Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 3 1.

Nummer 1 bis Nummer 57.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Repertorium

der

Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1831.

I. In chronologiſcher Ordnung.

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
4. Januar.	18. Januar	Verordnung der Cammer, daß die verlöſten Hölzer aus den herrſchaftlichen Waldungen des hieſigen Forſtamtes binnen drei Wochen von Ausſtellung des Forſtcaſſenzettels abgefahren werden ſollen	1	1
5. —	11. —	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch die wegen des Bettelns ergangenen Verbote eingeſchärft werden	2	2
15. —	18. —	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch die unterm 24. Februar 1794 erlaſſene Circular-Verordnung hinſichtlich der Einhebung von Gerichtskoſten nach genauen Liquidationen, eingeſchärft wird	3	2. 3
24. —	1. Februar.	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch die wegen des Tanzhaltens auf dem Lande beſtehenden geſetzlichen Verordnungen wiederholt eingeſchärft werden	4	4

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
29. Januar	8. Februar	Verordnung der Landesregierung, die Wiederaufnahme der in Königl. Preuß. Landen wohnhaft geweſenen Inländer betreffend	5	5
3. Februar	15. —	Bekanntmachung der Landesregierung, Erläuterungen und Zuſätze zum Conſcriptions-Mandat vom 11. October 1822 enthaltend	6	6
28. —	15. März	Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Miniſterii, die zwiſchen den ſämmtlichen Regierungen des deutſchen Bundes geſchloſſene allgemeine Cartell-Convention enthaltend	7	7 — 12
12. April	19. April	Bekanntmachung der Cammer, die Herabſetzung der Gebühren für die Erlaubnißſcheine zum Grasholen und Streuſammeln in den herrſchaftlichen Waldungen betreffend	8	13. 14
18. —	26. —	Edict in Bezug auf einige Verhältniſſe des Staatsdienſtes und auf die Bildung und Geſchäftsthätigkeit der Landes-Collegien	9	15 — 70
29. —	3. Mai	Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg	10	71 — 180
6. Mai	10. —	Verordnung der Landesregierung, wegen der den fremden Schauſpielern und Declamatoren zu ertheilenden Erlaubniß zu Vorſtellungen oder temporairen Aufenthalte	11	181
16. —	24. —	Bekanntmachung der Landesregierung, wegen des überhandgenommenen Bettelweſens	12	182. 183
17. —	31. —	Bekanntmachung des Conſiſtorii, daß künftighin die Beaufſichtigung ſolcher kirchlichen und geiſtlichen Bauten und Reparaturen, deren jährlicher Aufwand nicht über 50 Thlr. anſteigt, lediglich den Kircheninſpectionen überlaſſen bleiben ſolle . .	13	184
26. —	31. —	Bekanntmachung der Landesregierung, bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldungen zum Corps der freiwilligen Jäger ſtatt finden können.	14	185

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
26. Mai	31. Mai	Bekanntmachung der Landesregierung, die dem Geſchäftsbetrieb der reiſenden Kaufleute geſetzten Schranken betreffend	15.	185. 186
27. —	14. Juny	Geſetze für die Studirenden der Geſammt-Academie in Jena	16.	187—216
4. Juny	7. —	Bekanntmachung der Cammer, daß höchſtem Befehle zu Folge, ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſeebauten mit Spannkühen, im Altenburgiſchen Amtsbezirke ein Aequivalent von vier Groſchen für die Leiſtung eines Tagewerkes von jeder Spannkuh angenommen werden kann	17.	217
18. —	21. —	Verordnung des Landes-Juſtiz-Collegii, durch welche die ſämmtlichen Criminal-Behörden des Landes angewieſen werden, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Verbrechen oder leichten Vergehungen, mit möglichſter Sorgfalt und Raſchheit zu unterſuchen	18.	218
24. —	12. July	Höchſte Verordnung, daß diejenigen, welche ſich als Theologen, Juriſten und Mediziner zum Candidaten-Examen melden, zu dieſem Examen nur dann zugelaſſen werden dürfen, wenn ſie durch hinreichende Zeugniſſe darzuthun vermögen, daß ſie außer den Collegien in dem Unterrichtsgebiete der betreffenden Facultät, auch die vornehmſten, allgemein wiſſenſchaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen beſucht haben	19.	219—221
27. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, eine Erläuterung der Stellen der Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung vom 23. Januar 1822 enthaltend, welche die Reinigung der Chauſſeen und Landſtraßen vom Schnee betreffen	20.	221. 222
28. —	5. —	Bekanntmachung der Cammer, durch welche die Bekanntmachung vom 4. Juny d. J., daß, höchſtem Befehle zu Folge, ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſeebauten mit Spannkühen, im Altenburgiſchen Amtsbe-		

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		zirke ein Aequivalent von vier Groſchen für die Leiſtung eines Tagewerkes von jeder Spannkuh angenommen werden kann, erläutert wird . .	21	223. 224
4. July	12. July	Verordnung der Landesregierung, durch welche die Dorfrichter und Gerichtsperſonen angewieſen werden, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen außer bei der Orts-Obrigkeit auch bei dem in dem Ortsbezirke ſtationirten Gendarm unſäumt anzuzeigen	22	225
5. —	19. —	Bekanntmachung des Conſiſtorii, die durch den §. 64 des Grundgeſetzes nöthig gewordene Abänderung der im §. 9 des Regulativs wegen Aufgebote und Trauungen sub 1 enthaltenen Beſtimmungen betreffend	23	226. 227
8. —	26. —	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, eine Erläuterung der mit der Königl. Sächſ. Staatsregierung unterm 17. December 1821, über gegenſeitige Uebernahme von Vagabonden und Ausgewieſenen abgeſchloſſenen Convention betreffend .	24	228
11. —	19. —	Bekanntmachung der Landesregierung, daß von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement als Grundſatz angenommen worden iſt, daß uneheliche, noch nicht zur Selbſtändigkeit gelangte Kinder, als Angehörige des Staats betrachtet werden, in welchem deren Mutter durch die Verheirathung ein domicilium begründet hat	25	229
— —	2. Auguſt	Bekanntmachung der Direction der Landesbank, die Erforderniſſe der Atteſtate betreffend, auf deren Grund bei Herzogl. Landesbank ein Darlehn geſucht werden kann	26	230—232
12. —	26. July	Verordnung des Conſiſtorii, daß von den Kirchen-Inſpectionen ſowohl bei Herſtellung neuer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als auch bei Reparaturen an denſelben, die beſtehenden Privilegien der concurrirenden Innungen möglichſt berückſichtigt werden ſollen	27	232

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
26. July	2. Auguſt	Bekanntmachung der Cammer, die Erhebung der Chauſſeegelder auf der neuen Chauſſee über Windiſchleuba nach Rochlitz betreffend	28	233
28. —	9. —	Bekanntmachung der Landesregierung, daß die Studirenden der Arzneiwiſſenſchaft, welche nach Beendigung ihrer academiſchen Studien um die Erlaubniß mediziniſche Praxis in den hieſigen Landen treiben zu dürfen nachſuchen, ihre erlangte claſſiſche Schulbildung durch ein vom Herzoglichen Conſiſtorio erhaltenes förmliches Maturitäts- und Abgangs-Erlaubniß-Diplom nachweiſen müſſen	29	234
1. Auguſt	10. —	Bekanntmachung der Landesregierung, wegen Ablieferung der Leichname von Selbſtmördern ꝛc. aus dem hieſigen und Ronneburgiſchen Amtsbezirk an das hieſige anatomiſche Inſtitut	30	235
13. —	30. —	Verordnung des Landes-Juſtiz-Collegii, durch welche die Erbgerichts- und Lehnsbehörden des Landes angewieſen werden, bei Ausfertigung von Hypothek-Atteſtaten, welche zum Behuf von Darlehns-Negociationen mit Herzogl. Landesbank erbeten werden, dem Genüge zu leiſten, was deshalb von der Direction der Landesbank unterm 11. July 1831 bekannt gemacht worden iſt	31	236
— —	13. Septbr.	Verordnung der Landesregierung, die Nachtwachen auf den Dörfern betreffend	32	237—239
15. —	23. Auguſt	Bekanntmachung der Landesregierung, die Anſtellung von Kreisthierärzten betreffend	33	240
18. —	13. Septbr.	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, die mit der Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Uebereinkunft betreffend	34	241—251
20. —	23. Auguſt	Bekanntmachung des Landes-Juſtiz-Collegii, eine Erläutrrung und Abänderung der im §. 117 des Mandats vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltenen Beſtimmung betrrffend	35	252. 253

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
8. Septbr.	13. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, daß die aus den hieſigen Landen Reiſenden, ſo wie die wandernden Handwerksgeſellen mit den zur Reiſe und Wanderung erforderlichen Legitimationen und Geſundheits-Atteſtaten verſehen ſeyn müſſen . .	36	253
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, durch welche die Feldbau treibenden Perſonen und Getreidehändler angewieſen werden, das Getreide ſorgfältig zu reinigen und ſich, allen Verkaufs von mit Mutterkorn vermiſchten Getreides, bei Vermeidung der Confiscation zu enthalten	37	254
— —	20 —	Verordnung der Landesregierung, durch welche die Local-Armenbehörden angewieſen werden, die Quartal-Rechnungen über die Special-Armencaſſen binnen 14 Tagen nach dem Quartal-Schluß einzuſenden	38	255
12. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Ausfertigung der Geburtszeugniſſe betreffend, welche die, um einen Erlaubnißſchein zum Wandern in das In- und Ausland nachſuchenden, noch nicht in der Conſcription ſtehenden Handwerksgeſellen beizubringen haben	39	255. 256
15. —	— —	Verordnung der Landesregierung, durch welche der Verkauf von Bier und Branntwein in den zum Verkauf des Obſtes hier und da aufgerichteten Feldhütten verboten wird	40	257
— —	27. —	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, daß die an Königl. Franzöſiſche öffentliche Behörden und Beamten in Geſchäftsangelegenheiten aus dem hieſigen Lande gerichtete Schreiben nicht unmittelbar an dieſe abgeſendet, ſondern nur durch Vermittelung der Königl. Geſandſchaft zu Dresden befördert werden können	41	258
20. —	4. October	Verordnung des Conſiſtorii, daß die weltlichen Behörden das Auffinden von Selbſtmördern oder Verunglückten, den betreffenden Pfarrern ſofort anzeigen ſollen	42	259

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
30. Septbr.	4. October	Verordnung der Landesregierung durch welche die Müller, Brauer und Brenner bedeutet werden, die bei ihnen übernachtenden Mühlburſche, Brauergeſellen und Brennerknechte anzuweiſen, ſich bei der Ortsobrigkeit oder der Polizeibehörde anzumelden und ihre Reiſepäſſe viſiren zu laſſen . . .	43	260
1. October	11. —	Verordnung der Cammer, die Abfuhre der zur Verlöſung gekommenen Hölzer in der herrſchaftlichen Waldung betreffend	44	261
10. —	25. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verwaltung der zu ihrem Reſſort gehörenden Caſſen betreffend	45	262. 263
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Fertigen weiblicher Kleidungsſtücke durch Nähterinnen betreffend	46	264. 265
24. —	1. Novbr.	Verordnung der Landesregierung, das Viſitiren der öffentlichen Schenk- und Wirthshäuſer betreffend	47	266
11. Novbr.	22. —	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, daß von der Bundesverſammlung die an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes als unſtatthaft zurückgewieſen werden	48	267
17. —	— —	Verordnung der Landesregierung, wodurch der von ab- und anziehendem Geſinde auf dem Lande beim jedesmaligen Dienſtwechſel getriebene Unfug unterſagt wird	49	268
— —	29. —	Verordnung der Landesregierung, durch welche das Mandat vom 29. September 1809 wegen einer zweckmäßigen Sonntagsfeier eingeſchärft wird .	50	269. 270
28. —	6. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einſendung der außerordentlichen Handelsſteuer betreffend	51	271
29. —	13. —	Bekanntmachung der Cammer, die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmeſtelle zu Gernewitz an der Roda-Jenaiſchen Chauſſee betreffend . .	52	271. 272

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
8. Decbr.	20. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, eine Erläuterung des 35ſten Innungsartikels des Land-Zimmerhandwerks betreffend	53	273
10. —	3. Januar 1832.	Erläuterungs-Mandat über das Darren des Flachſes und Hanfs in Privatbacköfen	54	273—276
19. —	27. Decbr. 1831.	Verordnung der Landesregierung, wodurch die Verordnungen eingeſchärft werden, welche wegen Einſendung von Geſundheits-Atteſten und Taufzeugniſſen, Receptions-, Amts- und Frohngebühren oder Armuths-Beſcheinigungen, bei Einlieferungen von Sträflingen in das Altenburgiſche Zucht- und Zwang-Arbeitshaus erlaſſen worden ſind . .	55	276. 277
29. —	10. Januar 1832.	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch die Verordnung vom 21. März 1828 wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen erneuert und eingeſchärft wird	56	277. 278
— —	— — .	Verordnung der Landesregierung, wegen Eröffnung der in dem Amts- und Nachrichtsblatte eingerückten geſetzlichen Verordnungen an die Gemeinden von Seiten der Dorfrichter	57	278

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1831.

1. Verordnung der Cammer,

daß die verlöſten Hölzer aus den herrſchaftlichen Waldungen des hieſigen Forſtamtes binnen drei Wochen von Ausſtellung des Forſtcaſſenzettels abgefahren werden ſollen,

vom 4ten Januar 1831.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die verlöſten Hölzer aus den herrſchaftlichen Waldungen häufig nicht in der beſtimmten Zeit von drei Wochen abgefahren werden.

Da nun durch die verſpätete Abfuhre der Feuer- und Nutzhölzer nicht nur für die Herzogliche Forſtcaſſe ein namhafter Aufwand, wegen der dadurch nöthig werdenden längern Aufſicht auf dieſe Hölzer, erwächſt, ſondern auch die herrſchaftlichen Waldungen dadurch einen bedeutenden Schaden an dem Stockausſchlag und jungen Anflug erleiden; ſo wird es nöthig, mit mehr Strenge wie früher auf die Vollziehung des angedrohten Rechtsnachtheils zu halten, daß alle verlöſte Hölzer, welche binnen drei Wochen, von Ausſtellung des Forſtcaſſenzettels, aus den herrſchaftlichen Waldungen des hieſigen Forſtamts abgefahren werden, nach Ablauf dieſer zur Abfuhre gegönnten Friſt, für den Käufer verfallen ſind und von Neuem verlöſt werden.

Es ſind daher dem gemäß die nöthigen Weiſungen an das Herzogl. Forſtamt und die Forſtcaſſe erlaſſen worden und es haben die Holzkäufer hierauf Rückſicht zu nehmen, damit ſie nicht durch die Saumſeligkeit ihrer Fuhrleute in Schaden kommen.

Altenburg, den 4. Januar 1831.

Herzoglich Sächſiſche Cammer daſelbſt.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch die wegen des Bettelns ergangener Verbote eingeſchärft werden,

vom 5ten Januar 1831.

Herzogl. Landesregierung ſieht ſich durch das neueſter Zeit wieder überhand genommene, zum Theil mit Ungeſtüm und auf zudringliche Weiſe ſich zeigende Betteln, in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande, veranlaßt, die diesfallſigen geſetzlichen Verbote, namentlich vom 12. April 1824, 12. Januar 1825 und 19. März 1828, abermals auf das ernſtlichſte einzuſchärfen und allen Obrigkeiten eine diesfalſige genaue Aufſichtsführung und gewiſſe Beſtrafung der zur Anzeige gebrachten, dieſes Gebot übertreten habenden Individuen zur Pflicht zu machen, nicht weniger aber auch die Gendarmerie, ſo wie alle ſonſtige zur polizeilichen Aufſichtsführung angeſtellte Perſonen ſtreng anzuweiſen, hierauf ein ganz beſonderes aufmerkſames Augenmerk zu richten und dergleichen auf dem Bettelngehen ergriffen werdende Perſonen an die belangenden Obrigkeiten zur Beſtrafung abzugeben.

Altenburg, den 5. Januar 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſ.

---

3. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch die unterm 24. Februar 1794 erlaſſene Circular-Verordnung hinſichtlich der Einhebung von Gerichtskoſten nach genauen Liquidationen, eingeſchärft wird,

vom 15ten Januar 1831.

Es iſt nicht ohne gerechtes Mißfallen wahrzunehmen geweſen, daß einige Behörden ſich erlaubt haben, von ihren Gerichtsunterthanen ohne Mittheilung einer genauen Liquidation Koſten einzuheben, obſchon die Circular-Verordnung vom 24. Februar

1794 (dritte Beifugen-Sammlung Seite 478) ſowohl dies, als das Unterlaſſen der Koſtenverzeichnung zu den Acten, unter Bedrohung mit einer Geldſtrafe von Fünf Thalern, ſtreng unterſagt und das höchſte Promulgationspatent zur neuen Taxordnung vom 27. Junius 1823, §. 23, den Koſtenpflichtigen die Befugniß einräumt, die Zahlung ſo lange, bis jener Vorſchrift der Zuſtellung einer alle einzelne Anſätze umfaſſenden Liquidation ein Gnüge geleiſtet worden iſt, zu verweigern.

Die betroffenen Behörden mögen von ſelbſt ermeſſen, daß ſie durch eine dergleichen Bequemlichkeit nicht nur die geſetzmäßigen Rückſichten gegen die Zahlungspflichten verletzen, ſondern ſich auch eine Regelwidrigkeit zu Schulden kommen laſſen, die der angedroheten Ahndung nicht entgehen darf.

Es iſt der gemeſſenſte Wille Sr. Herzogl. Durchlaucht, daß eine dergleichen Willkühr ferner nicht Statt haben möge, und Wir ſind daher höchſten Orts autoriſirt worden, bevor noch die ſeit einiger Zeit eingeleitete Reviſion der Sporteltaxe und der dagegen anſtrebenden Gerichts-Obſervanzen vollführt werden kann, zunächſt die obengedachten geſetzlichen Vorſchriften in beiderlei Beziehung ernſtnachdrücklichſt einzuſchärfen und beſonders auch den Behörden das Verheften der Concept-Liquidationen zu den Acten, unter deren Fortführung bei jeder neuen Expedition, zum Zweck der Controle zur Pflicht zu machen. Wie Wir Uns demnach zu allen Behörden des Landes zuverſichtlich verſehen, daß ſie ſich fortan, bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, unverbrüchlich darnach achten und ſo jeden gerechten Anlaß zu Mißtrauen gegen ſie vermeiden werden; ſo verſichern Wir auch demnächſt jedem Unterthanen, welchem Gerichtskoſten irgend einer Art, in Prozeß-, Adminiſtrations- oder Polizeiſachen, oder wegen willkührlicher Gerichtshandlungen, ohne Verzeichnung aller einzelnen Anſätze abverlangt werden ſollten, auf erfolgte kürzliche Anzeige Unſern oberrichterlichen Schutz.

Altenburg, den 15. Januar 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſelbſt.

Digitized by Google

4. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch die wegen des Tanzhaltens auf dem Lande beſtehenden geſetzlichen Verordnungen wiederholt eingeſchärft werden,

vom 24ten Januar 1831.

Herzogl. Landesregierung hat ungern wahrgenommen, daß den geſetzlichen Vorſchriften im Betreff der auf den erſten Sonntag jeden Monats beſchränkten Erlaubniß zum Tanzhalten auf dem Lande zeither nicht allenthalben genügende Folge geleiſtet worden iſt und namentlich bei den ſogenannten Dertenſchmäuſen — zuweilen unter dem Vorwand von Concertmuſik — unerlaubte Abweichungen Statt gefunden haben.

Herzogl. Landesregierung verweiſt deshalb ſämmtliche Unterbehörden hieſigen Landes nochmals auf die diesfalls beſtehenden geſetzlichen Verordnungen: auf das Mandat vom 29. September 1809, auf die Einſchärfungen deſſelben vom 15. Junius 1812 und 13. Auguſt 1821, ſo wie beſonders auf die die Dertenſchmäuſe namentlich berührende Bekanntmachung vom 28. Junius 1826 und dergleichen vom 12. April 1827, und verſieht Sich für die Folge zu allen Unterbehörden eine ſtrenge Befolgung der betreffenden geſetzlichen Anordnungen.

Zugleich werden die Gendarmen und andere zur Polizeiaufſicht beſtellten Perſonen hiermit gemeſſenſt bedeutet: ihrer Seits gleichermaßen dieſem polizeilichen Gegenſtande genaue Aufmerkſamkeit zu widmen und ſich bei eigner Verantwortlichkeit und resp. Beſtrafung eine Dienſtvernachläſſigung hierunter nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Altenburg, den 24. Januar 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſelbſt.

Digitized by Google

5. Verordnung der Landesregierung,

die Wiederaufnahme der in Königl. Preuß. Landen wohnhaft geweſenen Inländer betreffend,

vom 29ten Januar 1831.

Bei Gelegenheit einer Differenz, welche zwiſchen einer dieſſeitigen Gemeinde und einer Gemeinde im Königlich Preußiſchen Herzogthum Sachſen über die Verbindlichkeit zur Aufnahme eines in den hieſigen Landen anſäſſig geweſenen und in den jenſeitigen als Hausgenoſſe aufgenommenen Individui entſtanden war, hat ſich ergeben, daß nach der Königlich Preußiſchen Verfaſſung ein Ausländer durch ſeine Aufnahme als Hausgenoſſe in den Königlich Preußiſchen Landen nicht auch das dortige Unterthansrecht erwirbt.

Da nun der Fall öfterer vorkommen kann, daß ſich eine dieſſeitige Gemeinde der Wiederaufnahme eines Individui um deswillen weigert, weil ſich daſſelbe als Hausgenoſſe in einem Königlich Preußiſchen Orte aufgehalten hat, ſo wird um ähnlichen Differenzen vorzubeugen, in Gemäßheit höchſten Befehls, jene Abweichung der Königlich Preußiſchen Verfaſſung von der hieſigen andurch bekannt gemacht, und es haben ſich daher die Unterobrigkeiten des hieſigen Landes bei entſtandenen Differenzen über die Wiederaufnahme eines in den Königlich Preußiſchen Landen wohnhaft geweſenen Inländers lediglich nach den Dispoſitionen zu richten, welche die mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement unterm 1. Februar 1823 abgeſchloſſene und in der Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Convention wegen der Aufnahme von Vagabunden und Ausgewieſenen enthält.

Altenburg, den 29. Januar 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſelbſt.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung der Landesregierung, Erläuterungen und Zuſätze zum Conſcriptions-Mandat vom 11. October 1822 enthaltend,

vom 3ten Februar 1831.

Da höchſten Orts eine Militär-Aushebung zur Ergänzung des Linien-Bataillons in dieſem Jahre veranſtalten zu laſſen beſchloſſen worden iſt; ſo wird von Herzogl. Sächſ. Landesregierung hier, auf Antrag des auch Herzogl. Sächſ. Militär-Collegiums hieſelbſt, hiermit öffentlich bekannt gemacht,

1) daß die Conſcriptionspflichtigen oder deren Angehörige alle etwaigen Reclamationen ſogleich bei der Aushebungs-Commiſſion zur Erörterung und Erledigung anzubringen haben, indem, wenn einmal die Liſten geſchloſſen worden ſind, nur dann eine Erörterung dieſer Geſuche eintreten kann und ſie auf eine günſtige Entſchließung zu rechnen haben, wenn ſeit jener Zeit neue Befreiungsgründe eingetreten ſind;

2) daß Stellvertretungen bei dem Nummertauſch nicht bis zum Abſchluß der Liſten zugelaſſen werden, wenn der Stellvertreter nicht von ſeiner Obrigkeit und Geiſtlichkeit das Zeugniß eines ordentlichen Lebenswandels für ſich hat, ſo daß die Aushebungs-Commiſſion bei obwaltendem Anſtand zur Zurückweiſung eines Nummertauſches berechtigt ſeyn ſoll;

3) daß Jedem, welcher zum Linien-Bataillon einberufen wird, zwar auch fernerhin nach der Beſtimmung im 20ſten §. des Conſcriptions-Mandats vom 11. Oct. 1822 erlaubt iſt, binnen 14 Tagen nach der Einberufung, wenn ihm nicht in einzelnen Fällen hierzu eine längere Friſt verſtattet worden iſt, einen andern Mann für ſich zu ſtellen, auf dergleichen angebrachte Genehmigungs-Geſuche aber nur dann werde eingegangen werden, wenn neu eingetretene Umſtände dafür ſprechen; endlich

4) daß bei den freiwilligen Jägern von jetzt an alle Stellvertreter, indem deren Zulaſſung dem Zwecke dieſes Inſtituts ganz widerſpricht, durchaus zurückgewieſen werden ſollen.

Geſchehen Altenburg, den 3. Februar 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſ.

Digitized by Google

7. Bekanntmachung des Herzogl. Geh. Miniſterii, die zwiſchen den ſämmtlichen Regierungen des Deutſchen Bundes geſchloſſene allgemeine Kartell-Convention enthaltend,

vom 28ten Februar 1831.

Nachdem bei der hohen Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. in Gemäßheit des Artikels XXIV. der in der Plenarſitzung vom 9. April 1821 feſtgeſtellten Grundzüge der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes der Entwurf einer allgemeinen Kartell-Konvention zwiſchen den ſämmtlichen Regierungen des Bundes zur Erörterung gekommen und in der Sitzung vom 10. dieſes Monats zum Bundes-Beſchluſſe erhoben worden iſt; ſo findet ſich das unterzeichnete Herzogliche Geheime Miniſterium veranlaßt, dieſe Kartell-Konvention, in dem nachſtehenden Auszuge aus dem betreffenden Protokoll, in Geſetzes-Kraft und zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Altenburg, den 28. Februar 1831.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Auszug

aus dem Protokolle über die vierte diesjährige Sitzung des Bundestages, vom 10. Februar 1831.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarverſammlung vom 9. April 1821 feſtgeſtellten Grundzüge der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes eine allgemeine Kartell-Konvention abgeſchloſſen, deren Beſtimmungen in folgenden Artikeln enthalten ſind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesſtaates ohne Unterſchied, ob ſelbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die ſämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden, deſertirende Militärperſonen werden ſofort

Digitized by Google

und ohne beſondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind. Gleichmäßig werden auch alle Deſerteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesſtaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind.

Artikel 2.

Als Deſerteur wird derjenige ohne Unterſchied der Waffe angeſehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen jedes Bundesſtaates, gehört, und durch ſeinen Eid zur Fahne verpflichtet iſt, ohne Paß, Ordre oder ſonſtige Legitimation ſich in das Gebiet eines andern Staates oder zu deſſen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn ſich bei ſolchen ein Deſertionsfall ereignen ſollte, ſind nur auf ergangene Requiſition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deſerteur ſchon von einem andern Bundesſtaate entwichen ſeyn, ſo wird er an denjenigen Bundesſtaat ausgeliefert, in deſſen Dienſte er zuletzt geſtanden.

Wenn ein Deſerteur von einem Bundesſtaate zu einem fremden Staate, und von dieſem zu den Truppen eines andern Bundesſtaates entweicht, ſo wird er an den erſten Bundesſtaat ausgeliefert, falls zwiſchen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartell beſteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deſerteurs begründen:

a) wenn der Deſerteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgeſehen von dem anderswo übernommenen Militärdienſte — im Unterthansverbande ſteht, alſo mittelſt der Deſertion in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erſt nach erfolgter Beſtrafung, ſo weit es thunlich iſt, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anſpruch auf Erſtattung der Unterſuchungs- und Arreſt-Koſten, Statt finden ſoll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche der Deſerteur mitgenommen hat, ſelbſt in dem Falle, wo der Deſerteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht ſofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geſchieht an den nächſten Grenzort, wo ſich entweder eine Militärbehörde, oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deſerteur von einem Bundesſtaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesſtaat grenzt, welchem der Deſerteur angehört, ſo wird derſelbe an die Militärbehörde des dazwiſchen liegenden Bundesſtaates, unter Erſatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derſelben übernommen, die Unterhaltungskoſten deſſelben während des Transports beſtritten, und, mit Beobachtung der ſonſtigen Beſtimmungen, dem Staate, dem er angehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden entgangen ſeyn, ſo erfolgt die Auslieferung auf die erſte desfalſige Requiſition, auch wenn er in die Militärdienſte des Staates, in den er entwichen, getreten iſt, oder ſich daſelbſt anſäſſig gemacht hat.

Die Requiſitionen ergehen an die oberſte Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskoſten der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einſchließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erſtattet, wo der Deſerteur abgeliefert wird.

Deſerteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesſtaate, dem ſie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesſtaate wie einheimiſche, auf dem Marſche begriffene Mannſchaften und Pferde verpflegt, und es wird für dieſe Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleiſtet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marſche begriffenen Mannſchaften und Pferde vorgeſchrieben iſt. Der Betrag dieſer zu vergütenden Auslagen iſt überall durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen.

In den Fällen, worin der Deſerteur durch verſchiedene Gebiete fortzuſchaffen iſt, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deſerteur durchgeführt wird, haben die erwach-

Digitized by Google

ſenen Unterhaltungskoſten vorſchußweiſe zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und ſo dem nächſtvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Erſatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deſerteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deſerteur ohne Pferd	8	Gulden	C. M.
für einen Deſerteur mit Pferd	16	„	„
für jedes Pferd ohne Mann	8	„	„

Obrigkeiten, welche einen Deſerteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskoſten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortſchaffungs-Koſten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf Deſerteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfaſſung der Bundesſtaaten reſerve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, ſie mögen vereidet ſeyn oder nicht, einberufen ſeyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, ſie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, ſind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf beſondere Requiſition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskoſten iſt es, wie bei den Deſerteuren, von den Truppen ſelbſt zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder iſt ſtreng zu unterſagen, Deſerteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen,

Digitized by Google

oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch iſt nicht zu geſtatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes anwerben laſſe.

Artikel 14.

Wer ſich der wiſſenſchaftlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche ein Deſerteur aus einem andern Bundesſtaate bei ſeiner Entweichung mitgenommen hat, an ſich bringt, hat ſelbige ohne Erſatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß ſie von einem Deſerteur herrührten, eben ſo beſtraft, als wenn jene Gegenſtände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze iſt zu unterſagen. Wer ſich ſolche erlaubt, wird verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung iſt aber nicht anzuſehen, wenn ein Kommandirter in das jenſeitige Gebiet abgeſandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Der Kommandirte darf ſich aber an dem Deſerteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu beſtrafen iſt.

Artikel 17.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deſertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen iſt in dem Staate, wo ſolche geſchieht, nach den Geſetzen deſſelben zu beſtrafen. Wer ſich der Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeiner Heimath aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfällige Requiſition, in ſeinem Lande zur Unterſuchung und geſetzlichen Strafe gezogen.

Digitized by Google

Artikel 18.

Allen vor Abſchluß dieſer allgemeinen Kartell-Konvention deſertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen wird eine Amneſtie dahin zugeſtanden, daß ſie für ihre Perſon entweder unter nicht zu verſagender Entlaſſung aus fremden Militärdienſten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn ſie ihren Wunſch deshalb binnen der Friſt eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder beſuchen dürfen. Wenn ſie in ihre Heimath zurückkehren, treten ſie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienſte wieder ein, welche daſelbſt noch geſetzlich für ſie fortbeſteht. Auch gelangen ſie wieder zur freien und unbeſchränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in ſo fern daſſelbe nicht durch Geſetz und Ausſpruch der competenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen iſt.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen ſich verbindlich, keine beſonderen Kartelle unter ſich beſtehen zu laſſen, oder von nun an einzugehen, deren Beſtimmungen mit den Grundſätzen dieſes allgemeinen Kartells in Widerſpruch ſtehen.

Artikel 20.

Vorſtehende Kartell-Konvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirkſamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Cammer,
die Herabſetzung der Gebühren für die Erlaubnißſcheine zum Grasholen und Streuſammeln in den herrſchaftlichen Waldungen betreffend,

vom 12ten April 1831.

Auf den von Herzoglicher Cammer hier erſtatteten unterthänigſten Bericht über das von mehreren Einwohnern zu Langenleuba-Niederhain, Buſcha, Zſchernichen, Lohma, Boderitz, Schömbach und Neuenmörbitz höchſten Orts angebrachte Geſuch, daß das Laubſammeln in der herrſchaftlichen Leina-Waldung den ärmern Dorfbewohnern ganz freigegeben, oder doch wenigſtens die deshalb beſtehende beſchränkende Beſtimmung aufgehoben werden möchte, nach welcher blos denen das Streuſammeln geſtattet wird, von welchen zugleich ein Erlaubnißſchein zum Grasholen gelöſt worden iſt, haben zwar des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht erhebliches Bedenken gefunden, dieſem Geſuche Statt zu geben und die unterzeichnete Stelle mittelſt höchſten Reſcripts vom 2. April d. J. ermächtigt, die Bittſteller dem gemäß auf daſſelbe abſchläglich zu beſcheiden, weil durch die Gewährung jener Bitte eine vermehrte Concurrenz nach Erlaubnißzeichen zum Laubſammeln herbeigeführt und dadurch der ohnehin der Waldung durch das Laubſammeln bereits entſtehende Nachtheil noch erhöht werden würde, was, bei der Unzureichenheit des Holzerzeugniſſes in hieſiger Gegend für den vorhandenen Bedarf, nicht blos für das herrſchaftliche Intereſſe, ſondern auch für die Mehrzahl der Unterthanen ſelbſt von ſehr nachtheiligen Folgen ſeyn würde.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben jedoch, in Genehmigung des Antrags Höchſtdero Cammer, die gnädigſte Entſchließung gefaßt, um der betheiligten ärmern Claſſe der Unterthanen eine Erleichterung zu verſchaffen, den für die Erlaubnißſcheine zum Grasholen und Streuſammeln in den herrſchaftlichen Waldungen des hieſigen Amtsbezirks zeither zu entrichten geweſenen Betrag von 1 Thlr. 20 Gr. von jetzt an bis auf Einen Thaler zwölf Groſchen Conv. Geld herabzuſetzen.

Indem Herzogl. Cammer hier dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten bringt, macht dieſelbe zugleich darauf aufmerkſam, daß es hiernach in An-

Digitized by Google

ſetzung der Beſtimmungen hinſichtlich der Ertheilung von Erlaubnißſcheinen zum Gras-holen allein, ganz bei der zeitherigen Einrichtung verbleibt, das Laubſammeln in den herrſchaftlichen Waldungen des hieſigen Amtsbezirks aber auch fernerhin blos in den zwei Monaten April und October jeden Jahres mit hölzernen Rechen in den vom Forſtamte hierzu zu beſtimmenden Hauen, welche das zehnte Jahr erreicht haben und erſt in zwei Jahren abgeholzt werden, denjenigen ärmern Dorfbewohnern verſtattet iſt, welche gegen Erlegung der herabgeſetzten Gebühr von 1 Thlr. 12 Gr. vom Forſt-amte hier einen Erlaubnißſchein dazu und zum Grasholen gelöſt haben.

Altenburg, den 12. April 1831.

Herzoglich Sächſiſche Cammer daſelbſt.

Digitized by Google

9. Edikt

in Bezug auf einige Verhältniſſe des Staatsdienſtes und auf die Bildung und Geſchäftsthätigkeit der Landes-Kollegien,

vom 18ten April 1831.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein rc. rc.

haben Uns veranlaßt gefunden, mehrere Verhältniſſe des allgemeinen Staatsdienſtes näher zu ordnen, und in Bezug auf den Geſchäftskreis der höhern Landeskollegien ſolche Beſtimmungen zu treffen, welche Uns geeignet ſchienen, die obere Landesverwaltung zu vereinfachen, zu erleichtern und die dabei vorkommenden zum Theil ſehr ſchwierigen Geſchäftsführungen gleichmäßiger zu vertheilen.

Wir ſind dabei von der Abſicht ausgegangen, eines Theils den betreffenden Dienern eine ſolche geſicherte Stellung zu gewähren, welche ihnen geſtattet, mit Unterlaſſung von Nebengeſchäften, alle ihre Kräfte ihrem Berufe zu widmen, und andern Theils durch einen vereinfachten Geſchäftsbetrieb die Förderung der, der obern Landesverwaltung obliegenden wichtigen Pflichten zu erleichtern; und Wir haben Uns gegenwärtig um ſo mehr zur Ausführung der nachſtehenden Anordnungen bewogen gefunden, weil die Erheblichkeit der in Folge des entworfenen Grundgeſetzes und ſonſt zur Bearbeitung vorliegenden Gegenſtände, und ſehr ſchmerzliche Verluſte unter Unſern oberſten Staatsbeamten ſie dringend erheiſchen.

Wir haben demnach beſchloſſen und verordnen hiernach für Jedermann, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die **Staatsverwaltung** hat die Aufgabe, die Staatsgeſetze und landesherrlichen Verordnungen zu führen, und die Regierungsrechte auszuüben. Sie ſteht

Digitized by Google

unter der oberſten Aufſicht und Autorität des Landesherrn, deſſen Miniſterium mit ihrer geſammten Leitung beauftragt iſt.

§. 2.

Die oberſte Landesſtelle iſt das Geheime Miniſterium; unter ihm beſtehen die Landeskollegien; unter dieſen die Amts- und Lokalverwaltung.

§. 3.

Die obere Landesverwaltung wird alſo vertheilt:

a) Das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena iſt das oberſte Juſtiztribunal.

b) Das Juſtizkollegium bildet die zweite Inſtanz in gewöhnlichen, und die erſte in Rechtsſachen ſchriftſäſſiger Perſonen oder in Rechtsſachen gegen Unſere Kaſſen (§. 90. 91.). Es hat die obere Aufſicht über die Rechtspflege und das Vormundſchaftsweſen im Lande, mit Ausnahme der Militärjuſtiz und unbeſchadet der beſondern Anordnungen über die richterlichen Befugniſſe des Konſiſtoriums und des Hofmarſchallamts.

Es bildet zugleich den Lehnhof.

c) Der Landesregierung wird übertragen die innere Landesverwaltung, die Landeshoheits-Angelegenheiten, die Aufſicht über die Gemeinden, die geſammte Polizei, mit Einſchluß des Innungs- und Privatbau-Weſens, die Militär-Aushebung und Einquartirung, die Leitung der landſchaftlichen Wahlen, die bisherigen Geſchäfte des Oberſteuer-Kollegiums, und der verſchiedenen Kommiſſionen für die Wittwen-Societät, das Armenweſen, die Armen-Kranken-Arbeits-Anſtalten und die Zuchthäuſer, für die Brandverſicherungsanſtalt.

d) Das Konſiſtorium beſorgt auch ferner die Leitung der kirchlichen und Schulangelegenheiten in ſeinem jetzigen Geſchäftsumfang.

e) Die Kammer,

f) Das Finanzkollegium und

g) Das Militär-Kollegium bleiben gleichfalls in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 4.

Alle Ernennungen von Staatsdienern geſchehen auch künftig unmittelbar vom Landesherrn, oder in ſeinem Namen von den Behörden, ſo weit dieſe dazu ausdrücklich befugt ſind; die öffentlichen Beamten der Kommunen oder Patrimonialgerichte bedürfen der Beſtätigung des Landesherrn oder der betreffenden landesherrlichen Behörden.

Die Verpflichtung der Mitglieder des Miniſteriums, der Präſidenten der Kollegien, der oberſten Hofämter, der Militärchefs geſchieht in die Hand des Landesherrn oder des dazu von ihm beauftragten Miniſteriums. Die Glieder und Untergeordneten der Landeskollegien werden von dieſen in Pflichten genommen, und zwar auch die weltlichen Glieder des Konſiſtoriums auf den Religions-Eid.

§. 5.

Die Beſtimmungen der nachſtehenden Verordnungen beziehen ſich nicht auf die beſondern Dienſtverhältniſſe der Geiſtlichen und Schuldiener, auch nicht auf die des Militärs und der Hofdienerſchaft, in Anſehung deren es bei den bisherigen Geſetzen und Ordnungen verbleibt. Wohl aber verſteht ſich das jetzige Edikt auch von den weltlichen Räthen des Konſiſtoriums, von dem Militär-Kollegium und von den Kanzleien dieſer beiden Kollegien.

Wegen der Dienſtverhältniſſe der Kommunal-Beamten bewendet es bei Demjenigen, was ihrethalb im Grundgeſetze beſtimmt, und in den Stadt- und Dorfordnungen näher feſtgeſetzt iſt und noch wird; und wegen der Patrimonial-Gerichts-Beamten bleibt das Weitere einem auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erlaſſenden Geſetz vorbehalten.

§. 6.

In Bezug auf die von Uns oder in Unſerm Namen anzuſtellenden öffentlichen Beamten, mit Einſchluß der Aerzte, Anwälte und Notare finden Wir Uns veranlaßt, die Beſtimmung zu wiederholen, daß kein ſolcher Beamter ohne vorherige Nachweiſung ſeiner moraliſchen Tüchtigkeit und ſeiner wiſſenſchaftlichen und geſchäftlichen Befähigung angeſtellt werden darf.

Eben ſo bewendet es dabei, daß die in der Verordnung der Landesregierung vom 11. April 1829. (Geſ. S. S. 13.) genannten Beamten, die ſeit jener Zeit angeſtellt worden oder eine Beförderung erhalten, durchaus keine advokatoriſche

Digitized by Google

Praxis betreiben dürfen; Wir finden Uns aber auch veranlaßt, dieſe Vorſchrift weiter dahin auszudehnen, daß kein künftig anzuſtellendes und kein von jetzt an in eine Gehaltsverbeſſerung tretendes Mitglied eines Landeskollegiums und einer Kanzlei, ingleichen kein Oberbeamter, Amtskommiſſarius und Landrichter Gerichtshaltereien als Direktor oder Aktuar verſehen darf. Sollte bei jüngern Beamten die Uebernahme einer Gerichtshalterei für nützlich erachtet werden, ſo erwarten Wir hierüber ſowohl, als auch, wenn ein jetzt etwa noch Gerichtsbeſtallungen habender Unterbeamter eine neue übernehmen wollte, ausdrückliche Anzeige, Behufs Unſerer unmittelbaren Genehmigung.

Gleiche Anzeige iſt an Uns zu erſtatten, wenn ein Kommunalbeamter Geſchäfte bei einem Patrimonialgericht übernehmen ſollte.

§. 7.

Jede künftige Anſtellung iſt für die drei erſten Dienſtesjahre als proviſoriſch zu betrachten, auch wenn der Angeſtellte ein Dekret oder Patent erhalten hat. Hiervon ſind ausgenommen

a) die Aerzte, Anwälte und Notare, deren Aufnahmeſchein nur in Folge förmlich nachgewieſener Verſchuldung außer Wirkſamkeit geſetzt werden kann;

b) diejenigen Juſtizbeamten, welche den Richtereid oder den Eid als wirkliche Gerichtsaktuarien geleiſtet haben, und die alsdann nur auf gerichtliches Erkenntniß entlaſſen werden können; — wohin aber Auditoren, Regiſtratoren, Kanzlei-Sekretarien und andere Beamten, die den Gerichts-Aktuarien-Eid nicht abgelegt, nicht zu zählen;

c) diejenigen Beamten, welche vor dem Eintritt in ihre neueſte Stelle ſchon drei Jahre im unmittelbaren wirklichen Staatsdienſt geſtanden haben; worunter jedoch advokatoriſche Praxis, das Auditoriat oder Privatverwendung (als Amanuenſis, zu den Akten Verpflichteter und dergl.) nicht zu verſtehen;

d) diejenigen Beamten, welche aus einem Kommunal- oder andern nicht unmittelbaren Staatsdienſtverhältniß in ein ſolches berufen werden, und vorher ſchon eine lebenslängliche Anſtellung hatten.

§. 8.

Im Laufe dieſer 3 Dienſtjahre ſoll die vorgeſetzte Behörde ein beſonderes Augenmerk auf den Neuangeſtellten haben; ſollte er den in ihn geſetzten Erwartungen nicht entſprechen, ſo kann er binnen dieſer Zeit ohne weiteres durch dieſelbe Behörde, von welcher ſeine Anſtellung genehmigt wurde, aus derſelben entfernt werden, ohne daß

Digitized by Google

er einen Anſpruch auf Gehalt, Penſion, Weiterbeförderung und Amtstitel oder Amtskleidung hätte. — Kurz vor dem Ablauf des dritten Jahres zieht die vorgeſetzte Behörde die definitive Anſtellung in Erwägung. Der betreffende Diener iſt verbunden, ¼ Jahr vor Ablauf dieſer Zeit darauf ſchriftlich anzutragen; unterläßt er es, ſo wird ſeine Dienſtleiſtung auch noch ferner als eine nur proviſoriſche angeſehen.

Die Behörde beſchließt, wenn die Anſtellung ihr überlaſſen iſt, nunmehr den Uebergang der proviſoriſchen Beſtallung in eine definitive, oder ſie entläßt den Beamten; im Falle die Anſtellung von Unſerer Wahl oder Genehmigung abhängt, erwarten Wir hierüber gutachtlichen Bericht mit Beifügung mehrerer ſchwieriger Arbeiten des betreffenden Dieners. Die Verwandlung in definitive Anſtellung wird blos in Reſcriptsform ausgeſprochen; es finden dafür nirgends Koſten Statt.

§. 9.

Jede Behörde iſt verantwortlich für die pünktliche und ordnungsmäßige Verwaltung des ihr überwieſenen Geſchäftskreiſes; bei Kollegialbehörden haftet der Dirigent insbeſondere für den regelmäßigen Geſchäftsbetrieb, der Vortragende für die Aktenmäßigkeit ſeines Vortrags, das ganze Kollegium für die Geſetzlichkeit des Beſchluſſes.

§. 10.

Jeder Beamte iſt verantwortlich für die Erfüllung der ihm durch ſeine Inſtruktion oder durch ſeine Vorgeſetzten aufgetragnen, ingleichen der in ſein Pflichtenbereich überhaupt gehörigen Obliegenheiten, und es wird die Erhaltung der moraliſchen Ehre als unzertrennlich von ſeiner Dienſtehre angeſehen.

§. 11.

Keinem Staatsdiener wird die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus ſeinem Dienſtverhältniß verweigert. Nur muß er darum wenigſtens ¼ Jahr vor dem beabſichtigten Austritt nachſuchen, und keine Rückſtände in ſeinen Dienſtgeſchäften hinterlaſſen, vielmehr in dieſer Hinſicht ſeine völlige Pflichterfüllung nachweiſen. Er iſt, wenn er nicht mindeſtens 10 Jahre diente, verbunden, die zu ſeiner Ausbildung vom Staat etwa empfangene Unterſtützung, mit Ausnahme der vom Konſiſtorium abhängigen Stipendien, vorher zu erſtatten. Auch nach ſeinem Austritt dauert die Verantwortlichkeit für ſeine Amtshandlungen und Unterlaſſungen während der beſtandenen Dienſtzeit fort, inſoweit er nicht deshalb ſchon vorher ausdrücklich freigeſprochen wurde; und eben ſo währt die Verpflichtung zur Bewahrung des Dienſtgeheimniſſes fort.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn ein Staatsdiener ſich des bei ſeiner Anſtellung in ihn geſetzten Vertrauens unwürdig macht, ſo daß er ſeine Stelle ohne Nachtheil des Dienſtes und der Dienſtehre nicht mehr verwalten kann, ſo iſt derſelbe auch ohne ſein Nachſuchen aus demſelben zu entfernen. Es werden hierüber die nähern Beſtimmungen ergehen, welche nöthig ſind, um eines Theils die Beamten vor Willkühr zu ſichern, andern Theils den Staatsdienſt und die Unterthanen von ſolchen Perſonen zu befreien, die des öffentlichen Vertrauens unwürdig ſind.

§. 13.

Kein künftig angeſtellter Staats-Beamter ſoll mit ſeinem Gehalt ganz oder zum größern Theil auf Sportelbezüge verwieſen werden. Kein jetzt oder künftig angeſtellter Staats- und Kommunalbeamter ſoll Geldſporteln oder andere Reichniſſe für ſeine Perſon unmittelbar von den Unterthanen erheben. Aus beſondern Gründen kann, wiewohl nur mit Unſerm ausdrücklichen Vorwiſſen, die Ueberweiſung eines Theils der eingehenden Sporteln aus den Kaſſen an einzelne Beamte (nie an Dirigenten oder Kollegialglieder) Statt finden. Hierher gehören

a) die Einnahmegebühren der Steuer- und anderer Kaſſirer und Einnehmer, ſo wie ſie ihnen in ihren Beſtallungsdekreten ausdrücklich überwieſen werden,
b) der Antheil, welcher den Subalternen der Kanzleien oder Aemter auf den Ertrag der eingegangenen Sporteln zugebilligt wird, und der für alle Subalternen Eines Kollegiums oder Amts nicht ¼ des Ganzen überſteigen darf;
c) die auf vorhergehender beſonderer landesherrlicher Beſtimmung beruhende oder in der Taxordnung namentlich geſtattete Beziehung einzelner Gebührenſätze aus der Kaſſe an Den, welcher die Arbeit beſorgte; z. B. die Anſätze für rechtliche Erkenntniſſe an den Verfaſſer derſelben; die Gebühren für Rechnungsreviſionen an den Reviſor.

Die Botenlöhne und Frohngebühren ſind unter den Beſtimmungen dieſes Paragraphen nicht begriffen, dergeſtalt, daß die Frohne und Boten zwar nicht fixirt werden ſollen, aber auch keiner in irgend einem Falle auf eigne Hand Gebühren oder Natural-Reichniſſe für ſich unmittelbar erheben darf; vielmehr ſind alle Frohngebühren und Botenlöhne in den Liquidationen der Behörden mit aufzunehmen, und weitere nicht zuläſſig. Natural-Erhebungen können aber nur dann Statt finden, wenn deren Einſammlung auf einer landesgeſetzlichen oder grundherrlichen Berechtigung beruht; aber auch in ſolchem Fall ſoll der Einſammelnde künftig einen amtlichen Verweis führen, und ohne deſſen Vorzeigung jede Erhebung ſtrafbar ſeyn.

Digitized by Google

§. 14.

Soviel die bereits angeſtellten und noch auf Sporteln ſtehenden Staatsdiener betrifft, ſo iſt, inſoweit deren Dienſteinnahme nicht gegenwärtig von Uns durch beſondere Reſcripte angeordnet worden iſt, ſpäteſtens bei jeder Dienſtveränderung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beſtimmungen des vorigen Paragraphen auch auf ſie angewendet werden. Bei künftigen Anſtellungen und Dienſtveränderungen iſt der dem Beamten zugeſtandene Gehalt im Beſtallungsdekret oder als Beilage deſſelben anzugeben, und es kann alsdann von dem Anſchlag und dem Ertrag einer Stelle, als zwei verſchiedenen Sachen, nicht weiter die Rede ſeyn. Es wird daher dem Staatsdiener nur der Geſammtbetrag des Anſchlags und nicht der in Folge geſetzlicher Veränderungen oder durch Zufälligkeiten ſich mindernde Ertrag überwieſener Einnahmegebühren oder Sporteln gewährt. Wären jedoch letztere in ihrer Zuſammenrechnung ſo weit zurückgegangen, daß die anſchlagsmäßige Gehaltsſumme nicht gedeckt würde, ſo iſt von 4 Jahren zu 4 Jahren, von der Dienſtanſtellung an gerechnet, eine Reviſion der geſammten Dienſteinnahme zu veranſtalten und der nach einer Durchſchnittsberechnung ſich ergebende Verluſt an dem zu gewährenden Dienſteinkommen auf den letztvergangenen vierjährigen Zeitraum billig zu vergüten.

§. 15.

Bei Geſchäften und Verſendungen außerhalb des Dienſtortes, oder beſondern unter dieſer Beſtimmung ertheilten Aufträgen in ihrem Dienſtort, beziehen die Angeſtellten Taggelder, über welche, ſo wie über die Reiſekoſten, demnächſt nähere Beſtimmungen ergehen werden.

§. 16.

Jeder Beamte iſt verbunden, ſich in eine andere Dienſtſtelle verſetzen zu laſſen, wenn dabei ſein Dienſtrang und ſeine geſetzliche Einnahme nicht gemindert wird. Auf Privatverhältniſſe kann dabei nicht Rückſicht genommen werden. — Wenn keine Beſoldungsverbeſſerung mit der Verſetzung verbunden iſt, erhält er eine Vergütung für die Umzugskoſten.

§. 17.

Die Staatsdiener von einerlei Klaſſe, wenn ſie auch in verſchiedenen Departements arbeiten, rangiren durch alle dieſe Departements hindurch. So rangiren die Dirigenten der verſchiedenen Kollegien unter ſich; dann die Räthe aller Kollegien unter ſich; dann

Digitized by Google

eben ſo alle Sekretarien, alle Regiſtratoren; ferner alle Amtleute, alle Amtsſubalternen; und alle Kanzliſten.

§. 18.

Kein Staatsdiener hat, durch die Anciennetät, im Fall der Erledigung einer Stelle über der ſeinigen, Anſpruch auf Fortrücken oder Gehaltsverbeſſerung. Beides hängt lediglich ab von der Erweiſung eines Jeden und von den höhern Rückſichten des Dienſtes. In Bezug auf letztere behalten Wir Uns ausdrücklich die Verſetzung der Räthe, Kanzlei-Subalternen und andern Beamten aus einem Kollegium oder Amte in das andere vor, dergeſtalt, daß zum Beiſpiel an die Stelle eines ausſcheidenden ältern Rathes in dem einen Kollegium ein Rath aus einem andern berufen wird, wobei Wir indeſſen darauf Rückſicht nehmen werden, daß in dieſem Fall der einrückende Rath ſeinen Sitz nach dem Dienſtalter angewieſen erhalte.

§. 19.

In Bezug auf die Beſetzung der Direktorialſtellen bei den Kollegien und Aemtern (der Präſidenten, Vice-Präſidenten, Directoren, Amtleute) behalten Wir Uns auch ferner die völlig freie Wahl unter allen dazu Geeigneten vor.

Sollte der Vorſitzende einer Behörde auf längere Zeit ſeinen Dienſt nicht verſehen können, ſo hängt es vom Ermeſſen der obern Behörde ab, ob ſie die Direktion während dieſer Verhinderung dem nächſten Mitglied des Departements, wenn dieſes nicht zum Stellvertreter bereits ernannt iſt, oder einem andern Diener übertragen will. So behalten Wir Uns im Fall der längern Behinderung eines Kollegial-Präſidenten, da, wo kein Vice-Präſident beſteht, vor, die einſtweilige Geſchäftsleitung nach Befinden einem andern Präſident oder einem Mitglied Unſers Miniſteriums zu übertragen; desgleichen iſt von der Oberbehörde Fürſorge zu treffen, wenn ein Oberbeamter auf längere Zeit behindert iſt, und kein Amtsadjunktus da iſt. Bis zum Eintreffen der Beſtimmung verſieht einſtweilen der Aelteſte im Departement die Geſchäfte.

Bei dieſer Beſtimmung iſt wahrzunehmen, daß Dirigenten von Juſtizſtellen nur von Solchen vertreten werden können, welche den Richter- oder doch den Gerichtsaktuarien-Eid geleiſtet haben, und daß die Direktion der Kammer- und der Ober Steuer-Verwaltung nicht in Eine Hand komme.

§. 20.

Solche Staatsdiener, die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verſchulden dienſtunfähig geworden ſind, haben auf einen angemeſſenen, ihren Lebensunterhalt ſichernden Ruhegehalt Anſpruch. Die desfallſige Entſchließung und Beſtimmung hängt von Uns ab.

Digitized by Google

§. 21.

In Bezug auf die Diener-Wittwen-Societät bewendet es bei deren Beſtimmungen und wird nur angefügt, daß zu Erhaltung der nöthigen Einnahmen dieſer Anſtalt von den zur Aufnahme geeigneten Gehalten auch dann die geordneten Procentabzüge zu entrichten ſind, wenn der ſie beziehende Diener nur noch proviſoriſch angeſtellt iſt. Dieſe Einzahlung giebt ihm aber kein Recht, weder auf Rückempfang der geleiſteten Abzüge, noch auf Penſion an die Wittwe, wenn er ſich vor dem Uebergang in das definitive Dienſtverhältniß verheirathet haben ſollte: es wäre denn, daß er vor ſeinem Ableben innerhalb der erſten 3 Jahre ſeines Dienſtes durch ausgezeichnete Befähigung ſchon unzweifelhaft die Würdigkeit zur definitiven Anſtellung begründet hätte.

Dritter Abſchnitt.

Vom Geſchäftsſtyl.

§. 22.

Nach den Beilagen A. und B. iſt künftig auf der erſten Seite jedes Berichtes und jeder Eingabe in dem Raum zwiſchen der Anrede und dem Eingang auf der linken Seite der Gegenſtand kürzlich anzugeben; dieſe Angabe kann aber auch oft zum geſchichtlichen Eingang des Berichts u. ſ. w. benutzt werden und dieſen abkürzen. Eben ſo iſt am untern Rand der erſten Seite eines Reſcripts deſſen Gegenſtand anzugeben. — Bei jeder Inhaltsangabe einer Ausfertigung iſt zugleich die eigne Nummer der Regiſtrande der ausfertigenden Behörde und die Regiſtrandennummer der Behörde, durch deren Bericht oder Reſcript die Ausfertigung veranlaßt wurde, anzugeben.

§. 23.

Die Berichte und Eingaben an Uns behalten die bisherige Form, eben ſo die Eingaben der Unterthanen an die Behörden.

Die Landeskollegien reſcribiren, mit Weglaſſung der perſönlichen Anreden und ſonſtigen Förmlichkeiten, künftig an die Unterbehörden in Unſerm Namen, mit Gebrauch der dritten Perſon ſtatt der zweiten.

Die Berichte an die Landeskollegien werden mit Weglaſſung der perſönlichen Bezeichnungen und Anreden an die einzelnen Mitglieder, unmittelbar an das Kollegium geſtellt.

Digitized by Google

§. 24.

Auf jeder Ausfertigung (Bericht, Reſcript, Reſolution u. ſ. w.) iſt die Zahl und Art der Beilagen auf der erſten Seite, in Berichten bei der Inhaltsangabe, bei Reſcripten und Reſolutionen unten am Rand, anzugeben, um jeder Verwechslung vorzubeugen.

§. 25.

Alle gleichſtehenden Behörden kommuniciren mit einander in kürzeſter Form, und iſt auch bei dieſen Mittheilungen der Gegenſtand derſelben, die Zahl und Art der Beilagen und die Nummern der Regiſtrande auf dem linken Rand der erſten Seite kürzlich anzudeuten.

Vierter Abſchnitt.

Geſchäftskreis der einzelnen Oberbehörden.

A. Des Geheimen Miniſteriums.

§. 26.

Die oberſte Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung iſt das Geheime Miniſterium, welches die obere Leitung der geſammten Geſchäftsführung beſorgt, die Geſchäftsthätigkeit aller Behörden ordnet und beaufſichtigt, den unmittelbaren Vortrag bei Unſerer Perſon erſtattet, die auswärtigen Verhältniſſe und die überhaupt keinem Kollegium beſonders überwieſenen Geſchäfte ſelbſt wahrnimmt, und welches den Landesherrn in Abweſenheits- und Verhinderungsfällen vertritt, wenn er keinen Fürſtlichen Stellvertreter ernannt hat.

§. 27.

Alle Regierungsbefehle des Landesherrn ergehen mit miniſterieller Gegenzeichnung, in der Regel des Vorſitzenden, und bei deſſen Abweſenheit des folgenden Gliedes im Miniſterium; Geſetze, Erlaſſe an die Landſchaft, Etats, Inſtruktionen, Vertragsratifikationen und andere wichtigere Ausfertigungen werden von allen anweſenden Mitgliedern des Miniſteriums gegengezeichnet; eben ſo unterzeichnen Alle die in Abweſenheit des Landesherrn kraft höchſten Auftrags ergehenden Reſcripte.

Insbeſondere gelangen

Digitized by Google

§. 28.

a) alle Landesangelegenheiten, für welche nach dem Grundgeſetz und andern Verordnungen, wegen Wichtigkeit der Gegenſtände oder Zweifelhaftigkeit der Geſetze die landesherrliche Beſtimmung, Genehmigung oder Beſtätigung vorbehalten und erforderlich iſt, durch Unſer Geheimes Miniſterium an Uns, und werden durch daſſelbe mitteiſt Erwirkung Unſerer höchſten Entſchließung erledigt.

Dem Miniſterium ſind ferner übertragen:

b) die Angelegenheiten Unſers Herzoglichen Hauſes;

c) die Verhältniſſe zum deutſchen Bund; die oberſte Aufſicht auf Erhaltung der Landeshoheit und die Differenzen darüber mit auswärtigen Regierungen; die Verhandlung von Staatsverträgen und deren Vollziehung, alle Korreſpondenzen mit auswärtigen Höfen, Miniſterien und Geſandten;

d) die Initiative zur Berathung der betreffenden Landeskollegien über zu erlaſſende Geſetze und Verordnungen, und die Prüfung der in den Kollegien bearbeiteten Entwürfe;

e) die Aufſicht über die Geſchäftsvertheilung unter die Behörden und die Kontrole des Geſchäftsbetriebs bei denſelben;

f) Vorſchläge zu Beſetzung der Dienſtſtellen, deren Verleihung von Uns geſchieht; Vermittelung Unſerer Beſtätigung bei Dienſtbeſetzungen, wo ſolche erforderlich iſt;

g) die Vermittelung aller Gnaden-Konzeſſions- und Dispenſationsſachen, die nicht durch Geſetz oder höchſte Reſcripte einer Behörde ausdrücklich zugewieſen ſind;

h) die Vermittelung von authentiſchen Erläuterungen für alle Fälle, wo über den Inhalt eines Geſetzes oder einer Verordnung, eines Statuts und dergleichen Zweifel erhoben werden;

i) die Entſcheidung aller Kompetenzſtreitigkeiten zwiſchen den Behörden;

k) die Erledigung aller Beſchwerden gegen Landeskollegien; die Prüfung eingehender patriotiſcher Wünſche und Vorſtellungen;

l) die Verhandlung mit der Landſchaft;

m) die letzte Berathung aller Etats, ehe ſie der Landſchaft vorgelegt werden; die Feſtſetzung der mit der Landſchaft berathenen Etats, die Obſorge für deren Einhaltung; die Abnahme der jährlichen Rechenſchaftsberichte; die Genehmigung der Juſtifikatorien, welche von den betreffenden Finanzbehörden wegen herrſchaftlicher oder Landeskaſſen ertheilt werden, und der Vortrag in Betreff der von Uns ſelbſt für die Rechnungsführer der beiden Hauptkaſſen vollzogen werdenden.

Digitized by Google

§. 29.

Zu Erleichterung der Geſchäftsführung kann das Geheime Miniſterium bei Zwiſchenverfügungen auch unmittelbare Erlaſſe und Dekrete an die Kollegien, unter ſeiner eigenen Unterſchrift richten; die darauf zu erſtattenden Berichte werden in der Regel an Uns gerichtet.

B. Der Landeskollegien.

§. 30.

I. Das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena iſt die oberſte Landesjuſtizbehörde des Herzogthums. Wir behalten Uns vor, die ihm in dieſem Verhältniß zukommende Wirkſamkeit in ähnlicher Weiſe, wie ſolche bereits ſeit ſeiner Gründung in den übrigen zu ſeinem Sprengel gehörigen Landen beſteht, durch ein demnächſt, nach erforderterm Beirath Unſerer getreuen Landſchaft, zu erlaſſendes Geſetz näher zu beſtimmen und in Ausführung zu bringen.

§. 31.

II. Unſerm Juſtizkollegium werden überwieſen:

1) in der Eigenſchaft als Gerichtshof

a) ſämmtliche Gegenſtände der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminalſachen; (mit Ausnahme der dem Konſiſtorium und der Militärbehörde überwieſenen Gerichtsbarkeit, und mit Ausnahme der Polizeivergehen); — und zwar in erſter Inſtanz für ſchriftſäſſige Perſonen und Sachen, in zweiter für alle andere;

b) die Gegenſtände der freiwilligen Gericht-sbarkeit, unmittelbar in Anſehung ſchriftſäſſiger Perſonen und Sachen, ingleichen ſolcher Akte, die nicht an die Kompetenz eines beſondern Gerichts gebunden ſind; und mittelbar, wenn ſie durch Beſchwerdeführung an daſſelbe gelangen.

§. 32.

2) als Vormundſchaftsbehörde iſt ihr übertragen:

a) die eigene Bevormundung der Unmündigen, Minderjährigen, oder der unter Vormundſchaft zu ſtellenden großjährigen Perſonen, welche ſchriftſäſſig ſind,

b) die Aufſicht über das Vormundſchaftsweſen bei den Unterbehörden, insbeſondere die Genehmigung der Bevormundung großjähriger Perſonen,

Digitized by Google

welche nicht ſchriftſäſſig ſind, wegen ihrer körperlichen oder geiſtigen Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihres Vermögens.

c) Die unmittelbare und, bezüglich der nicht ſchriftſäſſigen Perſonen, die mittelbare Fürſorge für das Vermögen verſcholleuer Perſonen.

d) Die Todeserklärung verſchollener Perſonen, auch ſolcher, die nicht ſchriftſäſſig waren.

e) Die Beſtätigung aller Adoptionen und Arrogationen, (Annahmen Unmündiger und Volljähriger an Kindesſtatt) nach vorherigee Genehmigung durch Uns.

f) Die Vorbereitung der Geſuche um Volljährigkeitserklärung und um Legitimation unehelich geborner Kinder zu Unſerer Entſcheidung.

g) Die Nachlaß-Verſiegelung, Aufzeichnung und Vertheilung bei Verſtorbenen in den geſetzlich dazu geeigneten Fällen, unmittelbar bei Schriftſäſſigen und mittelbar durch Aufſichtsführung über die Unterbehörden in Anſehung der Nichtſchriftſäſſigen.

§. 33.

3) In Bezug auf das Hypotheken-, Kredit- und Depoſitenweſen.

a) Das Juſtizkollegium leitet unmittelbar das Hypothekenweſen der kanzleiſäſſigen Güter und Grundſtücke, und beaufſichtigt das Hypothekenweſen, inſoweit es von ſämmtlichen Unterbehörden verwaltet wird; ebenſo

b) ſteht das gerichtliche Depoſitenweſen in Anſehung ſchriftſäſſiger Perſonen und Grundſtücke unter ſeiner unmittelbaren, das der übrigen unter ſeiner mitbaren Aufſicht.

c) Konkurſe ſchriftſäſſiger Perſonen gehören unmittelbar unter ſeine Wirkſamkeit; in Anſehung nicht ſchriftſäſſiger bedarf die Eröffnung des Gantverfahrens von Seiten der Untergerichte künftig ſeiner jedesmaligen Genehmigung.

§. 34.

4) In Bezug auf das Lehnweſen verſieht das Juſtizkollegium auch ferner die Obliegenheiten des Lehnhofs in ſeinem ganzen Umfange.

Außerdem hat es vermöge der

§. 35.

5) Aufſicht über die Juſtizverwaltung und die Juſtizbeamten,

a) die Prüfung aller Derer, die im Juſtizfache, auch Derer, die als Anwalte oder Notare Anſtellung ſuchen; — und zwar ſoll dieſe Prüfung künftig jedesmal

Digitized by Google

durch zwei Räthe des Juſtizkollegiums geſchehen, und bei jedem an Uns zu richtenden Antrage auf die erſte Anſtellung eines Juſtizbeamten dieſe Prüfungsakten beigelegt werden;

b) die Verpflichtung aller Juſtizbeamten, mit Einſchluß Derer, die den Aktuariatseid leiſten, und mit Inbegriff der Patrimonialrichter und der Patrimonialgerichtsaktuarien: — dergeſtalt, daß die bei landesherrlichen Gerichtsſtellen anzuſtellenden Perſonen vom Juſtizkollegium mit dem allgemeinen Diener- und Huldigungseid belegt, auf das Grundgeſetz, die übrigen landesherrlichen Geſetze und Verordnungen und die Geſchäfte im Juſtizfache verpflichtet werden, hiernächſt aber an demſelben Tage der Landesregierung, dem Konſiſtorium und der Kammer in Anſehung der von dieſen Kollegien abhängigen Geſchäfte mit Verweiſung auf den vor dem Juſtizkollegium abgelegten Eid Gehorſam durch Handſchlag anzugeloben haben.

Deshalb hat das Juſtizkollegium den genannten Kollegien von dem von ihm angeſetzten Verpflichtungstermin Kenntniß zu geben, und die zu Verpflichtenden zur Anmeldung bei jenen Behörden anzuweiſen, ſo daß es von deren Seite keiner beſondern Vorladung bedarf. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur beim Juſtizkollegium für ſolche Verpflichtung Gebühren erhoben werden können.

Die Verpflichtung der Patrimonialrichter geſchieht durch einen Abgeordneten des Juſtizkollegiums, oder durch das zu beauftragende Bezirksamt, an der Stelle des Patrimonialgerichts und iſt verbunden mit ihrer Einführung und mit einer Reviſion des Zuſtands des Gerichts, worüber der Beauftragte genauen Bericht zu erſtatten hat. Iſt das Geſchäft in Einem Tage vollendet, ſo wird dafür nur der Reiſeaufwand und die Koſten eines Termins berechnet, wäre aber der vorgefundene Gerichtszuſtand ſo mangelhaft, daß er einen längern Aufenthalt erfordert, ſo erhält der Beauftragte dieſen vom Gerichtsherrn vergütet, nach den Sätzen für Diäten. Die Patrimonialgerichts-Aktuarien können auf Anſuchen auch vom Patrimonialrichter verpflichtet werden. In ſolchem Fall hat dieſer das Protokoll zur Genehmigung einzuſenden.

c) In Bezug auf die Anſtellung ſeiner Kanzlei-Subalternen, der landesherrlichen Amtleute, Amtskommiſſarien, Landrichter, Aktuarien, Acceſſiſten und Amtsſchreiber hat Uns das Juſtizkollegium jedesmal wo möglich 3 Kandidaten vorzuſchlagen. Dieſe Vorſchlagung geſchieht nach vorgängiger Vernehmung in Anſehung des Aemterperſonals,

erſtens mit der Landes-Regierung über die Wahl, entweder unter mündlicher Beſprechung oder unter Mittheilung des Berichts-Entwurfs, ſo daß die

Digitized by Google

Landes-Regierung entweder dieſen Vorſchlägen beitritt und das Juſtizkollegium ſich auf dieſe Uebereinſtimmung beziehen kann, oder daß die Landesregierung darüber noch beſonders ſich mit Bericht und Gutachten vernehmen läßt; und

zweitens nach Kommunikation mit der Kammer über die Beſoldungsverhältniſſe.

Haben Wir Uns hierauf wegen Beſetzung der Stelle unter Ernennung eines der 3 Kandidaten oder durch ſonſtige Beſtimmung ausgeſprochen, ſo hat das Juſtizkollegium erſt dann dem Deſignirten den Antrag zu Uebernahme der Stelle und zwar ſchriftlich zu machen, und, im Falle er ſie annimmt, wegen deſſen Verpflichtung und Einweiſung das Nöthige — beziehungsweiſe nach Buchſtabe b. zu verfügen.

§. 36.

d) Das Juſtizkollegium hat ferner die Disciplinar-Aufſicht über alle Juſtizbeamten, Anwälte und Notare.

Insbeſondere wacht es über Handhabung einer ſchnellen und unpartheiiſchen Rechtspflege, über geſetzliches und moraliſches Verhalten der mit der Juſtiz beſchäftigten Beamten, über die genaue Einhaltung der Sportel- und Gebühren-Sätze von Seiten der Gerichtsbeamten, Anwälte und Notare. — Zu Erleichterung dieſer für das Wohl Unſerer Unterthanen dringend nothwendigen Amtspflicht des Juſtiz-Kollegiums haben Wir

(1) das Sportelweſen der Kanzleien, Untergerichte, Anwälte und Notare einer Reviſion zu unterziehen befohlen und werden die berichtigte Tax-Ordnung nach deren Vollendung bekannt machen laſſen. Ebenſo

(2) werden Wir wegen förmlicher Reviſionen der Aemter, Stadträthe, Stadtgerichte und Patrimonialgerichtsſtellen beſondere Verfügungen erlaſſen, und dabei zu Erlangung des Zwecks auf ſolche Anordnungen Bedacht nehmen, daß auch von Seiten der Landesregierung bei dergleichen Viſitationen, entweder durch Mitbeauftragung des Abgeordneten des Juſtizkollegiums oder durch Aufſtellung eines eignen Kommiſſarius, in Anſehung der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Geſchäftszweige mitgewirkt werden könne.

Schon jetzt aber machen Wir es

(3) Unſerm Juſtiz-Kollegium zur Pflicht, ſtreng darüber zu wachen, daß jedesmal in den ihm vorgelegten Akten der Unterbehörden die Koncepte der Sportelliquidationen, ſoweit die Verhandlungen durch jede

Digitized by Google

einzelne Ausfertigung gediehen ſind, eingeſchrieben und vom Juſtizkollegium auch ohne beſondere Veranlaſſung geprüft werden, wobei bis zu Erlaß verändernder Anordnungen die Beſtimmungen der Bekanntmachung Unſerer Landesregierung vom 15. Jan. d. J. (Amtsbl. No. 3.) und der darin genannten Geſetze genau einzuhalten ſind. Eben ſo gewärtigen Wir von Unſerm Juſtizkollegium, daß es

(4) ſobald ſich auf Seiten einer Unterbehörde Nachläſſigkeiten ergeben, ohne Verzug, mindeſtens deren Geſchäfts-Regiſtrande, mit Vorbehalt alsbaldiger Rückſendung, abfordere, und ſich daraus wenigſtens einigermaßen vom Geſchäftsgange derſelben überzeuge.

§. 37.

e) Es entſcheidet über alle Zuſtändigkeits-(Kompetenz) Zweifel und Irrungen der inländiſchen untern Juſtizbehörden unter ſich, und zwar dergeſtalt, daß über ſolche Jurisdiktions-Irrungen nie proceſſualiſche Weiterungen Statt finden, ſondern das Juſtizkollegium die betreffenden Gerichtsſtellen hört, und, nach erlangter Erörterung der Sache ſelbſt darüber entſcheidet.

Wird ſolche Entſcheidung nur für einen einzelnen bereits rechtshängig gewordenen Fall ertheilt, ſo bewendet es, ohne alle weitere Inſtanz von Seiten der Partheien oder der Juſtizſtellen, bei der vom Juſtizkollegium zu ertheilenden Entſcheidung. Wenn aber durch ſolches Erkenntniß auch die Zuſtändigkeit in Anſehung künftiger gleichmäßiger Fälle beſtimmt wird, ſo kann dagegen Berufung an Unſere landesherrliche Entſcheidung eintreten, bei welcher es aber das ungeänderte Bewenden behält.

Endlich liegt dem Juſtizkollegium

§. 38.

6) die Redaktion des Amtsblattes und der Geſetzſammlung und, inſofern die Landesgeſetze und landesherrlichen Anordnungen durch Aufnahme in dieſelben für publicirt zu achten ſind, deren Verkündigung ob, wodurch aber die Anwendung auch anderer Verkündigungsmittel, z. B. die Vertheilung und Anſchlagung in eiligen Fällen nicht ausgeſchloſſen wird.

III. Unſere Landes-Regierung erſtreckt ihre Wirkſamkeit

A. als Landes-Verwaltungs-Behörde

1) auf die landſchaftlichen Wahlen, nach Maßgabe des Grundgeſetzes und der Wahlordnung,

Digitized by Google

§. 39.

2) auf die Erhaltung der Landeshoheit und Landesgränzen beziehungsweiſe unter Vernehmung mit Unſerm Juſtizkollegium und Unſerer Kammer, und mit Unterordnung unter das Geh. Miniſterium für wichtigere oder nicht durch Schriftwechſel der Landesregierung mit den benachbarten gleichſtehenden Behörden zu beſeitigende Fälle.

§. 40.

3) auf die Feſtſtellung der Bezirksgränzen im Herzogthum, wenn über ſolche zwiſchen einzelnen Gemeinden oder Behörden Irrungen entſtehen.

§. 41.

4) alle Angelegenheiten über die Aufnahme von Unterthanen, alſo

a) die Aufſicht über die Leiſtung des Huldigungseides von Seiten der neu aufgenommenen Unterthanen und die Abnahme deſſelben bei ſchriftſäſſigen Perſonen, die nicht etwa wegen des Vaſallen- oder Dienſteides derſelben, bei der dieſen Eid abnehmenden Behörde zugleich den Huldigungseid ableiſten; —

b) die Ertheilung der Erlaubniß zur Einwanderung Fremder, wo ſelbige geſetzlich zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt; die ausſchließliche Geſtattung der Auswanderungen,

c) die Verhandlung mit auswärtigen gleichſtehenden Behörden über Heimathsrechte; die Feſtſtellung von Irrungen hierüber im Inlande.

§. 42.

5) Das Militär-Einquartirungs-Marſch- und Konſcriptionsweſen,

und zwar:

a) die Leitung des Konſcriptionsweſens bis zum Schluß der Konſcriptionsliſten; indem die Befreiungsgeſuche von dieſer Zeit an, ſowie die Verſchonung mit der Strafe des Ungehorſams gegen ſich nicht meldende Konſcribirte und die Einberufung der Konſcribirten zum Dienſt, dem Militär-Kollegium zuſteht;

b) die Einquartirungs-Verpflegungs- und Spann-Angelegenheiten für in- und ausländiſche Militärs, in Friedens- und Kriegszeiten,

Digitized by Google

die Lieferungen an fremdes Militär, ingleichen die Vertheilung und Ausgleichung aller ſolcher Laſten und Leiſtungen; — wobei Wir Uns vorbehalten, in vorübergehenden, vorzüglich umfaſſenden Fällen beſondere Kommiſſionen anzuordnen.

§. 43.

6) die innere Landesverwaltung,

namentlich

a) die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte im Lande, ſoweit dieſe nicht andern Behörden beſonders übertragen iſt;

§. 44.

b) Maasregeln zu Emporbringung der Landeswohlfahrt, des Handels und der Gewerbe. Inſofern dieſerhalb auswärtige Korreſpondenzen oder ſonſtige Verhältniſſe zu fremdherrlichen Gebieten und Regierungen eintreten, und überhaupt bei erheblichen Anläſſen gewärtigen Wir jederzeit beſondere Anzeigen und Anträge;

§. 45.

c) Die Fürſorge für Verbeſſerung des Kulturſtandes durch Gemeinheitstheilung; die Erörterung und Entſcheidung aller Anträge wegen Ablöſung von Privat-Frohndienſten, und andern die freie Benutzung des Eigenthums oder die Freiheit der Perſon hemmenden Gerechtſamen auf den Grund der dieſerhalb noch zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften.

In allen Fällen dieſer Art erörtert die Landesregierung die obwaltenden Verhältniſſe ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten und gibt ihre Entſcheidung, von welcher Rekurs an Uns Statt findet.

Sie kommunicirt mit Unſerm Juſtiz-Kollegium und es tritt eine vorherige rechtliche Erörterung der Sache nur dann ein, wenn Zweifel über die Frage: ob (zu a.) ein Gegenſtand wirklich Gemeinheitsgut iſt? wer bei ſeiner Theilung berechtigt iſt? und nach welchem Maasſtabe? — und ob (zu b.) die Dienſtbarkeit und Leiſtung wirklich beſteht? und nach welchem Verhältniß? — obwalten und die Landesregierung dieſelben nicht im Wege des Vergleichs beſeitigen kann. Sind aber dieſe Fragen über das Subjekt der Berechtigten und Verpflichteten und das Objekt der Verpflichtung auf dem Wege der richterlichen

Digitized by Google

Erörterung beſeitigt, und handelt es ſich nunmehr um Auseinanderſetzung der außer Zweifel geſtellten Betheiligten über feſtſtehende Leiſtungen, ſo iſt deren Anordnung Sache der Landesregierung, ohne Dazwiſchenkunft der Juſtizbehörden.

Die Landesregierung kann dergleichen Geſchäfte den Unterbehörden unter ihrer Leitung auftragen.

Wenn lehnherrliche Gerechtſame in Frage kommen, iſt die Landesregierung zur vorherigen Vernehmung mit dem Lehnhof oder der Kammer verpflichtet.

§. 46.

d) Die Obſorge für pflegliche Bewirthſchaftung der *Privathölzer*, wobei ſie ſich des techniſchen Raths Unſerer Forſtbeamten durch Vernehmung mit der Kammer bedienen kann; dergeſtalt, daß bei hierauf bezüglichen Vorträgen von ihr der bei der Kammer in Forſtſachen beſtellte Referent zugezogen wird und ſie ſich mit deſſen Vorwiſſen des techniſchen Raths und der beſondern Aufſichtsführung Unſerer Forſtbeamten bedient.

§. 47.

e) Die Entſcheidung der Frage: ob in einem ſtreitig gewordenen Fall ein Privatbeſitzer ſchuldig ſey, zu Staats- oder Kommunalzwecken ſein *Eigenthum gegen Entſchädigung abzutreten*, und die Feſtſtellung dieſer Entſchädigung.

§. 48.

f) Die Oberaufſicht über die *Gemeinden* und andere *Korporationen* im Staat, insbeſondere

(1) nach näherer Anleitung des Grundgeſetzes die Wahrnehmung der Uns zuſtehenden *Aufſichtsrechte* über die Stadt- und Dorf-Kommunen

(2) Die Aufſicht über alle im Lande beſtehenden *geheimen* und *öffentlichen Geſellſchaften, Inſtitute* und *Anſtalten*, die nicht einer andern Behörde von Uns untergeben ſind;

(3) Die Leitung der *Brandverſicherungs-Anſtalt*, anſtatt der bisherigen Kommiſſion, und nach den darüber beſtehenden und zu erlaſſenden Geſetzen;

(4) Die Leitung der *Wittwen-Societät* in gleicher Art;

(5) Die Leitung des *Penſions-Fonds*.

§. 49.

g) Die Aufſicht über die im Lande befindlichen katholiſchen Glaubensgenoſſen, ſo weit ſolche zu Wahrung Unſerer landesherrlichen Gerechtſame erforderlich iſt.

§. 50.

h) Die Aufſicht über den Buchhandel, die Buchdruckereien und die Cenſur, letztere mit Ausſchluß der dem Konſiſtorium zuſtändigen Theile, und nach Maasgabe der dieſerhalb beſtehenden und zu erlaſſenden Verordnungen.

§. 51.

i) Die Landesvermeſſung und Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten, — letztere mit Ausſchluß der Bevölkerungsliſten, welche vom Konſiſtorium aufgenommen werden, und erſtere mit der Beachtung, daß alle noch nicht revidirten Vermeſſungen revidirt und die Vermeſſungen bei der Reviſion den Grundbeſitzern zur Anerkennung vorgelegt werden.

§. 52.

7) Die geſammte obere Polizeiverwaltung

mit der Aufgabe, Alles zu entfernen, was der öffentlichen Ruhe und Ordnung, ſo wie der geſetzlich-freien Bewegung des Einzelnen im Staate hinderlich ſeyn könnte, wobei ſie von der Juſtizverwaltung unterſtützt wird, und dieſe hinwiederum unterſtützt. In dieſem Betracht liegt der Landesregierung ob:

§. 53.

a) die obere Leitung und Handhabung aller öffentlichen Anſtalten zu Erhaltung und Herſtellung der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; dergeſtalt, daß deren Anwendung im Einzelnen den Unterbehörden obliegt, und die Regierung nur die allgemeine Aufſicht führt. So iſt

(1) Die Ergreifung der nöthigen Maasregeln zu Vorbeugung und zu Stillung jedes Volksauflaufs, jeder Zuſammenrottirung und jedes Tumults lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, und dieſe bleibt dafür verantwortlich, wenn ſie nicht in ſolchen Fällen zeitige und alsbald-wirkſame Mittel ergriffen und mit Nachdruck angewendet hat.

Die Lokalbehörde hat dieſerhalb im Voraus Sicherungsmaasregeln

Digitized by Google

zu verabreden, und iſt verpflichtet, von jedem Umſtande, der auf Ausſchreitungen ſchließen läßt, zeitige Anzeige bei der Landesregierung zu machen, und ſich von dieſer, wenn ihre eignen Kräfte nicht hinreichen, Unterſtützung zu erbitten.

Den Unterbehörden der Landesregierung liegt ferner, unter ihrer Verantwortlichkeit und unter Aufſicht der Landesregierung ob:

(2) die Aufſicht auf etwaige Ausſchreitungen an öffentlichen Vergnügungsorten;

(3) Die Vorkehrungen, um Verbrechen und Vergehungen vorzubeugen, die Mitwirkung bei der Ergreifung von Verbrechern, Behufs ihrer Ablieferung an die Juſtiz; die etwa nöthige Unterſtützung der Juſtizbehörden bei Strafvollziehungen;

(4) Die Aufſicht über die Bürgergarden und die Aufſtellung verpflichteter Mannſchaften in den Dörfern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe;

(5) Die Entfernung verdächtiger Perſonen durch die gewöhnlichen Polizeibeamten, oder durch förmliche Viſitationen und Streifungen, die Aufſicht über die das Land betretenden Fremden; das Päßweſen;

Die Regierung führt ferner unmittelbar

(6) Die Aufſicht über alle Beſſerungs-, Arbeits- und Strafanſtalten, welche bisher einzelnen Kommiſſionen anvertraut war; ingleichen über die Gefängniſſe — über die Verwahrung, Beſchäftigung und Beſſerung der Sträflinge u. ſ. w.; — mit der Aufſicht über die dafür beſtehenden Kaſſen, und dem Rechte, zu Beſetzung der Beamtenſtellen Vorſchläge an Uns gelangen zu laſſen. Sie hat ſich in dieſem Punkte mit der Juſtizbehörde und ſoviel die aus Kammermitteln zu erhaltenden Gefängniſſe betrifft, mit der Kammer zu vernehmen.

(7) Die Aufſicht und Verwendung, ſo wie die Vermittelung der Anſtellung aller herrſchaftlichen Polizeibeamten, namentlich der Gensd'armerie.

(8) Die Leitung der Feuerpolizeianſtalten im ganzen Lande und in vollem Umfange, mit der Fürſorge für Bereithaltung der erforderlichen Löſchgeräthe, für Einübung der Löſchmannſchaften; die Sorge für Entfernung feuergefährlicher Baueinrichtungen und Gewerbs-Anlagen und für zweckmäßigen Wiederaufbau eingeäſcherter Gebäude.

Digitized by Google

§. 54.

b) Die Leitung der **Geſindepolizei**, wobei Wir Uns veranlaßt finden, zu beſtimmen, daß Irrungen über Geſinde- und Tagelohn, unbeachtet eines höhern Betrags des Streitgegenſtandes von den Juſtizbehörden nach den Regeln des ſummariſchen Proceſſes behandelt werden ſollen.

§. 55.

c) Die Leitung der **Armenverſorgungsanſtalten**, welche bisher einer eignen Kommiſſion übergeben war, mit der Aufſicht über das Rechnungsweſen dabei — und mit der Obſorge für Abſtellung des Bettelweſens.

§. 56.

d) Die geſammte Leitung des **Sanitätsweſens**, und zwar:

(1) Die Anordnung der Prüfung der **Aerzte**, **Wundärzte**, **Accoucheurs**, **Apotheker**, und deren Gehülfen durch die Medicinal-Commiſſion; die Entſchließung über deren Zulaſſung; deren Verpflichtung; die Einholung Unſerer Genehmigung in Betreff der Anſtellung der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte;

(2) Die Aufſicht über die **Geſchäftsführung** und das Verhalten dieſer **Geſundheitsbeamten**; die Disciplinaruntersuchung und Ahndung bei Ungeſetzlichkeiten derſelben;

(3) Die Reviſion der **Apotheken**, und Feſtſtellung der **Arztgebühren** und **Apothekertaxen**;

(4) Die Aufſicht über das **Hebammenweſen**;

(5) Die Abſtellung von Pfuſchereien und Quackſalbereien aller Art im Sanitätsweſen;

(6) Maasregeln zu **Erhaltung des Geſundheitszuſtands** der Menſchen und der Hausthiere, namentlich die Vorkehrungen gegen Seuchen; die Verbreitung der Impfungen;

(7) Aufſicht über **unſchädliche Bereitung** und Anwendung von Lebensmitteln;

(8) Die Aufſicht über die **Kranken-** und **Irrenanſtalten** im Lande.

Zur Ausführung der unter d) genannten Obliegenheiten bedient ſich die Landesregierung der Mitwirkung der ihr untergeordneten Medicinal-Kommiſſion.

Digitized by Google

§. 57.

n) Die Aufſicht über das Gewerbswesen in ſeinem ganzen Umfange, namentlich:

(1) Die Verhandlung und Erörterung bei der Begründung neuer Innungen und Gewerbsniederlaſſungen, unter Berichts-Erſtattung an Uns; der Schutz und die Beaufſichtigung der beſtehenden;

(2) Die Erwirkung und Ertheilung aller Gewerbs-Konzeſſionen, Patente, Dispenſationen;

(3) Die Erörterung und Erledigung aller Irrungen über den Umfang der Konzeſſionen, Privilegien, Patente, Innungsartikel. In ſolchen Fällen hat die Regierung nach genügender Sacherörterung, aber mit Vermeidung jeder Prozeßführung, zu entſcheiden, oder, wo es ſich nicht um die Anwendung klar vorliegender Normen handelt, bei zweifelhaften Gegenſtänden Unſere Entſcheidung vorzubereiten und einzuholen. Bei ihren Entſcheidungen über Innungsbefugniſſe hat ſie darauf zu achten, daß zwar die bürgerliche Nahrung der verſchiedenen Zünfte nicht durch ungemeſſene Konkurrenz untergraben, aber auch nicht durch Ziehung zu enger Schranken, und zu ſtrenge Abſonderung zumal verwandter Handwerkszweige, dem Publikum ein gemeinſchädlicher Innungszwang aufgebürdet werde. Von ihren Entſcheidungen iſt der Rekurs an Uns zuläſſig.

(4) Die Erörterung und Begutachtung der Geſuche um Anlegung neuer Märkte mit Unſerer Erlaubniß, und die Beaufſichtigung des Marktverkehrs;

(5) Die Aufſicht über den geſetzlichen Gang des Verkehrs überhaupt; die Sorge für Beförderung deſſelben und für die Entfernung hemmender Zwangsverhältniſſe;

(6) Die Aufſicht über die Kunſt- und Gewerbanſtalten und Vereine;

(7) Die Aufſicht über das Münz-, Maas- und Gewichtswesen; über die Taxe und die Beſchaffenheit der erſten Lebensbedürfniſſe, namentlich über die Brauordnungen, über die Taxen und das Gewicht der Bäcker und Fleiſcher; über das Tagelohn; — mit der Beſtimmung daß diesfallſige Zuwiderhandlungen als polizeiliche Vergehungen, und nicht auf dem Juſtizwege zu ahnden ſind.

Digitized by Google

§. 58.

f) Die Aufſicht über Herſtellung und Erhaltung der Kommunikations- und Vicinalwege, inſoweit ſie nicht der Kammer obliegt; die Aufſicht über die Erhaltung der Flüſſe und Bäche in unſchädlichem und gemeinbrauchbarem Zuſtand.

§. 59.

g) Die Oberaufſicht über das Kommunal- und Privat-Bauweſen und über die Befolgung der dieſerhalb beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften; — wobei Wir Uns zugleich zu der Beſtimmung veranlaßt finden, daß Irrungen zwiſchen Bauherrn und Baumeiſter, ohne Rückſicht eines höhern Streitgegenſtandes, von den Juſtizbehörden nach den Vorſchriften des ſummariſchen Prozeſſes behandelt werden ſollen.

§. 60.

h) Die Entfernung der Verarmungs-Urſachen, namentlich des nachtheiligen Spielens, der Trunkſucht, des arbeitsloſen Umherſchweifens.

§. 61.

i) Die Vermittelung der Anſtellung der ausſchließlich dem Reſſort der Regierung in ihrem ganzen Geſchäftsbereich untergebenen Beamten; und die Mitwirkung bei der Anſtellung gemeinſchaftlicher Unterbehörden im Vernehmen mit dem Juſtizkollegium. Bei ihren Vorſchlägen an Uns hat die Regierung jederzeit 3 Kandidaten zu benennen und dabei das §. 35. B. c. Verordnete zu beobachten.

§. 62.

Alle Unterobrigkeiten, ſowohl die unmittelbaren Aemter und Gerichte, als die Stadträthe und Patrimonialgerichte, ſind verpflichtet, die der Landesregierung nach dem Obſtehenden und der ſonſtigen, jetzigen oder künftigen Einrichtung geſtellten Aufgaben, in ihrem Bezirk und nach ihrer Kompetenz zu fördern. Sie ſind der Landesregierung für die Aufrechthaltung der in deren Reſſort gehörigen Geſetze und Verordnungen verantwortlich, ihr in dieſen Beziehungen untergeordnet, und ſie haben in wichtigern oder zweifelhaften Fällen, ingleichen wo es ſonſt vorgeſchrieben und herkömmlich iſt, Bericht an ſie zu erſtatten, und ihre Anweiſungen pünktlich zu befolgen.

Ueberdies haben Wir Uns veranlaßt gefunden zu beſſerer Erreichung einiger Geſchäftsobliegenheiten der Verwaltungsbehörden, für jeden der beiden Kreiſe des Landes

Digitized by Google

einen **Kreishauptmann** zu ernennen. Derſelbe iſt für ſeine Perſon außerordentliches Mitglied des Kollegiums und nimmt auf Veranlaſſung des Vorſitzenden bei erheblichen Anläſſen Theil an deſſen Berathungen; er iſt als Kommiſſarius aus der Mitte des Kollegiums zu betrachten und demſelben verantwortlich für die ihm im Allgemeinen und im Beſondern gegebenen Aufträge. Eine nähere Amtsvorſchrift behalten Wir Uns vor.

§. 63.

Jeder **Unterthan** iſt verbunden, den von der Landesregierung im Allgemeinen oder an ihn beſonders ergehenden Anordnungen Gehorſam zu leiſten. Um den im Geſchäftsbereich derſelben beſtehenden Geſetzen und ihren Befehlen Nachdruck und Folgeleiſtung zu verſchaffen, ſteht der Landesregierung das **Disciplinarſtrafrecht** gegen die Unterbehörden und Untergebenen, und das Polizeiſtrafrecht gegen Privatperſonen zu. Die Landesregierung kann ihren Anordnungen Strafandrohungen beifügen.

Was das **Strafrecht** der Landesregierung und der Aemter, Stadträthe und Patrimonialgerichte als Verwaltungsbehörden betrifft, ſo können dieſe, wo nicht in den Stadtordnungen ein Anderes vorgeſchrieben, bei Uebertretung von Polizeigeſetzen und Anordnungen, wohin auch Innungs- und Gewerbsſachen zu rechnen, die für ſolche Uebertretungsfälle im Geſetz **ausgeſprochenen Ahndungen** (Kontraventionsſtrafen) bis zu jedem geſetzlichen Betrage, erkennen. In ſolchen Fällen, wo **ein beſtimmtes Strafmaas** in dem Geſetz oder der Verordnung **nicht angegeben** iſt, kann die Landesregierung Strafen bis zu 14 Tagen bürgerlichen Gefängniſſes und 25 Thaler Geldbuße verhängen; die untern Polizei- (nicht Juſtiz-) Behörden bis zu 4 Tage Gefängniß oder 6 Thaler Geldbuße. Die bloſen Polizeibehörden müſſen zur Anwendung höherer arbiträrer Strafgeſetze die Genehmigung der Landesregierung einholen. — Die Anwendung höherer oder ſchärferer Strafgattungen als der genannten, iſt den Juſtizbehörden vorbehalten, auch wenn die Urſache die Uebertretung eines Polizeigeſetzes war. Zu dieſem Behuf kann die Landesregierung mit dem Juſtizkollegium communiciren, oder den Fiskal zur Anklage gegen den Uebertreter aufrufen.

Obwohl denjenigen Unterbehörden, welche neben der Polizei auch noch die Juſtiz zu verwalten haben, die Anwendung höherer Strafen, als die obgenannten frei bleibt, ſo haben ſie doch in Polizeiſtraffällen, welche nach obigem Maaßſtabe zum Strafbereich der Regierung gehörig ſind, über eine von dem Beſtraften eingewendete Appellation an dieſe und nicht an das Juſtizkollegium zu berichten. (§. 66. 1.)

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß Strafbefehle der Regierung allemal kollegialiſch erwogen werden, und daß der Angeſchuldigte der Uebertretung, wenn auch nicht

geſtändig, doch deren durch das pflichtmäßige Zeugniß der Polizeibeamten oder anderer zuverläſſiger Perſonen oder ſonſtige Beweismittel für überführt zu achten, und daß der Thatbeſtand außer Zweifel geſtellt ſei.

§. 64.

Die Unterbehörden können und müſſen ausländiſche Vagabunden, Bettler und ſonſt verdächtige Perſonen, ſo wie überhaupt Fremde, die ſich nicht über den Zweck ihrer Anweſenheit und hinreichende Unterhaltungsquellen ausweiſen können, zur Sicherheit des Publikums unſchädlich machen; ſie können ſelbige, wo nöthig, mittelſt Schubs oder Zwangspaſſes in ihre Heimath weiſen und ſie vorher bis zu 14 Tagen in Arreſt behalten, bei wichtigern Fällen haben ſie bei der Regierung anzufragen, welche befugt iſt, dergleichen Perſonen bei Zuchthausſtrafe das Wiederbetreten des Landes zu verbieten, und dieſes Verbot bekannt machen, auch im Wiederbetretungsfalle dieſelbe an die Juſtizbehörde abgeben zu laſſen, welche wegen der Dauer und Beſchaffenheit der Zuchthausſtrafe das Nöthige zu beſtimmen hat.

Die Unterbehörden können gegen Jeden, gegen welchen der Verdacht eines begangenen oder vorhabenden Verbrechens vorliegt, die polizeiliche Aufſicht des erſten Grades (welche in ſtiller Beobachtung ſeines Thuns, vornehmlich der bei ihm aus- und eingehenden Perſonen und ſeiner Entfernung vom Wohnort beſteht) und jene des zweiten Grades (der offenbaren Beobachtung durch Polizeioffizianten, der Auflage ſich zu beſtimmten Zeiten zu melden und den Wohnort nicht ohne Erlaubniß zu verlaſſen), dieſen zweiten Grad aber ohne vorherige Genehmigung der Regierung nicht über 8 Tage, anordnen.

§. 65.

Gegen ſolche Inländer, die durch Vagabundiren, Betteln, Ruheſtörungen aller Art den rechtlichen Unterthanen zur Laſt werden, oder ſich ſonſt dem Gemeinweſen ſchädlich und gefahrdrohend erweiſen, kann die untere Polizeibehörde und die Landesregierung das oben §. 63. 64. gedachte Verfahren verfügen. Würde eine ſolche Perſon ſich entweder mehrmals betreten laſſen oder hegt die Landesregierung die Beſorgniß, daß die Freiheit derſelben weſentlichen Nachtheil bringen könne, ſo kann ſie nach genügender Sacherörterung dieſelbe kraft ihrer alleinigen Entſchließung bis zu ½ Jahr in ein Beſſerungs- oder Arbeitshaus (als polizeiliche Aufſicht dritten Grades) abgeben laſſen; hält ſie aber dieſen Zeitraum nicht für genügend, ſo kann von ihr nach vorhererlangtem Einverſtändniß mit dem Juſtizkollegium auch eine längere Abgabe, auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit angeordnet werden. Die Wiederentlaſſung eines ſol-

Digitized by Google

chen Subjekts vor Ablauf der beſtimmten Strafzeit erfolgt auf vorgängige Berichtserſtattung der Landesregierung durch Unſere Entſchließung.

Die Beſtrafung eigentlicher Verbrechen, auch der geringern, namentlich der Entwendungen, Betrugs, Wuchers, Injurien, Schlägerei, gebührt den Juſtizbehörden.

§. 66.

Gegen polizeiliche Strafbefehle der Unterbehörden findet, bei ſolchen Perſonen, die der Flucht nicht verdächtig ſind, und wo ein Aufſchub nicht zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gereicht, Rekurs an die Landesregierung, und gegen polizeiliche Strafbefehle dieſer in gleichem Fall der Rekurs an Uns ſtatt. Dieſer muß aber jederzeit binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Strafbefehls eingelegt werden. In Fällen, die Uns zweifelhaft erſcheinen, behalten Wir Uns vor, das Gutachten des Juſtizkollegiums zu hören und nach Befinden der Umſtände, eine förmliche Erörterung und Entſcheidung auf dem Wege des Juſtizverfahrens eintreten zu laſſen.

§. 67.

B. Als Oberſteuerbehörde

hat die Landesregierung, was

1. den Geſchäftsumfang

betrifft, alle die Geſchäfte zu übernehmen, welche bisher dem Oberſteuerkollegium oblagen, namentlich:

a) Die Regulirung der zur Hauptſteuerkaſſe fließenden Grundſteuer und übrigen direkten und indirekten Abgaben nach den beſtehenden Verordnungen; die Herſtellung neuer Steuerkataſter und deren Erhaltung; die Vorarbeiten zu neuen Steuereinrichtungen unter Leitung des Miniſteriums und landesherrlicher Genehmigung, die Leitung der Erhebung und Beitreibung der Steuern, die Vermittelung und beziehungsweiſe Verfügung der Steuererlaſſe, die Anordnungen zur Verhütung von Uebertretungen der Steuergeſetze; und die Entſcheidung in denjenigen Uebertretungsfällen, die mit Zuſtimmung des Schuldigen ohne Unterſuchung und richterliches Erkenntniß durch eine einfache Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmungen auf die unzweifelhaft vorliegende Verſchuldung erledigt werden können.

b) Die Entwerfung der Etats für die unter ſeiner Aufſicht ſtehende Hauptſteuerkaſſe; deren Vorlegung an Uns, behufs der Berathung mit der Landſchaft, und die Ausführung der genehmigten Etats,

Digitized by Google

§. 68.

c) Die Rechnungsführung der Kaſſe der Armen- und der Brandverſicherungsanſtalt, der Wittwen-Societät und des Penſionsfond, der Polizeiſteuer, — ingleichen künftig der Steuerſportelkaſſe, welche die Sporteln des Juſtizkollegiums, der Landesregierung und des Konſiſtoriums umfaſſen wird, ſobald deren Fixirung vollendet iſt.

Es wird eins der erſten Geſchäfte der Landesregierung ſein, zur Erleichterung der Ueberſicht und Verminderung der Koſten die verſchiednen mittelbar und unmittelbar von ihr abhängigen Koſtenverwaltungen möglichſt zu vereinigen und einige derſelben mit der Hauptſteuerkaſſe zu verſchmelzen und Uns dieſerhalb Vorſchläge zu machen.

§. 69.

Die Landesregierung als Oberſteuerbehörde hat Uns jährlich gegen Ende des erſten Quartals nach dem Rechnungsſchluß einen umſtändlichen Rechenſchaftsbericht zu erſtatten und damit die Jahresrechnungen der einzelnen ihr untergebnen Kaſſen (§. 67 b. und 68. a.) nach geſchehener Reviſion, zur Genehmigung der Juſtifikation vorzulegen, wobei Unſerm Geheimen Miniſterium vorbehalten bleibt, nach Befinden von den dazu gehörigen Belegen Einſicht zu nehmen. In dem Juſtifikatorium iſt der an Uns geſchehenen Vorlegung jedesmal ausdrücklich zu gedenken.

Eben ſo ſind Unſerm Geheimen Miniſterium künftig monatliche Kaſſerapports über die Hauptkaſſe einzuſenden.

§. 70.

2. Als Dienſtvorſchrift

hierbei dienen der Landesregierung die verſchiedenen Beſtimmungen des Grundgeſetzes und die früher dem Oberſteuerkollegium und den betreffenden Kommiſſionen ertheilten Vorſchriften.

Insbeſondere iſt hierbei zu gedenken, daß die Landesregierung als Oberſteuerbehörde dem Landesherrn und der Landſchaft für die Einhaltung der Etats und die Ordnung des Rechnungs- und Kaſſenweſens gleichverantwortlich iſt. Und da in Bezug auf die Steuerverwaltung, die Wittwen-Societät, und das Brandaſſecuranz-Inſtitut ſchon früher eine nähere Mitwirkung landſchaftlicher Abgeordneter theils Statt fand, und theils zugeſagt war, ſo finden Wir Uns, zu fernerer Aufrechthaltung dieſer Mitwirkung hinſichtlich

Digitized by Google

§. 71.

3. Der Geſchäftsbehandlung bewogen, zu beſtimmen,

a) Daß über alle der Landesregierung in ihrer Eigenſchaft als Oberſteuerbehörde obliegenden Geſchäfte, welche ſich

(1) Auf die, §. 67. Buchſtaben a. u. b. benannten Obliegenheiten der eigentlichen Steuerverwaltung, namentlich der Aufſicht über Einnahme und Ausgabe und den Schuldenſtand der Hauptſteuerkaſſe,

(2) Auf die Angelegenheiten der Brandverſicherungsanſtalt und der Wittwen-Societät, ingleichen ihrer Kaſſen,

(3) Auf die Monirung, Reviſion und Juſtifikation der Rechnungen über das Armenweſen und des Penſionsfonds, und

(4) Auf die (übrigens nach §. 35. B. c. zu behandelnde) Anſtellung und auf die Dienſtverhältniſſe des Hauptſteuerkaſſiers, und aller Steuer-Einnehmer

beziehen, ein eignes Geſchäftsjournal, die Steuer- und Kaſſe-Regiſtrande, geführt, und

b) Dieſe Regiſtrande unter Zuziehung der in dem Grundgeſetz als ſolche benannten landſchaftlichen Mitglieder der Oberſteuerbehörde expedirt, auch die darauf ergehenden Verfügungen von denſelben mit ſignirt werden; daß ferner

§. 72.

c) Zur ſpeciellen Aufſichtsführung über die Hauptſteuerkaſſe eine Kaſſedeputation, — beſtehend aus dem Vorſitzenden der Landesregierung, einem mit der Bearbeitung der Steuer- und Kaſſeſachen vorzugsweiſe zu beſchäftigenden Mitgliede derſelben (welches dieſerhalb den Titel als Regierungs- und Oberſteuerrath führt) und dem erſten landſchaftlichen Beiſitzer, — ernannt werde und daß

d) Die Steuer- und Kaſſe-Angelegenheiten in der Regel monatlich in zwei Sitzungen behandelt und während des Vortrags dieſer Regiſtrande die landſchaftlichen Beiſitzer zugezogen werden. In eiligen Fällen bleibt die öftere Einladung derſelben zu Sitzungen oder ſchriftliche Vernehmung mit ihnen vorbehalten.

e) In Bezug auf die Mitwirkung der Landesregierung als Oberſteuerbehörde beim Finanzkollegium und der Landesbank behalten die landſchaftlichen Beiſitzer und das Kollegium ihre bisherige Stellung und Befugniſſe.

Digitized by Google

§. 73.

f) Die bis jetzt in der Oberſteuerkanzlei angeſtellten Diener ſind zwar zunächſt und vorzugsweiſe mit den Steuerſachen zu beſchäftigen; ſie haben aber die Verpflichtung auch an den übrigen Geſchäften der Landesregierung ohne Weiteres Theil zu nehmen, und jeder Anweiſung des Kollegiums auch in dieſer Beziehung zu entſprechen. Insbeſondere iſt der Bedacht darauf zu richten, daß künftig die nach §. 68. möglichſt zu vereinigenden Kaſſegeſchäfte und alle Rechnungsarbeiten und Reviſionen die von der Landesregierung abhangen, von Mitgliedern der künftigen Landesregierungskanzlei beſorgt werden.

§. 74.

IV. Unſer Konſiſtorium

behält auch künftig — und ſo lange Wir nicht etwa wegen ſeiner Juriſdictionsbefugniſſe eine Aenderung eintreten zu laſſen Uns bewogen finden — ſeine bisherige Stellung und wird ſich insbeſondere nach den über ſeine Wirkſamkeit im Grundgeſetz enthaltnen Beſtimmungen zu richten haben. Hinſichtlich der Uns vorzulegenden Anträge wegen Beſetzung ihm untergeordneter Stellen, welche weder einen ordinirten Geiſtlichen erheiſchen noch Patronate ſind, richtet es ſich nach dem Inhalt des §. 35. Buchſt. c.

§. 75.

Eben ſo behält

V. Unſere Kammer

fernerhin ihren bisherigen Geſchäftskreis — die Verwaltung Unſers Domanial-Eigenthums, der ihr überwieſenen Regalien und andern Einkünfte, die Leitung des Kunſtſtraßenbaus u. ſ. w. und iſt noch beſonders verpflichtet, die Beſtimmungen des Grundgeſetzes pünktlich zu vollziehen.

Es liegt ihr daher ob:

1) Die Verwaltung der landwirthſchaftlichen Kammergüter — deren Verbeſſerung, Verpachtung oder unmittelbare Verwaltung;
2) Die Verwaltung aller Forſtbeſitzungen und des herrſchaftlichen Jagdweſens;
3) Die Verwaltung der Regalien, deren Erträge ihr überwieſen ſind;
4) Die Verwaltung der Land- und Trankſteuer, des Geleites, nebſt der Anordnung der gerichtlichen Unterſuchung der Uebertretungsfälle; — mit der

Digitized by Google

Befugniß, ſolche Uebertretungsfälle ſelbſt zu entſcheiden, die mit Zuſtimmung der Schuldigen ohne Unterſuchung und richterliches Erkenntniß durch eine einfache Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmungen auf die unzweifelhaft vorliegende Verſchuldung erledigt werden können.

5) Die Erhebung und Verwaltung der Gerichtsnutzungen ſämmtlicher landesherrlicher Gerichtsbehörden und der bei ihnen eingehenden Sporteln; letzteres mit Ausnahme der künftig zur Hauptſteuerkaſſe zu verrechnenden Sporteln des Juſtiz-Kollegiums, der Landesregierung und des Konſiſtoriums.

6) Die Verwaltung der herrſchaftlichen Gewerbs- und Vertriebsanſtalten, z. B. der Flöße, Ziegeleien.

7) Die Verwaltung der Einkünfte an Lehen, Zinſen, Frohnen und dergl.

8) Die Erhebung der Gewerbsabgaben an Kanon, Konzeſſions-, Diſpenſationsgeldern, Zoll ꝛc.

9) Die Aufſicht auf Erhaltung des ganzen Domanialbeſtandes an Gütern, Gründen, Nutzungen, Berechtigungen, Lehns- und Zins-Einnahmen, Frohnden, Gebäuden, mit Einſchluß der verſchiedenen Inventarien; nebſt dem ganzen herrſchaftlichen Bauweſen.

10) Die Aufſicht über den Neubau und die Erhaltung der Kunſt- und Landſtraßen, nebſt Erhebung der Chauſſee- und Wegegelder.

11) Die Verwaltung der Kammer- und der dieſer untergeordneten Kaſſen, insbeſondere

   a) Die Entwerfung und Einreichung der Etats an Uns,
   b) Die Ausführung der genehmigten Etats, in Anſehung der Einnahme und Ausgabe,
   c) Die Kuratel der Kaſſen,
   d) Die Prüfung der Rechnungen, und
   e) Die Juſtifikation der Rechnungen der Unterkaſſen nach bei Unſerm Geheimen Miniſterium eingeholter Genehmigung.

   In Anſehung der Einhaltung der Etats hat ſich die Kammer genau nach den Vorſchriften des Grundgeſetzes zu richten. Sie hat jährlich die Hauptrechnung, zum Behuf der Juſtifikation einzureichen und monatlich Unſerm Geheimen Miniſterium Kaſſenrapports vorzulegen.

§. 76.

Bei Wiederbeſetzung erledigter Stellen in ihrem Geſchäftskreis hat ſie Uns, wenn es ſich um feſtanzuſtellende Diener handelt, jederzeit 3 Perſonen in Vor-

Digitized by Google

ſchlag nach §. 35. Buchſt. c) zu bringen. Solche Bedienſtete, die keine Dekrete von Uns empfangen, oder auf Tagegelder und Wochenlohn geſetzt ſind, können von der Kammer unmittelbar angenommen und entlaſſen werden.

§. 77.

Der Kammer ſteht die Disciplinargewalt über die ihr untergebnen Beamten zu, mit der Befugniß, ſie zur gründlichen Erfüllung ihrer Pflicht durch Ordnungsſtrafen anzuhalten, auf Suspenſion und Entlaſſung bei Uns anzutragen; ſie kann die Suspenſion, im Falle, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, verläufig ſofort ohne Anfrage anordnen; — ſie hat ferner die Verpflichtung bei verſpürter Unredlichkeit der Einnehmer und Verwalter herrſchaftlicher Einkünfte, ſich ergebenden Properreſten und dergleichen ſofort durch eigne Verfügungen zur Wahrung des herrſchaftlichen Intereſſe einzuſchreiten, oder behufs der Unterſuchung, Beſchlagnahme, beziehungsweiſe der Konkursverhandlung vor der betreffenden Juſtizbehörde die nöthigen Schritte und Anträge thun zu laſſen; — ſie hat das Recht, die herrſchaftlichen Gefälle wo nöthig durch Strafboten (Erequirer) einzutreiben. Verſteigerungen von beweglicher oder unbeweglicher Habe der Schuldner ſtehen den Kameralbehörden nicht zu, doch ſind dieſelben befugt, mit Vorwiſſen der Juſtizbehörde einen Frohn abzuſenden, der mit Zuziehung der Ortsgerichtsperſon von dem Säumigen ein Pfandſtück innebehält und ſolches bei der Ortsgerichtsperſon niederlegt. Wird das Pfand binnen 3 Tagen nicht ausgelöſt, ſo muß es der Juſtizbehörde zur weitern Verfügung übergeben werden.

§. 78.

Bei ihrer ganzen Verwaltung hat die Kammer zwar auf Einhaltung der Ordnung und Pünktlichkeit zu ſehen, aber dabei, ſoweit es ſich ohne Verletzung höherer Pflichten thun läßt, mit Milde und Schonung gegen den Einzelnen zu verfahren, und ſtets dahin zu wirken, daß durch eine zweckmäßige Bewirthſchaftung und Verwaltung der Kammergüter, Forſten, Straßen und dergleichen, auch den Unterthanen weſentlicher Vortheil geſchafft werde, in welcher Beziehung ſie namentlich fortzufahren hat, die Ablöſung der Domanialfrohnden zu erleichtern.

§. 79.

Der Rekurs von beſchwerenden Verfügungen der Kammer geht an Uns; wegen der Verhältniſſe aus privatrechtlichem Titel iſt das Nöthige §. 91. vorgeſehen.

Digitized by Google

§. 80.

VI. Das Finanzkollegium,

welches ſich aus der Vereinigung der Kammer und der Landesregierung als Oberſteuerbehörde bildet, beſteht in ſeiner mit der getreuen Landſchaft verabredeten und durch das Grundgeſetz näher beſtimmten Wirkſamkeit fort.

§. 81.

Für die von ihm abhängige Verwaltung der Landesbank behalten Wir Uns eine anderweite Inſtruktion nach vorgängiger Berathung mit der Landſchaft vor. Einſtweilen wiederholen Wir als Hauptgeſichtspunkt, daß die Verwaltung der Landesbank Uns und der Landſchaft in gleicher Weiſe für ihre Geſchäftsführung verantwortlich ſei.

Das Finanzkollegium hat Uns ebenfalls jährlich genaue Ueberſichten über die Geſchäftsverwaltung bei der Landesbank vorzulegen; — von der Direktion der Landesbank ſind monatliche Kaſſerapports unmittelbar bei Unſerm Geheimen Miniſterium einzureichen; — bei Vorſchlägen zu Stellenbeſetzungen ſind die Vorſchriften des §. 35. Buchſtabe c. wahrzunehmen.

§. 82.

VII. Dem Militärkollegium

liegt auch in der Zukunft nach Maasgabe der ihm ertheilten (im Auszuge, Seite 28 der Geſetzſammlung 1827 bekannt gemachten) Inſtruktion vom 1. Junius jenes Jahres und der früher und ſeitdem über die Militärverwaltung ergangenen landesherrlichen Vorſchriften die Bildung und Ergänzung Unſers Militärs und deſſen Unterhaltung ob.

Auch dieſes Kollegium hat Uns jährlich ſeine Rechnung vor der Juſtifikation, und monatlich einen Kaſſerapport vorzulegen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Stellung der Landeskollegien.

§. 83.

I. Im Allgemeinen.

Jedes Landeskollegium iſt berufen, die ihm zugewieſenen Geſchäftsaufgaben unter ſeiner Verantwortlichkeit mit Unterordnung unter Uns, bei gegenſeitiger Gleichſtellung

Digitized by Google

(Koordination) unter einander, und mit Benutzung der Amtsthätigkeit der zugewieſenen Unterbehörden, nach Maasgabe der ertheilten und noch zu ertheilenden Inſtruktionen und der allgemeinen Landesgeſetze, namentlich des Grundgeſetzes, nach beſtem Gewiſſen dergeſtalt zu vollführen, daß ſowohl die Geſetze allenthalben mit Ernſt, Würde und Nachdruck zur Vollziehung gebracht, als jeder einzelne Geſchäftszweig in ſeinem Zuſammenhange mit dem Ganzen der Staatsverwaltung aufgefaßt und dabei auf möglichſte Gleichförmigkeit in dem Gange der Verwaltung und in den zu befolgenden Grundſätzen Bedacht genommen werde. — Alle Staatsdiener haben das Wohl des Staates, nächſt dieſem aber die Beſtimmung und Beziehung der Staatsgeſetze, Staatseinrichtungen und Geſchäfte auf den Rechtsſchutz und das Wohl der einzelnen Staatsangehörigen ſtets im Auge zu behalten.

§. 84.

II. Zum Landesherrn und deſſen Miniſterium.

Da die einzelnen Landeskollegien berufen ſind, die jetzt oder künftig beſtehenden Landesgeſetze (namentlich das Grundgeſetz), die von Uns feſtgeſtellten Verwaltungsregeln und ertheilten allgemeinen oder beſondern Inſtruktionen und Anordnungen, jedes in ſeinem Geſchäftsbereich, zu handhaben und zu vollziehen, und eine Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt in ihren mannichfachen Beziehungen nicht in ihrem Berufe liegt, ſo haben ſie ebenſowenig in zweifelhaften Fällen eine willkührliche Auslegung der Geſetze und Verordnungen eintreten zu laſſen, als ſie ſich oder Andern eine Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung gegen im Geſchäftswege ergehende landesherrliche Befehle und feſtgeſtellte Verwaltungsnormen geſtatten können. Ausnahmen, Abweichungen oder Diſpenſationen von landesherrlich gegebnen oder beſtätigten Anordnungen können nur von Uns zugelaſſen werden, wenn nicht im Geſetz oder Statut einer Behörde für beſtimmte Fälle ſolche Diſpenſationsbefugniß im Voraus ertheilt worden iſt.

§. 85.

Von Seiten der Behörden können nur mit Unſerm Vorwiſſen neue allgemeine Ge- und Verbote ergehen. Wohl aber liegt ihnen ob, ſolche Verordnungen zu erlaſſen, worin ſie beſtehende Geſetze und Befehle erneuern, einſchärfen und zur Warnung und Belehrung des Publikums auf einzelne Vorgänge und deren Beziehung zum Landesgeſetz aufmerkſam machen.

Ebenſo haben ſie die Verpflichtung, jeden Mangel in der Geſetzgebung und Verwaltung Uns gewiſſenhaft zur Abhülfe anzuzeigen, und dieſerhalb gutachtliche Vorſchläge zu machen.

Digitized by Google

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und deshalb vor Anwendung eines noch nicht geſetzlich feſtgeſtellten Grundſatzes oder einer in der Regel auf höhere Genehmigung ausgeſtellten Maasregel höhere Anweiſung und Ermächtigung nicht erwartet werden kann, iſt zwar jede Behörde in ihrem Wirkungskreiſe zum ungeſäumten Selbſthandeln befugt und verpflichtet, ſie muß aber von dem Vorgang ſchleunige Anzeige erſtatten.

§. 86.

Die Landeskollegien, welche Kaſſeverwaltungen unmittelbar oder mittelbar unter ſich haben, ſind ſtreng an die vorher feſtgeſetzten Etats und die landesherrlichen Inſtruktionen gebunden. Insbeſondere gilt für Unſere Kammer als Regel, daß ſie ohne Unſere Genehmigung

a) keine Einnahme, die mehr als 100 Thaler beträgt, ſtunden; daß ſie
b) keinen Erlaß, der mehr als 30 Thaler ausmacht, wenn nicht derſelbe nothwendige Folge allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen zu Gunſten bedrängter Unterthanen iſt, verfügen; daß ſie
c) keine Gnadenabgabe über 10 Thaler und keine Remuneration über 20 Thaler bewilligen;
d) keine Verpachtung eines Kammergutes, und keine andere Verpachtung, die mehr als 50 Thaler jährlich beträgt, wofern letztere nicht an den Meiſtbietenden erfolgt, ohne vorherige Berichtserſtattung und Ermächtigung abſchließen,
e) keinen Neubau ohne Unſere Zuſtimmung vornehmen kann, auch über die ſonſtigen Bauten vor dem Beginn der Bauzeit jährlich einen allgemeinen Baubericht zu erſtatten hat.

Dieſe Beſtimmungen zu a. b. und c. gelten auch für die Landesregierung, inſoweit in deren Geſchäftskreis die Veranlaſſungen zu deren Anwendung vorkommen, und zu b. c. für das Finanzkollegium wegen der Landesbank, ingleichen zu c. für alle übrigen Landeskollegien.

§. 87.

Damit Wir über den Gang der geſammten Staatsverwaltung und das Ineinandergreifen der einzelnen Behörden ſtets in genauer Kenntniß bleiben, hat jedes Kollegium

1. jährlich, ſpäteſtens im dritten Monate des Jahres, über die im Laufe des abgewichenen Jahres ſtattgefundenen geſchäftlichen Ergebniſſe, Beobachtungen und wahrgenommenen Mängel an Uns einen Generalbericht, geordnet nach den verſchiedenen Fächern des Kollegiums, wo möglich nach deren Aufzählung im gegenwärtigen Edikt, zu erſtatten, welchem nach Schema C. ein Verzeichniß

Digitized by Google

a) aller vom vorigen Jahre als unerledigt übertragnen und
b) aller neu hinzugekommenen Nummern,
c) aller im Laufe des Jahres wirklich erledigten und
d) der beim Jahresſchluß unerledigt gebliebenen Nummern,
e) ingleichen eine Angabe der jedem Mitglied des Kollegiums zugetheilten, der von ihm wirklich bearbeiteten und der auf ſeinem Namen ſtehenden, noch nicht wirklich ausgefertigten Nummern

beizulegen iſt. Ferner hat jedes Kollegium

§. 88.

2. monatlich ſeine Hauptregiſtrande, aus welcher alle Eingänge, Reſolutionen und die geſchehenen Ausfertigungen, ſowie deren Abgang zu erſehen ſind, an Uns einzubefördern.

Dieſe Vorlage geſchieht in kürzeſter Form, ſo daß die Regiſtrande mit Vorlegebogen aus der betreffenden Kanzlei am erſten oder ſpäteſtens am zweiten Sonnabend jedes Monats Nachmittags dem Vorſitzenden Unſers Geheimen Miniſteriums zu überſenden iſt, welcher die Durchgehung der Regiſtrande und die Stellung der nöthigen Bemerkungen behufs deren Vortrags an Uns anordnet, und die Regiſtrande den darauf folgenden Montag Morgens zurückſchicken läßt.

Schema's dieſer Hauptregiſtrande und der Direktorialregiſtrande, welche künftig allgemein anzuwenden und von den nur bei dringender Veranlaſſung abzuweichen iſt, liegen unter D. und E. bei.

§. 89.

III. Stellung der Landes-Kollegien gegen einander.

Die Landes-Kollegien ſind ſich einander im Rang und in ihrer Geſchäftsthätigkeit gleich und von einander unabhängig.

Es kann ſich daher Niemand vor der Entſcheidung des einen Kollegiums auf die eines Andern berufen. Bei Beſchlüſſen und Verfügungen des Juſtiz-Kollegiums und des Konſiſtoriums, welche Gegenſtände des richterlichen Amtes betreffen, tritt der geordnete Inſtanzenzug des rechtlichen Verfahrens ein; bei nicht richterlichen Verfügungen der genannten Kollegien (namentlich bei Beſchwerden über verzögerte und verweigerte Juſtiz) und bei allen Verfügungen der übrigen Landesbehörden findet der Rekurs an Uns Statt.

Ebenſo iſt gegen Verfügungen des Juſtizkollegiums und des Konſiſtoriums, die nicht ſtreitige Privatrechtsverhältniſſe betreffen, oder gegen Verfügungen der übri-

Digitized by Google

gen Kollegien über öffentliche Rechts-, über Landes-Verwaltungs-, Steuer- und Polizei-Verhältniſſe und über die desfalſigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Unterthanen, der Rechtsweg nicht zuläſſig, inſofern dadurch beabſichtigt wird, die Verfügung wieder aufzuheben oder außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Letzteres kann vielmehr nur von der verfügenden Behörde ſelbſt, oder der ihr vorgeſetzten und zuletzt von Uns geſchehen.

Deshalb ſind Anträge über Zurücknahme derartiger Verfügungen in der angegebenen Weiſe anzubringen.

§. 90.

Wird aber dieſe Zurücknahme nicht bewirkt, oder dem ſich verletzt Achtenden der durch die Verfügung etwa bereits entſtandene erweisliche Schade nicht erſetzt, ſo iſt er befugt, wenn der verletzende Befehl von einem höhern Staatsbeamten verfaſſungswidrig ertheilt oder kontraſignirt war, nach §. 37. des Grundgeſetzes bei der Landſchaft wegen Vermittelung der Schadloshaltung einzukommen, wo dann die Vorſchriften des genannten §. eintreten. In andern Fällen iſt er alsdann berechtigt, beim Juſtizkollegium behufs der Erlangung des Schadenerſatzes Rechtsklage zu erheben. Dieſe iſt

a) gegen den Fiscus zu richten, wenn der Urheber der vermeintlichen Rechtsverletzung innerhalb ſeiner amtlichen Befugniß die Verletzung bewirkte, und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Betheiligten ſolch Ueberſchreiten der Dienſtbefugniß anerkennt. In ſolchem Fall wird der Fiscus vom Fiscal vertreten, dem die Vertheidigungsmomente von der betreffenden Behörde an die Hand zu geben ſind; und es bleiben dem Fiscus Regreßanſprüche gegen den unmittelbaren Urheber der Verletzung.

b) Wenn aber der Urheber der verletzenden Verfügung ſolche mit Ueberſchreitung ſeiner amtlichen Befugniß erließ, und die Oberbehörde dies auf das erſte Anrufen des Betheiligten ausſpricht, ſo iſt die Entſchädigungsklage von dem letztern unmittelbar gegen den Beamten zu richten und dieſer zum Erſatz aus Privatmitteln verbunden.

§. 91.

Solche Rechtsklagen gegen Kaſſen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und demnach nach den Normen des Privatrechts zu beurtheilen ſind, gehören vor die Juſtizbehörden. Sie können alsdann angebracht und im richterlichen Wege vor dem Juſtizkollegium verfolgt werden, wenn eine Erörterung im Verwaltungswege

Digitized by Google

und eine entweder Uns, oder (insofern die Klage eine Unterkaſſe betrifft) der vorgeſetzten Landesbehörde zu überreichende geſchichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beſchwerdeform vorausgegangen iſt.

§. 92.

IV. Gegen ihre Unterbehörden und Subalternen haben die Landeskollegien das Aufſichtsrecht und die Disciplinargewalt; ſie achten auf deren pflichtmäßige Erweiſung, und behandeln ſie glimpflich, aber mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der Dienſtpflichten. In zweifelhaften Fällen gehen ſie ihnen mit Rath an die Hand; ſie können ſich von ihrer Geſchäftsführung (§. 36. Z. 2.) durch Reviſionen und Abforderung der Regiſtranden, Akten und Rechnungen überzeugen, und ſind hierzu verpflichtet, wenn ſich eine Vermuthung nachläſſiger oder ungeſetzlicher Pflichterfüllung ergiebt.

§. 93.

Jedes Kollegium kann gegen ſeine Untergebenen und Unterbehörden Ordnungsſtrafen von 5, 10 und 20 Thlrn. verfügen. Hat die Androhung der letzten nichts gefruchtet, ſo erwarten Wir behufige Anzeige. —

Keine Ordnungsſtrafe dieſer Art darf, wie ſich von ſelbſt verſteht, einer Kaſſe entnommen werden. Sie ſollen aber nicht zur Kammer fließen, ſondern in die Kaſſen wohlthätiger Anſtalten.

§. 94.

In jedem Kollegium iſt eine Erinnerungs-Regiſtrande, und ein Journal über Zeitberichte nach den Schema's F. G. zu halten. In jenem wird eine jede Berichtserforderung nach dem Tage des abgegangenen Befehls vom Regiſtrator eingetragen, und, wenn nicht eine Zeit beſtimmt iſt, binnen welcher der Bericht einkommen ſoll, vorausgeſetzt, daß dies binnen Einem Monat geſchehen müſſe.

Es ſind demnach monatlich Auszüge des Erinnerungs-Journals, nach den Behörden geordnet, dem Kollegium vorzulegen, welches die Erſtattung der Berichte nunmehr bei Ordnungsſtrafen anbefielt.

Im Journal der Zeitberichte ſind die jährlich für gewiſſe Zeiten zu erſtattenden Berichte einzutragen, und wenn eine oder die andere Behörde damit zurückbleibt, dieſelbe zu erinnern.

Digitized by Google

§. 95.

V. Gegen Unterthanen.

Jeder Staatsdiener iſt, in welchem Verhältniß er auch ſtehe, verpflichtet, allen Unterthanen in gleicher Weiſe, ohne Anſehen der Perſon und der äußern Verhältniſſe, Schutz zu verſchaffen, ihr Beſtes möglichſt zu fördern und ſie gegenüber zur Befolgung der landesherrlichen Vorſchriften anzuhalten. Er iſt verbunden, jedem Unterthan Gehör zu geben und entweder ſelbſt zu beſcheiden, oder ihn an die rechte Behörde und auf das Geſetz hinzuweiſen.

Kein Beamter irgend einer Art darf ohne eine vom Sportel-Rendant gehörig ausgefertigte und unterzeichnete Liquidation Gebühren erheben; hiervon ſind nur Ab- und Zuſchreibegebühren und Bothenlöhne ausgenommen; ihrethalber wird beſondere Beſtimmung vorbehalten.

Im Fall ein Beamter mit einer Parthei, deren Angelegenheit zu ſeiner Behandlung und Bearbeitung kommt, in naher Verwandtſchaft ſteht, muß er den Vorgeſetzten darauf aufmerkſam machen, oder die Sache alsbald einem gleichbefugten Nebenbeamten zur Bearbeitung abgeben.

Sechſter Abſchnitt.

Geſchäftsbehandlung in den Kollegien und Kanzleien.

§. 96.

1. Alle Geſchäftsgegenſtände müſſen, ſoviel nur möglich, kollegialiſch erwogen und behandelt werden. Bloſe Zwiſchenverfügungen können zwiſchen dem Dirigenten und Referenten abgemacht; die alſo ausgefertigten müſſen aber dem Kollegium in der nächſten Sitzung hiſtoriſch angezeigt werden. Sehr eilige Gegenſtände werden in außerordentlichen Sitzungen oder durch ſchriftliche Abſtimmung befördert.

2. Jede einem Referenten zugetheilte und zeitig eingegangene Nummer iſt in der nächſten Sitzung vorzutragen; bei weitläuftigen Sachen wird ein Aufſchub um eine oder einige Seſſionen geſtattet.

3. In wichtigern Fällen (z. B. bei Appellationen gegen Beſcheide, bei der Abfaſſung von Beſcheiden, Criminalerkenntniſſen, in Unterſuchungsſachen gegen Diener, dann bei Geſetzentwürfen) ſind Korreferenten zu ernennen. Geſchieht dies nicht,

Digitized by Google

ſo iſt der Dirigent als Korreferent anzuſehen und für den aktenmäßigen Sachvortrag nächſt dem Referent verantwortlich.

§. 97.

4. Alle anweſende Glieder des Kollegiums haben auf erhaltenen Sachvortrag über die zu faſſende Entſchließung zu ſtimmen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Dirigenten, wenn ſie dem Referenten beitritt; im entgegengeſetzten Falle wird die Sache nochmals (wo möglich in der folgenden Sitzung) erwogen und dann entſcheidet die Stimmenzahl, unter welcher ſich das Votum des Dirigenten befindet. Abweichende Stimmen können zu den Akten ſchriftlich abgegeben und die Stimmenabweichung bei der Zeichnung des Concepts angedeutet werden.

Doch iſt dies nicht zuläſſig in Partheiſachen; auch dürfen da die Stimmen nicht in die Akten eingeheftet, ſondern ſie müſſen vom Dirigenten in dem Lokal des Kollegiums aufbewahrt werden. Sollte ein Mitglied des Kollegiums den Beſchluß als dem Geſetz und der vorliegenden Vorſchrift entgegenſtrebend erachten, ſo kann es auf Berichtserſtattung an Uns antragen, deren Erfolg abzuwarten iſt, wofern keine Gefahr auf dem Verzug haftet. Dieſe Berichtserſtattung tritt ein, wenn noch ein Mitglied dieſem Antrage ſich anſchließt; ſie iſt aber unzuläſſig in Juſtiz-Parthei-Sachen.

§. 98.

5. Die Concepte in wichtigern Sachen, namentlich bei Erkenntniſſen, Reſcripten auf Appellationen gegen Beſcheide, bei Berichten, Geſetzentwürfen ſind von allen Gliedern, die bei der Verhandlung anweſend waren, zu zeichnen; bei minder wichtigen nur vom Dirigent, Referent, und, wenn einer beſtellt war, vom Korreferent. — Selbſt die Reſolution, daß ein Eingang nur zu den Akten zu nehmen, muß vom Referent und Dirigent ſignirt ſeyn. Sollten einem Mitgliede noch bei der Zeichnung Bedenken beigehen, ſo iſt es verbunden, ſelbige entweder dem Dirigenten mündlich anzuzeigen, oder ſie ſchriftlich beizulegen.

6. Berichte und andere wichtige Ausarbeitungen ſind von dem Referenten in der Regel ſelbſt auszufertigen; die gewöhnlichen durch Angabe beim Vortrag zu erledigen. In allen Berichten erwarten Wir beſtimmte gutachtliche Anträge, mit Angabe der Für- und Widergründe.

§. 99.

7. Die Kanzleien haben ſich die möglichſte Beſchleunigung und Gründlichkeit, verbunden mit freundlichem Benehmen gegen Unterthanen, angelegen ſeyn zu laſſen. Insbeſondere ſind künftig

Digitized by Google

a) alle Kanzleiarbeiten, wie ſchon bisher mit gutem Erfolg in Unſerer Geheimen Kanzlei geſchehen iſt, in dem Geſchäftslokal zu verrichten. Dieſes iſt zu dieſem Behufe an den Tagen, wo keine Sitzungen ſind, von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, und an den Tagen, wo Sitzungen ſind, von 8—1 Uhr und von 3—5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage zu öffnen, und jeder Kanzleibeamte hat dieſe Stunden einzuhalten. Nur ſolche Arbeiten, wozu die Kanzleiſtunden nicht ausreichen, oder welche (wie z. B. größere Rechnungsreviſionen) große Ungeſtörtheit erheiſchen, dürfen in den Privatwohnungen gefertigt werden. —

Kanzleibeamten, welche in den Vormittagsſtunden die laufenden Arbeiten vollendet und keine Obliegenheiten zu ſtehender Arbeit (beim Repoſitur-, Regiſtraturweſen, bei der Schreiberei und den Ausfertigungen) haben, brauchen Nachmittags nicht zu erſcheinen, und haben davon nur demjenigen Secretär, welchem die Kanzlei-Inſpection übertragen iſt, Nachricht zu geben. —

Jederzeit muß aber, zu Beſorgung ſchleuniger Expeditionen und zu Erlangung etwa gewünſchter Akten und Nachweiſungen, während der ganzen Kanzleizeit aus dem Koncipir-, dem Mundir- und dem Rechnungs-Departement Ein Mitglied in der Kanzlei anweſend ſeyn und namentlich darf der Regiſtrator nur in dringenden Fällen ſie verlaſſen.

Von dieſer Beſtimmung iſt wegen ihrer ſchwachen Beſetzung nur die Militärkanzlei ausgenommen, deren Lokal täglich von 10—1 Uhr geöffnet ſeyn muß.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Dienſtverpflichtungen nicht auf die Kanzleiſtunden beſchränkt ſind.

Auch die Beamten bei den Unterbehörden haben in der Regel in dem Geſchäftslokal innerhalb der oben bemerkten Kanzleiſtunden ihre Geſchäfte abzumachen, ſoweit deren Beſchaffenheit dies zuläßt.

§. 100.

b) Jede vom Dirigent geöffnete Nummer wird alsbald einem Referenten zugetheilt, ſogleich in die Regiſtrande eingetragen und mit den Akten, wohl inſtruirt, in der Regel noch denſelben Tag, dem Referent überſchickt. — Sollte ein Kanzleibeamter abſichtlich je einen ihm übergebenen Eingang nicht zeitig zur Regiſtrande bringen, oder einen Aktentheil abſichtlich entfernen, ſo hat er ſofortige Dienſtentlaſſung ohne Penſion zu erwarten. Geſchieht erſteres mehr als einmal, wiewohl ohne nachgewieſene Abſichtlichkeit, ſo erfolgt dennoch Dienſtentſetzung; und wenn das Verlegen von Akten zum Gewohnheitsfehler wird, ſo hat der

Digitized by Google

unordentliche Beamte die Verſetzung auf eine geringere Stelle, zeitliche Dienſtenthebung auf 1—3 Monate unter Einziehung des Gehalts während derſelben, oder ſonſtige ernſtliche Ahndung zu erwarten.

c) Die vom Kollegium beſchloſſenen und dem Secretär übertragenen Ausfertigungen ſind in der Regel binnen der erſten 2 Tage nach der Sitzung von demſelben abzuliefern; wichtigere darf er bis zur nächſten Sitzung behalten.

d) Nach geſchehener Zeichnung ſind die Koncepte alsbald von den Kanzliſten zu ſchreiben, ſo daß in der Regel bis zur nächſten Sitzung die in der vorigen beſchloſſenen Ausfertigungen bereits abgegangen ſeyn können.

Iſt vom Kollegium zum Abgang eines Entwurfs eine beſtimmte Zeit vorgeſchrieben, ſo iſt dieſe bei ſchwerer Ahndung einzuhalten.

Die Aufnahme von Protokollen iſt Sache der Secretarien und des Regiſtrators; die nähere Beſtimmung in einzelnen Fällen bleibt dem Dirigenten vorbehalten.

§. 101.

e) Die pünktlichſte Ordnung im Aktenhalten iſt als eine weſentliche Pflicht der Kanzleien zu betrachten und iſt ausſchließlich Obliegenheit des Regiſtrators. Die Aktenſtücke müſſen ſobald als möglich gebildet, geheftet, mit Blattzählen verſehen und alsbald in das Akten-Verzeichniß eingetragen werden. Die zum Vortrag abzugebenden Akten hat der Regiſtrator mit ihrem Archiv-Zeichen in die Regiſtrande einzutragen, und, wenn ſie nach geſchehener Ausfertigung wieder in ſeine Hände kommen, dieſen Rückempfang in der Regiſtrande anzumerken. Alle andere Akten dürfen, ſelbſt an Räthe und Sekretarien nur dann abgegeben werden, wenn dieſe Abgabe im Akten-Journal (nach Schema H) eingetragen iſt.

Akten in Juſtiz-Sachen können nur an die intereſſirten Partheien, Akten in Verwaltungsſachen nur auf vorgängige Erlaubniß des Kollegiums vorgelegt werden.

Der Regiſtrator iſt verantwortlich für das Aktenweſen und kann ſich dieſerhalb auf Andere nicht berufen.

Das Archiv des Juſtizkollegiums und der Landesregierung bleibt gemeinſchaftlich.

§. 102.

f) Da dem Publikum ſelbſt vielmehr an einer tüchtigen Arbeitſamkeit und geſchäftlichen Förderung, als an Verbreitung oft nur halbwahrer, und immer zu

Digitized by Google

Verſtellungen und Verläumdungen Veranlaſſung gebender Gerüchte gelegen iſt, ſo wird ſämmtlichen Beamten die Verſchwiegenheit über Gegenſtände des Dienſtes zur Pflicht und ſie dafür verantwortlich gemacht; ſolche, die ſie übertreten, haben nach Befinden Unterſuchung und Beſtrafung, jeden Falls aber auch, bei übrigens gehöriger Pflichterfüllung nicht auf Beförderungen zu rechnen. Ebenſo haben ſie über Dienſtgegenſtände ohne Wiſſen des Dirigenten keinen Briefwechſel zu führen.

§. 103.

8. Die erſte Sitzung jedes Monats hat der Dirigent damit zu beginnen, daß er ein vom Regiſtrator gefertigtes Verzeichniß der aus dem vorletzten Monat verbliebenen Rückſtände vorträgt und zu deren Aufarbeitung Verfügung trifft.

Sollte dieſelbe Nummer zum zweiten Male als Reſt aufgeführt ſeyn, und der damit Zurückſtehende ſich nicht vollſtändig rechtfertigen können, ſo hat ſie der Direktor bei eigener Verantwortlichkeit einem andern Referent, Sekretär, Kanzliſt u. ſ. w. zu übertragen, oder die rückſtändigen Arbeiten, wenn ſie mehr mechaniſcher Art ſind, auf Koſten des Säumigen fertigen zu laſſen, aber dieſen Umſtand in der, dem Jahresbericht beizulegenden Geſchäftstabelle ausdrücklich zu bemerken.

9. Kein Mitglied eines Kollegiums oder einer Kanzlei darf die ihm übertragenen Arbeiten, ohne Vorwiſſen des Dirigenten einem Andern, am wenigſten einem Nichtverpflichteten übertragen.

§. 104.

10. Die regelmäßigen Sitzungstage ſind bis auf weitere Anordnung
beim Miniſterium —: der Freitag und wo nöthig noch andere Tage,
beim Juſtizkollegium —: die Mittewoche und der Sonnabend,
bei der Regierung —: der Montag und Donnerſtag,
beim Konſiſtorium —: der Dienſtag und wo nöthig der Donnerſtag,
bei der Kammer —: der Dienſtag und wo nöthig der Sonnabend,
beim Militärkollegium —: der Donnerſtag,
bei der Landesbankdirektion —: der Donnerſtag Nachmittag,
die Sitzungen des Finanzkollegiums werden beſonders auf einen Nachmittag angeſetzt.

Digitized by Google

Geſetzeskraft dieſes Edikts.

§. 105.

Gegenwärtiges Edikt tritt vom 29. April dieſes Jahres in Kraft, bis zu welchem Tage die aus der bisherigen Regierung gebildeten beiden Kollegien in Wirkſamkeit kommen. Hiernach hat man ſich bei Berichten und Eingaben zu achten. Irrthümlich an ein unrechtes Kollegium gerichtete Eingaben ſind kurzer Hand an das rechte abzugeben.

Indem Wir gegenwärtiges Edikt zur allgemeinen Nachachtung und namentlich zur genaueſten Befolgung Unſerer betreffenden Diener bekannt machen laſſen, verſehen Wir Uns zu dieſen, ſie werden Unſere landesväterliche Abſicht beſtens erkennen und treueſten Fleißes zu befördern bemüht ſeyn, wogegen Wir ihnen die Verſicherung ertheilen, daß Wir, durch die vorliegenden Anordnungen dazu noch mehr in den Stand geſetzt, auf ihre dienſtlichen Beſtrebungen genaues Augenmerk richten und bei Beförderung im Staatsdienſt allezeit nur Befähigung und Verdienſt berückſichtigen, Uns auch ſonſt treuer und eifriger Diener in jeder Weiſe beſtens annehmen werden.

Von Unſern geſammten Unterthanen verſprechen Wir Uns, daß ſie die ſchwierigen Aufgaben der Beamten durch Gehorſam und Achtung erleichtern werden, wogegen ſie von denſelben ſtets freundliche Aufnahme und Beſcheidung zu gewärtigen, im unerwarteten Falle willkührlicher Anmaßungen aber Schutz bei Uns und den vorgeſetzten Behörden finden ſollen.

Gegeben, Altenburg, den 18. April 1831.

(L. S.) **Friedrich, H. z. S.**

Edler von Braun. Wüſtemann. Hermann.

Digitized by Google

A.

Schema zur Form eines Berichts an ein Landes-Kollegium.

Herzogliche hohe Landes-Regierung!

Das Kreisamt N. berichtet über
das Geſuch des O. um Aufnahme in P.

No. 112. M. Mai der Amts-Regiſtr. auf
No. 97. M. April der Regier. Regiſtr.
Mit 1 Band Amts-Akten und 1 Geſuch.

Auf das unterm . . . . ergangene hohe Reſcript habe ich . . . . Ich ſehe hierauf der hohen Entſchließung der hochlöblichen Landes-Regierung in Ehrerbietung entgegen.

N . . . . den . . . . . .

Herzogl. Sächſ. Kreisamt.

Digitized by Google

B.

Schema zur Form eines Kollegial-Reſcriptes.

Im Namen

Seiner Herzoglichen Durchlaucht

des

regierenden Herzogs zu Sachſen-Altenburg

wird *) dem Kreisamt auf deſſen Bericht . . . . eröffnet, daß . . . . Das Kreisamt hat den Geſuchſteller hiernach zu beſcheiden.

Altenburg, den . . . .

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung.

An das Kreisamt N.
das Geſuch des O. um Aufnahme in P. betr.
No. 100. M. Mai der Reg. Regiſtr. auf
No. 112. M. Mai der Amts-Regiſtr.
Mit 1 Band Amts-Akten.

Anmerkung. *) Die Ueberſchrift: Im Namen ꝛc. gilt als ſelbſtſtändig ſtehende Formel des Repräſentativcharakters der Landes-Kollegien, und braucht nicht nothwendig mit dem Contexte der Reſcripte in Wortverbindung geſetzt zu werden.

Digitized by Google

C.

Schema zur jährlichen Geſchäfts-Tabelle.

Die Zahl der bei dem . . . . Kollegium im Jahr 1831

neu eingekommenen Geſchäftsnummern beträgt . . . . 000 (Sa. N.)
hierzu die aus vorigem Jahre als unerledigt übertragenen . . . 000 (Sa. O.)
beläuft ſich die Zahl der im Jahr 1831 zu erledigenden auf . . . 000 (Sa. P.)

Hiervon ſind nach erfolgtem Abgang der auf die einzelnen Nummern gefaßten Beſchlüſſe wirklich erledigt . . . . 000 (Sa. Q.)

Es gehen daher unerledigt über auf das Jahr 1832 . . . . 000 (Sa. R.)

Unter den durch erfolgten Abgang erledigten Nummern waren:

	Nummern von dieſem Jahre	Nummern vom vorigen	Es blieben daher unexpedirt aus ſeinem Referat
aus dem Referat des Herrn	000	000	000
des Herrn	000	000	000
ꝛc.			
	000 (Sa. N.)	000 (Sa. O.)	000 (Sa. Q.)

Sa. wie oben unter P.

Altenburg, den . . . . . .

(Unterſchrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

D.

Schema zur General-Regiſtrande,

Nummer.	Tag des Eingangs.	Inhalt der Eingänge.	Beigefügte			Departement.	Referent.
			Kanzlei-Akten.	Fremde Akten.	ſonſtige Bei-lagen.		

Digitized by Google

welche in den Kanzleien zu führen iſt.

Tag des Vortrags.	Darauf gefaßte Entſchließung.	Ablieferung des Konzepts zur Signatur.	Ablieferung des Konzepts zur Kanzlei.	Tag der Vollziehung.	Tag des Abgangs.	Anmerkungen.

Digitized by Google

E.

Schema zur Direktorial-

Nummer.	Tag des Eingangs.	Inhalt der Eingänge.	Departement	Referent.

Digitized by Google

Regiſtrande.

Tag des Vortrags.	Darauf gefaßte Entſchließung.	Tag der Signatur des Dirigenten.	Tag der Unterſchrift.	Anmerkungen.

Digitized by Google

F.

Schema zur Erinnerungs-Regiſtrande.

Nummer der Haupt-Regiſtrande.	Datum der Berichts-Erforderung.	Benennung der Behörde.	Gegenſtand der Berichts-Erforderung.	Datum der 1ſten, 2ten, 3ten Erinnerung.			Datum des Eingangs.

Digitized by Google

G.

Schema zum Journal für Zeitberichte.

Zeit, wo der Eingang erwartet wird.	Name der Behörde, die berichten ſoll.	Gegenſtand der Berichte.	Sind erinnert worden.	Sind eingegangen.

Digitized by Google

H.

Schema zum Akten-Journal.

Rubrik der Akten.	Archivzeichen.	Tag der Abgabe.	Des Empfängers Name und Bekenntniß.	Zurückgabe.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 1 — 3.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Staatsdienern . . . . §. 4 — 21.

Dritter Abſchnitt.

Vom Geſchäftsſtyl . . . . §. 22 — 25.

Vierter Abſchnitt.

Geſchäftskreis der einzelnen Oberbehörden
A. des Geheimen Miniſteriums . . . . . . §. 26 — 29.
B. der Landeskollegien
I. des Oberappellationsgerichts . . . . . . §. 30.
II. des Juſtizkollegiums
1. in der Eigenſchaft als Gerichtshof . . . . §. 31.
2. als Vormundſchaftsbehörde . . . . §. 32.
3. in Beziehung auf das Hypotheken-Kredit- und Depoſitenweſen . . . . §. 33.
4. in Bezug auf das Lehnweſen . . . . . . §. 34.
5. Aufſicht über die Juſtizverwaltung und die Juſtizbeamten §. 35 — 37.
6. Redaction des Amtsblattes und der Geſetzſammlung . §. 38.
III. der Landes-Regierung
A. als Landesverwaltungsbehörde
1. in Beziehung auf landſchaftliche Wahlen
2. „ „ „ Erhaltung der Landeshoheit und Landesgränzen . . §. 39.
3. „ „ „ Feſtſtellung der Bezirksgränzen §. 40.
4. „ „ „ alle Angelegenheiten über die Aufnahme von Unterthanen §. 41.
5. „ „ „ Militär-Einquartierungs-Marſch- und Konſcriptions-Weſen . . §. 42.
6. „ „ „ die innere Landes-Verwaltung . . §. 43 — 51.
7. „ „ „ die geſammte obere Polizei-Verwaltung §. 52 — 66.

Digitized by Google

B. als Oberſteuer-Behörde
1. Geſchäftsumfang . . . §. 67 — 69
2. Dienſtvorſchrift . . . §. 70.
3. Geſchäftsbehandlung . . . §. 71 — 73.
IV. des Konſiſtoriums . . . §. 74.
V. der Kammer . . . §. 75 — 79.
VI. des Finanz-Kollegiums . . . §. 80.
Verwaltung der Landesbank . . . §. 81.
VII. des Militär-Kollegiums . . . §. 82.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Stellung der Landes-Kollegien
I. im Allgemeinen . . . §. 83.
II. zum Landesherrn und deſſen Miniſterium . . . §. 84 — 88.
III. Stellung der Landeskollegien gegen einander . . . §. 89 — 91.
IV. = = = gegen ihre Unterbehörden und Subalternen . . . §. 92 — 94.
V. = = = gegen Unterthanen . . . §. 95.

Sechster Abſchnitt.

Geſchäftsbehandlung in den Kollegien und Kanzleien
I. in den Kollegien . . . §. 96 — 98.
II. in den Kanzleien . . . §. 99 — 104.

Geſetzkraft des Ediktes . . . §. 105.

Beilagen.

A. Schema zur Form eines Berichtes an ein Landes-Kollegium.
B. Schema zur Form eines Kollegial-Reſcriptes.
C. Schema zur jährlichen Geſchäftstabelle.
D. Schema zur General-Regiſtrande, welche in den Kanzleien zu führen iſt.
E. Schema zur Directorial-Regiſtrande.
F. Schema zur Erinnerungs-Regiſtrande.
G. Schema zum Journal für Zeitberichte.
H. Schema zum Akten-Journal.

Digitized by Google

10. Grundgeſetz
für das Herzogthum Sachſen = Altenburg.

vom 29ſten April 1831.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unſern getreuen Unterthanen Unſern gnädigſten Gruß und fügen zu wiſſen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unſerm Herzogthum ein Grundgeſetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unſerer getreuen Landſchaft und mit deren Zuſtimmung, wie nachſteht:

Grundgeſetz
für das Herzogthum Sachſen = Altenburg.

Erſte Abtheilung.
Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hauſe.

I. Abſchnitt.
Herzogthum.

§. 1.

Das Herzogthum Sachſen-Altenburg bildet in ſeinen, durch die Theilungsverträge im Geſammthauſe Sachſen bis jetzt beſtimmten und durch künftige Ver-

Digitized by Google

träge in ſolchem oder mit fremden Staaten noch zu beſtimmenden einzelnen Beſtandtheilen ein ſtaatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigtes Ganzes.

§. 2.

Von dem hierunter begriffenen ſtaatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Geſammthauſe Sachſen finden jedoch die Grundſätze des Geſammthauſes Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarſtaaten wegen beſtehender Grenzſtreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austauſch kleinerer Gebietstheile ſich als räthlich oder unvermeidlich darſtellt und dabei Abtretung von Wohnſitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabſichtigt wird, ſo geht der landesherrlichen Genehmigung eines ſolchen Vertrags die Vernehmlaſſung der Landesdeputation voraus.

§. 3.

Der jetzige Beſtand des Landes, der Domänen und Schlöſſer — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder deſſen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geſchehenen oder künftig geſchehenden Anſchaffungen) — , erbt ungeſchmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Spezial-linie Sachſen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus ſolchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauſes, zu Gunſten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anſpruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbeſitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II. Abſchnitt.

Der Landesherr.

§. 4.

Der Herzog iſt als ſouveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich die geſammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt ſie unter den in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

Digitized by Google

§. 5.

Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen, werden die verfaſſungsmäßig gegebnen Geſetze bekannt gemacht.

§. 6.

Der Herzog ſteht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen andere Staaten.

§. 7.

Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter ſeiner landesherrlichen Oberaufſicht verwaltet.

§. 8.

Ohne des Herzogs Beſtätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog ſteht das Recht der Begnadigung in Strafſachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanſprüche niemals ausſchließt oder aufhebt.

§. 9.

Vom Herzoge allein können unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§. 201 — 209. — folgenden näheren Beſtimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeſchrieben werden.

§. 10.

Dem Herzoge ſteht die ausſchließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

III. Abſchnitt.

Verhältniß zum Geſammthauſe Sachſen und zum deutſchen Bund.

§. 11.

Der Herzog iſt zugleich Mitglied des deutſchen Bundes und des Geſammthauſes Sachſen. In dieſer Beziehung hat er nach den Bundes- und Haus-

geſetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgeſetzgebung nicht geändert werden können.

§. 12.

Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, der Bundesglieder, und der deutſchen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demſelben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landſtände des Herzogthums in Anſehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt (§. 204.), nicht ausgeſchloſſen.

IV. Abſchnitt.

Nachfolger in der Regierung.

§. 13.

Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums iſt, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsſtamme, nach den Grundgeſetzen des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der regierenden Linie jederzeit der nächſten Linie und in derſelben dem Erſtgebornen und deſſen männlicher Nachkommenſchaft der Vorzug gebührt.

Hiernach beſtimmt ſich in dem Herzoglichen Spezialhauſe die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demſelben anfallenden Landen und Beſitzungen in allen und jeden Succeſſionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächſiſchen Geſammthauſe der Erneſtiniſchen und der Albertiniſchen Hauptlinie die Richtſchnur geben.

Dabei wird zugleich beſtimmt, daß eine Uebertragung der Landesſchulden von der neuen Erwerbung auf die Herzoglichen Hauptlande nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erfolgen könne.

Digitized by Google

§. 14.

Die Regentenhandlungen des Vorfahrers ſind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, ſofern ſie ohne Ueberſchreitung der verfaſſungsmäßigen und hausgeſetzlichen Befugniß unternommen wurden.

V. Abſchnitt.

Volljährigkeit. Vormundſchaft.

§. 15.

Der Herzog und ſämmtliche Prinzen des Herzoglichen Hauſes werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und beziehungsweiſe regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauſes kann der regierende Herzog, auf Anſuchen ihres bisherigen, oder hierzu beſonders beſtellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn ſie wenigſtens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog ſelbſt kann von dem, an Jahren älteſten regierenden Herrn des Sächſiſchen Geſammthauſes aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Zuſtimmung der bisherigen Vormundſchaft und Regentſchaft, für großjährig erklärt werden.

§. 16.

Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verſtorbenen Regenten nicht deshalb beſondere Beſtimmungen getroffen worden ſind, die Vormundſchaft und Regentſchaft geführt zunächſt von der leiblichen Mutter, und, (wenn dieſe ſich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder ſonſt verhindert iſt), von dem den Jahren nach älteſten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hauſe, und, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, vom älteſten regierenden Herrn im Geſammthauſe Sachſen, Gothaiſcher Linie.

§. 17.

Der Vormundſchaft ſteht ein aus mindeſtens drei Mitgliedern beſtehendes Miniſterium als Regentſchaftsrath zur Seite, welchen dieſelbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieſer Hinſicht von dem verſtorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen iſt, ſo tritt das bisherige Miniſterium deſſelben in den Regentſchaftsrath ein.

Digitized by Google

letzterer führt zugleich die Aufſicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

VI. Abſchnitt.

Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliſte.

§. 18.

Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinſen, lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtſamen u. ſ. w. auch Regalien, iſt Eigenthum des Herzoglichen Hauſes, und erbt in demſelben, nach den Beſtimmungen des §. 3. fort. Inſofern die Domänen-Verwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet ſie ſich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgeſetzes ausgeſprochnen Grundſätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden geſammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landſchaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Koſten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Famillie verwieſen, wie ſolche in ihrem Geſammtbetrage, der Civilliſte, durch die verfaſſungsmäßige Verhandlung über den Kammer-Etat feſtgeſetzt werden.

§. 19.

Dem regierenden Herzog ſteht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliſte auf die Dauer ſeiner Regierung zu beſtimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkaſſe jedes einzelnen ſelbſtſtändigen Familienglieds ein gewiſſer jährlicher Betrag ausgeſchieden werden ſoll. Er iſt hierbei nur an diejenigen Rückſichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinſicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berückſichtigenden Familienglieder zum Geſammtaufwande des Herzoglichen Hauſes erheiſcht.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäsheit des eben gedachten Grundſatzes ausgeſetzt hat, können von dem letztern nicht gemindert werden.

§. 20.

Das Herzogliche Haus beſitzt als Privat-Eigenthum Fideikommißkapitalien, namentlich das Joſephiniſche Fideikommiß. In Anſehung des Stammes und der

Digitized by Google

Benutzung dieſer Kapitalien beſtehen beſondere Vorſchriften, welche unabhängig ſind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 21.

Hiervon verſchieden, bildet Dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Geſammtbetrage der Civilliſte für ſeine Perſon, oder als Nutznießer der ebengenannten Fideikommiß-Kapitalien, bezieht, oder was er ſonſt außer der Staatserbfolge, durch Erbſchaft, Teſtament oder auf irgend eine andere Weiſe nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die Herzoglichen Schatull-Einkünfte und das Schatullgut.

§. 22.

Die Schatull-Einkünfte und das Schatullgut ſtehen unter der unbeſchränkten Dispoſition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt. Privatſchulden des Landesherrn können nur gegen die Herzogliche Schatulle — nicht alſo auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlaſſene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelaſſene Schatullvermögen des Regenten die Inteſtat-Erbfolge nach deren landesgeſetzlicher Beſtimmung ſtatt.

VII. Abſchnitt.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 23.

Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derſelben an Zinſen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten beſtimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes aus.

Digitized by Google

§. 24.

Der Betrag und die Verhältniſſe des **Witthums** der Gemahlin des Herzogs, ſowie der Wittwenſitz wird ebenfalls zunächſt durch den Inhalt der Ehepakten beſtimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in dieſem vertragsmäßig feſtgeſetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes in Anſatz.

Zu deſſen Sicherſtellung bedarf es daher, inſofern die ganze Civilliſte mit dem übrigen geſammten Kammer-Etat unter landſchaftlicher Gewährleiſtung ſteht, keiner beſondern Anweiſung der Renten eines beſtimmten Domänen-Grundſtücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die beſtehende Civilliſte nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erhöht werden, und es iſt daher bei Abfaſſung von Ehepakten hierauf jederzeit Rückſicht zu nehmen.

VIII. Abſchnitt.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzeſſinnen.

§. 25.

Das Einkommen des **Erbprinzen**, und der Bedarf ſeines Hauſes wird jedesmal durch einen beſondern Anſatz in der Civilliſte feſtgeſetzt (§. 19.).

§. 26.

Die Apanage der **nachgebornen Söhne** des regierenden Herrn unterliegt keiner beſtimmten hausgeſetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freiſteht, dieſelbe je nach der Zahl ſeiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältniſſe des herzoglichen Hauſes, ohne Rückſicht auf frühere Beiſpiele, nach väterlichem Ermeſſen feſtzuſtellen, ſo hoch, als die Umſtände es zulaſſen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Geſammt-Summe der Civilliſte mit begriffen werden, ſo kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, inſofern dadurch die Civilliſte überhaupt erhöht wird, iſt von landſchaftlicher Zuſtimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zuſtimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

Digitized by Google

§. 27.

So lange der Vater am leben iſt, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (ſey es durch Annahme eines auswärtigen Dienſtverhältniſſes oder ſonſt) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine beſondere Hofhaltung außer in dem Fall ſeiner Vermählung.

§. 28.

Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung ſchreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Herzoglichen Hauſes geſchloſſenen Eheverträge ſind nichtig, wenn ſie die Beſtätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne deſſen förmliche Einwilligung geſchloſſene Ehe eines Mitglieds des Herzoglichen Hauſes hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen deſſelben keine rechtliche Wirkung.

Eben ſo wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Ausſteuer, Witthum Anſprüche gemacht werden. Die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen leben nur eine Alimentation aus deſſen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derſelbe ohne Teſtament ſtirbt, bekommen die hinterlaſſenen Kinder mit ihrer Mutter zuſammen den ſechſten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verſtorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 29.

Wenn ſich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, ſo gut es vorhanden iſt, zur Bewohnung übergeben.

Deſſen erſte Herſtellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Feſtigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwieſen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verſchönerung und Verzierung dienlichen Herſtellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu laſſen und zu unterhalten.

Digitized by Google

§. 30.

Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlaſſung von männlichen geſetzmäßigen Leibeserben ſtirbt, ſo geht deſſen Apanage zunächſt auf deſſen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunſten des Herzoglichen Hauſes, Verzicht auf deſſen Rückfall bedungen und zugeſtanden worden iſt, ſo erhält die fürſtliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzeſſinnen.

Iſt ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verſtorben, ſo ſoll die ihm ausgeſetzte Apanage nach dem Ableben ſeiner Wittwe und ſeiner unverheiratheten Prinzeſſinnen Töchter auf die aus ſeiner Speciallinie abſtammenden Prinzen, ſo lange einer in derſelben vorhanden iſt, forterben; ſie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieſer Speciallinie der Mannsſtamm ganz erloſchen iſt, ohne ſodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachſen. Eben daſſelbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos und ohne Hinterlaſſung einer fürſtlichen Wittwe ſtirbt.

§. 31.

Wenn dem Herzoglichen Hauſe durch Erbfälle ein anſehnlicher Landes- oder ſonſtiger Vermögens-Zuwachs zu Theil würde, ſo iſt der, vermöge des Erſtgeburtsrechts in deſſen Beſitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der geſammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachſes, welcher der Civilliſte überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32.

Die unvermählten Prinzeſſinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren perſönlichen Ausgaben für Garderobe, Geſchenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliſte des Herzoglichen Hauſes ein angemeſſenes Nadelgeld vom Zeitpunkt ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgeſetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben iſt der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzeſſinnen des verſtorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem beſondern Theile des Herzoglichen Reſidenzſchloſſes oder ſonſt eine anſtändige

Digitized by Google

freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzeſſin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliſte anzuweiſen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtſchafts-Grad zum Regenten ſtehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33.

Die Prinzeſſinnen des Hauſes, ſie ſeyen Töchter des regierenden Herrn, des erſtgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältniſſen des Herzoglichen Hauſes angemeſſene Ausſtattung durch Heirathsgut und Ausſteuer, wozu eine beſondere Bewilligung von Seiten der Landſtände in Anſpruch zu nehmen iſt.

Dagegen ſtellt jede Prinzeſſin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entſagungsurkunde aus, wodurch ſie zum Beſten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauſes auf Apanagen; auf alle jetzigen und künftigen Beſitzthümer des Herzoglichen Hauſes, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürſtenthümern, Landen oder Herrſchaften des Geſammthauſes Sachſen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leiſtet.

IX. Abſchnitt.

Privatrechtliche Verhältniſſe.

§. 34.

Die Glieder des Herzoglichen Hauſes ſind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgeſetze vorgezeichneten Formen und Vorſchriften gebunden; und durch die Landesgeſetze überhaupt wird auch die Erbfolge in daſſelbe beſtimmt.

§. 35.

Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältniſſen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des Herzoglichen Hauſes werden bei dem Landes-Juſtiz-Kollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abſchrift der beabſichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demſelben zuvörderſt ein Verſuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, beſtimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umſtänden des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weiſe der Entſcheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anweſenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Miniſteriums und der erſten Hofämter, beſteht.

X. Abſchnitt.

Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§. 36.

Der Landesherr ſelbſt iſt im Lande über alle äußere perſönliche Verantwortung für ſeine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieſelben unter Verantwortlichkeit ſeines aus mehreren Räthen beſtehenden Miniſteriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit deſſen Namensunterſchrift ausgehende Verfügung in Regierungsſachen die Gegenzeichnung (Kontraſignatur) eines Mitgliedes des Miniſteriums erhalten, zum Beweiſe, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Geſetzmäßigkeit des Beſchluſſes erwogen worden iſt.

§. 37.

Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf Demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde, ſelbſt des Landesherrn, decken ſolche nur dann, wenn ſie in gehöriger Form von dem zuſtändigen (kompetenten) Obern ausgegangen ſind, wodurch dann dieſer verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfaſſungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (kontraſignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geſchehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demſelben der daraus etwa bereits entſtandene erweisliche Schade erſetzt worden iſt, von der Landſchaft erhoben werden; jedoch iſt vor deren Erhebung umſtändliche Anzeige der Beſchwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungsweg zu veranlaſſen (§. 216.). Führt letztere nicht zum Zweck einer ſachgemäßen Schadlosſtellung, ſo tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht nach den, nunmehr

Digitized by Google

auch für das Herzogthum Sachſen-Altenburg Kraft erlangenden Beſtimmungen des §. 39. der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abſchnitt.

Unterthanſchaft und Staatsbürgerrecht.

§. 38.

Alle unter dem Rechtsſchutze der Herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg ſind, vermöge einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzuſehen und ſtehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als **Landesunterthanen**, in einem andauernden, oder, als **zeitige Unterthanen**, in einem vorübergehenden Verhältniß (§. 94.).

§. 39.

Wenn ein Landes-Unterthan im Gebiet des Herzogthums ein eignes Hausweſen gründet, oder einem ſolchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, ſo hat er als **Inländer** und **Einwohner** alle perſönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthan ſowohl für ſeine und ſeiner Angehörigen Perſon, als auch für ſein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthum nur Grundſtücke erwirbt und demſelben perſönlich-fremd bleibt, ſo iſt er als **ausländiſcher Grundbeſitzer** (Eingeſeſſener, Forenſer im weitern Sinn) (§. 91.) anzuſehen. —

§. 40.

Mit der Landesunterthanſchaft iſt das **Staatsbürgerrecht** aufs Engſte verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsſchutz noch beſondere ſtaatsrechtliche, perſönliche Vorzüge (§. 81.).

Digitized by Google

§. 41.

Zur Begründung der Landesunterthanſchaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird:

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in ſtehender Ehe mit einem altenburgiſchen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt) welche ſich im Unterthanverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterſchied, ob die Geburt im Lande oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbeſtimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen ſich nach beſondern Staatsverabredungen.

b) Durch eine den Landesgeſetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan,

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militärdienſt und definitive Anſtellung im Hofdienſt;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathsloſen entſcheiden die mit mehrern Bundesſtaaten abgeſchloſſenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 98.).

§. 42.

Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg iſt das Bekenntniß der chriſtlichen Religion erforderlich; die beſondere Confeſſion erwirkt keine Verſchiedenheit der politiſchen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme ſelbſt geſchieht von den Gemeinden unter Aufſicht der Landesregierung in den geſetzlichen Formen.

§. 43.

Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienſt, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; c) durch Auswanderung (§. 69.). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbeſtehen, wenn um dieſe Vergünſtigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und ſie ertheilt wird.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landes-Einwohner ſind.

§. 44.

Jeder altenburgiſche Landesunterthan, der zugleich Landes-Einwohner (§. 39.) iſt, hat ohne Rückſicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartſchaft zu den im Grundgeſetz enthaltenen ſtaatsbürgerlichen Rechten (§. 81.). Eben ſo beſtimmen ſich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerſchaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgeſetz, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländiſchen Landesunterthanen ſind, — nächſt der perſönlichen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit (§. 129.) — vorzüglich folgende:

1. Rechtsſchutz.

§. 45.

Kein Landes-Unterthan, der zugleich Landes-Einwohner iſt, ſoll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen, außer den, geſetzlich im Voraus beſtimmten Fällen, ſeinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Geſetzen, wenn er ſich dieſen nicht ſelbſt unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtsſachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländiſche Gerichte geſchehen, es ſey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenſeitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberſtellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forſtfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter ſteht es frei, Rechtsſachen, die ſeiner Gerichtsbarkeit zuſtehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweiſe zu übertragen; oder unter beſondern Umſtänden — (z. B. bei Verwandtſchaft des Richters mit der Parthei, und dergleichen) — Rechtsſachen an ein anderes Untergericht zu verweiſen.

Die Staatsregierung iſt befugt, außerordentliche Kriminal-Gerichte, ingleichen (auch für ſolche Perſonen, die nicht dem Militär angehören) Stand-Gerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Auſtrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzuſetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt weſentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältniſſe obwalten, ſo erfordert die Anordnung von beſondern Kriminalgerichten die vorherige Zuſtimmung der Landes-Deputation.

Digitized by Google

In beiden Fällen müſſen die Kriminalrichter mit dem Richtereid belegt ſeyn.

§. 46.

Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit iſt ſelbſtſtändig und unabhängig von jedem willkührlichen Einfluſſe der Staatsregierung.

Wohl aber iſt es, deſſen unbeſchadet, deren Pflicht, auf ſchnelle, unpartheiliſche und minder-koſtſpielige Rechtspflege zu ſehen und hierzu, vermöge der Aufſichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angeſtellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung beſtätigte (§. 121.) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarius geleiſtet) — iſt als auf lebenslang angeſtellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entſetzt, noch gegen ſeinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienſtſtand, auch Vergütung der Umzugskoſten, auf eine andere Stelle verſetzt werden. (ſ. auch §. 83.)

In Anſehung der Patrimonialgerichte ſoll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anſtellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſcheidet die höchſte Stelle.

§. 47.

Keinem neuen Geſetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitiv-Urtheile müſſen Entſcheidungsgründe beigefügt werden.

§. 48.

Dem Landesherrn iſt das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuſtändig (§. 8.), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erſchwerung der durch Richterſpruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterſpruch ein Kriminalgeſetz überſehen oder ſachwidrig angewendet worden ſeyn, ſo kann, entweder auf den Antrag der Landes-Juſtiz-Behörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiskal zur Reviſions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögenskonfiskation findet, unbeſchadet der Beſtimmungen §. 55., nicht mehr Statt und iſt durch andere Strafarten zu erſetzen.

Digitized by Google

§. 49.

Sämmtliche Staats- und herrſchaftliche Kaſſen haben den Landesunterthanen vor dem Juſtizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen ſie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder der höchſten Stelle, oder, (inſofern die Klage eine Unterkaſſe betrifft), der vorgeſetzten Landesbehörde derſelben zu überreichende geſchichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beſchwerdeform vorausgehen.

§. 50.

Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozeſſes der beſondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieſerhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125.).

2. Freiheit der Perſon. Geſetzliche Entfernung von Privat-Zwangsverhältniſſen für Perſon und Eigenthum.

§. 51.

Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe ſich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder ſonſt aus geſetzmäßigen Rückſichten. Er muß ſchon Tags nach ſeiner Verhaftung, oder doch ſobald es nur immer die vorher erforderliche Feſtſtellung des Thatbeſtandes zuläßt, verhört und von dem Grund ſeiner Freiheitsberaubung in Kenntniß geſetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, ſo unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachſenbuße.

§. 52.

Die Gefangenen ſollen glimpflich behandelt, und Geſtändniſſe durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsſtarrige Verweigerung der ſchuldigen Antwort und überwieſene Lügen unterliegen der geſetzlichen Ahndung.

§. 53.

Alle die Freiheit der Perſon oder des Eigenthums beſchränkende Zwangsverhältniſſe, welche dem erhöhten Kulturzuſtande des Landes nicht mehr entſprechen — (wie Frohnden und Dienſte, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienſtbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — ſollen nach Maasgabe der hierüber zu erlaſſenden Geſetze abgelöſt oder gegen angemeſſene Entſchädigung aufgehoben werden

Digitized by Google

können; — wiewohl unbeſchadet der dem Staate und deſſen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leiſtungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leiſtungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigenthums.

§. 54.

Der Staat ſorgt für die Sicherheit des Privat-Eigenthums. Für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privat-Eigenthum nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn dieſe Zwecke weſentlich ſind; und es muß in ſolchem Falle eine angemeſſene Entſchädigung für den Verluſt bewilligt werden. Eine ſolche Verpflichtung zu Aufgabe von Privat-Eigenthum findet beiſpielsweiſe Statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunſt- und Landſtraßen, und von Vicinal- und Kommunikationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder ſtarken Bachs; bei Anlegung von Erddurchſtichen zur Erlangung einer geraden Waſſerſtrömung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herſtellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbeſondere bei Wiederherſtellung zerſtörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogne Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entſcheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entſchädigung keine geſetzliche Beſtimmung vorliegt, ſo wird dieſe ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaaslichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abſchätzung von drei Sachverſtändigen. Zu dieſen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichts-Behörde je Einen; alle drei Abſchätzer werden vor dem Beginn ihres Geſchäftes beeidigt.

§. 55.

Die Staatsregierung iſt berechtigt, ſolche Gegenſtände des Privat-Eigenthums, deren Beſitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Cirkulation) wegen obwaltender beſonderer Umſtände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Beſitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derſelben erfolgt oder dringend zu be-

Digitized by Google

fürchten iſt; ſo die Abforderung und Vernichtung angeſteckter und anſteckungsfähiger Gegenſtände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan iſt alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung beſeſſenen Gegenſtände ſolcher Art gegen Entſchädigung, die nachher in ſeine Hände kommenden aber ohne ſolche abzuliefern.

Eben ſo ſind fiskaliſche und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälſchung von Verkaufsgegenſtänden, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

§. 56.

Jeder Landesunterthan kann, ſobald er volljährig iſt, (§. 82.) und nicht unter Vermögens-Vormundſchaft ſteht, den Geſetzen gemäs, frei über ſein Vermögen verfügen. Insbeſondere iſt die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeſchränkt, ohne jedoch für die Perſon des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§. 57.

Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Beſitzungen haben und erwerben, ſobald nicht eine perſönliche Anſäſſigkeit damit verknüpft iſt. Wäre dies, ſo iſt die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

5. Freie Erwerbsbefugniß.

§. 58.

Jeder altenburgiſche Landesunterthan, der zugleich Inländer iſt, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, ſeine körperlichen und geiſtigen Kräfte zu Erlangung ſeines Fortkommens ſo zu verwenden, daß er die beſtehenden Geſetze und Polizei-Verordnungen, ingleichen die Privatgerechtſame Anderer dabei genau beachtet. Insbeſondere ſetzt die Betreibung zünftiger Gewerbe, deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorſchriften voraus.

§. 59.

Monopole (ausſchließliche Privilegien) ſollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Digitized by Google

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder weſentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausſchließliche Recht zur Benutzung ſeiner Erfindung für dieſe Zeit gewähren.

§. 60.

Eben ſo iſt der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländiſchen Handlungs-Etabliſſements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von ſeinen dießſeitigen Unterthanspflichten (§. 43. 57.).

6. Anwartſchaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.

§. 61.

Kein altenburgiſcher Landesunterthan iſt durch ſeine Geburt oder ſeinen Stand von der Anwartſchaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeſchloſſen; jeder Anſtellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntniſſe und Ermittelung der ſonſtigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweiſe berückſichtigt.

Der Landesherr ernennt und beſtätigt alle Staatsdiener, inſofern er ſolches nicht den Behörden überläßt.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanſtalten.

§. 62.

Der Landesangehörige hat ſomit auch das Recht, ſich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu beſtimmen, und ſich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſt beſtehenden Vorſchriften.

§. 63.

Alle Unterrichts- und Bildungsanſtalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beſchränkungen vorzeichnen, ſtehen dieſerhalb jedem Landesunterthan offen.

8. Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausſtandes.

§. 64.

Die Landesunterthanen männlichen Geſchlechts können, ſobald ſie a. die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b. die Befreiung

Digitized by Google

von der Militärpflicht nachgewieſen haben, auch c. nicht in die Klaſſe der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre ſich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eignen Hausſtand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 39.).

Dispenſationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a. b. c.) angegebnen Bedingungen erfüllt ſind und gleichzeitig die Volljährigkeits-Erklärung (Venia aetatis) nachgeſucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärperſonen bewendet es ferner bei den ihretwegen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geſchlechts ſind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

9. Recht der Beſchwerdeführung.

§. 65.

Der Landesunterthan iſt befugt, über das geſetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog ſchriftliche Beſchwerde zu führen. Selbſt in dem Falle, daß die Beſchwerde ungegründet befunden würde, iſt der Beſchwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beſchwerdeführung kann, unbeſchadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Koſtengeltung — (aber auch in dieſem Falle nicht bei der Kanzlei der höchſten Stelle) — nach ſich ziehen.

§. 66.

Beſchwerden, welche die Verhältniſſe einer Gemeinde angehen, ſind zunächſt bei der Ortsbehörde, wenn ſie nicht gegen dieſe ſelbſt gerichtet ſind, anzubringen und durch dieſelbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünſche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Geſammtwohls einer Gemeinde ſind ebenfalls zunächſt den Ortsvorſtehern zur Erwägung und Berückſichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorſchläge und Wahrnehmungen zum Beßten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchſte Stelle gelangen, wo ſie

Digitized by Google

jederzeit zur Erwägung gezogen werden; ſie können aber auch an die Landſchaft gerichtet werden.

10. Recht ſich der Druckpreſſe zu bedienen.

§. 67.

Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatſachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er iſt dabei zur Beobachtung der bundesgeſetzlichen und inländiſchen Verfügungen über den Gebrauch der Preſſe, namentlich zur Vermeidung Deſſen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religioſität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es ſind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche dieſe Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, ſchon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beſchwerden gegen Zurückweiſung vom Druck durch die Cenſurbehörden gehen an deren vorgeſetzte Stelle und zuletzt an das Miniſterium. —

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen ſolcher Thatſachen, die nicht dem Gebiete der Geſchichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; ſie ruht zunächſt auf dem Einſender oder Verfaſſer der Mittheilung oder Druckſchrift. Es hat daher jeder inländiſche Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckſchrift nur ſolche Aufſätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfaſſer ihm bekannt und geeignet ſind, ihre Aufſätze zu vertreten. Kann ſolche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, ſo unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder iſt, der Verleger, oder im Fall auch dieſer ein Ausländer iſt, der inländiſche Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einſender oder Verfaſſer getroffen hätte.

d) Findet ſich ein Inländer oder eine inländiſche Behörde durch eine Druckſchrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, ſo ſteht dem Beſchwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus deſſen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weiſe offen: durch Anſtellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatſache alsbald beſcheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an ſich als eine Verletzung anſpricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs-(Diffamations-) Klage, wenn er den Verfaſſer zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen iſt der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfaſſer oder Einſender der genannten Gerichtsbehörde zu

Digitized by Google

nennen, und, wenn er nicht vor derſelben Recht gibt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamations-Klage ob, ſo trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf ſeine Koſten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen; wird aber vom Beklagten bei angeſtellter Diffamations-Klage die Wahrheit der gedruckten Thatſache erwieſen, ſo iſt der Kläger, neben der Koſtengeltung, wegen ſeines Verſuchs zu theilweiſer Gefährdung der Offenkundigkeit (Publicität), noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne ſolche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beſchwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denſelben Rechtsſchutz wie Inländer Anſpruch, ſobald ein gleicher Rechtsſchutz notoriſch oder erweislich hieſigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

11. Verſorgung bei Hülfsbedürftigkeit.

§. 68.

Altenburgiſche Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, ſind geſetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenoſſen zu unterſtützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Verſorgung ſolcher Hülfloſen fällt nächſt den genannten Perſonen, derjenigen Gemeinde zur Laſt, welcher der Arme angehört. Die Armengeſetze verfügen hierüber das Nähere.

12. Recht der Auswanderung.

§. 69.

Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugeſteht, ſetzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§. 78) und richtet ſich beziehungsweiſe nach den mit einzelnen Staaten beſtehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung iſt ein Erlaubnißſchein der Landesregierung erforderlich. Unbeſchadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arreſtanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Vorausſetzung der zu ſuchende Auswanderungsſchein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden ſelbſt, ſondern auch für deſſen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöſt. (§. 43.)

Digitized by Google

§. 70.

Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutſchen Bundesſtaat niemals ſtatt, und in einen außerhalb des deutſchen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechts-Erwiderung (§. 96.).

III. Abſchnitt.

Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§. 71.

Die Verpflichtungen der Landes-Unterthanen, welche zugleich Landes-Einwohner ſind, beſtehen in Folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, deſſen Perſon heilig und unverletzlich iſt und welcher die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt (§. 4.), iſt jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

Eben ſo gebührt dem muthmaaslichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauſes vorzügliche Ehrerbietung.

2. Gehorſam gegen Geſetz und Obrigkeit.

§. 72.

Die im Herzogthum Altenburg geltenden Geſetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeſchlüſſe gehören §. 12.) ſind die Richtſchnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner ſeine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denſelben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Geſetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geſchehen, im Vaterlande nach den in dieſem für ſolche Ueberſchreitungen beſtehenden Geſetzen gerichtet. Sollten jedoch die einſchlagenden Strafgeſetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder ſeyn, als die inländiſchen, und der Angeſchuldigte dies nachzuweiſen vermögen, ſo wird das Strafmaas ausnahmsweiſe nach den milderen fremden Geſetzen beſtimmt.

Digitized by Google

§. 73.

Die wichtigſte Unterlage des Altenburgiſchen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgeſetz. Es iſt für jeden Landesunterthan bindend und deſſen Beobachtung im Unterthans- (Huldigungs-) ingleichen im Dienſt-Eide noch beſonders zu verſichern. Eine Verletzung des Grundgeſetzes, beſonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treuebruch und Staatsvergehen.

3. Theilnahme an den Staatslaſten.

§. 74.

Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verſchiedenen Zwecke ſind gemeinſame Aufwände erforderlich. Sie aus eignen Mitteln aufzubringen, iſt eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle beſtehenden und alle künftig auf verfaſſungsmäßigem Wege auferlegten perſönlichen Leiſtungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der beſtimmten Zeit, bis zur verfaſſungsmäßigen Abſchaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Beſtimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leiſtungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme ſtatt haben ſoll, (alſo von Lehngütern eben ſo wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — ſondern es ſoll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, ſoweit keine Staatsverträge dem entgegen ſtehen, gegen Entſchädigung, durch ein verfaſſungsmäßiges Geſetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabe-Syſtem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslaſten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundſteuern beitragen werden, ſollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denſelben ebenfalls gegen Entſchädigung beigezogen werden.

Dagegen ſollen ſchon von jetzt an einzelne Theile des geſammten herrſchaftlichen Grund-Eigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Schatullgütern) welche in Privatbeſitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenſo bei Grundſtücken, welche bisher ſteuerpflichtig waren und von der Landesherrſchaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieſer Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 75.

Um insbeſondere hinſichtlich der Grundſteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen ſteuerpflichtigen Grundſtücke mehr entſprechende Gleichförmigkeit her-

Digitized by Google

zuſtellen, werden in den nächſten Jahren Steuer-Reviſionen (inſoweit ſie noch nicht ſtatt gehabt haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da wo Erhöhung eintreten ſollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanſpruch an ſeinen Vorbeſitzer eingeräumt.

§. 76.

Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landſtändiſchen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§. 201 — 209.) und von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Oberſteuer-(Landes-) Kaſſe öffentlich unterrichtet zu werden. (§. 247.).

4. Schutz des Landes durch Waffendienſt.

§. 77.

Zu den vornehmſten Obliegenheiten der deutſchen Bundes-Staaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß feſtgeſetzter Militärſtand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt ſind daher, nach den nähern Beſtimmungen der Konſcriptionsgeſetze die hierzu erforderlichen Militärdienſte zu leiſten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 78.

Kein altenburgiſcher Landesunterthan kann ſich in das Ausland wenden, bevor er nicht ſeiner Militärpflicht volle Genüge geleiſtet (§. 69.) oder deshalb beſondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 79.

Es iſt aber kein Landesunterthan verbunden, ſich außerhalb der Zwecke des deutſchen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu laſſen.

§. 80.

Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staats-Oberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienſte zu leiſten, ſich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen ſelbſt gewählten oder gegebenen Vorgeſetzten pünktlichen Gehorſam, ſowie der erſten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorſtandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leiſten.—

Digitized by Google

Den Ungehorſamen trifft außer der geſetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus ſeinem Ungehorſam entſtehenden Nachtheile.

IV. Abſchnitt.

Staatsbürgerrecht.

1. Rechte.

§. 81.

Das Staatsbürgerrecht äußert ſich in der Ausübung gewiſſer innerer politiſcher Rechte durch die Befähigung:

a) Ortsrichter und Gerichtsbeiſitzer zu ſeyn,

b) ein Staats- oder, mit Rückſicht auf die Ortsſtatuten, ein Gemeindbeamt zu verwalten und

c) nach Maasgabe des Grundgeſetzes (ſ. V. Abſchn.) an der landſtändiſchen Vertretung ſowohl als Wähler, als insbeſondere auch als Abgeordneter ſelbſt Theil zu nehmen.

2. Erlangung

a. durch Volljährigkeit und Heimathsrecht.

§. 82.

Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Anſäſſigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgeſetzt, der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21. Jahre erreicht wird, und Unbeſcholtenheit des Rufs (§. 89.).

b. durch Staats-, Kirchen- und Schul-Dienſte.

§. 83.

Insbeſondere gewährt auch der Eintritt in den Dienſt des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anſtellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus dieſem fließt die vorzugsweiſe Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienſtpflichten auf das Genügendſte zu entſprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem beſten Beiſpiel voranzugehen. — Jeder Staats-

Digitized by Google

diener, jeder öffentliche weltliche und geiſtliche Beamte iſt für ſeine Dienſtleiſtung verantwortlich. — Daher kann gegen ſie wegen Untauglichkeit oder Dienſtverfehlung eine zeitige Dienſtenthebung und, ſoviel die weltlichen Beamten betrifft, Verſetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Dienſteides hat eine förmliche Unterſuchung und nach Befinden gänzliche Dienſt-Entlaſſung zur Folge.

Hinſichtlich der Entſetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

§. 84.

Es ſind auch die wegen Dienſtverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener ſich ergebenden Anzeigen von der vorgeſetzten Behörde jederzeit bei ſtrenger Verantwortlichkeit der höchſten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar-, oder ſogleich peinliche Unterſuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgeſetzte Behörde, gleichzeitig mit Erſtattung ihres Anzeigeberichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienſtverbrechen eingeleiteten Unterſuchungen werden niemals niedergeſchlagen; und ſolche Beamte, gegen welche der Richterſpruch unbedingte Entſetzung ausſpricht, erhalten nie wieder eine Anſtellung.

§. 85.

Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verſchulden dienſtunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemeſſenen, ihren Lebensunterhalt ſichernden Ruhegehalt Anſpruch zu machen. Zu Erleichterung des Staats in dieſer Obliegenheit beſteht für die Civilbeamten der Penſionsfonds (§. 34. der zweiten Beilage des Grundgeſetzes).

Zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Civilbeamten und der Geiſtlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweiſe der letztern, wo möglich, zu erweiternden Wittwenanſtalten (§. 33. daſelbſt).

3. Verluſt des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienſtes.

§. 86.

Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schul-Amt) geht verloren;

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanſchaft;

Digitized by Google

b) mit Annahme ausländiſcher Dienſte oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;
c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerſtrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanpflichten) auf deſſen Verluſt beſonders erkannt wird, und
d) durch kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militär.

§. 87.

Es kann daſſelbe, was den Verluſt durch Verurtheilung und Militärausſtoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer ſpäteren Unſchuldausführung wieder hergeſtellt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht, auf gutachtlichen Bericht des Juſtizkollegiums dem Herzog zu; doch iſt hier eine neue Ableiſtung des Huldigungseides von nöthen.

§. 88.

Die Wahl- und Vertretungsrechte in Anſehung der Landesrepräſentation gehen insbeſondere verloren durch Einwirkung einer Beſtechlichkeit bei den Wahlen, ſowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeſchadet der Beſtrafung (§. 5. der Wahlordnung).

4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts.

§. 89.

Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:
a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundſchaft ſich befindet;
b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Anſehung des Gemeinſchuldners, ſo lange derſelbe nicht, — (entweder nach geſchehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollſtändiger Nachweiſung eines ganz unverſchuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunſt, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Urſache des Gants) — durch die obere Juſtizbehörde förmlich ſchuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.
c) Für Diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Abhängigkeitsverhältniſſes. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Unterſuchung bis zum Erkenntnis auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 86. c. und d.) oder auf Freiſprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freiſprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleiſtetem Reinigungseide erfolgt iſt, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Beſcholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unſchuldsausführung.

§. 90.

Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden ſo lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (ſuspendirt).

Die einſtweilige Verfügung über ihr Dienſteinkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim geſtellt.

V. Abſchnitt.

Eingeſeſſene Unterthanen.

§. 91.

Eingeſeſſene (Forenſer im weitern Sinn des Worts) ſind Diejenigen, welche mit bloßem Grundbeſitz im Lande angeſeſſen ſind, aber in demſelben keine Heimathsrechte haben. Ihnen ſtehen die Rechte der Staatsbürgerſchaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen perſönlichen Aufenthalts im Lande) den perſönlichen Staatsſchutz. Aus dieſer Rückſicht haben ſie den Huldigungseid abzuleiſten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 92.

Sie haben nach Maasgabe ihres Grundbeſitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelaſten mit beizutragen, und dieſerhalb in dem Orte, in deſſen Flur ſie Grundſtücke erwerben, einen anſäſſigen Bürgen für ſich zu beſtellen, der alle Abgaben und Leiſtungen für ſie zu beſorgen hat.

§. 93.

Die Eingeſeſſenen ſind wegen dinglicher Klagen vor dem inländiſchen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen perſönlicher aber nur dann, wenn in

Digitized by Google

ihrem eignen Lande der volle Landſaſſiat, abſönderlich bei dem in Lehns-Verbande ſtehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenſeitigkeit anerkannt wird.

VI. Abſchnitt.

Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§. 94.

Zeitige Unterthanen (Fremde) ſind ſolche, die ſich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daſelbſt in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu ſeyn. Sie ſtehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgeſetze, und haben ſich derſelben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie ſind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Geſandten) — den Landesgeſetzen unterworfen, und dem Staate die Leiſtungen ſchuldig, welche nach den Geſetzen und Ortsſtatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländiſchen geſetzlichen Formen und Vorſchriften. Ihre Verurtheilung ziehe in der Regel die Ausweiſung nach ſich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung hier begangener Frevel geſchieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechts-Erwiderung in ähnlichen Fällen.

§. 95.

Ausländer werden wegen Verbrechen, welche ſie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Unterſuchung gezogen, wenn ſie ſich auch eines Verbrechens im Lande ſchuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem ſie als Unterthanen angehören.

§. 96.

Sollten in einem andern Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbeſondere, von den Vortheilen geſetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeſchloſſen ſeyn, ſo kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn ſie im Herzogthum Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

Digitized by Google

§. 97.

Ausländern ſteht es frei, im Herzogthum Altenburg zu irgend einer Wiſſenſchaft, Kunſt oder einem Gewerbe ſich auszubilden, und ſie haben ſich dieſerhalb des Staatsſchutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch ſo wenig, als wenn ſie ſich daſelbſt in Koſt oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß ſie während ihres Aufenthaltes im Lande genau deſſen Geſetze zu befolgen haben.

§. 98.

Diejenigen Ausländer, welche ſich auf einige Zeit zu Betreibung von Geſchäften oder ſonſt auf ſelbſtſtändige Weiſe im Lande aufhalten wollen, müſſen dieſerhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieſelbe mittelſt einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf ſechs Monate auszuſtellen; doch ſteht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Diſpenſationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an ſich keine Heimathsrechte (§. 41.).

Dritte Abtheilung.

Korporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§. 99.

Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinſchaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Geſammtperſönlichkeit, als Korporation im Staate, gültigen Anſpruch machen, ſobald ſolche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermeſſen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugniſſen ſie ſolchen Korporationen

Digitized by Google

gewähren will, deren Rechtszuſtändigkeiten nicht durch das Grundgeſetz oder frühere geſetzliche Beſtimmungen geordnet ſind.

B. Orts-Gemeinden.

I. Abſchnitt.

Bildung derſelben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 100.

Die wichtigſten Korporationen im Staate ſind die Orts-Gemeinden, indem ſie durch Zuſammenwirken und Zuſammenleben nach geſetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen ſowohl, als beſondern Wohlfahrt in ihrem geſellſchaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältniſſe, ſo wie wegen der Verhältniſſe der Rittergutsbeſitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanſchaft ſich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländiſchen Gemeinde angehört. Insbeſondere ſind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nichtunmittelbaren Staatsdienſt ſtehende Perſonen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzuſehen.

§. 101.

Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde beſtehen aus drei Klaſſen:

a) der Klaſſe der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102. — 105.)
b) der Klaſſe der Ausmärker (Forenſer im engern Sinn) und Handwerksbürger (§. 106. 107.) und
c) der Klaſſe der Schutzverwandten. (§. 108.)

1. Volles Nachbarrecht.

§. 102.

Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugniſſen, welche der Gemeinde als ſolcher zuſtehen, ſowohl an Privatrechten, als an politiſchen und Ehrenrechten und zwar:

Digitized by Google

a) Genuß des Gemeindeſchutzes und, wo ein gemeinſamer Ortsgerichtsſtand beſteht, Anſpruch daran;
b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;
c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbeſitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Konceſſionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der paſſiven und activen Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartſchaft auf Gemeindeämter und
g) Anſpruch auf geſetzmäßige Unterſtützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 103.

Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorſam gegen die Orts-Obrigkeit, zur Theilnahme an den perſönlichen Leiſtungen, an Kommunal-Wachtdienſten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung ſowohl der landesherrlichen Abgaben als der beſondern durch Gemeindebeſchluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern ſelbſt werden, als dem Oberaufſichtsrecht des Staats unterliegend, nicht im Proceß- ſondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entſchieden, ſo daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freiſteht.

§. 104.

Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maasgabe der geſetzlichen Vorſchriften. Es geht verloren nach den nähern Beſtimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächſt dieſen im Allgemeinen aus denſelben Anläſſen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht, (§. 86.) und zwar dergeſtalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienſte und Gehalte ohne Erlaubniß den Verluſt des Ortsbürgerrechts in ſeinem vollen Umfang herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Pranger-Strafe, die kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verluſt des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber deſſen nutzbaren Ausflüſſe. — Es erwacht wieder in ſeinem vollen Umfange in dem §. 87. gedachten Falle.

Digitized by Google

§. 105.

Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Beſtechung erwirkt außer der Beſtrafung, ſowohl für den Wähler als Erwählten, den Verluſt der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, beſonders des activen und paſſiven Wahlrechts und daher den Verluſt der Befähigung zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes.

2. Ausmärker (Forenſer im engern Sinn.)

§. 106.

Ausmärker (Forenſer im engern Sinn, Feldbürger) ſind Diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum beſitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen ſteht kein Anſpruch auf die perſönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeſchutz hinſichtlich ihrer Beſitzungen, ingleichen hinſichtlich ihrer Perſon für die Dauer einer zeitigen Anweſenheit in ähnlichem Verhältniſſe, welches bei den Eingeſeſſenen (Forenſern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, ſtatt findet. (§. 91.)

Mit Rückſicht auf dieſen Gemeindeſchutz iſt der Ausmärker auch zu allen, den geſammten Grundbeſitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Anſehung ihrer Grundſtücke entrichten.

§. 107.

Gleichfalls eine beſchränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältniſſen ſteht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich ſind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts beſtehenden Innung Theil nehmen. Sie ſtehen zu dem Orte der Innung blos in der durch dieſe bedingten Beziehung, und genießen keine perſönlichen Gemeinderechte; wogegen ſie auch nur gewiſſe, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. Schutzverwandte.

§. 108.

Schutzverwandte (Schutzbürger) ſind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Ort zu erlangen, in demſelben einen geſetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewiſſe Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, ſowohl für ihre Perſon, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geſchäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeſchutz,

Digitized by Google

ſowie den Genuß der öffentlichen Ortsanſtalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anſpruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn ſie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Verſicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den chriſtlichen Confeſſionen gehören.

§. 109.

Im Allgemeinen beſtehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100.);

b) Jede Gemeinde iſt ſchuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den ſein bleibender Dienſtberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§. 82.);

c) Das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an chriſtliche Ausländer nur gegen eine amtliche Verſicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108.) und

d) Fremden, welche zu einem beſtimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, iſt, unter Berückſichtigung der geſetzlichen Vorſchriften, nur auf eine gewiſſe Zeitdauer mittelſt Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verſtatten. (§. 98).

II. Abſchnitt.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugniſſe.

§. 110.

Die Gemeinderechte umfaſſen im Allgemeinen die Befugniß der Perſonen-Einheit im Rechtsſinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der geſetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Anſehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtſame; — 3. die Befugniß, eines gemeinſchaftlichen Siegels ſich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbeſitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch ſelbſt gewählte Beamte; — 6. die Einführung beſonderer Anſtal-

Digitized by Google

ten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbeſondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

2. Gemeindebeſchlüſſe.

§. 111.

Zu einem gültigen Gemeindebeſchluſſe iſt die ordnungsmäßige Berufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindeſtens 2 Drittheilen der hierauf Erſchienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beſchluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er ſich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erſtrecken.

3. Gemeindeſchulden.

§. 112.

Für Gemeindeſchulden haftet zunächſt das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu ſolchen Bedürfniſſen gemacht iſt, zu deren Beſtreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müſſen. Später hinzutretende Mitglieder ſind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 113.

Es iſt keiner Staatsbehörde geſtattet, über das Gemeindevermögen ohne Zuſtimmung der Vorſteher zu verfügen, noch weniger darf daſſelbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Abſchnitt.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch ſie die allgemeinen Rechte des Staates beſchränken können; viel-

14*

Digitized by Google

mehr ſollen ſie bemüht ſeyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entſprechend und heilſam iſt.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und beſonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürſorge für öffentliche Anſtalten (als Brücken-, Wege-, Pflaſter-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Inſtitute); die Bereithaltung der Löſchgeräthe, und der zu dem Kommunal-Wachtdienſt vorräthigen Waffen und Wehren.

IV. Abſchnitt.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 115.

Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinſichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher beſtandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Anſehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des ſtädtiſchen Gemeindelebens für künftig zu erlaſſende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen feſtgeſetzt.

(1.) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 116.

Die Städte haben, unter der Aufſicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem ſtädtiſchen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

(2.) Kämmereirecht.

§. 117.

Ihnen ſteht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Beſitz, Benutzung und Verwendung des gemeinſchaftlichen ſtädtiſchen Eigenthums und (wenn

Digitized by Google

deſſen Ertrag für die Bedürfniſſe der Stadtverwaltung, ſowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anſtalten nicht zureicht) der Anſpruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

(3.) Polizeirecht.

§. 118.

Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles Deſſen, was innerhalb des ſtädtiſchen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde, oder des Einzelnen nachtheilig ſeyn kann, ſofern dieſe Fürſorge nicht den Herzoglichen Polizei-Kommiſſionen übertragen iſt.

(4.) Erwerbungsrecht.

§. 119.

Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Konceſſionen und auf andere rechtsbeſtändige Weiſe, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtſame (als Patronat, Mitaufſicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. ſ. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Beſten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufſicht, auszuüben oder ausüben zu laſſen.

(5.) Statutenrecht.

§. 120.

Bei Ausübung dieſer allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelſt des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuſtändigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beſchluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter ſich, zu Beförderung der ſtädtiſchen Zwecke, verbindende Beſtimmungen feſtzuſetzen, deren Wirkſamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig iſt.

(6.) Juſtizverwaltung.

§. 121.

Die Juſtiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo ſich nur thunlich zeigt, durch Einführung von ſelbſtſtändigen Stadtgerichten, abgeſonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landes-Juſtizbehörden und die Beachtung des geſetzlichen Inſtanzenzugs bleiben unverrückt.

Digitized by Google

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Juſtizbeamten bisher zuſtand, verbleibt ſolche auch ferner, wiewohl mit der Beſchränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Juſtizbehörde zur Auswahl präſentirt werden. Die Wahl geſchieht durch die Stadtverordneten (§. 124.) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anſtellung der Juſtizbeamten geſchieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46.) und die Richterſtellen ſollen möglichſt auf feſte Beſoldung geſetzt werden.

In ſolchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Herzoglicher Behörden untergeben ſind, den Stadtgerichten mit überwieſen werden ſollen, ſind wegen Beſtellung der Juſtizbeamten beſondere Verabredungen zu treffen.

(7.) Städtiſche Verwaltung.

§. 122.

Die Verwaltung aller gemeinſamen ſtädtiſchen Angelegenheiten und alles Kommunvermögens, die Ausübung und Feſtſtellung der ſtädtiſchen Gerechtſame, ingleichen die Ortspolizei (ſoweit ſolche nicht die Herzogliche Polizei-Kommiſſion ausübt,) ſteht dem Stadtrathe zu. Dieſer iſt berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnverſuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranſtalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweiſe in Gemeinſchaft mit der Herzoglichen Polizei-Kommiſſion) die Aufſicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feſtſtellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123.

Wenigſtens Einer der Vorſteher des Stadtraths, (in größern Städten der erſte Bürgermeiſter oder Stadtſchultheiß, in kleinern Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgiſcher Staatsbürger ſeyn.

Dieſer wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weiſe wie die Juſtizbeamten) durch Präſentation zweier Perſonen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Digitized by Google

Die Anſtellung der übrigen ſtadträthlichen Beamten geſchieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch ſo, daß ſie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorſchlagen und dieſer den Erwählten der Landesregierung zur Beſtätigung vorträgt.

(8.) Stadtverordnete.

§. 124.

Die Bürgerſchaft ſelbſt wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordneten, welche dem Stadtrathe, als ſtädtiſcher Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite ſtehen. Insbeſondere ſind ſie berufen zur Kontrole über die ſtädtiſche Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtſame der Gemeindebürger weſentlich angehenden ſtadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung ſelbſt, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zuſtehen. Ihre Stellung zum Stadtrath iſt der Stellung der Landſtände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von drei bis ſechs Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerſchaft zum Behuf der Landes-Deputirten zu ernennenden Wähler (ſ. Wahlordnung §. 29. ff.) mittels Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorſteher) erwählen ſie aus ſich ſelbſt oder aus der übrigen Bürgerſchaft, und ergänzen ſich im letztern Falle ſelbſt durch neue Wahl. — Das Nähere beſtimmen die einzelnen Stadtordnungen.

V. Abſchnitt.

Beaufſichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125.

So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats beſtehen kann, ſo unterliegt ſie auch dem Aufſichtsrechte deſſelben. Dieſes giebt ſich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeinde-

Digitized by Google

Prozeß-Eröffnungen; 3) in der Durchſicht und Kontrolirung des Gemeinde-Rechnungs- und Kaſſeweſens; 4) in der Zuſtimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtſame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsſtatuten und andern organiſchen Einrichtungen; 5) durch Beſtätigung der Beamtenwahlen oder deren Verſagung, und durch Regulirung der Beamten-Gehalte.

§. 126.

Die Specialaufſicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die Herzoglichen Aemter und beziehungsweiſe die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufſicht über die Stadtgemeinden und deren beſondere Verhältniſſe (§. 116—124) liegt der Landesregierung ſelbſt ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung iſt befugt, von Zeit zu Zeit, und beſonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Reviſionen vorzunehmen, und wenn ſich hierbei Dienſtverfehlungen der ſtadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinariſch einzuſchreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geſchehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszuſprechen, wiewohl unbeſchadet der Verwendung (des Rekurſes) derſelben an den Landesherrn, und beziehungsweiſe an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine ſofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten iſt ungültig.

In Anſehung der Juſtizverwaltung in den Städten liegt die Unterſuchung und Abſtellung von Nachläſſigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Juſtizbehörde ob.

§. 127.

Die Landesregierung giebt in allen Irrungen zwiſchen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entſcheidung, von welcher der Rekurs an den Landesherrn nachgelaſſen iſt.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abſchnitt.

Von der Landeskirche und andern Bekenntniſſen der chriſtlichen Religion.

§. 128.

Die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche iſt die Kirche des Landes.

§. 129.

Die Bekenner anderer chriſtlichen Partikularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anſpruch auf gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

II. Abſchnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent.

§. 130.

An der Spitze der Landeskirche ſteht der evangeliſch-proteſtantiſche Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufſicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent ſein Glaubensbekenntniß ändern, ſo werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangeliſch-proteſtantiſchen Miniſterium, welches aus mehr als zwei Gliedern beſteht, übertragen.

§. 131.

Alle kirchlichen Geſetze ergehen in ſeinem Namen, und bedürfen ſeiner Beſtätigung.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§. 132.

Die Kirchengewalt gründet ſich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundſätze der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche, und auf die beſtehenden Landesgeſetze.

2. Deren Ausübung.

§. 133.

Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geſchieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konſiſtorium. Insbeſondere iſt letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 134.

Die Gegenſtände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig iſt, ſind:

> Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Beſtimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfaſſung —: erſtere, ſoweit ſie nach den Grundſätzen der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche überhaupt zuläſſig ſind.

Synoden.

§. 135.

Verordnungen dieſer Art (§. 134) werden durch mündliche oder ſchriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die General-Synode beſteht aus den Räthen des Konſiſtoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derſelben gewählten) Geiſtlichen des Herzogthums; den Vorſitz führt der Präſident des Konſiſtoriums. Special-Synoden

Digitized by Google

werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geiſtliche der Ephorie; — ſie dienen, um, in den Fällen ſchriftlicher Verhandlung, die dann erforderten ſchriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konſiſtorium vorzulegen.

§. 136.

Synoden verſammeln ſich nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konſiſtoriums. Die Koſten der Synoden werden, unter möglichſter Beſchränkung derſelben, aus der Landeskaſſe beſtritten.

§. 137.

Soll ein Gegenſtand der im §. 134 bezeichneten Art zur Geſetzgebung vorbereitet werden, ſo wird zuerſt das Gutachten der Synode eingeholt, welches ſich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder der Generalſynode, und bei ſchriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abſtimmenden Mitglieder der Spezialſynoden und des Konſiſtoriums ergiebt.

Daſſelbe wird dem Landesherrn vom Konſiſtorium vorgelegt, und von ihm im Falle ſeines Einverſtändniſſes, auch der Landſchaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt ſich die Synode und die Landſchaft zuſtimmend für den Geſetzentwurf, ſo kann das Geſetz erlaſſen werden; und iſt bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b. Durch das Konſiſtorium.

1) Im Allgemeinen.

§. 138.

Die Befugniſſe der Kirchengewalt, welche vom Konſiſtorium entweder unmittelbar auftragsweiſe verwaltet, oder zur landesherrlichen Entſcheidung und Beſtätigung vorbereitet werden, ſind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, ſie in Anſehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufſichtigen und ſie zu enturlauben; —

2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten; —

3) die Handhabung der beſtehenden Vorſchriften über den Gottesdienſt und die Schuleinrichtungen; die Beſorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtſame, —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der beſtehenden organiſchen Geſetze Verordnungen zu erlaſſen, und

6) was ſonſt nach der beſtehenden Kirchenverfaſſung dahin zu rechnen iſt.

2) Zuſammenſetzung und Verpflichtung des Konſiſtoriums.

§. 139.

Das Konſiſtorium beſteht aus einigen geiſtlichen und einigen weltlichen Räthen; es iſt der Landeskirche und dem an deren Spitze ſtehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 140.

Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, inſonderheit auch Gehorſam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Geſetz, erweckt und befördert werde; daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laſter entfernt werden.

b. Beaufſichtigung der Schulen.

§. 141.

Es beaufſichtigt die Schulen des Landes und ſorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntniſſen verbleibe; daß nach den geſetzlichen Vorſchriften kein unbefähigter Jüngling zur Univerſität abgehe; und es erhält ſich in Kenntniß über die ſich auf der Univerſität befindenden Landeskinder.

c. Wirkſamkeit bei der Anſtellung und Entlaſſung der Geiſtlichen und Schullehrer.

§. 142.

Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzuſtellenden Prediger; und ſorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sakramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

Digitized by Google

§. 143.

Zu Predigerſtellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatſtellen ſind, ſchlägt das Konſiſtorium dem Landesherrn zur Beſtätigung vor. Ein vom Konſiſtorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeſchlagen und alſo auch nicht angeſtellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anſtellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 144.

In dem Falle, wenn eine Patronatſtelle auf eine andere Weiſe als durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konſiſtorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländiſchen Kandidaten oder Geiſtlichen präſentirt, muß dieſer beim Konſiſtorium über ſeine Studien und ſeinen ſittlichen Wandel ſich genügend ausweiſen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubeſtehende gründliche Prüfung, ſeine Kenntniſſe und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konſiſtorium iſt verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweiſen. —

Niemand kann zu einer Patronatſtelle vorgeſchlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden iſt, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren iſt, in welchem hieſige Kandidaten nicht geſetzlich zu Patronatſtellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geiſtlicher von einer Patronatſtelle auf eine Konſiſtorialſtelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbeſetzung ſeiner Stelle bei den dieſerhalb beſtehenden beſondern Vorſchriften.

§. 145.

Die Verſetzung der Geiſtlichen auf andere Stellen und die Verſetzung in den Ruheſtand wird gleichmäßig vom Konſiſtorium vermittelt.

§. 146.

Auch liegt ihm ob die Unterſuchung gegen Geiſtliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlaſſungen (Enturlaubungen) angeſtellter Geiſtlicher ſetzen ein richterliches Erkenntniß des Konſiſtoriums voraus, welches mit Entſcheidungsgründen belegt iſt, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeſchuldigten erfolgt.

Digitized by Google

§. 147.

Gegen ein ſolches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfriſt Vorſtellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieſer ſich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konſiſtorial-Erkenntniß zu beſtätigen, ſo behält es bei demſelben ſein Bewenden.

§. 148.

Findet der Landesherr Anſtand dabei, ſo wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konſiſtorialräthe, und unter der Leitung des älteſten Special-Superintendenten — vermöge ſchriftlicher oder mündlicher Abſtimmung, vernommen. Wenn daſſelbe ebenfalls für die Entlaſſung ſtimmt, ſo wird dieſe vollzogen; ſtimmt es dagegen, ſo bleibt dem Landesherrn die Entſcheidung vorbehalten.

§. 149.

Geiſtliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeſchuldigt ſind, werden vom Amt ſuspendirt und der weltlichen Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß ſie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerſtrafe) verurtheilt, ſo ſind ſie hierdurch ihrer geiſtlichen Stelle ohne Ruhegehalt verluſtig. Wenn ſie durch Ableiſtung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an ſich nicht entehrende Gefängnißſtrafe zuerkannt wird, ſo ſind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniſſe von der weltlichen Behörde dem Konſiſtorium zuzuſtellen, welches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Beſcholtenheit des Rufes mit der Wirkſamkeit des Geiſtlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlaſſung des Geiſtlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§. §. 146. 148.) auf dem Disciplinarwege geeignet ſey.

§. 150.

Was von den Geiſtlichen geſagt iſt, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anſtellung, Verſetzung und Entlaſſung theilweiſe nicht auf vorherige landesherrliche Zuſtimmung erfolgt.

§. 151.

Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlaſſung der Rekurs an den Landesherrn frei.

Digitized by Google

d. General-Viſitationen.

§. 152.

Das Konſiſtorium hat dafür zu ſorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelſt General-Viſitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge unterſucht, die Ergebniſſe niedergeſchrieben, und die dabei von dem abgeordneten geiſtlichen Konſiſtorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeiſtlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgeſtellt, und der Erfolg einer jeden General-Viſitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e. Erhaltung der Moralität.

§. 153.

Es führt die Aufſicht darüber, daß die Unterthanen ſich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den beſtehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religioſität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f. Berathung mit den Synoden.

§. 154.

Die ſchriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 134. bezeichneten Fälle der kirchlichen Geſetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

IV. Abſchnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155.

Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, ſo lange ſie beſtehen, im Werth und Ertrag nie willkührlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

Digitized by Google

§. 156.

Beſitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu beſtreiten, ſo iſt zuvörderſt die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landſchaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 157.

Die erforderlichen Umlagen und Leiſtungen für Zwecke der Kirchen- und Schulärarien, für geiſtliche und Schul-Gebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konſiſtoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103. aufgeſtellten Grundſätzen entſchieden. Das Konſiſtorium hat die Oberaufſicht auf das Bauweſen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungsweſen derſelben.

§. 158.

Liegende Gründe oder Gerechtſame einer Kirche und Schule können nur mit Zuſtimmung des Konſiſtoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 159.

Milde Stiftungen ſtehen, wo nicht ein Anderes verordnet iſt, unter dem Konſiſtorium und genießen den beſondern Staatsſchutz.

§. 160.

Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtniſſe und Schenkungen ohne ſolches, wenn ſie frei ſind von läſtigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Konſiſtorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 161.

Die Zinſen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Beſtimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumſtände, im Sinne des Stifters eine anders ge-

Digitized by Google

ſtaltete Verwendung räthlich machen, kann eine ſolche — aber auch dann nur mit Zuſtimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Fünfte Abtheilung.

Von den Landſtänden.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 162.

Die Landſtände ſind das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgeſetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 163.

Sie werden durch freie Wahl aus den Klaſſen:
der Rittergutsbeſitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernſtandes
gewählt.

§. 164.

Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirkſamkeit aus, entweder in der vollen Verſammlung des Landtags oder durch einen Ausſchuß, die Landes-Deputation.

§. 165.

Ein Landtag findet regelmäßig alle 4 Jahre an einem vom Landesherrn zu beſtimmenden Orte ſtatt; er kann von Demſelben auch früher, nicht aber ſpäter berufen werden.

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. Jede Verſammlung ohne landesherrliche Berufung iſt geſetzwidrig.

Digitized by Google

§. 166.

Dem Landesherrn ſteht das Recht zu, die gewählten Landſtände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulöſen. Im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der frühern Stände-Verſammlung können wieder gewählt werden.

II. Abſchnitt.

Zuſammenſetzung der Landſtände.

§. 167.

Die Landſtände beſtehen aus einem Präſidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

8 Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer — (nämlich 5 aus dem Altenburgiſchen und 3 aus dem Kahla-Eiſenbergiſchen Kreis) —

8 Abgeordneten der Städte — (nämlich 2 von der Stadt Altenburg; je einem von Eiſenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naſchhauſen; von Lucka mit Gößnitz und Meuſelwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) — und

8 Abgeordneten des Bauernſtandes — (nämlich 4 aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Aemtern Eiſenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amt Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amt Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). —

§. 168.

Die Erwählung derſelben und ihrer Stellvertreter geſchieht in der Art, wie ſolches die in der erſten Beilage enthaltene Wahlordnung vorſchreibt.

Die darin vorgeſchriebene Geſchäftsform hat bis zu Erlangung anderweiter Erfahrungen und Erlaſſung eines andern Geſetzes proviſoriſche Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbeſitzer geſchieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (alſo vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von den Bedingungen der Wahlberechtigung, und von der Ausübung derſelben.

1. Im Allgemeinen.

§. 169.

Die Befugniß, an den aktiven Wahlhandlungen Theil zu nehmen, ſetzt bei allen 3 Klaſſen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landſaſſiat (§. 93.) der Ritterguts-beſitzer gleich zu achten iſt;
b) die Volljährigkeit (§. 82.);
c) das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Konfeſſionen;
d) Unbeſcholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 170.

Nähe der Verwandtſchaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 171.

Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine perſönliche Bedingung aller 3 Klaſſen vorausgeſetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbeſitzern das volle Landſaſſiat;
b) ein 25jähriges Alter;
c) Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Konfeſſion;
d) Unbeſcholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 172.

Die Ermangelung oder der Verluſt Eines der §. 169. und 171. genannten perſönlichen Erforderniſſe ſchließt die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 173.

Kommen über dieſe Berechtigungen Zweifel vor, ſo werden dieſe von der Landesregierung entſchieden. Von deren Entſcheidung findet Rekurs an die höchſte Stelle

Digitized by Google

ſtatt. Auch kann der Ausgeſchloſſene ſich an den Landtag wenden, und dieſer auf Mittheilung der Urſachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 174.

Die landſchaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeſchadet des landesherrlichen Rechts der Auflöſung [§. 166.]) auf 12 Jahre oder 3 Finanzperioden (§. 203.) gewählt, und es erneuert ſich ihre Verſammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ſowie nach jeder Auflöſung der Landſchaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtags
2 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
3 „ der Städte,
3 „ des Bauernſtandes
aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages
3 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
2 „ der Städte,
3 „ des Bauernſtandes;
und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages
3 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
3 „ der Städte,
2 „ der Bauern, u. ſ. w.

Außerdem erliſcht das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen ſeiner Wählbarkeit aufhören.

§. 175.

Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden ſogleich bei dem erſten Landtag nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ingleichen nach jeder Auflöſung (§. 166.) die Abgeordneten jeder Klaſſe unter ſich darüber looſen, wer von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die ſpätere Erneuerung ergiebt ſich dann von ſelbſt.

§. 176.

Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erliſcht mit deſſen durch das Loos (§. 175.) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Digitized by Google

Wo von einer Stadt oder von einem Amt mehrere Abgeordnete zu ernennen ſind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer tritt mit jedem vermöge des Looſes ausſcheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter aus der Reihe der Stellvertreter, der die mindeſte Stimmenzahl hatte, und, wo dieſe gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 177.

An die Stelle der ausſcheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbeſitzern der Kreiſe und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um dieſe Wahlen einzuleiten, hat die Landſchaft dem Landesherrn die Ergebniſſe der von ihr nach §. 174. 175. vorgenommenen Verlooſungen anzuzeigen.

§. 178.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, ſo geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 179.

Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit oder unverſchiebliche Abweſenheit können davon entſchuldigen.

Ablehnungsgeſuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Geſuche um Enthebung von denſelben ſind, außer der Zeit einer landſchaftlichen Verſammlung, bei der höchſten Stelle anzubringen und beſcheinigt zu unterſtützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter einberufen und dem landſchaftlichen Vorſtand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Geſuche während einer landſchaftlichen Verſammlung veranlaßt, ſo ſind ſie an deren Vorſtand zu richten und von dieſem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geſchieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 180.

Für den verhinderten oder enthobenen (§. 179.) Abgeordneten eines Kreiſes, Amtes oder einer Stadt, welche mehr als Einen Abgeordneten ſendet, tritt der mit den meiſten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

Digitized by Google

§. 181.

Iſt der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deshalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, ſind dieſe Stellvertreter ebenfalls anderweit zu erſetzen, ſo erfolgt dieſe Ergänzung durch Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach dieſen ſelbſt die meiſten Stimmen erhalten haben: die Erſatzmänner.

§. 182.

Wenn Staatsbeamte, aktive Militärs, Geiſtliche oder Schulbeamte die Eigenſchaften beſitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, ſo nehmen ſie an dem Wahlgeſchäfte Theil, ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß; ſie bedürfen aber einer ſolchen, ehe ſie eine auf ſie gefallene Wahl annehmen. Dieſe Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende Gründe nicht verſagt werden.

Die Mitglieder des Herzoglichen Geheimen Miniſteriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 183.

Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verſchiedenen Grundbeſitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klaſſe beizuzählen iſt, das Recht zu wählen in mehrern Klaſſen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klaſſe von Abgeordneten und nur in Einem Bezirk. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbeſitzer nicht Angehöriger (§. 188.) mehr als einmal gültig als Abgeordneter erwählt, ſo hat er ſich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er ſich entſcheidet. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo erfolgt dieſe Entſcheidung der Regierung ohne eine ſolche.

2. Beſondere Erforderniſſe der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbeſitzer.

§. 184.

Um in der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, iſt neben den, §. 169. und 171. gedachten allgemeinen Vorausſetzungen, der Beſitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterſchied der adlichen oder nicht adelichen Geburt des Beſitzers, erforderlich.

§. 185.

Jedes, einen abgeſonderten Lehnskomplex bildende, von dem Lehnhof ſeparat verliehene und der abgeſonderten Disposition von Seiten des Lehnbeſitzers unterliegende

Digitized by Google

Rittergut hat — unbeſchadet der perſönlichen Erforderniſſe des Beſitzers (§. 169. 171.) — Eine aktive und paſſive Wahlſtimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der geſammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbeſitzer ergiebt die Unterbeilage A. der Wahlordnung.

Es ſteht dem Landesherrn frei, ſolchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig ſind, dieſe Eigenſchaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Beſitzer an der Wahlberechtigung im Bauernſtande Theil.

Ein Beſitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 185.) hat eben ſo viel aktive Wahlſtimmen; mehrere Beſitzer oder eine ganze Genoſſenſchaft von Beſitzern eines Ritterguts-Komplexes haben nur eine aktive und paſſive Wahlſtimme, über deren Vertretung durch Einen ſie ſich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehnhof anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerſpaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlſtimme beſonders erwogen, und im eintretenden Falle der Landſchaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anträge gegeben.

§. 186.

Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 187.

Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbeſitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbeſitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geſchiedene Lehnsbeſitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, ſteht dem Gatten einer Rittergutsbeſitzerin und dem 25jährigen Sohn einer verwittweten oder geſchiedenen Lehnsbeſitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 188.

Ein Rittergutsbeſitzer kann nur als ſolcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klaſſe von Abgeordneten, wenn er auch ſonſt dazu geeigenſchaftet wäre.

§. 189.

Wer in beiden Kreiſen des Landes Rittergüter beſitzt, kann nur da wählen und gewählt werden, wo er ſeine weſentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe befindliche Gut gelegen iſt.

Digitized by Google

3. Beſondere Erforderniſſe der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernſtand.

§. 190.

Zur Beſtellung von Wahlmännern (§. 168.) ſind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den §. 169. genannten allgemeinen Erforderniſſen das ſtetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorſtädten, ingleichen einen eigenen Hausſtand beſitzen, und zugleich, wenn ſie innerhalb der Stadt wohnen, ſtädtiſche Abgaben, wenn ſie in der Vorſtadt wohnen, direkte Steuern, mindeſtens die Schulſteuer, entrichten.

§. 191.

Auf dem Lande, (wohin aber in dieſer Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Beſtellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 169. genannten gemeinſchaftlichen Erforderniſſen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnſitz verſehenen Grundſtücks oder doch eines bloſen Wohnhauſes ſeyn.

§. 192.

Einer Wittwe und geſchiedenen Frauenzimmern ſteht das Recht, an der Beſtellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn ſie Eigenthümerin eines Hauſes ſind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Eben ſo kann eine verheirathete Hausbeſitzerin auf dem Lande an der Beſtellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen laſſen. Dieſer kann aber hierdurch nicht 2 Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angeſeſſenheit giebt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 193.

In Beziehung auf das landſchaftliche Wahlgeſchäft werden zu den Städten auch die Vorſtädte gerechnet, ſo daß die Bewohner der Vorſtädte, welche ſonſt die §. 192. erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, an der aktiven Wahlfähigkeit und der paſſiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 194.

Schutzverwandte (§. 108.), ingleichen Eingeſeſſene und Ausmärker, (Forenſer im weitern und im engern Sinne, §. 91. 106.), und Handwerksbürger (§. 107.) nehmen an dem Vorrechte ſtädtiſcher Wahlen keinen Theil.

Digitized by Google

§. 195.

Die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz üben ihre landſchaftlichen Wahlrechte in Gemeinſchaft mit der Stadt Lucka aus (§. 168.), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältniſſe geändert werden.

Eben ſo werden die landſchaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebſt Naſchhauſen zuſammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem ſelbſtſtändigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geſchehen ſoll.

§. 196.

Um als ſtädtiſcher oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Beſitz der §. 171. benannten allgemeinen Eigenſchaften, jährlich an Land- oder Handels- oder Grund- oder Viehſteuer oder dieſen zuſammen wenigſtens entrichten:

in der Stadt Altenburg	13	Thlr.
= = = Schmölln	5½	=
= = = Lucka, und den Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz	5	=
= = = Ronneburg	3½	=
= = = Kahla und Orlamünda	6	=
= = = Roda	3½	=
= = = Eiſenberg	6	=

dann, ſoviel die Aemter betrifft, an Land- und Viehſteuern jährlich mindeſtens

im Amte Altenburg	25	Thlr.
= = Ronneburg	13	=
= = Eiſenberg	11	=
= = Kahla	11	=
= = Roda und den dazu gewieſenen Theilen des Amtes Kahla	6½	=

Dabei wird es dem Ehemanne, der für ſeine Perſon das volle Ortsbürgerrecht beſitzt, zu gute gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 197.

In den Städten wird den vorſitzenden Gliedern (Bürgermeiſtern, Stadtſchultheißen, Stadtrichtern, Stadtälteſten, Syndicus) der Stadträthe, ingleichen den andern ſtimmführenden Mitgliedern derſelben und den Stadtverordneten, wegen der bei

ihnen vorausgeſetzten Kenntniß der Stadtverhältniſſe und wegen ihres vermutheten Intereſſes an deren Wohlſtand, auch ohne Rückſicht, ob ſie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

IV. Abſchnitt.

Vorlegung der Wahlergebniſſe an den Landesherrn.

§. 198.

Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig geſtellt ſind, legt ſie dem Landesherrn die Ergebniſſe derſelben (§. 3. der Wahlordnung) vor. Bei dieſem Anlaß ſpricht ſich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 182.) aus. Hierauf wird der landſchaftliche Vorſtand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß geſetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Geheimen Miniſterium ein Wahldekret zu ſeiner Beglaubigung.

V. Abſchnitt.

Beſtimmung und Obliegenheiten der Landſtände.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 199.

Die Landſtände ſind im Allgemeinen verpflichtet, die Intereſſen aller Klaſſen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Intereſſe des einzelnen Standes oder Bezirks, dem ſie nach ihrem ſonſtigen Verhältniß angehören.

§. 200.

Sie geloben Treue und Gehorſam dem Landesherrn und dem Geſetz; gewiſſenhafte Erwägung der an ſie gelangenden Berathungsgegenſtände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgeſetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

Digitized by Google

2. Mitwirkung bei der Geſetzgebung und Verwaltung.

a. Bei Geſetzen, welche die Freiheit der Perſon oder das Eigenthum betreffen, insbeſondere bei Steuerauflagen.

§. 201.

Bei allgemeinen neuen Geſetzen, welche die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfaſſung und die Militärausḣebung betreffen, iſt ihre Mitwirkung dergeſtalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zuſtimmung keines erlaſſen, kein beſtehendes unter neuer Beläſtigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 202.

Insbeſondere wirken ſie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 203.

Sie erörtern den Bedarf der verſchiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinſchaftlich mit der Staatsregierung. Zu Feſtſetzung der Finanz-Etats, (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geſchieht,) iſt das Einverſtändniß der Staatsregierung und der Landſchaft erforderlich, ſo daß ohne Zuſtimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zuſtimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, inſofern nicht der beſtimmt bezeichnete Gegenſtand und Zweck der Bewilligung weggefallen iſt.

§. 204.

Die Landſchaft iſt verbunden, die zu anſtändiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deshalb vor dem Einnahme-Etat feſtzuſetzenden, Ausgabeſätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landſchaftliche Verwilligung kein Auflagegeſetz (Steuerausſchreiben) erlaſſen werden.

Die zur Dotation eines beſtimmten Ausgabeerforderniſſes von der Landſchaft erfolgende Bewilligung eines Etatſatzes kann, ſo wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzuläſſig ſeyn.

Digitized by Google

§. 205.

Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn Statt, insbeſondere ſind ſofortige Bewilligungen für einzelne Perſonen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzuläſſig. Doch bleibt der Landſchaft nachgelaſſen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 206.

Sollte ein Einverſtändniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, ſo iſt der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuſchreiben, innerhalb deſſen die Verhandlungen zum Schluſſe zu bringen ſind.

§. 207.

Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlaſſenden Auflagegeſetzes wird der Landſchaft der Voranſchlag des Ausgabebedarfs und der muthmaaslichen Einnahmen auf die bevorſtehende, und die Rechenſchaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 208.

Die nähern Grundſätze der Finanz-Verwaltung des Landes und der Domänen ſind in der 2. Beilage des Grundgeſetzes enthalten und bilden einen Theil deſſelben.

§. 209.

Wenn die Stände ſich veranlaßt finden, da, wo ihre Zuſtimmung zur Gültigkeit eines Geſetzes erforderlich iſt, dieſelbe abzulehnen, ſo haben ſie dieß mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenſtand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

b. Bei Geſetzen anderer Art.

§. 210.

Allgemeine Landesgeſetze, welche nicht die Freiheit der Perſon und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und ſie benutzen, ſo weit Er es zweckmäßig erachtet.

Digitized by Google

§. 211.

Reglementariſche Verfügungen zur Ausführung beſtehender Geſetze, Verordnungen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen, (inſofern ſie nicht die Freiheit der Perſon, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfaſſung ändern [§. 201.]); ferner Vorſchriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ſtändiſchen Begutachtung nicht; der Landesherr kann ſie aus beſondern Gründen erfordern.

§. 212.

Die Verwaltung des Militärkollegiums iſt der Landſchaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landſchaft iſt über Konſcriptionsgeſetze mit Beirath und Zuſtimmung zu vernehmen, und ſie hat das Recht der Beſchwerdeführung, wenn dem Konſcriptionsgeſetz entgegen gehandelt würde.

§. 213.

Die Wirkſamkeit der Landſchaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet ſich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgeſetzes.

c. Bei Mängeln in der Geſetzgebung und Verfaſſung.

§. 214.

Die Landſchaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Geſetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Geſetzes zu bitten, worauf Derſelbe den Gegenſtand erörtern laſſen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Geſetzentwurfs inſtruiren oder ſonſt das Nöthige beſchließen wird. Die Geſetzvorſchläge ſelbſt gehen von der Staatsregierung aus.

d. Bei Mängeln in der Verwaltung.

§. 215.

Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufſicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen ſeyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, deſſen Wunſch es iſt, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter ſeiner oberſten Leitung ſtehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

Digitized by Google

e. Vermittelung von Beſchwerden einzelner Unterhanen, Korporationen und Orte.

§. 216.

Die Landſchaft hat die Verpflichtung, Beſchwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müſſen dieſe jederzeit ſchriftlich bei der Landſchaft angebracht ſeyn, und ſie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer gehörig nachweiſt, daß er ſich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landeskollegien und zuletzt an die höchſte Stelle gewendet hat (§. 37.).

Keine Vorſtellung oder Beſchwerde kann von der Landſchaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derſelben damit einverſtanden iſt.

f. Bei außerordentlichen Kommiſſionen.

§. 217.

In ſolchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereigniſſen Kommiſſionen niedergeſetzt werden, und dabei perſönliche oder Geld-Leiſtungen der geſammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ſtändiſche Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

VI. Abſchnitt.

Art der Ausübung der landſchaftlichen Thätigkeit.

§. 218.

Die Landſchaft übt ihre verfaſſungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Verſammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausſchuß, die Landes-Deputation.

1. Vom Landtag.

a. Berufung, Eröffnung.

§. 219.

Der Landtag verſammelt ſich mindeſtens alle 4 Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu dieſem Behufe erhält der Landſchafts-Präſident ein Herzogliches

Reſcript und jeder der landſchaftlichen Abgeordneten einen Miniſterial-Erlaß. Die Berufung wird auch beſonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§. 220.

Sollte ein berufener Landſtand durch vorübergehende Urſachen am perſönlichen Erſcheinen bei einem Landtage ſchon vor deſſen Anfange behindert ſeyn, ſo hat er davon beim Herzoglichen Geheimen Miniſterium ſogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgeſuche während des Landtags erledigt die Landſchaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchſten Stelle zu dieſem Behufe an.

§. 221.

Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages beſtimmten Tages und ſobald die anweſenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derſelbe einen Kommiſſarius ab, um den neu eintretenden landſchaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, deſſen Inhalt §. 200. angegeben iſt.

§. 222.

Hierauf begiebt ſich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchſten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propoſitionspunkte, entweder vom Landesherrn perſönlich oder durch Kommiſſarien in Seinem Namen.

b. Landſchaftliche Beamte.

§. 223.

Die landſchaftlichen Beamten ſind der Präſident der Landſchaft, und deſſen Gehülfe, der Landſchafts-Syndikus und ein Protokollführer.

§. 224.

Den Landſchafts-Präſident ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbeſitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§. 225.

Der Gehülfe des Präſidenten wird von der Landſchaft aus der Zahl der anweſenden Abgeordneten nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn beſtätigt.

Digitized by Google

Die Wahl geſchieht in der zweiten Woche des Landtags und iſt, ausgenommen den Fall der Auflöſung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächſten Landtags.

Er vertritt den Landſchafts-Präſidenten in ſolchen Abweſenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine ſchriftliche Geſchäftsverwaltung unthunlich iſt; er unterſtützt ihn überhaupt in ſeiner Amtsführung und iſt Mitglied der Landes-Deputation.

§. 226.

Der Präſident iſt Dirigent der Landſchaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (ſignirt), nebſt dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterſchreibt die Eingaben, leitet die landſchaftlichen Erörterungen, zieht die Abſtimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlaſſungen die Landſchaft als deren Redner.

§. 227.

Die Landſchaft kann ſich nie ohne ſeine Aufforderung und ſeine Theilnahme verſammeln. Er iſt zunächſt verantwortlich für die Einhaltung aller geſetzlichen Bedingungen.

Syndikus.

§. 228.

Der Syndikus beſorgt alle von der Landſchaft beſchloſſenen Ausfertigungen; er iſt Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, ſo wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen ſeiner Pflichten gegen den Landesherrn entlaſſen; dies geſchieht zugleich mit der §. 221. gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landſchaft das erſtemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächſten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Beſtätigung.

Protokollführung und Schreiberei.

§. 229.

Die Landſchaft erwählt für jede Verſammlung einen geeigneten Protokollführer. Iſt dies ein Staatsdiener, ſo benennt ſie ihn dem Geheimen Miniſterium mündlich, worauf derſelbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich iſt — auf die Dauer der Verſammlung der herrſchaftlichen Dienerpflicht entlaſſen wird.

Die Schreiberei wird zunächſt von angeſtellten Kanzliſten beſorgt, welche jedesmal beſonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

Digitized by Google

c. Geſchäftsform.

§. 230.

Der Landſchaftspräſident und neben ihm ſein Gehülfe haben den Vorſitz; an ſie reihen ſich die übrigen Abgeordneten dergeſtalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten iſt, (und in Hinſicht einer gänzlichen Erneuerung der Landſchaft diejenige, welche zuletzt ausſcheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung looſen unter ſich beim Beginn jedes Landtags, ohne Rückſicht der Klaſſe, der ſie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§. 231.

Die Verhandlungsform zwiſchen dem Landesherrn und der Landſchaft geſchieht entweder durch unmittelbare höchſte Erlaſſe oder durch Miniſterialmittheilungen.

§. 232.

Der Landesherr ordnet Kommiſſarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landſtube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präſident jedesmal 2 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorſitzenden im Miniſterium die Tagsordnung mit.

§. 233.

Die landesherrlichen Kommiſſarien müſſen ſo oft gehört werden, als ſie es verlangen. Berufen ſie ſich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweiſungen, ſo wird auf ihren Antrag die Schlußfaſſung bis nach deren Vorlegung ausgeſetzt.

Kommen bei der Landſchaft weſentliche Abänderungen von vorgeſchlagenen Geſetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, ſo iſt die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommiſſarien unerläßlich.

Sie verlaſſen die Landſtube während der Abſtimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskuſſion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 234.

Abgeſehen von Fällen, wo landesherrliche Kommiſſarien nothwendig zugezogen werden müſſen, kann die Landſchaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beiſein halten, in welchen jedoch niemals Beſchlüſſe gefaßt werden dürfen. Letztere

ſetzen vielmehr allemal eine ſolche Diskuſſion voraus, an welcher landesherrliche Kommiſſarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederſchreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 235.

Vom Präſident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenſtände ſelbſt vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder ſie durch eine Kommiſſion begutachten laſſen will. Letzteres kann auch in Folge eines landſchaftlichen Beſchluſſes geſchehen.

Die Kommiſſionen werden durch Wahl beſtellt, oder, wenn die Landſchaft damit einverſtanden iſt, vom Präſident ernannt.

§. 236.

Nachweiſungen aus dem Geſchäftsbereich der Oberſteuer-Verwaltung und der Landesbank erhält die Landſchaft durch die von ihr dahin präſentirten Mitglieder oder die Vorſtände der genannten Behörden. Werden Nachweiſungen aus andern Geſchäftszweigen gewünſcht, ſo wendet ſich der Präſident dieſerhalb an das Herzogliche Geheime Miniſterium.

§. 237.

Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerſt in Berathung gezogen. Während ſie erwogen werden, ſammelt zugleich eine Kommiſſion der Landſchaft die Gegenſtände zu Bitten, Anträgen und Beſchwerden. — Die Berathung über den Finanzetat muß ſo zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§. 238.

Niemand kann ohne Auftrag des Präſidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition ſelbſt vortragen. Sie muß jederzeit ſchriftlich an den Präſident gebracht werden, welcher ſie dann nach ſeinem Ermeſſen zum Vortrag austheilt.

§. 239.

Anträge von einzelnen Abgeordneten müſſen dem Präſident gleichfalls ſchriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederſchrift mitge-

Digitized by Google

theilt werden. Es hängt vom Präſident ab, wem er ſie zum Vortrag zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfaſſung ſtatt finden.

§. 240.

Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abſtimmung. Jeder Abgeordnete gibt ſeine Stimme lediglich nach ſeiner eignen Ueberzeugung; Inſtruktionen dazu ſind unzuläſſig. Bei wichtigern Gegenſtänden oder wenn ſonſt die Mehrheit ſolchen Aufſchub begehrt, geſchieht die Abſtimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präſident geſtellt.

Alle ſtändiſche Schlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§. 241.

Beim Stimmen gibt zuerſt der Referent, dann der Präſident und deſſen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken deſſelben.

Bei allen Schlußfaſſungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgeſtimmt: Einverſtanden! oder: nicht Einverſtanden! Geheime Stimmgebung iſt nur zuläſſig bei der Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landes-Deputation, der Kommiſſionen, und des Syndikus.

§. 242.

Es ſteht nur den landesherrlichen Kommiſſarien, dem Präſident und den Referenten oder Mitgliedern der ſtändiſchen Kommiſſionen zu, geſchriebene Reden und Vorträge abzuleſen, alle übrigen Mitglieder bedienen ſich ausſchließlich des mündlichen Vortrags.

§. 243.

Die Schlußfaſſungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 244.

Wenn Gerechtſame einer einzelnen der 3 Klaſſen von Abgeordneten in Frage kommen, ſo muß, um die Gültigkeit eines Beſchluſſes durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anweſenden Abgeordneten des betheiligten Standes —

Digitized by Google

welchen dabei das Recht einer abgeſonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zuſteht — dieſer Stimmenmehrheit beigetreten ſeyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entſcheidung des Landesherrn in Anſpruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 245.

Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelbe innerhalb der geſetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 246.

Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reiſekoſten, auf die Meile der Reiſe von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls ſelbiger im Herzogthum Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zuſammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Verſammlung Tagegelder, für die am Verſammlungsorte wohnhaften Einen Thaler, für die auswärtigen Zwei Thaler täglich.

Der geſammte Aufwand für landſchaftliche Verſammlungen wird aus der Oberſteuerkaſſe beſtritten.

Der Präſident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

§. 247.

Eine Ueberſicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landſchaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranſchlag und die Rechnungslegung der Oberſteuerkaſſe, ingleichen die Reſultate der Kammerverwaltung, (letztere während des Beſtehens der jetzigen Finanzgrundſätze) werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§. 76.).

Alle Bekanntmachungen der Landſchaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d. Schluß des Landtags.

§. 248.

So wie keine Verſammlung der Landſchaft ohne Veranlaſſung des Landesherrn ſtatt finden kann, ſo hängt auch die Schließung jeder Verſammlung vom Landesherrn ab. Sobald ſie ausgeſprochen iſt, geht die Verſammlung ohne Weiteres auseinander.

Digitized by Google

2. Von der Landes-Deputation.

a. Zweck.

§. 249.

Die Landes-Deputation hilft die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe des Landtages, ſoweit es von landſchaftlicher Seite geſchehen kann, in Vollzug ſetzen; ſie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anſtänden in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlaſſung der Regierung, die Geſchäfte der nächſten Verſammlung vor.

b. Zuſammenſetzung.

§. 250.

Die Deputation beſteht aus dem Präſident, deſſen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schluſſe deſſelben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klaſſe, gewählt und vom Landesherrn beſtätigt werden.

Unter den geſammten Mitgliedern der Landesdeputation müſſen wenigſtens zwei aus dem Kahla-Eiſenbergſchen Kreis ſeyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation ſind zugleich einige Deputations-Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuſchlagen.

c. Wirkſamkeit.

§. 251.

Ihre Wirkſamkeit äußert ſich

1) bei der Geſetzgebung.

Der Landesherr kann Geſetzentwürfe, welche Er ſpäterhin an die geſammte Landſchaft gelangen laſſen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderſt deren Anſicht zu vernehmen und die Berathung in der Landſchaft zu erleichtern.

§. 252.

Geſetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlaſſung landſchaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn ſich

Digitized by Google

dieſe damit, unter Berückſichtigung der §. 260. enthaltenen Beſtimmung, einverſtanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlaſſen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. 253.

Sobald ſich wichtige Anſtände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bank-Verwaltung ergeben, deren längerer Aufſchub weſentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirkſamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß ſie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu beſitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorſchläge und Vorſtellungen abzuhelfen ſucht.

§. 254.

Wenn Anforderungen dieſer Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchſten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müſſen ſie von der Behörde jederzeit genau nachgewieſen ſeyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 255.

Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfaſſungswidrige Ereigniſſe zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn ſie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufſchub ſolcher Anzeige bis zum nächſten Landtage weſentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugniſſe.

§. 256.

Sie hat das Recht, die von der Landſchaft zu beſetzenden Stellen in dem Magdalenen-Stift und der Carolinen-Töchterſchule zu verleihen. Dieß geſchieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlaſſung zu einer Zuſammenkunft vorliegt, auf ſchriftlichem Wege.

§. 257.

Durch einen von der Landſchaft mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß können ihr überhaupt, unter Zuſtimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugniſſe der geſammten Landſchaft zur interimiſtiſchen Wahrnehmung übertragen werden.

Digitized by Google

d. Berufung.

§. 258.

Dem Landesherrn ſteht es frei, die Landesdeputation, ſowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch ſonſt, ſo oft zu verſammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenſtände zu vernehmen wünſcht. Die Berufung geſchieht durch ein Reſcript an den Landſchaftspräſident oder, bei deſſen Abweſenheit und Dringlichkeit der Urſache, an deſſen Gehülfen.

§. 259.

In den Fällen der §. 253. und 255. bezeichneten Art ſteht auch dem Landſchaftspräſident die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ſtändiſchen Verſammlung oder Deputation zu bitten.

e. Verhältniſſe zur Landſchaft und Geſchäftsform.

§. 260.

Die Beſchlüſſe und Erklärungen der Landes-Deputation ſollen, ſo weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landſchaftlichen Beſchlüſſen entſprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatſachen eine nothwendige Veranlaſſung gegeben wird. Doch iſt im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge iſt, der Berufung von mindeſtens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landſchaft nachzugeben.

§. 261.

Es iſt dem Ermeſſen der Deputation freigegeben, im Falle ſolche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der ſtehenden Finanzperiode und ſtörende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufſchub nach der Natur der Sache möglich iſt, entweder ihre Erklärung ſofort abzugeben, oder auf Vernehmlaſſung geſammter Landſchaft, und zwar vermöge deren perſönlicher Einberufung, oder vermöge ſchriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe ſolche Vernehmlaſſung geſchieht, muß die Zuſtimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Anſicht eingeholt werden.

§. 262.

Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe bei der Landesdeputation gehört die Abſtimmung der ganzen Mitgliederzahl, ſo daß die Abweſenden entweder ſchriftlich ſtim-

Digitized by Google

men, oder, bei eiligern Veranlaſſungen, durch andere, vom Landſchaftspräſident zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entſcheidung.

§. 263.

Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derſelben gehindert iſt, ſo beruft der Landſchaftspräſident den erſten Deputations-Stellvertreter aus der Klaſſe des Abgegangenen (§. 250.) und präſentirt ihn zur landesherrlichen Beſtätigung.

§. 264.

Ueber die in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zuſammenkünfte der Landesdeputation iſt der Landſchaft bei ihrer nächſten Verſammlung Vortrag zu erſtatten. Die Landſchaft iſt an die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflöſung der Landſtände iſt auch die Deputation aufgelöſt.

§. 265.

Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation iſt eine Geſchäftsobliegenheit des Syndikus.

Allgemeine Beſtimmungen über das Grundgeſetz.

§. 266.

Die Beſtimmungen des Grundgeſetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverſtändniß des Landesherrn mit der Landſchaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur erſten Verſammlung der Landſchaft in Folge des Grundgeſetzes die jetzige Landſchaft in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verſchiedenen Anſicht zwiſchen der Staatsregierung und Landſchaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein ſchiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung §. 41—44. verordneten ein; doch iſt vor deſſen Betreten ein nochmaliger Verſuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger

Digitized by Google

ſind an das Grundgeſetz gebunden, und werden dieß beim Regierungsantritte jedesmal noch beſonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, ſind durch den Akt ſeiner Verkündigung als auf das Grundgeſetz verpflichtet zu betrachten, und machen ſich durch deſſen Ueberſchreitung, auch wenn ſie nicht beſonders darauf verpflichtet ſind, ſtraffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(L. S.) **Friedrich**, Herzog zu Sachſen.

Joſeph, Herzog zu Sachſen,
Erbprinz von Sachſen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernſt Edler v. Braun. Karl Chr. v. Wüſtemann. Chr. Gottfr. Hermann.

Digitized by Google

Erſte Beilage.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorſchriften für die Wahlen in allen 3 Klaſſen der Landſtände.

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer geſchieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes geſchieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2.

Für jede Klaſſe der Abgeordneten ſind Stellvertreter in gleicher Zahl wie letztere ſelbſt zu wählen. Die Wahl derſelben geſchieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demſelben Tag.

§. 3.

Das ganze Wahlgeſchäft erfolgt unter der Leitung und Aufſicht der Landesregierung. Dieſe ertheilt, auf dazu erhaltenen höchſten Befehl, die zur ſpeciellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zuſammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebniſſe vor, wenn ſie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beſeitigt ſind.

§. 4.

Die Wahlmänner können ſich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung verſammeln. Jeder nicht angeordnete Zuſammentritt von Wahlmännern, um unter ſich eine Verabredung über Gegenſtände der Wahl zu treffen, iſt geſetzwidrig, und zieht den Verluſt der Theilnahme an der bevorſtehenden Wahl, für die Urheber der Verſammlung ernſtere Ahndung, nach ſich.

Digitized by Google

§. 5.

Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer dieſe durch Gaben oder Verſprechungen abzulenken ſucht, fällt in die §. 88. des Grundgeſetzes enthaltenen Nachtheile.

§. 6.

Das Mitſtimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeſchadet des etwaigen Einfluſſes auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7.

Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe ſeiner Stimme und nach vorgängiger Verweiſung auf ſeine Unterthanen- und Bürgerpflicht, durch Handgelöbniß zu verſichern, daß er ſolche ohne allen Einfluß und alle Nebenrückſicht lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und ſo abgeben wolle, wie es dem Geſetz gemäß ſey und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichſten halte.

§. 8.

Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlſtimme findet nicht ſtatt.

§. 9.

Das Nichterſcheinen einzelner Stimmberechtigter bei der erſten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeſchäftes keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als ⅔ der beſtellten Stimmberechtigten erſcheinen, ſo iſt auf Koſten der ungenügend oder gar nicht Entſchuldigten ein neuer Wahltag anzuſetzen.

§. 10.

Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiſeaufwand oder Verſäumniß; die erforderlichen Kommiſſionskoſten werden aus der Oberſteuerkaſſe beſtritten.

II. Beſondere Vorſchriften für die Klaſſe der Rittergutsbeſitzer.

§. 11.

Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer und ihrer Stellvertreter geſchieht, bis zu anderweiter geſetzlicher Beſtimmung, auf ſchriftlichem Wege,

Digitized by Google

und in zwei Zeitabſchnitten: im erſten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. 12.

Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeſchrieben wird, theilt der herzogliche Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der perſönlichen Befähigung zum Erwählen, ingleichen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbeſitzer mit. Die Regierung kann die Leitung des Wahlgeſchäftes ſelbſt beſorgen, oder dazu einen Kommiſſarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht ſelbſt Vaſall ſeyn darf.

§. 13.

Die Regierung oder deren Kommiſſarius erläßt nun an ſämmtliche in dem erſten Verzeichniß aufgezeichnete Vaſallen Schreiben, worin ſie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordneten-Wahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreiſes abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, ſowie eine Abſchrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichniſſes der Vaſallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. 14.

Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einſchaltung, worin der Wählende (nach §. 7. der Wahlordnung) auf die von ihm geleiſtete Vaſallenpflicht verſichert, dieſelbe nach freiem Willen und beſtem Wiſſen zu bewirken.

§. 15.

Das Aufforderungsſchreiben der Regierung oder ihres Kommiſſarius kann entweder dem Vaſallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Beſorgung übergeben werden. Die Einhändigung geſchieht ohne Koſtenzahlung von Seiten der Vaſallen.

§. 16.

Der Rittergutsbeſitzer hat hiernächſt den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus ſeinem Kreis vorzuſchlagenden Abgeordneten auszufüllen, und ſendet ſie ſodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu verſiegelnden Begleitſchreiben, (worinnen er zugleich ſeine etwaigen

Digitized by Google

Ausſtellungen gegen das mitgetheilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Kommiſſarius vor dem zur Eröffnung der Wahlerklärungen angeſetzten erſten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufſchriftsſeite (Adreſſe) des Schreibens deſſen Gegenſtand andeutet.

§. 17.

Eine auf dieſe Weiſe abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angeſetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für dieſesmal auf das Recht dazu; ſollten weniger als ⅔ der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen, ſo werden die Säumigen durch auf ihre Koſten abgeſendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18.

Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbeſitzer (zwei aus dem Altenburgiſchen und einen aus dem Kahla-Eiſenbergiſchen Kreiſe), ſich an dem feſtgeſetzten erſten Wahltermin, als Beiſtände bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittelung der Wahlergebniſſe mitzuwirken.

§. 19.

An dem genannten Tage entſiegelt die Regierung oder deren Kommiſſarius im Beiſeyn der drei ritterſchaftlichen Beiſtände die eingegangenen Begleitſchreiben, prüft deren Aechtheit, und ordnet und numerirt ſie nach Maasgabe des erſten Verzeichniſſes, indem zugleich die Namen der Nichtſtimmenden aufgezeichnet werden. Die in den Begleitſchreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne ſie Jemand mitzutheilen, alsbald zuſammengebrochen, in die für jeden Kreis beſtimmte abgeſonderte Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemiſcht, und dann aus den, willkührlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einſicht der Beiſtände zu eröffnenden Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protokoll gegeben.

Hierauf werden die ſo eben angegebenen Stimmen zuſammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meiſten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet ſich hierbei eine Stimmen-Gleichheit, welche es zweifelhaft macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann, ſo entſcheidet hierüber eine Looszíehung, welche von dem Kommiſſarius und deſſen Beiſtänden, ſoweit dieſe nicht etwa ſelbſt betheiligt ſind, vorgenommen wird.

Digitized by Google

§. 20.

Das Protokoll wird von den anweſenden Perſonen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingeſiegelt.

War das Wahlgeſchäft einem Kommiſſarius übertragen, ſo berichtet dieſer über das Ergebniß mit Einſendung der Akten, und unter verwahrlicher Beilegung der verſiegelten und mit einer Inhalts-Aufſchrift zu verſehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgeweſenen Geſchäfts.

§. 21.

Es wird hiernächſt ungeſäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rückſicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbeſitzer beider Kreiſe zu ernennenden Landſchafts-Präſidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbeſitzern beſtehen.

Es ergehen neue Aufforderungsſchreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und ſie unter Benennung des zweiten Wahltermins zur zeitigen ſchriftlichen Abgabe ihrer Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die ſchon früher ernannten 3 Beiſtände zum perſönlichen Erſcheinen in dem Wahltermin eingeladen werden.

Die Verfahrungsweiſe bei der Wahl der Stellvertreter iſt derjenigen der Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. 13 — 20.) gegebenen Vorſchriften und Formen.

Wird der Landſchafts-Präſident vom Landesherrn (§. 224. des Grundgeſetzes) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt, ſo tritt der mit den meiſten Stimmen verſehene Stellvertreter des Kreiſes, dem der Präſident angehört, als Abgeordneter an deſſen Statt ein.

§. 22.

Für den Fall der Unzureichenheit der Stellvertreter ihres Kreiſes werden die zu Stellvertretern Vorgeſchlagenen, welche ſich in der Minorität befinden, als Erſatzmänner (§. 181. des Grundgeſetzes) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präſident nicht angehörte, iſt der mit der mindeſten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erſter Erſatzmann anzuſehen.

§. 23.

Die Ergebniſſe beider Wahlen ſind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

Digitized by Google

III. Beſondere Vorſchriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande.

§. 24.

In den Städten liegt die ſpecielle Leitung der erſten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgeſtellt werden — den Herzoglichen Kreisämtern, auftragsweiſe, ob, inſofern nicht dieſerhalb in den einzelnen Stadtordnungen beſondere Vorſchriften enthalten ſind. Für die beiden Wahlen des Bauernſtandes haben die Herzoglichen Aemter Auftrag.

§. 25.

Sobald landſchaftliche Wahlen in der Klaſſe der Städte und des Bauernſtandes angeordnet werden, iſt zuvörderſt eine Grundliſte Derer aufzuſtellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen ſind.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 26.

In den Städten wird dieſe Grundliſte durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in den Aemtern durch die Ortsgerichtsperſonen, unter Prüfung und Feſtſtellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27.

In künftig zu errichtenden Stadtordnungen iſt möglichſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſelben Abtheilungs- und Geſchäftsformen bei Aufſtellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landſchaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28.

Die Grundliſte der Vorwähler, d. h. Derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erforderniſſe dieſer Berechtigung ergiebt das Grundgeſetz, für die Städte inſonderheit die §§. 169. 190. ff. und für das Land die §§. 169. 191. ff. deſſelben.

§. 29.

Die Städte, Marktflecken und Dörfer ſind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die ſtimmfähigen Bewohner von

Digitized by Google

je 15 Häuſern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet; wenn Häuſer über die letzte Wahlabtheilung überſchießen, ſo bilden deren Bewohner, im Falle ihre Zahl über 7 ſteigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall ſtimmen ſie mit der letzten Abtheilung und bilden mit derſelben nur Eine Stimme.

§. 30.

Auf den Dörfern ſind die Wahlabtheilungen zu je 35 — 65. Gutsſitzen oder Wohnhäuſern abgetheilt, und dabei die Gerichtsſprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das ſich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., iſt bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grund liegenden Verhältniſſe beizubehalten, ſo daß die grundgeſetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31.

Sowohl in den Städten, als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zuſammenſtimmen, welche dann zwei Wahlmänner beſtellen.

§. 32.

Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geſchieht von Seiten der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweiſe im örtlichen Nachrichtsblatt, und
b) durch öffentlichen Anſchlag der Grundliſte am Rathhaus und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsſtelle,
c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliſte bei jedem Bezirks- oder Gemeindevorſteher, oder Viertelsmeiſter; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichniſſes für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorfrichter zur beliebigen Einſicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat dieſe Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33.

Die Vorwähler auf dem Lande werden nach Ermeſſen der Aemter entweder an den Amtsſitz oder bequem gelegne Orte beſchieden.

Digitized by Google

§. 34.

Für jede Wahlabtheilung iſt eine eigne Zeit genau zu beſtimmen.

Die Vorgeladenen müſſen pünktlich zu derſelben erſcheinen, und können weder mit einer frühern, noch ſpätern Wahlabtheilung ſtimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen iſt, und amtliche Verrichtungen hat, gegenwärtig ſeyn.

§. 35.

Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der beſtehenden Gemeindevertreter der Stadt und bezüglich den Ortsgerichtsperſonen des Amtes 5 Mitglieder zu ihren Beiſtänden bei der erſten Wahlhandlung, wo möglich ſolche Perſonen, die nicht ſelbſt zu Abgeordneten gewählt werden können. Von dieſen ſind wenigſtens zwei ſtets anweſend und zeichnen die Abſchnitte des Protokolls mit, während deren Aufnahme ſie gegenwärtig waren.

§. 36.

Der Wahlakt jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliſte zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Nichterſchienenen werden aufgezeichnet, und verzichten, unbeſchadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr diesmaliges Wahlrecht; doch können ſie zu Wahlmännern beſtellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliſte ſind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37.

Nach Abſtattung des feierlichen Handgelöbniſſes (§. 7. der Wahlordnung) vereinigen ſich die anweſenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Beſtellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dies geſchieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38

Abſtimmungen für Andere mit Ausnahme der §. 192. des Grundgeſetzes gedachten Fälle finden nicht ſtatt.

§. 39.

Der Name des von jeder Abtheilung beſtellten Wahlmannes wird zum Protokoll verzeichnet und die Abtheilung entlaſſen.

Digitized by Google

§. 40.

Wenn alle Wahlabtheilungen auf dieſe Weiſe ihre Wahlmänner beſtellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anweſenheit wenigſtens der Mehrzahl der Beiſtände; das Protokoll wird geſchloſſen, von dieſen ſignirt, und dann von der leitenden Behörde bei der Herzoglichen Regierung mit Beiſchluß der Akten übergeben.

§. 41.

Die Landesregierung prüft die Liſte der beſtellten Wahlmänner; findet ſie wegen ſpäter bemerkter oder entſchiedner Mängel die Ausſcheidung eines Wahlmannes für nöthig, ſo hängt es von ihr ab, ſtatt ſeiner den in der Stimmenzahl Nächſtfolgenden einzuberufen, oder ſeine Stelle unbeſetzt zu laſſen.

§. 42.

Die Leitung der Hauptwahlen, (worin die Abgeordneten durch die beſtellten Wahlmänner gewählt werden) geſchieht in den Städten durch Kommiſſarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die Herzoglichen Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünda und Naſchhauſen werden nach Kahla beſchieden. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuſelwitz geſchieht an einem dieſer Orte oder in Altenburg.

§. 43.

Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungs-Kommiſſarius in Anſehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahlliſten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Anſehung der Dorfſchaften wendet ſich das Amt unmittelbar an die Steuer-Einnahmen.

2. Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes durch die Wahlmänner.

§. 44.

Die Grundlage der Steuer- und Wahlliſte iſt ein vom Unterſteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller Derer, welche in der Stadt und Vorſtadt, und beziehungsweiſe in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land- oder

Digitized by Google

Handels=, oder Grund=, oder Viehſteuern, oder dieſen zuſammen, und, beziehungsweiſe der Dörfer, an Land= und Viehſteuern (§. 199. des Grundgeſetzes) leiſten.

§. 45.

Die Steuereinnahmen ſind verpflichtet, bei Fertigung dieſer Liſten in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt iſt, daß einige ihrer Steuerpflichtigen auch andern Landesſteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46.

Die zuſtändige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtsperſonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen Derjenigen, die an mehr als Eine Steueruntereinnahme leiſten, und ſcheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung einer der §. 171. des Grundgeſetzes genannten perſönlichen Eigenſchaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Iſt es auf dieſe Weiſe berichtigt und feſtgeſtellt, ſo wird es als Steuer= und Wahlliſte für die ganze Stadt und bezüglich für das ganze Amt ausgefertigt.

§. 47.

Schließlich fügt der Regierungs=Kommiſſarius der ſtädtiſchen Steuer= und Wahlliſte die Namen der nach §. 197. des Grundgeſetzes in ſolche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48.

Wenn auf dieſe Weiſe die Steuer= und Wahlliſten gehörig abgeſchloſſen ſind, wird von dem Kommiſſarius der Regierung, oder, in Anſehung der Wahlen des Bauernſtandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer= und Wahlliſte im Amtsblatt) ein Wahltag angeſetzt, zu welchem die Wahlmänner nach der dieſerhalb vorliegenden Liſte durch ſchriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts= und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49.

Schriftliche Abſtimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht ſtatt.

Digitized by Google

§. 50.

Bei der Wahlhandlung ſelbſt zieht der Regierungs-Kommiſſarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht ſelbſt Wählbarer, 5 Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben ſoviel Gerichtsperſonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederſchriften mit zeichnen.

§. 51.

Die Wahlhandlung beginnt mit Verleſung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterſchienenen und mit Vorleſung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliſte. Auch über dieſe können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle ſie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der Herzoglichen Regierung vorzulegen ſind.

§. 52.

Eine Abſchrift der Steuer- und Wahlliſte wird ſchon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeindevorſtehern oder den Viertelsmeiſtern zur Durchſicht niedergelegt.

§. 53.

Die erſchienenen Wahlmänner erſtatten hierauf das geſetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemiſcht und jedem Wahlmann einer zugeſtellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliſte wählbaren Kandidaten zum Abgeordneten Gewählten verſieht, und darauf in die Hand des Vorſitzenden zurückgiebt.

§. 54.

Dieſer ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Numern, diktirt die Numern und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebniſſe der Wahl.

§. 55.

Zur vollen Gültigkeit dieſer Wahl iſt erforderlich, daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen ſind, dieſe Mehrere wenigſtens ½ der abgelegten Stim-

Digitized by Google

menzahl erhalten haben. Iſt dies nicht der Fall, ſo wird unter den 6, dann 5 und endlich 4 und weniger Kandidaten, welche die meiſten Stimmen haben, ſo lange fort ſcrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57.

Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet iſt, wird zur Wahl des oder der *Stellvertreter* auf dieſelbe Weiſe, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53. 55.) verſchritten. Auch hier entſcheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit, das höhere Alter. (§. 56.)

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meiſten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren *Erſatzmänner* betrachtet. (§. 181. des Grundgeſetzes).

§. 58.

Nach geſchehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protokoll geſchloſſen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Akten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59.

Die *Wirkſamkeit der landſchaftlichen Wahlmänner* als ſolcher *endigt* ſofort mit der Wahl; ſo wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abreden treffen können, ſo wenig findet eine weitere Verſammlung ſtatt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

Digitized by Google

Unter-Beilage A.

Verzeichniß

der Rittergüter, welchen das Stimmrecht in landſchaftlichen Angelegenheiten zuſteht.

A. im Altenburgſchen Kreiſe.

1) Dobitſchen.
2) Ehrenhayn.
3) Falkenhayn.
4) Friedrichshaida.
5) Gauern.
6) Göllnitz und Großtauſchwitz.
7) Haynichen.
8) Hayn.
9) Heukendorf.
10) Kauern.
11) Kauerndorf.
12) Kertſchütz.
13) Langenleuba-Niederhayn.
14) Lehnitzſch.
15) Löbichau.
16) Löhmigen.
17) Lohma.
18) Lumpzig.
19) Maltis.
20) Mannichswalde.
21) Meuſelwitz und Schnauderhaynchen.
22) Mockern.
23) Mumsdorf.
24) Niſchwitz.
25) Nobitz.
26) Nöbdenitz.
27) Oberlödla.
28) Oberzetſcha.
29) Podelwitz.
30) Poderſchau.
31) Pölzig.
32) Pöſchwitz.
33) Pohlhof.
34) Ponitz.
35) Poſchwitz.
36) Poſterſtein.
37) Prößdorf.
38) Rautenberg.
39) Reichſtädt.
40) Röda, Tittmanniſch.
41) Röda, Genzſchiſch.
42) Röpſen.
43) Romſchütz.
44) Roſchütz.

45) Rückersdorf.
46) Schelchwitz.
47) Schwanditz.
48) Selka.
49) Sommeritz.
50) Starkenberg.
51) Tegkwitz.
52) Teuritz.
53) Treben und Haſelbach.
54) Unterau.
55) Unterlödla.
56) Untſchen.
57) Volmershayn.
58) Weisbach.
59) Windiſchleuba vordern Theils.
60) Windiſchleuba hintern Theils.
61) Wolperndorf.
62) Zechau.
63) Zſchöpperitz.
64) Zürchau.
65) Zumrode.
66) Zweitſchen.

B. im Kahla-Eiſenbergſchen Kreiſe.

1) Altenberga.
2) Carsdorfberg.
3) Clengel.
4) Drackendorf.
5) Droſchka.
6) Eichenberg.
7) Etzdorf.
8) Etzelbach.
9) Friedrichstanneck.
10) Gräfendorf.
11) Gumperda.
12) Göritzberg.
13) Göſen.
14) Haynchen obern } Theils.
15) Haynchen untern } Theils.
16) Hartmannsdorf.
17) Haynſpitz.
18) Kutzfratz.
19) Laugenorla.
20) Möckern.
21) Naſchhauſen.
22) Niederkroſſen obern } Theils.
23) Niederkroſſen untern } Theils.
24) Orlamünda obern } Theils.
25) Orlamünda untern } Theils.
26) Ottendorf obern } Theils.
27) Ottendorf untern } Theils.
28) Quirla, Trübigeriſch.
29) Quirla, Liſtiſch.
30) Rabis.
31) Rausdorf.
32) Reinſtädt.
33) Rodias.
34) Rothe Vorwerk.
35) Schiebelau.
36) Schlettwein.
37) Schlöben.
38) Serba.
39) Spaal.
40) Törpla.
41) Uhlſtädt.
42) Winzerla.
43) Zeutſch obern } Theils.
44) Zeutſch untern } Theils.

Unter-Beilage B.

Verzeichniß

der Wahlbezirke in den Herzoglichen Aemtern, wie ſolche zu Beſtellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernſtandes gebildet ſind.

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
	I. Kreisamt Altenburg.
	Erſte Abtheilung.
1.	Altendorf. — Cosma. — Kürbitz. — Kaymnitz. — Schlöpitz. — Löpitz.
2.	Burkersdorf. — Gleina. — Saara.
3.	Lehndorf. — Selleris. — Gardſchütz. — Heiligleichnam.
4.	Mockern.
5.	Ehrenberg. — Zſchechwitz. — Lehnitzſch.
6.	Illſitz. — Jauern. — Göldſchen. — Röthenitz. — Röbden.
7.	Gödiſſa. — Kratſchütz. — Altkirchen. — Gnadſchütz. — Köthenitz.
8.	Trebula. — Bohra.
9.	Gimmel. — Greicha. — Großtauſchwitz. — Platſchütz. — Kleintauſchwitz.
10. u. 11.	Großſtöbnitz.
12.	Zſchernitzſch bei Schmölln. — Nedenitzſch.
13.	Kleinſtöbnitz. — Kleinmückern. — Maltis.
14.	Taupadel. — Bornshayn.
15.	Nörditz. — Zürchau. — Löhmigen.
16.	Podelwitz. — Kultſchau.
17.	Naundorf b. G. — Gieba. — Runsdorf.
18.	Zehma. — Greipzig. — Priſſelberg. — Großmecka.
19.	Pfersdorf. — Koblenz. — Köthel. — Kauritz.
20.	Haynichen. — Götzenthal. — Goſel. — Waldſachſen.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
21.	Merlach. — Zſchöpel. — Dreuſen.
22. u. 23.	Ponitz. — Schönhayn. — Guteborn.
24.	Vollmershayn.
25. u. 26.	Thonhauſen. — Wettelswalde.
27.	Weisbach.
28.	Brandrübel. — Kummer. — Nitzſchka.
	Zweite Abtheilung.
29. u. 30.	Schönhayda. — Sommeritz. — Selka.
31.	Poſterſtein.
32.	Lohma.
33.	Nöbdenitz. — Naudenitz. — Kleinſtechau.
34.	Großſtechau. — Löbichau.
35.	Beerwalde. — Falkenau.
36.	Ingramsdorf. — Droſen. — Dobra. — Kakau. — Hartroda.
37.	Wildenbörthen. — Drogen. — Mohlis.
38.	Zagkwitz. — Untſchen. — Burkersdorf. — Steinsdorf. — Schloßig.
39.	Beiersdorf. — Unterau. — Braunshayn.
40. u. 41.	Pölzig.
42.	Reichſtädt. — Bethenhauſen. — Herſchfeld.
43.	Sachſenroda. — Harthau. — Frankenau.
44. u. 45.	Dobitſchen. — Tauſcha. — Obercoſſa.
46.	Lumpzig. — Craaſa. — Dobraſchütz. — Pontewitz.
47.	Rolicka. — Rodameuſchel. — Prähna. — Meucha. — Göllnitz.
48.	Kertſchütz. — Zſchöpperitz.
49.	Schwanditz. — Breeſen. — Mehna. — Naundorf. — Zweitſchen.
50.	Romſchütz. — Dölzig. — Creutzen. — Miſſelwitz.
51.	Starkenberg. — Untercoſſa.
52.	Göhren. — Gödern. — Lutſchütz. — Crebitſchen. — Schlauditz. — Loſſen.
53.	Pöhla. — Poſa. — Großröda. — Kleinröda.
54.	Petſa. — Tegkwitz.
55.	Monſtab. — Oberlödla. — Rödigen.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
	Dritte Abtheilung.
56.	Unterlöbla. — Steinwitz. — Dreſcha. — Wieſenmühle. — Kröbern. — Schelditz.
57.	Leeſen. — Zechau.
58.	Poderſchau, Alt- und Neu-.
59.	Kriebitſch.
60.	Roſitz. — Fichtenhaynichen. — Untermolbitz.
61.	Gorma. — Obermolbitz.
62.	Oberzetſcha. — Zſchernitzſch.
63.	Raſephas. — Kauerndorf. — Knau.
64.	Rautenberg. — Unterzetſcha. — Gerſtenberg.
65.	Zſchaſchelwitz. — Pöſchwitz. — Primmelwitz.
66.	Lehma. — Trebanz. — Plottendorf.
67.	Fockendorf.
68. u. 69.	Treben. — Haſelbach.
70.	Serbitz.
71.	Thräna.
72. 73. 74.	Wintersdorf. — Heuckendorf.
75.	Gröba. — Neubraunshayn.
76.	Pflichtendorf. — Waltersdorf.
77.	Prößdorf.
78.	Breitenhayn. — Bünroda.
79.	Mumsdorf. — Teuritz.
80.	Schnauderhaynichen.
81.	Windiſchleuba.
82.	Poſchwitz. — Remſa. — Schelchwitz. — Münſa.
83.	Borgishayn. — Pähnitz. — Pahna.
	Vierte Abtheilung.
84.	Bocka. — Pöppſchen.
85.	Niederleupten. — Cotteritz. — Craſchwitz.
86.	Wilchwitz.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
87.	Noblitz.
88.	Oberleupten. — Prieſel. — Hauersdorf. — Garbus. — Clauſa.
89. u. 90.	Heyersdorf. — Dippelsdorf. — Ehrenhayn. — Nirkendorf.
91.	Lohma. — Zſchernigen.
92.	Buſcha. — Boderitz. — Wieſebach.
93. u. 94.	Langenleuba.
95. 96. 97.	
98.	Schömbach. — Neuenmörbitz.
99.	Steinbach. — Beiern. — Flemmingen.
100.	Frohnsdorf.
101.	Jückelberg. — Wolperndorf. — Göppersdorf.
102.	Garbisdorf. — Ulmsdorf.
103.	Oberarnsdorf. — Gößdorf. — Jeſenitz.
104.u.105.	Helersdorf. — Röhrsdorf. — Niederwiera. — Hartha. — Neukirchen. — Wickersdorf.
106.	Paditz. — Stünzhayn. — Modelwitz.
107.	Rußdorf.
108.	
109.	
110.	Zſchaiga. — Mockzig. — Kleinmecka. — Tautenhayn. — Zumroda.

II. Amt Ronneburg.

1. u. 2.	Mannichswalde.
3.	Pillingsdorf. — Vogelgeſang.
4.	Haſelbach.
5.	Mensdorf. — Stolzenberg.
6. u. 7.	Rückersdorf. — Paitzdorf.
8.	Friedrichshaida.
9.	Röpſen.
10.	Niſchwitz.

21 *

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
11. u. 12.	Jonaswalde. — Heuckewalde.
13. 14. 15.	Großenſtein. — Baldenhayn.
16. u. 17.	Linda. — Schmirchau.
18.	Reuſt.
19.	Kauern. — Lengefeld. — Poris. — Thränitz.
20.	Roſchütz.
21.	Geſſen. — Hilbersdorf. — Naulitz.
22.	Mückern. — Pöppeln.
23.	Dorna. — Wachholderbaum. — Hain.
24.	Raitzhain.
25.	Corbuſſen.
26. u. 27.	Gauern. — Braunichswalde.

III. Kreisamt Eiſenberg.

1.	Ahlendorf. — Buchheim.
2.	Etzdorf.
3.	Königshofen.
4.	Thiemendorf.
5.	Walpernhayn.
6.	Göſen. — Haynchen. — Tünſchütz. — Willſchütz.
7.	Törpla. — Petersberg. — Stünzmühle.
8.	Aubitz. — Döllſchütz. — Pretſchwitz. — Rauſchwitz. — Schmörſchwitz.
9.	Niſchwitz. — Carsdorfberg. — Hohendorf. — Graitſchen.
10.	Droſchka. — Hetzdorf.
11.	Clengel. — Göritzberg.
12.	Serba.
13.	Haynſpitz.
14.	Saaſa. — Friedrichstanneck.
15. u. 16.	Weiſſenborn.
17—19.	Kloſterlausnitz.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
20—22.	Hermsdorf.
23.	Reichenbach.
24.	St. Gangloff.
25.	Oberndorf.
26.	Kraftsdorf. — Rüdersdorf.
27. u. 28.	Reichardsdorf. — Tautenhayn.
29.	Seifarthsdorf. — Mühlen a. d. R. — Cursdorf.
30.	Hartmannsdorf. — Rauda.

IV. Amt Roda.

1.	Haynbücht. — Gernewitz.
2.	Podelſatz. — Gröben.
3.	Schlöben. — °Rabis. — Zöttnitz. (°Rabis vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.)
4.	Mennewitz. — Trockhauſen. — Lotſchen.
5.	Gleina.
6.	Großlöbichau. — Lucka.
7.	Scheiditz. — Albersdorf.
8.	Ruttersdorf. — Dorna.
9.	Bollberg.
10. u. 11.	Schleifreiſen.
12.	St. Gangloff.
13.	Mörsdorf.
14.	Quirla.
15.	Möckern. — Uhlrichswalda.
16.	Tiſſa. — Tröbnitz.
17.	Geiſenhayn. — Meuſebach.
18.	Waltersdorf. — Erdmannsdorf.
19.	Lippersdorf.
20. 21. 22.	Ottendorf. — Eineborn.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
23.	Tautendorf. — Hellborn.
24.	Kleinebersdorf. — Unterrenthendorf.
25. u. 26.	Weisbach. — Carlsdorf. — Rattelsdorf.
27.	Bremsnitz.
28.	°Rausdorf. — °Laasdorf. (°Rausdorf und Laasdorf, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.)
29.	°Drackendorf. — °Ilmnitz. (°Drackendorf und Ilmnitz, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwieſen.)
30.	°Zöllnitz. (°Desgleichen.)

V. Kreisamt Kahla.

1.	Oberhaſel. — Kolkwitz.
2.	Mötzelbach. — Ammelſtädt. — Gräfendorf.
3.	Etzelbach.
4.	Kuhfras. — Kleinkochberg. — Neuſitz.
5.	Schmieden. — Heilingen. — Winzerla.
6.	Engerda.
7.	Dorndorf. — Röbſchütz.
8.	Beutelsdorf. — Partſchefeld.
9.	Zeutzſch.
10. u. 11.	Uhlſtädt.
12.	Obercroſſen. — Kleincroſſen. — Rückersdorf.
13.	Niedercroſſen.
14.	Freienorla. — Schweinitz.
15.	Langenorla. — Saalthal. — Bucha.
16.	Dienſtädt. — Bucha.
17.	Eichenberg. — Bibra.
18.	Gumperda.
19.	Zweifelbach. — Geunitz.
20.	Reinſtädt.

Digitized by Google

Numer des Wahlbezirks.	Ortſchaften, welche den Wahlbezirk bilden.
21.	Röttelmiſch.
22.	Drösnitz. — Keslar. — Wittersroda.
23.	Meckfeld. — Zimmritz. — Großcröbitz mit Kleincröbitz.
24.	Rodias mit den Rückersmühlen. — Gleina. — Schirnewitz. — Zwabitz.
25.	Altenberga. — Greuda.
26.	Altendorf. — Schöps.
27.	Oelcknitz.
28.	Großbockedra.
29.	Kleinbockedra. — Sulza.
30.	Oberbodnitz. — Magersdorf.
31.	Großpürſchütz. — Jägersdorf.
32.	Unterbodnitz. — Kleinpürſchütz.
33.	Obergneus. — Untergneus.
34. u. 35.	Trockenborn mit Wolfersdorf. — Seitenbrück.
36.	Seitenroda.
37.	Hummelshayn.
38. u. 39.	Schmölln. — Kleineutersdorf.
40.	Lindig.
41. u. 42.	Löbſchütz. — Großeutersdorf.

Bemerkung. Die zum Amtsbezirk Kahla gehörenden Gerichtsbezirke Drackendorf, Rausdorf und Rabis, erſterer mit den Gerichtsdörfern Ilmnitz, Laasdorf und Zöllnitz, ſind ihrer Localität wegen zum Wahlbezirk Roda verwieſen worden.

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Nähere Grundſätze der Finanzverwaltung.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Es beſteht Einheit des Kameral- und landſchaftlichen Intereſſe dergeſtalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Anſehung der Verwaltung derſelben beſtehenden Trennung, unter vorausgeſetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältniſſe, und unbeſchadet der beſtehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauſes an dem geſammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Weſen nach genau verbunden ſind.

§. 2.

Obgleich die einzelnen Beſtimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Oberſteuerkaſſe gegenſeitig nicht genau geſchieden ſind, ſo ſoll doch, (unbeſchadet der jetzigen etwa im Einzelnen abweichenden Einrichtungen) der Kammer zunächſt obliegen: die landesherrliche Civilliſte (vorbehältlich des ſchon bisher beſtehenden landſchaftlichen Beitrags zu derſelben); die Koſten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landſtraßen und Chauſſeen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den Herzoglichen Aemtern und Herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützlichen Anſtalten; die Verzinſung ihrer Schulden; — der Oberſteuerkaſſe dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliſte; die Koſten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuſchüſſe für Geiſtliche, für Schulen und für Bildungsanſtalten, welche nicht ſtiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medizinal-, der Polizei- und der Strafanſtalten; eine Unterſtützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine beſondere landſchaftliche Bewilligung erfolgt iſt; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüſſen; die Koſten der Bundesverhältniſſe und der diplomatiſchen Agenten; des Militärs; der landſchaftlichen Verſammlungen; die Koſten der Geſchäftsvorfälle in Landes-Hoheitsſachen; die Verzinſung ihrer Schulden.

Digitized by Google

II. Beſondere Vorſchriften wegen der Kammerverwaltung.

§. 3.

Die Kammerausgaben werden nach einem unter landſchaftlicher Beiſtimmung feſtgeſtellten Kammer-Etat normirt, dergeſtalt, daß derſelbe in den Hauptſummen auf keine Weiſe einſeitig, ſondern nur mit landſchaftlicher Beiſtimmung überſchritten, oder die etatmäßige Einnahme durch willkührliche einſeitige Verfügungen vermindert werden kann.

§. 4.

Der Kammerverwaltung bleibt die freie Befugniß innerhalb der jedesmaligen Finanzperiode, durch den Minderbedarf in dem einen oder andern Ausgabe-Kapitel, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahme-Kapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei andern Ausgabe-Kapiteln zu decken, und minder bedeutende Erlaſſe regelmäßiger Einnahmen auszugleichen.

§. 5.

Dieſe Kompenſationsbefugniß kann eine einſeitige dauernde Erhöhung ganzer Ausgabe-Kapitel, oder eine einſeitige dauernde Verminderung ganzer Einnahmeſätze nicht begründen; beides kann nur in Folge einer Vereinigung mit der Landſchaft eintreten.

§. 6.

Bei jeder neuen Finanzperiode werden die Kapitel der Kammereinnahme und Ausgabe unter Zuſtimmung der Landſchaft auf den Grund immittelſt erlangter Erfahrung und mit Beachtung der zu anſtändiger Dotirung der erforderlichen Ausgabeſätze vorliegenden Mittel feſtgeſtellt.

§. 7.

Der alſo feſtgeſtellte Kammer-Etat iſt unter landſchaftliche Garantie geſtellt, ſo daß für die jedesmalige Verwilligungszeit die Deckung des im Etat ſich berechnenden Ausgabenüberſchuſſes bei der Kammerverwaltung, oder des wegen unabwendbarer Ausfälle bei der Kammereinnahme ſich ergebenden Mehrbedarfs der Kammerhauptkaſſe aus der Oberſteuerhauptkaſſe gewährt wird.

Digitized by Google

§. 8.

Bei jeder Finanzperiode iſt ein entſprechender Reſerve-Fonds zur Deckung minder bedeutender und unerwarteter Ausgaben zur Verfügung der Staatsregierung zu ſtellen, und eben ſo auf einen Tilgungs-Fonds der Schulden Bedacht zu nehmen.

§. 9.

Wenn im Laufe einer Verwilligungszeit ſich ſolche unvorhergeſehene außerordentliche Bedürfniſſe bei der Kammerkaſſe ergeben, daß ſie von den laufenden Einnahmen nicht beſtritten werden können, ſo iſt die Landes-Deputation davon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſe hat für jedes nothwendige Bedürfniß auf geeignetem Wege baldmöglich Abhülfe zu verwilligen. Einſtweilen iſt die Kammerverwaltung befugt, nach Berathung im Finanz-Kollegium und mit landesherrlicher Zuſtimmung, eine Summe von 3000 Thalern aus der Steuerhauptkaſſe für die Dauer der laufenden Verwilligungszeit zu erheben.

§. 10.

So lange der Kammer-Etat noch einer Aushülfe aus Steuermitteln bedarf, iſt die letztere nicht unter dem Geſichtspunkte eines wiederzuerſetzenden Vorſchuſſes, ſondern eines der Kammerkaſſe für immer bleibenden Zuſchuſſes zu betrachten. Nur die über den feſtgeſetzten und bei den Verwilligungen zu Grunde gelegten Kammer-Etat nach §. 9. aus der Oberſteuerkaſſe etwa gemachten, nicht vorher verwilligten, aushülflichen Zahlungen können als Vorſchüſſe betrachtet, und ein Wiedererſatz aus der Kammer, falls deren Lage bis dahin ſich gebeſſert hat, beim nächſten Landtage beantragt werden. Alle im Laufe der abgewichenen Finanzperiode aus der Oberſteuerkaſſe in die Kammerkaſſe geleiſteten Zahlungen ſind, wenn nicht bei Gelegenheit des nächſten Finanz-Etats deren Wiedererſatz beſtimmt wird, als nachträglich verwilligt anzuſehen, und nicht wieder in Anſpruch zu nehmen.

§. 11.

Die Staatsregierung iſt zur pfleglichſten Bewirthſchaftung des Kammer-Vermögens und zur Benutzung einer jeden, ſich zu deſſen Verbeſſerung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden. Heimfallende Lehngüter wachſen dem Vermögen des Herzoglichen Hauſes zu, und werden der Verwaltung der Kammer überwieſen. Der Ertrag der 5 erſten Jahre nach dem Heimfall fließt in die landes-

Digitized by Google

herrliche Schatulle; der der künftigen in die Kammerkaſſe, wo er zunächſt zur Verbeſſerung der Civilliſte beſtimmt iſt.

§. 12.

So lange aus der Oberſteuerkaſſe außerordentliche Zuſchüſſe zur Kammerkaſſe (mit Ausnahme der zur Kammer fließenden und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Civilliſte) geleiſtet werden, ſo lange iſt zugleich durch gemeinſame Ermittelung feſtzuſetzen und im Etat einzutragen, welche Beiträge der etwa überſchießenden Kammer-Einnahme zur Amortiſation der Kammerſchulden, oder zur Verbeſſerung des Kammervermögens, oder nächſtdem unmittelbar zu Landesbeſtem zu verwenden ſind.

§. 13.

Von dem Zeitpunkte an, wo dergleichen außerordentliche Zuſchüſſe nicht weiter ſtatt finden, und wo das jetzige Kammer-Vermögen ſchuldenfrei geworden ſeyn wird, hat der Landesherr die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammer-Ueberſchüſſe. Doch wird auch dann noch der Landſchaft bei jedem Landtag eine Ueberſicht über die Reſultate der Kammer-Verwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landſchaft dafür verantwortlich, wenn das Kammer-Vermögen willkührlich vermindert wird, oder neue Schulden gewirkt werden.

§. 14.

Gleich wie das ganze jetzige Kammer-Vermögen nach dem §. 3. und 18. des Grundgeſetzes unveräußerlich iſt, ſo kann auch in Bezug auf die dadurch entſtehende Veränderung der Einnahmen und Ausgaben ohne vorherige landſchaftliche Zuſtimmung keine neue Kammerſchuld gewirkt werden. Schulden, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Landſchaft auf die Kammer gewirkt, ſind unverbindlich für beide.

Jede Kammerobligation, die nicht Kautions-Kapitale betrifft oder über ein neues Kapital nur zur Tilgung eines gleichgroßen ältern ausgeſtellt iſt, muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugniß des Geheimen Miniſteriums über die ſtändiſche Zuſtimmung erhalten, ſowie in Obligationen über Kautions- oder ſolche Kapitalien, die an die Stelle älterer treten, dieſe Bewandniß gleichmäßig angegeben ſeyn muß.

§. 15.

Die Mitglieder des Kammer-Kollegiums ſind für die Befolgung obiger Vorſchriften dem Landesherrn und der Landſchaft perſönlich verantwortlich.

Digitized by Google

III. Beſondere Vorſchriften für die Oberſteuerverwaltung.

§. 16.

Der Etat der Oberſteuerkaſſe beruht ebenfalls auf einer Uebereinkunft der Staatsregierung mit der Landſchaft.

§. 17.

Die von der letztern für die einzelnen Zweige des Dienſtes bewilligten Kapitelſummen dürfen im Laufe einer Finanzperiode nicht willkührlich überſchritten werden. Zu außerordentlichen im Etat nicht vorgeſehenen Ausgaben bedarf es der Zuſtimmung der Landesdeputation.

§. 18.

Um die Staatsregierung in den Stand zu ſetzen, kleinere unerwartete Ausgaben, welche ihrer Natur nach der Oberſteuerkaſſe obliegen, zu befriedigen, wird ihr auf jede Etatsperiode von 4 Jahren ein Reſervefonds von 6000 Thalern überwieſen, über welchen ſie nach eigener Ueberzeugung verfügen kann. Die diesfallſigen Ausgabebelege enthalten den Zweck der Verwendung.

§. 19.

Wegen der in den §§. 17. und 18. getroffenen Vorſehungen finden Auszahlungen auf zu hoffende ſtändiſche Genehmigung nicht ſtatt.

§. 20.

Die Verwaltung der Oberſteuerkaſſe und der ihr angewieſenen Einnahmequellen iſt einem Landes-Kollegium übertragen, bei welchem der Landſchafts-Präſident und ein Mitglied der von der Stadt Altenburg gewählten landſchaftlichen Abgeordneten landſchaftliche Beiſitzer für die Steuer-Sachen und Angelegenheiten des Finanz-Kollegiums ſind. Der Landſchafts-Präſident kann für die Zeit ſeiner Abweſenheit von der Reſidenzſtadt einen ritterſchaftlichen Abgeordneten ſubſtituiren; dieſer muß aber wo möglich in der Stadt, oder doch deren Nähe wohnen.

§. 21.

Verfügungen zu Auszahlungen, die nicht auf die Dauer angeordnet (ſogenannte Ordinaria) ſind, bedürfen im Entwurf die Zeichnung (Signatur) mindeſtens von Einem landſchaftlichen Beiſitzer.

Digitized by Google

§. 22.

Die in Folge der Etatsverhandlungen vorkommenden, ſo wie überhaupt alle Anordnungen von Zahlungen ergehen von Seiten des Landesherrn, und, was die ſtändigen oder den eigenen diesfallſigen Verwaltungs-Aufwand der Oberſteuerbehörde betrifft, von dieſer im Namen des Landesherrn.

§. 23.

Die Schulden der Oberſteuerkaſſe können nicht willkührlich erhöht werden. Zur Gültigkeit jeder neuen Schuldurkunde für die genannte Kaſſe gehört die Mitunterſchrift der beiden landſchaftlichen Mitglieder der Oberſteuerbehörde, wobei der Landſchaftspräſident von ſeinem Subſtituten bei der Oberſteuerbehörde vertreten werden kann.

§. 24.

Es iſt bei jedem Etat der Bedacht auf einen Schuldentilgungsfonds zu nehmen. In Anſehung des jetzigen Schuldenbetrags ſind hierüber beſondere Feſtſetzungen zu treffen. Künftig darf keine neue Schuld ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsfonds von mindeſtens 1 Procent gewirkt werden.

§. 25.

Die Mitglieder der Oberſteuerbehörde ſind für die Aufrechthaltung obiger Vorſchriften dem Landesherrn und der Landſchaft perſönlich verantwortlich.

IV. Vereinigung der Intereſſen der Kammer- und Oberſteuer-Verwaltung im Finanzkollegium.

§. 26.

Damit die Intereſſen der Kammer und Hauptſteuerverwaltung auch außer dem Landtag eine regelmäßige Verbindung erhalten, treten die Behörden, denen ſie übertragen ſind, für mehrere Gegenſtände in Ein Kollegium, das Finanz-Kollegium, zuſammen.

§. 27.

Dieſes iſt als ſolches dem Landesherrn und der Landſchaft verantwortlich; und ihm iſt die gemeinſame Berathung aller, auf Abänderung der beſtehenden Etats, auf größere Einnahme-Erlaſſe, bedeutendere unvorhergeſehene Ausgaben

Digitized by Google

für beide Kaſſen ſich beziehenden Fälle übertragen; ſo daß jede Behörde, bevor ſie Anträge dieſer Art an die höchſte Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanzkollegium veranlaſſen muß.

Auch iſt die Zuſtimmung des Finanzkollegiums erforderlich, wenn von Seiten der Kammerverwaltung beabſichtigt wird: die Ablöſung von Zinſen, Dienſten und dergleichen Leiſtungen; der Verkauf entbehrlicher Gebäude; die Veräußerung kleiner Grundſtücke aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung, oder zu Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienſtbarkeitsverhältniſſe anhängigen Rechtsſtreites. Der Erlös muß jedoch unter Mitwirkung des Finanz-Kollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet, oder einſtweilen als Amts-Kapital zinsbar gemacht werden.

§. 28.

Die Kammerrechnung wird außer eigner Reviſion beim Kammer-Kollegium der Prüfung der Oberſteuerbehörde unterworfen; und die Oberſteuerrechnung nach eigner Reviſion in der Oberſteuerbehörde der Prüfung des Kammer-Kollegiums unterzogen. Die gegenſeitigen Bemerkungen werden im Finanzkollegium erörtert, und, wenn die Monita ſich nicht erledigen, dem Geheimen Miniſterium zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 29.

Jede Jahresrechnung, ſowohl der Kammer- als der Oberſteuer-Kaſſe, wird hierauf der höchſten Stelle vorgelegt. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieſelbe Bericht über den Voranſchlag zur nächſtkünftigen und Rechenſchaft über die nächſtabgelaufene.

§. 30.

Der Poſten eines Kammer-Präſidenten ſoll nie mit dem eines Direktors der Oberſteuerbehörde vereinigt werden.

V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landes-Inſtitute.

§. 31.

Unter der Oberleitung des Finanz-Kollegiums, dem Landesherrn, wie der Landſchaft verantwortlich, ſteht die Landesbank, in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorſchriften.

Digitized by Google

§. 32.

Ueber das Vermögen der Zucht- und Irrenhäuſer, des Brandaſſekurations- und anderer Inſtitute, welches durch eigne Beiträge der Unterthanen oder aus der Landeskaſſe gebildet iſt, kann nicht ohne Zuſtimmung der Landſchaft verfügt werden.

§. 33.

In Anſehung der zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Diener beſtehenden Diener-Wittwen-Societät wird beſtimmt, daß die Gewährleiſtung für das Vermögen dieſes Inſtituts auch ferner von der Landſchaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anſtalt durch Aufnahme eines landſchaftlichen Abgeordneten in die Ober-Verwaltung der Wittwen-Societät zugeſichert wird.

§. 34.

So wenig das Kapital der Wittwenſocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, ſo wenig kann dies mit dem Vermögen des Penſionsfonds geſchehen. Ueber die nähern Verhältniſſe des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Beſtimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landſchaft mitgetheilt.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erſte Abtheilung.

Von dem Herzogthum, dem Landesherrn und dem Herzoglichen Hauſe.

I. Abſchnitt.	Herzogthum	§. 1 — 3.
II. "	Der Landesherr	§. 4 — 10.
III. "	Verhältniß zum Geſammthaus Sachſen und zum deutſchen Bund	§. 11 — 12.
IV. "	Nachfolger in der Regierung	§. 13 — 14.
V. "	Volljährigkeit, Vormundſchaft	§. 15 — 17.
VI. "	Domanial-Vermögen, Familien-Privatgut, Schatullgut, Civilliſte	§. 18 — 22.
VII. "	Gemahlin des Landesherrn	§. 23 — 24.
VIII. "	Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzeſſinnen	§. 25 — 33.
IX. "	Privatrechtliche Verhältniſſe	§. 34 — 35.
X. "	Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen	§. 36 — 37.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abſchnitt.	Unterthanſchaft und Staatsbürgerrecht	§. 38 — 43.
II. "	Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landes-Einwohner ſind:	§. 44 — 70.
	1) Rechtsſchutz	§. 45 — 50.
	2) Freiheit der Perſon. Geſetzliche Entfernung von Privat-Zwangs-Verhältniſſen für Perſon und Eigenthum	§. 51 — 53.
	3) Sicherheit des Eigenthums	§. 54 — 55.
	4) Freies Verfügungsrecht über das Vermögen	§. 56 — 57.
	5) Freie Erwerbsbefugniß	§. 58 — 60.
	6) Anwartſchaft auf Staats-, Kirchen- und Schul-Aemter	§. 61.
	7) Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungs-Anſtalten	§. 62 — 63.

Digitized by Google

	8)	Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausſtandes	§. 64.
	9)	Recht zur Beſchwerdeführung	§. 65 — 66.
	10)	Recht, ſich der Druckpreſſe zu bedienen	§. 67.
	11)	Verſorgung bei Hülfsbedürftigkeit	§. 68.
	12)	Recht der Auswanderung	§. 69 — 70.
III. Abſchnitt.		Verpflichtungen der Landes-Unterthanen und Landes-Einwohner	§. 71 — 80.
	1)	Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn	§. 71.
	2)	Gehorſam gegen Geſetz und Obrigkeit	§. 72 — 73.
	3)	Theilnahme an den Staatslaſten	§. 74 — 76.
	4)	Schutz des Landes durch Waffendienſt	§. 77 — 80.
IV. "		Staatsbürgerrecht	§. 81 — 90.
	1)	Rechte	§. 81.
	2)	Erlangung a) durch Volljährigkeit und Heimathsrecht	§. 82.
		b) durch Staats-, Kirchen- und Schuldienſte	§. 83 — 85.
	3)	Verluſt des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienſtes	§. 86 — 88.
	4)	Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts	§. 89 — 90.
V. "		Eingeſeſſene Unterthanen	§. 91 — 93.
VI. "		Zeitige Unterthanen. Ausländer	§. 94 — 98.

Dritte Abtheilung.

Korporationen im Staate.

A) Im Allgemeinen			§. 99.
B) Orts-Gemeinden			§. 100 — 127.
I. Abſchnitt.		Bildung derſelben durch Gemeindebürger und Nachbarn	§. 100 — 101.
	1)	Volles Nachbarrecht	§. 102 — 105.
	2)	Ausmärker (Forenſer im engern Sinn)	§. 106 — 107.
	3)	Schutzverwandte	§. 108 — 109.
II. "		Rechte der Gemeinden	§. 110 — 113.
	1)	Einzelne Befugniſſe	§. 110.
	2)	Gemeindebeſchlüſſe	§. 111.
	3)	Gemeindeſchulden	§. 112.
	4)	Gemeindevermögen	§. 113.
III. "		Verpflichtungen der Gemeinden	§. 114.
IV. "		Arten. Dorf- und Stadtgemeinden	§. 115 — 127.
	1)	Dorfgemeinden	§. 115.
	2)	Stadtgemeinden	§. 116 — 124.

Digitized by Google

Verhältniſſe der Stadtgemeinden in Bezug auf:
(1) bürgerliche Nahrung . . . . §. 116.
(2) Kämmereirecht . . . . §. 117.
(3) Polizeirecht . . . . §. 118.
(4) Erwerbungsrecht . . . . §. 119.
(5) Statutenrecht . . . . §. 120.
(6) Juſtizverwaltung . . . . §. 121.
(7) Städtiſche Verwaltung . . . . §. 122 — 123.
(8) Stadtverordnete . . . . §. 124.
V. Abſchnitt. Beaufſichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung. . . . . . . §. 125 — 127.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abſchnitt. Von der Landeskirche und andern Bekenntniſſen der chriſtlichen Religion . . . . §. 128 — 129.
II. „ Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent. . . §. 130 — 131.
III. „ Von der Kirchengewalt
1) deren Grundlage . . . . §. 132.
2) deren Ausübung . . . . §. 133.
a) unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche. §. 134 — 137.
Synoden . . . . §. 135 — 137.
b) durch das Konſiſtorium .
(1) im Allgemeinen . . . . . . §. 138.
(2) Zuſammenſetzung und Verpflichtung des Konſiſtoriums . . . . . §. 139.
(3) Einzelne Obliegenheiten . . . . §. 140.
(a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums. . . . . . §. 140.
(b) Beaufſichtigung der Schulen . . §. 141.
(c) Wirkſamkeit bei der Anſtellung und Entlaſſung der Geiſtlichen und Schullehrer §. 142 — 151.
(d) Generalviſitationen . . . . §. 152.
(e) Erhaltung der Moralität . . . §. 153.
(f) Berathung mit den Synoden. . . §. 154.
IV. „ Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen . §. 155 — 161.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von den Landſtänden.

I. Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 162 — 166.

II. " Zuſammenſetzung der Landſtände . . . . . . §. 167 — 168.

III. " Von den Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derſelben

1) Im Allgemeinen . . . . §. 169 — 183.

2) Beſondere Erforderniſſe der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbeſitzer . . . . §. 184 — 189.

3) Beſondere Erforderniſſe der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernſtand . . . . . §. 190 — 197.

IV. " Vorlegung der Wahlergebniſſe an den Landesherrn . . §. 198.

V. " Beſtimmung und Obliegenheiten der Landſtände

1) Allgemeine Verpflichtungen . . . . . . §. 199 — 200.

2) Mitwirkung bei der Geſetzgebung und Verwaltung

a) bei Geſetzen, welche die Freiheit der Perſon oder das Eigenthum betreffen, insbeſondere bei Steuer-Auflagen . . . . §. 201 — 209.

b) bei Geſetzen anderer Art . . . . . §. 210 — 213.

c) bei Mängeln in der Geſetzgebung und Verfaſſung . . . . §. 214.

d) bei Mängeln in der Verwaltung . . . . §. 215.

e) Vermittelung von Beſchwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte . . . §. 216.

f) bei außerordentlichen Kommiſſionen . . §. 217.

VI. " Art der Ausübung der landſchaftlichen Thätigkeit . . §. 218 — 265.

1) Vom Landtag . . . . §. 219 — 248.

a) Berufung. Eröffnung . . . . . . §. 219 — 222.

b) Landſchaftliche Beamte . . . . . . §. 223.

Der Landſchafts-Präſident und Gehülfe . §. 224 — 227.

Der Syndikus . . . . §. 228.

Protokollführung und Schreiberei . . . §. 229.

c) Geſchäftsform . . . . §. 230 — 247.

d) Schluß des Landtags . . . . . . §. 248.

Digitized by Google

2) Von der Landesdeputation . . . . §. 249 — 265.
a) Zweck . . . . §. 249.
b) Zuſammenſetzung . . . . §. 250.
c) Wirkſamkeit . . . . §. 251 — 257.
1) bei der Geſetzgebung . . . . . §. 251 — 252.
2) bei der Finanzverwaltung . . . . §. 253 — 254.
3) bei den übrigen Zweigen der Verwaltung §. 255.
4) andere Befugniſſe . . . . . . §. 256 — 257.
d) Berufung . . . . §. 258 — 259.
e) Verhältniſſe zur Landſchaft und Geſchäftsform §. 260 — 265.

Allgemeine Beſtimmungen über das Grundgeſetz . . . §. 266.

Beilagen.

Erſte Beilage.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorſchriften für die Wahlen in allen 3 Klaſſen der Landſtände §. 1 — 10.
II. Beſondere Vorſchriften für die Klaſſe der Rittergutsbeſitzer . . . §. 11 — 23.
III. Beſondere Vorſchriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande. §. 24 — 25.
1) Ernennung der Wahlmänner . . . . §. 26 — 43.
2) Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes durch die Wahlmänner . . . . §. 44 — 59.
Unterbeilage A. Verzeichniß der Rittergüter, welchen das Stimmrecht bei landſchaftlichen Angelegenheiten zuſteht.
= B. Verzeichniß der Wahlabtheilungen auf dem Lande.

Zweite Beilage.

Nähere Grundſätze der Finanz-Verwaltung.

I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 1 — 2.
II. Beſondere Vorſchriften wegen der Kammer-Verwaltung . . . §. 3 — 15.
III. Beſondere Vorſchriften wegen der Oberſteuer-Verwaltung . . . §. 16 — 25.
IV. Vereinigung der Intereſſen der Kammer- und Oberſteuer-Verwaltung im Finanz-Kollegium . . . . §. 26 — 30.
V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landes-Inſtitute . . §. 31 — 34.

Digitized by Google

11. Verordnung der Landesregierung,

wegen der den fremden Schauſpielern und Declamatoren zu ertheilenden Erlaubniß zu Vorſtellungen oder temporairen Aufenthalte,

vom 6ten Mai 1831.

Die Herzogliche Sächſiſche Landesregierung findet ſich veranlaßt, die ſämmtlichen Aemter und Gerichtsbehörden in den beiden Kreiſen des Landes hierdurch anzuweiſen, in Zukunft und bis auf weitere Anordnung keinen fremden Schauſpielern und Declamatoren, mögen ſie in Geſellſchaft vereinigt, oder einzeln reiſen, die Erlaubniß zu Vorſtellungen oder zu einem temporairen Aufenthalt in den zu ihren Amts- oder Gerichtsbezirken gehörigen Dorfſchaften ohne vorherige Genehmigung der Herzoglich Sächſiſchen Landesregierung zu ertheilen, vielmehr auf derartige fremde Perſonen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit zu richten und dieſelben, wo ſie ſich ohne beſondere Erlaubniß im Lande herumtreiben würden, unverzüglich daraus zu entfernen.

Uebrigens bleibt die Verordnung der Landesregierung vom 19. Januar 1824 wegen der Puppen- und Taſchen-Spieler in Kraft.

Altenburg, den 6. Mai 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſelbſt.
Hermann.

Digitized by Google

12. Bekanntmachung der Landesregierung,

wegen des überhandgenommenen Bettelweſens,

vom 16ten Mai 1831.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung hat ungern wahrgenommen, daß ſeit geraumer Zeit das Bettelweſen im Lande, beſonders in und um Altenburg und Ronneburg, auf beläſtigende Weiſe zunimmt.

Das Herzogthum Altenburg erfreut ſich vor manchem andern deutſchen Lande eines vorherrſchenden Wohlſtandes und für ſeine Armen wird von den Communen, zu denen ſie gehören, im Allgemeinen viel geleiſtet, aus der Staatscaſſe aber eine ſehr bedeutende Summe zugeſchoſſen. Es wäre daher wohl zu erwarten, daß wahre Hülfloſigkeit keinen Unterthan zum Betteln veranlaſſen könne, und dagegen ſicher vorauszuſetzen, daß nur vermehrter Hang zum Müſſiggange und zum Herumſchweifen, verbunden mit der Hoffnung, der polizeilichen Ahndung zu entgehen, der Grund des Ueberhandnehmens des Bettelweſens ſey.

Demungeachtet macht Herzogliche Landesregierung den ſämmtlichen Local-Armenbehörden, Armenpflegern und Ortsvorſtänden hierdurch noch beſonders zur Pflicht, im Sinne und nach Maßgabe des Armenregulativs vom 11. Junius 1819 für die Unterſtützung wahrhaft Hülfsbedürftiger fortwährend mit aller Aufmerkſamkeit beſorgt zu ſeyn, dabei aber auch nicht außer Augen zu laſſen, daß nur wirkliches Unvermögen zum eignen Broderwerb einen Anſpruch auf Almoſen, nur die im Geſetz beſtimmten Umſtände Hoffnung auf andere Unterſtützung begründen dürfen, und daß übertriebenes Mitleid mit dem minder großen Nothſtande des Einen, eine Benachtheiligung Anderer, der Commun und des Staates zur Folge haben müſſe.

Gleichzeitig aber weiſet Herzogliche Landesregierung die betreffenden Behörden gemeſſenſt an, die wegen Abſchaffung des Bettelweſens gegebenen Geſetze auf das nachdrücklichſte zu handhaben und insonderheit den darüber im Armen-Regulative enthaltenen Vorſchriften mit Beachtung der §. §. 64 und 65 des höchſten Edicts vom 18. April dieſes Jahres genau nachzukommen.

Gerichtsbehörden, welche etwa aus übelverſtandenen Rückſichten übertriebene Nachſicht geübt haben, mögen bedenken, was ſie ihrer Pflicht und der Wohlfahrt des Landes

Digitized by Google

ſchuldig ſind, und der Wachſamkeit der Gensd'armerie, der Gleitsreiter, der Jägerei und der Frohnen durch ſchnelle und empfindliche Beſtrafung der Bettler und Vagabunden in den Schranken des Geſetzes den gehörigen Nachdruck geben.

Etwaige Pflichtvergeſſenheiten werden von Herzoglicher Landesregierung nicht ohne Ahndung gelaſſen werden.

Beſonders ſtreng haben die Behörden gegen fremde Bettler, fechtende Handwerksburſchen und dergleichen Vaganten zu verfahren und durchaus ferner nicht zuzulaſſen, daß fremde Handwerksburſchen, welche keine Arbeit ſuchen oder finden, länger, als durch Geſetz und Innungsgerechtſame verſtattet iſt, ſich an einem Orte des Landes aufhalten. Auch haben dieſelben diejenigen Bettler, welche aus den Armenfonds Unterſtützung erhalten, oder einer ſolchen nicht vorzugsweiſe bedürfen und nur aus Hang zum Müßiggange und Herumſchweifen ſich dem Betteln ergeben, nachdrücklich zu beſtrafen.

Herzogliche Landesregierung verſieht ſich nun zu den betreffenden Behörden, daß ſie zur Unterdrückung des Bettelweſens mit Kraft und Umſicht eingreifen, zu den übrigen Staatsbürgern aber auch, daß ſie, ihr eigenes Intereſſe und des Landes Wohlfahrt nicht verkennend den Behörden in Erfüllung ihrer Pflichten nach Kräften behülflich ſeyn werden.

Altenburg, den 16. Mai 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſ.
Hermann.

Digitized by Google

13. Bekanntmachung des Conſiſtorii,

daß künftighin die Beaufſichtigung ſolcher kirchlichen und geiſtlichen Bauten und Reparaturen, deren jährlicher Aufwand nicht über 50 Thlr. anſteigt, lediglich den Kircheninſpectionen überlaſſen bleiben ſolle,

vom 17ten Mai 1831.

Es haben der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc., gnädigſt geruht, in Einlaut mit dem von den getreuen Ständen bei der letzten landſchaftlichen Verſammlung dargelegten Wunſch, mit Abänderung der Dis- poſition in der Erledigung der Landesgebrechen, S. 261 der erſten Beifugenſamm- lung, die diesortige Cognition bei kirchlichen und geiſtlichen Bauten und Reparaturen mit einem jährlichen Aufwand von nicht über funfzig Thalern Convent. vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an auszuſchließen und die Beaufſichtigung ſolcher Bauten lediglich den Kircheninſpectionen zu überlaſſen, wie den Betheiligten zur Nach- achtung ſomit öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 17. Mai 1831.

Herzoglich Sächſiſches Conſiſtorium daſ.
H. F. Freiherr von Ende.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landesregierung,

bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldungen zum Corps der freiwilligen Jäger ſtattfinden können,

vom 26ten Mai 1831.

Da des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht, auf erſtatteten pflichtſchuldigſten Bericht Höchſtdero Landesregierung und nach vorheriger Vernehmung der getreuen Landesdeputation, Sich gnädigſt bewogen gefunden haben, zu beſtimmen, daß künftig, und von der jetzt bevorſtehenden Rekrutenaushebung an, die Anmeldungen zum Corps der freiwilligen Jäger nur bis zur Looſziehung und vor ſelbiger, — nicht alſo, wie in der Bekanntmachung vom 14. Auguſt 1823 nachgelaſſen war, bis zum Tage der Einſtellung, — zuläſſig ſeyn ſollen; ſo wird Solches in Gemäßheit des deshalb eingelangten höchſten Reſcripts vom 20. d. M. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 26. Mai 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſ.
Hermann.

---

15. Bekanntmachung der Landesregierung,

die dem Geſchäftsbetrieb der reiſenden Kaufleute geſetzten Schranken betreffend,

vom 26ten Mai 1831.

Es haben des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht zum Schutze des inländiſchen Handelsſtandes, und beſonders des Verkehrs in den Städten des Landes, dem Geſchäftsbetrieb der reiſenden Kaufleute gewiſſe Schranken anzuweiſen und daher, im Einlaut mit der unterm 24. November 1828 unter den meiſten, an dem mitteldeutſchen Verein Antheil nehmenden Staaten getroffenen Abrede und Uebereinkunft, zu verordnen Sich gnädigſt bewogen gefunden:

1) Den Handelsreiſenden ſoll in dem hieſigen Herzogthume von nun an nur geſtattet ſeyn, dem eigentlichen Begriffe dieſes Geſchäftsbetriebs gemäß, Muſter oder Proben zum Vorzeigen und Auswählen bei ſich zu führen, um Lieferungs-Contracte mit ſolchen Eingeſeſſenen abzuſchließen, welche ihrer Seits zum Engros- oder Detail-Handel im hieſigen Staatsgebiet berechtigt ſind; dieſelben dürfen jedoch keineswegs die Waaren, ſelbſt in den kleinſten Maß- und Gewichtstheilen, im Lande vertreiben und unbefugten Detail-Handel ſich anmaßen.

2) Das Ausbieten von Waaren in beliebig großen oder geringen Quantitäten an Privat-Perſonen, welche dieſelben in letzter Hand verbrauchen, iſt den Handelsreiſenden gänzlich unterſagt.

3) Auch der erlaubte Geſchäftsbetrieb der Handelsreiſenden bleibt auf die Städte des Landes eingeſchränkt und darf auf dem Lande nicht mehr Statt finden.

4) Jede Ueberſchreitung der vorſtehenden Gebote und Verbote ſoll mit einer Geldbuße von Zwanzig Thalern beſtraft werden, von welcher dem Denuncianten ein Drittheil zukommt.

5) Die in Weingeſchäften reiſenden Kaufleute ſind in Anſehung dieſes Geſchäftsbetriebs den Beſtimmungen dieſer Verordnungen nicht unterworfen.

Indem nun zu Folge des eingelangten höchſten Reſcripts vom 7. d. M. dieſe gnädigſte Willensmeinung zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich in Bezug auf den Geſchäftsbetrieb der Weinreiſenden in den hieſigen Landen die betreffenden Diſpoſitionen der Trankſteuer-Ordnung v. J. 1757 und insbeſondere die wegen Einſchärfung der in §. 3 derſelben erhaltenen Verbote, auf dem Lande Wein und Rum vor erfolgter Viſirung durch die Steuereinnehmer oder Zehendmeiſter abladen zu laſſen und förmliche Weinniederlagen zu errichten, unterm 13. Mai 1828 und 5. Januar 1829 ergangenen Verordnungen in Erinnerung gebracht.

Altenburg, den 26. Mai 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſ.
Hermann.

Digitized by Google

16. Geſetze
für die Studirenden der Geſammt-Akademie in Jena,

vom 27ten Mai 1831.

Erſter Abſchnitt.
Erwerb des akademiſchen Bürgerrechts.

§. 1.

Das akademiſche Bürgerrecht für Studirende wird erlangt durch die Immatriculation.

§. 2.

Die Immatriculation geſchieht durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Album der Univerſität, in welchem zugleich der Name des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung auf die akademiſchen Geſetze in die Hand des Prorectors. Der Vollziehungs-Act iſt die Aushändigung der Immatriculations-Urkunde.

§. 3.

Wer einen oder alle Vortheile des akademiſchen Bürgerrechts erlangen will, muß ſich längſtens den dritten Tag nach ſeiner Ankunft in Jena bei dem Univerſitäts-Diener zur Immatriculation anmelden, und hat demſelben die zur Erlangung der Immatriculation nöthigen Zeugniſſe einzuhändigen.

§. 4.

Die von anderen Univerſitäten Kommenden haben bei ihrer Ankunft auch die Matrikel der zuletzt beſuchten Univerſität an den Univerſitäts-Diener abzugeben.

§. 5.

Wer die vorgeſchriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geſchehener Anmeldung der Anordnung des Prorectors durch den Univerſitätsdiener nicht Folge leiſtet, wird zur Immatriculation förmlich vorgeladen. Wer auf dieſe Vorladung nicht erſcheint, iſt für das laufende akademiſche Halbjahr zur Immatriculation unfähig, und hat ſich ſofort aus der Univerſitäts-Stadt zu entfernen.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Immatriculation wird nur zugelaſſen, wer ein gültiges Zeugniß ſeines Wohlverhaltens (testimonium morum) beibringt. Landeskinder, d. h. Unterthanen eines der Durchlauchtigſten Erhalter der Univerſität, haben noch beſonders, ſie mögen nun entweder unmittelbar von Schulen oder von einer anderen Univerſität kommen, Dimiſſions-Scheine, und wenn ſie aus anderen Verhältniſſen in die Univerſitäts-Verhältniſſe eintreten wollen, Erlaubnißſcheine von den zuſtändigen Landesbehörden beizubringen. Von der Beibringung eines Sittenzeugniſſes ſind diejenigen befreit, welche bereits in öffentlichen Aemtern ſtehen und bloß zur Erlangung einer akademiſchen Würde der Immatriculation bedürfen.

§. 7.

Wer dieſe Urkunden auf der Stelle nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und der Aufenthalt von vier Wochen unter dem Schutze und den Geſetzen der Univerſität verſtattet; ſind aber nach Verlauf dieſer Zeit dieſe Urkunden nicht beigebracht, ſo wird er ohne weiteres des Univerſitäts-Schutzes verluſtig und, wenn er nicht aus Jena gebürtig iſt, aus der Stadt entfernt.

§. 8.

Von anderen Univerſitäten Relegirte werden nicht unter die akademiſchen Bürger aufgenommen, es wäre denn, daß ſie von den höchſten Erhaltern der Univerſität zur Aufnahme begnadiget würden. Ueber die Aufnahme der auf anderen Univerſitäten Conſilirten und die Bedingung derſelben entſcheidet der akademiſche Senat.

§. 9.

Die Immatriculations-Koſten werden ſogleich bei der Anmeldung erlegt. Frühere honoris causa ertheilte Immatriculationen wirken nur Erlaß dieſer Koſten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.
Rechte und Verbindlichkeiten der akademiſchen Bürger.

Erſter Titel.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10.

Das akademiſche Bürgerrecht begreift:

1) das Recht, ſich unter dem Schutze der Univerſität in der Univerſitäts-Stadt aufzuhalten,
2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsſtandes,
3) das Recht, akademiſche Vorleſungen zu beſuchen, die Bibliothek, ſo wie alle anderen Sammlungen der Univerſität, zu benutzen und an ihren Anſtalten und Inſtituten Theil zu nehmen.
4) das Recht, eine akademiſche Würde auf feierliche Weiſe zu erwerben,
5) das Recht, die Stelle eines Hofmeiſters oder Führers bei Studirenden zu bekleiden,
6) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studirenden zugeſichert ſind.

Das akademiſche Bürgerrecht iſt Bedingung dieſer Rechte.

§. 11.

Das akademiſche Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung, einem ſittlichen Betragen und zur Unterlaſſung alles deſſen, was das Wohl der Univerſität gefährdet.

§. 12.

In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich feſtgeſtellt worden, iſt der akademiſche Bürger den allgemeinen Geſetzen des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach unterworfen. Wird von einem akademiſchen Bürger gegen dieſe allgemeinen Geſetze im Auslande (außer den Grenzen des Großherzogthums) verbrochen: ſo iſt zu unterſcheiden, ob derſelbe auch ſonſt ein Weimariſcher Unterthan oder ein Ausländer iſt. Im erſten Falle wird er den übrigen Unterthanen ganz gleich behandelt, im zweiten Falle wird der Landesregierung des Angeſchuldigten Anzeige gemacht und von dieſer die Beſtimmung erwartet, ob eine Auslieferung an ſie ſelbſt oder an

Digitized by Google

das Gericht der begangenen That ſtatt finden, oder aber in dem Großherzogthume die Unterſuchung geführt und das Urtheil geſprochen werden ſoll. Vergehen, welche in den gegenwärtigen Geſetzen ſelbſt mit Strafen bedroht ſind, werden an dem akademiſchen Bürger nach dieſen Geſetzen geahndet, ſie mögen nun in der Stadt Jena oder irgend wo anders begangen ſein.

Zweiter Titel.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Ueber den akademiſchen Gerichtsſtand.

§. 13.

Schutz, Aufſicht und Recht wird den Studirenden von dem Prorector, dem Concilium und dem Senate unter Mitwirkung des Univerſitäts-Amtes.

§. 14.

Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studirenden bei dem Prorector zu ſuchen, welcher das deshalb Nöthige verfügt.

§. 15.

Außer den beſonders angeordneten Inſpectionen ſtehen die Studirenden unter der allgemeinen Aufſicht des Prorectors und des akademiſchen Senats.

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit über die Studirenden übt die Univerſität durch das Univerſitäts-Amt. In reinbürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten hat das Univerſitäts-Amt die Proceßleitung nach vorgeſchriebener Form und die Entſcheidung in erſter Inſtanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt das Concilium. In Polizei- und Disciplinar-Sachen hat das Univerſitäts-Amt die Unterſuchung, das Conſilium aber oder der Senat die Entſcheidung. Peinliche Sachen werden, nach den erſten Vernehmungen des Univerſitäts-Amtes, von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben.

§. 17.

Alle Meldungen, Anzeigen, Beſchwerden und Klagen in bürgerlichen Rechtsſachen, ſo wie in Disciplinar-, Polizei- nnd Criminal-Sachen der Studirenden, ſind bei dem Univerſitäts-Amte anzubringen, welches zugleich gehalten iſt, die von Studirenden bei

Digitized by Google

demſelben angebrachten Klagen und Beſchwerden gegen die Hauswirthe ex officio bei der Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu betreiben. Ingleichen hat das Univerſitäts-Amt die Jurisdiction über die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studirenden als ſolche.

§. 18.

Jeder Studirende iſt verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademiſche Gerichtsbarkeit ausüben, pünctlich Folge zu leiſten.

§. 19.

Die Pedelle ſind für alle Ungebührniſſe, die in ihrer Nähe vorfallen, verantwortlich, und es haben die Studirenden, was jene ihrer Pflicht gemäß für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 20.

Neben dem akademiſchen privilegirten Gerichtsſtande behält der Studirende den Gerichtsſtand des Wohnorts, ſo wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreiſes von zwei Meilen, die beſonderen Gerichtsſtände bei.

§. 21.

Fremde, von anderen Univerſitäten nach Jena kommende Studirende ſind hier denſelben Geſetzen unterworfen wie die einheimiſchen. Ueberdieß haben ſolche an demſelben Tage, an welchem ſie in Jena ankommen, oder wenn dieß zu ſpäter Tageszeit der Fall iſt, ſpäteſtens am folgenden Vormittage, ihre Reiſepäſſe bei dem Univerſitäts-Amte vorzuzeigen und niederzulegen. Es muß der Reiſepaß nothwendig von derjenigen Univerſität ausgeſtellt ſein, welcher der Fremde dermalen angehört. Ohne dieſe Rechtfertigung iſt ein fremder Studirender in Jena durchaus nicht zu dulden, ſondern ſofort zu entfernen.

B. Ueber die Wohnungen der Studirenden.

§. 22.

Jeder Studirende muß eine beſtimmte Wohnung in der Inſtadt haben. In der Vorſtadt zu wohnen, iſt nur denen verſtattet, die ſich daſelbſt bei ihren Aeltern aufhalten, oder denen dazu beſondere Erlaubniß ertheilt worden iſt. Das Geſuch um dieſe Erlaubniß wird zunächſt bei dem Univerſitäts-Amte mit Angabe des Hauſes, in welches der Studirende ziehen will, angebracht. Sie wird nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und muß nach Ablauf deſſelben aufs Neue geſucht werden.

Digitized by Google

§. 23.

Jeder Studirende hat mit ſeinem Hauswirthe einen ſchriftlichen Miethvertrag abzuſchließen; denn nur ein ſolcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Hausbuch wird wie ein ſchriftlicher Miethvertrag angeſehen.

§. 24.

Jeder Vertrag iſt, wenn nichts anders verabredet, nur gültig auf ein akademiſches Halbjahr. Er muß 6 Wochen vor Ablauf des Halbjahres ſchriftlich erneuert werden, wenn er fernere Gültigkeit haben ſoll.

§. 25.

Hat ein Studirender drei Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen ſeine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über ſein Außenbleiben dem Hauswirthe keine Nachricht gegeben, ſo ſtehet dem Hauswirthe das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermiethen.

§. 26.

Wer ſeine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch ſei, iſt zur Entrichtung des halben Miethzinſes, und wer ſeine förmlich gemiethete und ſchon bezogene Wohnung im Laufe des Halbjahres wieder verläßt, iſt zur Entrichtung des ganzen Miethzinſes verbunden.

§. 27.

Ohne Zuſtimmung des Hauswirths iſt das Einnehmen anderer Perſonen in die gemiethete Wohnung eben ſo wenig geſtattet, als die After-Vermiethung. Ueber das Beherbergen Fremder verfügen die §§. 78—80.

§. 28.

Die bedungenen Aufwartegelder ſind von den Studirenden an diejenigen Perſonen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins die Aufwartung beſorgen.

C. Ueber die Benutzung der akademiſchen Vorleſungen und Anſtalten.

§. 29.

Die akademiſchen Vorleſmgen nehmen in jedem Halbjahre ihren Anfang an dem auf dem Lections-Cataloge angezeigten Tage.

Digitized by Google

§. 30.

Die Bezahlung des von dem Docenten bei dem akademiſchen Quäſtor angezeigten Honorars und des Beleggeldes geſchieht vor dem Anfange der Vorleſungen an den Quäſtor, welcher dem Zahlenden den Aufſchreibezettel zur Einzeichnung ſeines Namens vorlegt und ſodann einen Admiſſions-Schein mit Angabe des Platzes, den der Empfänger des Scheins im Hörſale einzunehmen hat, aushändigt. Wer durch Einzeichnen ſeines Namens bei dem Quäſtor ſeine Theilnahme an den Vorleſungen erklärt hat, kann unter keinem Vorwande das bezahlte Honorar zurückfordern. Das bei dem Anfange der Vorleſungen ſonſt üblich geweſene Hoſpitiren fällt gänzlich hinweg, und ſind die Docenten verpflichtet, ohne Admiſſions-Schein keinen Studirenden im Collegium zu dulden.

§. 31.

Mit dem erhaltenen Admiſſions-Scheine begeben ſich die Studirenden in der dazu beſtimmten Stunde in das Auditorium des Lehrers und erhalten gegen Abgabe deſſelben an den Famulus die Anweiſung des Platzes und den Aufſchreibezettel des Lehrers, um ihren Namen, ſo wie ſich derſelbe auf dem Admiſſions-Scheine vorfindet, bei der auf ſolchem befindlichen Nummer einzuzeichnen. Eine Ausnahme in Hinſicht der Plätze findet Statt bei den anatomiſchen Vorleſungen und beim kliniſchen Inſtitute, wo die Beſtimmung derſelben unmittelbar von dem Lehrer ſelbſt abhängig iſt.

§. 32.

Das Recht die Vorleſungen zu beſuchen, ſtehet nur denjenigen zu, deren Namen auf dem Aufſchreibezettel verzeichnet ſind.

§. 33.

Auf gänzliche oder theilweiſe Befreiung von der Bezahlung des Collegien-Honorars haben in der Regel nur die zu den Landeskindern der Durchlauchtigſten Erhalter der Univerſität gehörenden unbemittelten Studirenden und zwar nur dann einen Anſpruch, wenn ſie ein akademiſches Armuthszeugniß erlangt haben.

Die akademiſchen Lehrer ſind verpflichtet, jeden Anſpruch auf Erlaß des Honorars, welcher nicht durch ein ſolches Zeugniß unterſtützt iſt, ohne weiteres zurück zu weiſen.

§. 34.

Zu Erlangung eines akademiſchen Armuthszeugniſſes iſt erforderlich, daß der Bittende das ihm von einem höheren Landescollegium ſeines Vaterlandes in gehöriger Form

Digitized by Google

ausgeſtellte Atteſtat dem Prorector perſönlich überbringe und zugleich auf einem beſonderen Zettel die Vorleſungen anzeige, die er in dem bevorſtehenden Halbjahre beſuchen will.

§. 35.

Neuangekommene Studirende haben dieſe Atteſtate ſogleich bei der Inſcription beizubringen. Diejenigen, welche ſolche ſpäter als am Sonnabende vor dem auf dem Lections-Verzeichniſſe zum Anfange der Vorleſungen feſtgeſetzten Tage vorlegen, können für das nächſte Halbjahr auf die Ausſtellung eines akademiſchen Armuthszeugniſſes nicht Anſpruch machen, in ſofern ſie nicht ſehr erhebliche Gründe der verſpäteten Production nachzuweiſen vermögen.

§. 36.

Was die älteren Studirenden anlangt, ſo haben dieſelben bei der erforderlichen Erneuerung der ihnen ertheilten akademiſchen Armuthszeugniſſe folgendes zu beobachten;

1) haben ſie die auf das abgelaufene Semeſter ausgeſtellten und ungültig werdenden Armuthszeugniſſe dem Prorector perſönlich zu überbringen und um Ausfertigung eines neuen Zeugniſſes für das nächſte Semeſter geziemend zu bitten;
2) dieß muß geſchehen im Winter-Semeſter in der Woche vor dem Palmſonntage und im Sommer-Semeſter in den Tagen vom 16. bis 22. September;
3) die erneuerten Armuthszeugniſſe müſſen bei dem Prorector ebenfalls perſönlich abgeholt werden und zwar in der letzten Woche vor dem auf dem Lections-Cataloge angekündigten Anfange der Vorleſungen.

Wer ohne ſehr erhebliche Entſchuldigungsgründe verſäumt, ſich an dieſen Terminen in eigener Perſon bei dem Prorector einzufinden, hat zu gewärtigen, daß die Erneuerung des Zeugniſſes ihm verſagt, auch nach Befinden die ihm ſonſt noch angewieſenen akademiſchen Wohlthaten an Freitiſchen und dergleichen an Andere vergeben werden.

§. 37.

Die Erneuerung der Armuthszeugniſſe wird außer den in den §§. 35. und 36. genannten Fällen verweigert:

1) bei notoriſchem Unfleiße im Beſuchen der Vorleſungen,
2) wegen einer Aufführung oder einer Lebensweiſe, welche der Bitte um ein Armuthszeugniß nicht entſpricht,
3) auf beſonderes Erkenntniß in den in den Geſetzen beſtimmten Disciplinar-Fällen.

Digitized by Google

§. 38.

Die akademiſchen Armuthszeugniſſe ſind denjenigen akademiſchen Lehrern, bei welchen die Befreiung von dem Honorar geſucht wird, zugleich mit der Bitte um dieſe Befreiung vorzulegen. Der von dem Lehrer hierauf ausgeſtellte Erlaubnißſchein für die frei zu hörenden Vorleſungen ertheilt erſt dem Impetranten die Befreiung. Derſelbe hat daher dieſen Schein ſowohl, als das akademiſche Armuthszeugniß dem Quäſtor vorzulegen, von welchem ihm, gegen Erlegung von ſechs Groſchen bei Befreiung vom ganzen, und von drei Groſchen bei Befreiung vom halben Honorar und gegen Bezahlung des Beleggeldes, ein Admiſſions-Schein ausgefertigt wird.

§. 39.

Bei Vorleſungen, welche die Lehrer auf Erſuchen einer Anzahl von Studirenden halten, kann auf die Armuthszeugniſſe derer, welche unter jener Anzahl ſich befinden, keine Rückſicht genommen werden.

§. 40.

Was die Benutzung der Bibliothek, der botaniſchen Gärten, des Mineralien-Cabinets, der Muſeen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der kliniſchen Anſtalt und dem Entbindungs-Inſtitute betrifft, ſo haben ſich die Studirenden nach den Geſetzen dieſer Anſtalten und den Anordnungen ihrer Vorſteher zu richten.

D. Ueber die akademiſchen Disciplinar-Strafen.

§. 41.

Um gute Ordnung zu erhalten, den Studirenden die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern und der Anſtalt ihr Beſtehen und ihre Wirkſamkeit zu ſichern, iſt es nothwendig, die Achtung und das Anſehen der dafür gegebenen Geſetze aufrecht zu halten und zu befeſtigen: darum werden Strafen angedrohet und vollzogen. Alle Studirende ſind auf gleiche Weiſe den Geſetzen unterworfen.

§. 42.

Die akademiſchen Strafen ſind: Verweis, Geldbuße, Carcer-Arreſt, Einzeichnung in das Strafbuch und Verweiſung von der Univerſität, entweder mittelſt des Consilii abeundi oder der Relegation, in außerordentlichen Fällen Feſtungs-Arreſt. Die polizeiliche Wegweiſung, welche nach §. 76. 112. und 132. eintreten kann, iſt als Strafe nicht zu betrachten.

Digitized by Google

§. 43.

Die Verweiſe ertheilt in der Regel der Prorector allein; ſie ſind als geſchärft anzuſehen, wenn ſie vor dem Conſilium oder dem akademiſchen Senate erfolgen.

§. 44.

Alle Geldſtrafen, welche gegen Studirende erkannt werden, fallen der Bibliotheks-Caſſe anheim und ſind längſtens vier Wochen nach geſchehener Eröffnung des Straf-erkenntniſſes, bei Vermeidung der Execution oder überhaupt härterer Maaßregeln, zu erlegen.

§. 45.

Der Carcer-Arreſt iſt von zweierlei Art, einfacher oder geſchärfter. Bei dem einfachen iſt es nach dreimal 24 Stunden dem Incarcerirten erlaubt, die von ihm unterzeichneten Vorleſungen zu beſuchen, nach deren Beendigung er ſich jedoch ſofort auf das Carcer zu begeben hat. Wer die Bedingungen des gelinden Carcer-Arreſts nicht erfüllt, hat geſchärften zu erwarten. Der geſchärfte zeichnet ſich aus, entweder durch das Local oder durch das Verſagen jener Erlaubniß; auch können beide Arten der Schärfungen vereinigt werden.

§. 46.

Das höchſte des einfachen Carcer-Arreſts iſt vier Wochen, das höchſte des geſchärften drei Wochen. Der eine, wie der andere muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 47.

Die Aufſicht über die Carcer hat das Univerſitäts-Amt, unter Leitung des Prorectors.

§. 48.

Die Carcer-Strafe muß unmittelbar nach Eröffuung des Erkenntniſſes oder ſpäteſtens zwei Stunden nachher angetreten werden. Wer nach zweimaliger officieller Erinnerung ſeinen Carcer-Arreſt nicht antritt, hat härtere Maaßregeln und nach Befinden die Entfernung von der Univerſität zu erwarten.

§. 49.

Incarcerirte haben auf nichts weiter Anſpruch, als auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und die nothdürftigſten Bequemlichkeiten nebſt Büchern und Schreibzeug. Dem

Digitized by Google

Carcer-Wärter iſt daher auch außer der Herbeiſchaffung dieſer Bedürfniſſe etwas Mehreres nicht anzuſinnen. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift hat der Carcer-Wärter ſeiner Pflicht gemäß ſofort dem Univerſitäts-Amte anzuzeigen.

§. 50.

Ohne die ſchuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird Niemand ſeines Carcer-Arreſts entlaſſen. Die Sitzgebühren betragen für jeden der erſten drei Tage 6 Gr., für jeden der Folgenden aber 1 Gr. Sie ſind jederzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit zu entrichten.

§. 51.

Durch die Einzeichnung in das Strafbuch unterwerfen ſich die dazu Verurtheilten für künftige Vergehungen einer härteren, als der ſonſt geſetzlichen Strafe, namentlich der Verweiſung von der Univerſität, nach dem Ermeſſen der akademiſchen Behörden.

§. 52.

Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann nach Befinden neben allen bis jetzt genannten Strafen erkannt werden.

§. 53.

Alle von andern Univerſitäten Relegirte oder Conſiliirte haben ſich bei verſtatteter Aufnahme (§. 8.) der Einzeichnung in das Strafbuch zu unterwerfen.

§. 54.

Wer ſich der Einzeichnung in das Strafbuch weigert, wird ſofort von der Univerſität entfernt.

§. 55.

Das Consilium abeundi iſt die mildere Art der Verweiſung von der Univerſität und ſtraft durch temporäre Entziehung des akademiſchen Bürgerrechts, wovon jedesmal den befreundeten Univerſitäten Nachricht zu geben iſt.

§. 56.

Die Dauer des Consilii abeundi wird in dem Straferkenntniſſe mit ausgeſprochen. Sie darf nicht unter einem halben Jahre und nicht über zwei Jahre erkannt werden. Nach Ablauf der erkannten Zeit kann die Immatriculation auf die §. 3.

Digitized by Google

vorgeſchriebene Weiſe von neuem geſucht werden. Ob die Immatriculation zu verſtatten, hängt dann von dem Ermeſſen der akademiſchen Behörden ab.

§. 57.

Das Consilium abeundi wird geſchärft dadurch, daß die Eltern, Vormünder und Verwandten des Conſiliirten, oder auch die Landesobrigkeit ſeines Geburts- oder Aufenthaltsorts davon in Kenntniß geſetzt werden.

§. 58.

Die Relegation iſt die härtere Art der Verweiſung von der Univerſität und der Entziehung des akademiſchen Bürgerrechtes. Sie iſt jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunden, welche in Jena am ſchwarzen Brete angeheftet, und den befreundeten Univerſitäten zugeſandt wird.

§. 59.

Die Relegation wird entweder auf zwei Jahre, oder auf vier Jahre, oder auf immer erkannt. Sie kann geſchärft werden durch eine beſondere Bekanntmachung an die Landesobrigkeit des Beſtraften, und im zweiten Grade durch eine weitere öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, mit oder ohne Angabe des Vergehens.

§. 60.

Die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation Beſtraften ſind des beſondern Schutzes der Univerſität verluſtig. Sie haben ſich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben und dürfen ſich derſelben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwei Meilen nicht nähern.

Wer dieſe Beſtimmung nicht achtet, hat als Conſiliirter Relegation, als Relegirter Schärfung der Relegation oder noch härtere Maaßregeln zu erwarten.

§. 61.

Die Feſtungsſtrafe wird in außerordentlichen Fällen auf den Bericht des Senats von den höchſten Erhaltern erkannt.

§. 62.

Haus-Arreſt und Stadt-Arreſt ſind nicht Strafen, ſondern nur Sicherheitsmaaßregeln. Auf den Bruch dieſer Arreſte folgt aber als Strafe die Verweiſung von der Univerſität des einen oder des andern Grades.

Digitized by Google

E. Ueber Diſciplin und Polizei.

§. 63.

Wer durch Annahme eines falſchen Namens oder ſonſt auf betrügliche Weiſe die Immatriculation gegen die Verordnungen in den §§. 3 bis 8 erſchlichen hat, wird durch das Consilium abeundi oder nach Befinden durch einfache oder geſchärfte Relegation, von der Univerſität verwieſen, vorbehältlich der weiteren criminellen Unterſuchung über die etwa vorgenommene Urkundenfälſchung.

§. 64.

Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, ſo wie der Anſchläge anderer zur Univerſität gehöriger Perſonen, und unanſtändiger Tadel derſelben hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden ſelbſt Verweiſung von der Univerſität zur Folge.

§. 65.

Mit gleicher Strenge werden beſtraft öffentliche Anheftungen von anſtößigem und unerlaubtem Inhalte, ſo wie die Verbreitung beleidigender oder ſitten- und religionswidriger Schriften.

§. 66.

Will ein Studirender irgend etwas zum Druck befördern, in Jena oder an einem anderen Orte, ſo hat er das Concept zuvor dem Prorector zur Genehmigung des Abdrucks vorzulegen. Daſſelbe gilt von Kupferſtichen, Steindrücken und anderen ähnlichen Mitteln der Vervielfältigung. Vernachläſſigt ein Studirender die Einholung dieſer Genehmigung, welche auch dann erforderlich iſt, wenn eine öffentliche Rede gehalten werden ſoll, ſo hat er Carcer-Strafe und nach Befinden die Verweiſung von der Univerſität, bis zur Relegation, zu erwarten.

§. 67.

Störung des öffentlichen Gottesdienſtes und religiöſer Feierlichkeiten wird, auf welche Weiſe ſie geſchehen mag, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation beſtraft.

§. 68.

Das Beſuchen der Kaffee-, Bier-, Wirths- und Billard-Häuſer, ſo wie die Anſtellung von Schlittenfahrten, während des Sonn- und Feſttägigen Gottesdienſtes iſt verboten und zieht Verweiſe oder Carcer-Strafe nach ſich.

Digitized by Google

§. 69.

Die Störung der Ruhe durch Schreien, Lärmen, Singen, oder anderen Unfug iſt verboten. Gegen die Störer wird im erſten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von zwei Thalern, im Wiederholungsfalle mit Carcer-Strafe und bei nochmaliger Wiederholung mit dem Consilio abeundi oder der Relegation verfahren. Die Beſchädigung der zur Straßenbeleuchtung beſtimmten Laternen ſoll in jedem Falle mit Carcer, und nach Befinden mit Verweiſung von der Univerſität beſtraft werden.

§. 70.

Für angerichtete Beſchädigungen an öffentlichem Eigenthume oder an Privat-Eigenthume haften die ſämmtlichen Theilnehmer, alle für einen und einer für alle, vorbehältlich der Verordnung in §. 12. Bei wiederholten Beſchädigungen an den Straßenlaternen, durch Fenſtereinwerfen und dergl. haften die Urheber des letzten Frevels für die in den letzten ſechs Monaten vorgekommenen Beſchädigungen dieſer Art, deren Urheber unentdeckt geblieben ſind.

§. 71.

Das Führen von Stockdegen, Terzerolen, Dolchen und anderen dergl. Waffen, außer auf der Reiſe, iſt bei Strafe unterſagt, welche nach Befinden, beſonders im Wiederholungsfalle, bis zur Entfernung von der Univerſität anſteigen kann.

§. 72.

Alles Tumultuiren, d. h. jede Vereinigung Mehrerer, um etwas Geſetz- und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Verweiſung von der Univerſität beſtraft. Wer bei einem Tumult vermummt oder bewaffnet getroffen wird, hat geſchärfte Relegation zu erwarten.

§. 73.

Beſonders ſtreng und nach Befinden mit Feſtungs-Arreſt, neben der geſchärften Relegation, ſind die Urheber und Anführer eines Tumults zu beſtrafen. Als ſolche werden auch diejenigen angeſehen, welche durch Umlaufſchreiben, durch Zuſammenrufen oder auf andere Weiſe dazu mitgewirkt oder zu gleichem Zwecke heimliche Zuſammenkünfte veranſtaltet haben.

Digitized by Google

§. 74.

Alle geheimen, nicht autoriſirten Vereinigungen der Studenten ſind verböten, ſie mögen unter dem Namen von Orden, landsmannſchaften oder irgend einem anderen vorkommen.

Auch iſt jede Geſellſchaft unerlaubt, welche es ſich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgeſetzte oder öffentliche Behörden zu vertreten.

§. 75.

Gegen die Stifter, Vorſteher, Senioren und ſogenannte Chargirte unerlaubter Geſellſchaften wird mit dem Consilio abeundi oder Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts beſonders zur laſt fällt, mit 8 bis 14tägigem geſchärften Carcer-Arreſt beſtraft, und müſſen ſich in das Strafbuch einzeichnen.

§. 76.

Schon der bloße, auf erwieſenen Anzeigen beruhende, Verdacht einer Theilnahme an geſetzwidrigen Verbindungen und Geſellſchaften kann die Entfernung von der Univerſität als polizeiliche Maaßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein ſolcher Verdacht den Verluſt der Armuthszeugniſſe und anderer Beneficien.

§. 77.

Auszeichnungen in Kleidern oder ſonſt, die ſich bei Mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, ſollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Geſellſchaft angeſehen werden.

§. 78.

Das Beherbergen von Fremden, dieſe mögen zu den auswärts Studirenden gehören oder Nichtſtudirende ſeyn, iſt den akademiſchen Bürgern ſtreng unterſagt. Wer gegen dieſes Verbot handelt, hat eine Carcer-Strafe oder nach dem Ermeſſen des Senats eine Geldſtrafe zu erwarten, welche in jedem Falle zwei Tage Carcer oder zwei Thaler, und wenn die Beherbergung mehrere Nächte ſtatt fand, für jede Nacht zwei Thaler oder zwei Tage Carcer betragen ſoll. In Wiederholungsfällen iſt geſchärftes Carcer und bei ſich ergebender beſonderer Befliſſenheit und geſetzwidriger Geſinnung Einzeichnung in das Strafbuch oder Entfernung von der Univerſität zu erkennen.

Digitized by Google

§. 79.

Geſchieht die Beherbergung auf ein von einem andern Studirenden ausgeſtelltes Einquartierungs-Billet oder ſonſt unter Umſtänden, welche auf eine Theilnahme an geſetzwidrigen Verbindungen ſchließen läßt, ſo kommt §. 76. zur Anwendung.

§. 80.

Nicht von der Verordnung im §. 79., wohl aber von der allgemeinen Verordnung im §. 78. iſt der Fall ausgenommen, wenn der Beherbergte ein leiblicher Bruder oder ſonſt ein naher Verwandter des Beherbergenden iſt und mit den gehörigen Nachweiſungen hierüber die Beherbergung dem Univerſitäts-Amte zur gehörigen Zeit angezeigt wird. Es muß dieſe Anzeige in den erſten Stunden nach der Ankunft und wenn ſolche zu ſpäter Tageszeit erfolgt, vor 10 Uhr des anderen Tages geſchehen. Die Anzeige gilt längſtens für drei Tage und bei längerer Beherbergung muß das Univerſitäts-Amt um beſondere Erlaubniß angegangen werden. Wer dieſes vernachläſſigt, verfällt nunmehr in die Strafe des §. 78.

§. 81.

Alle Vereinigungen zu Bällen, anderen Luſtbarkeiten und öffentlichen Feierlichkeiten, ſie mögen innerhalb der Stadt oder außerhalb derſelben vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubniß des Prorectors, um welche bei dem Univerſitäts-Amte nachzuſuchen iſt.

§. 82.

Die Erlaubniß zu Aufzügen mit Fackeln kann nur mit Zuſtimmung der oberen Polizei-Behörde in Weimar ertheilt werden.

§. 83.

Für Unſchicklichkeiten, Ausſchweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Ungebührniſſe, die in einer Geſellſchaft oder im Gefolge derſelben verübt werden, ſind die Unternehmer der Geſellſchaft verantwortlich. Auch ſollen Vergehen dieſer Art an allen Schuldigen beſonders geahndet werden.

§. 84.

Das Verbleiben in öffentlichen Häuſern nach der Polizei-Stunde, d. h. 11 Uhr des Abends, iſt bei Strafe von 1 Thlr. 6 gr. für das erſte Mal und bei ſteigender Carcer-

Digitized by Google

Strafe für die folgenden Male unterſagt, und haben diejenigen, welche hierwider handeln, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie bei anderen in derſelben Nacht vorkommenden Ungebührniſſen als Verdächtige behandelt werden, perſönlich Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 85.

Eine Ausnahme von jener Vorſchrift über die Polizei-Stunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorectors durch das Univerſitäts-Amt.

§. 86.

Ein im Zuſtande grober Trunkenheit betretener Student wird mit zwei-bis ſechstägigem Carcer-Arreſt und im Wiederholungsfalle noch härter beſtraft. Wer zum dritten Male in dieſem Zuſtande getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 87.

Alle Hazard-Spiele, wie ſie auch heißen, ſind den Studirenden in und außer der Stadt verboten und wird die Uebertretung dieſes Verbots in folgender Art beſtraft: Die Bankhalter und diejenigen, welche ihre Stuben zu Hazard-Spielen hergeben, trifft vierzehntägiger Carcer-Arreſt und Einzeichnung in das Strafbuch, die übrigen Mitſpielenden aber das erſte Mal viertägiger Carcer-Arreſt, das zweite Mal achttägiger Carcer-Arreſt, das dritte Mal Consilium abeundi. Die Bank wird zum Beſten der Bibliotheks-Caſſe confiſcirt. Für die dem Denuncianten noch außerdem ausgeſetzte Belohnung von 20 Rthlr. haben ſämmtliche Spieler zu haften, einer für alle und alle für einen.

§. 88.

Spieler von Profeſſion, ſie mögen ihr Gewerbe durch Hazard-Spiele oder andere Spiele treiben, werden mittelſt der Relegation oder des Consilii abeundi ſogleich von der Univerſität entfernt.

§. 89.

Auch an ſich erlaubte Spiele haben Verweis und nach Befinden Carcer-Strafe zur Folge, wenn ſie an Sonntagen, Feiertagen oder Bußtagen während des Gottesdienſtes vorgenommen werden.

§. 90.

Beleidigungen, die ſich Studirende unter einander oder gegen andere Perſonen erlauben werden nach der in dem gemeinen Rechte angenommenen Stufenfolge mit

26*

Digitized by Google

ſtrengem Carcer-Arreſt, dem Consilio abeundi oder der Relegation beſtraft. Die ſonſt geſetzliche Privat-Genugthuung, mit Ausnahme der äſtimatoriſchen Klage, beſteht für ſich.

§. 91.

Als qualificirte Beleidigungen werden angeſehen und mit vorzüglicher Strenge geahndet:

1) Beleidigungen gegen Perſonen, welche bei der Univerſität öffentlich angeſtellt ſind,
2) Beleidigungen ſolcher Perſonen, welche zur Erhaltung der guten Ordnung oder ſonſt für öffentliche Zwecke in Thätigkeit geſetzt werden,
3) Beleidigungen der Diener in den Hörſälen,
4) Beleidigungen gegen Reiſende und Fremde, gegen die Hauswirthe, Speiſewirthe und Aufwärter, gegen die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, gegen die Gäſte bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ehrengelagen. Schon das bloße ungeſittete Zudrängen, Zu- und Nachrufen aller Art, zieht dreitägige Carcer- oder nach Befinden härtere Strafe nach ſich.

§. 92.

Die geſetzliche Strafe des Fenſtereinwerfens iſt Verweiſung von der Univerſität, des einen oder des anderen Grades, in der Regel durch Relegation. Dieſe Strafe wird geſchärft, wenn die Ungebührniß eine obrigkeitliche Perſon trifft.

§. 93.

Ebenfalls mit Relegation, die nach Befinden bis zum höchſten Grade geſchärft werden kann, iſt die ſogenannte Verrufserklärung zu beſtrafen an denjenigen, von welchen ſie ausgegangen oder verbreitet oder auf irgend eine Art wirkſam gemacht worden iſt. Schon die bloße Bedrohung mit einer Verrufserklärung wird mit dem Consilio abeundi beſtraft.

§. 94.

Bei den §. 92 und 93. verpönten Handlungen ſind erwieſene Anzeigen hinreichend, um gegen den Verdächtigen mit Verweiſung von der Univerſität zu verfahren.

§. 95.

Alle vollbrachten Zweikämpfe auf Piſtolen oder ſogenannte Parisiens, ingleichen, alle diejenigen, welche Tod und Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, ſo wie die

Digitized by Google

bloße Ausforderung von Seiten eines Studirenden an einen nicht Studirenden werden zur Unterſuchung und Beſtrafung an das Criminal-Gericht abgegeben. Schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Piſtolen oder Parisiens wird mit dem Consilio abeundi beſtraft.

§. 96.

Für diejenigen Duellanten, welche nicht vor das Criminal-Gericht gehören, treten folgende Strafbeſtimmungen ein:

I. bei intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer zwölf Tage,
2) für denjenigen, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder ſonſt dabei thätig geweſen iſt, acht Tage, und
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen, ebenfalls acht Tage geſchärfter Carcer-Arreſt,
4) Vier Thaler Anzeigegebühren, wozu der Herausforderer die eine, der Herausgeforderte aber die andere Hälfte beizutragen hat. Für die Bezahlung der Anzeigegebühren haftet zunächſt der Herausforderer.
5) Die Auslieferung der zum Duelle beſtimmten Waffen in Natur oder bei vorgeſchützter und glaubhaft beſcheinigter Unmöglichkeit, dieſe Auslieferung bewirken zu können, ſtatt deren Acht Thaler, die zur einen Hälfte von dem Herausforderer, zur anderen Hälfte aber von dem Herausgeforderten beizubringen ſind.

§. 97.

II. Bei wirklich vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer, drei Wochen,
2) für den, welcher die Herausforderung überbracht hat oder ſonſt dabei thätig geweſen iſt, vierzehn Tage,
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen hat, vierzehn Tage geſchärfter Carcer-Arreſt, nebſt Einzeichnung in das Strafbuch für alle drei,
4) für den, welcher den anderen verwundet hat, drei Rthlr. in die Caſſe des Krankenhauſes,
5) vier Thaler Anzeigegebühren, welche auf ähnliche Weiſe vertheilt werden, wie bei den intendirten Duellen und wofür ebenfalls zunächſt der Herausforderer zu haften hat;
6) Auslieferung der gebrauchten Waffen, wie bei den intendirten Duellen.

§. 98.

III. Außerdem wird noch beſonders für intendirte und vollzogene Duelle feſtgeſetzt:

1) bei allen Duellen, zu deren Vollziehung man einen Platz weiter, als eine halbe

Digitized by Google

Stunde von der Stadt beſtimmt hat, werden die doppelten Anzeigegebühren bezahlt,

2) Duelle, welche auf verbotene Studenten-Verbindungen Bezug haben oder auch nur dieſes Bezugs verdächtig ſind, ſollen an den Theilnehmern und Beförderern härter, nach Befinden mit der Relegation, beſtraft werden,

3) ſolche Duelle, bei welchen ſich eine beſondere Gefährde zu Tage legt, indem keine Secundanten und kein Befliſſener der Medicin zugezogen worden, werden an beiden Theilen, außer den übrigen Strafbeſtimmungen, noch mit dem Consilio abeundi beſtraft,

4) die Anzeigegebühren, welche von dem Anzeigenden nicht in Anſpruch genommen werden, fallen der Bibliotheks-Caſſe anheim,

5) diejenigen Beleidigungen, welche durch Duelle haben ausgeglichen werden ſollen, werden nur auf beſonderes Verlangen des Beleidigten unterſucht und beſtraft,

6) für alle Zwiſchenträgereien unter dem Beleidiger und dem Beleidigten, welche zur Herbeiführung des Duells mitgewirkt haben, tritt als Strafe drei Wochen geſchärfter Carcer-Arreſt, nach Befinden Verweiſung von der Univerſität des einen oder des andern Grades ein,

7) Studirende, welche ein Duell auf ihrer Stube geſchehen laſſen, ſind in eine Geldſtrafe von zwei Thalern, die Hauswirthe aber, die ein in ihrem Hauſe vollzogenes und ihnen zur Kenntniß gekommenes Duell nicht zur Anzeige bringen, in eine Geldſtrafe von fünf Thalern verfallen.

§. 99.

Die Befliſſenen der Medicin oder Chirurgie, welche bei einem Duelle den erſten Verband beſorgt haben, ſind verpflichtet, ſofort nach Leiſtung deſſen, was die Noth erfordert, dem Univerſitäts-Phyſikus oder, wenn derſelbe abweſend iſt, einem andern Mitgliede der mediciniſchen Facultät die Anzeige davon zu machen. Der Arzt, welchem die Anzeige geſchieht, iſt zur weiteren Anzeige beim Univerſitäts-Amte nicht verpflichtet; aber die Vernachläſſigung jener Obliegenheit hat achttägigen geſchärften Carcer-Arreſt und bei nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folge. Iſt die Verwundung ſo beſchaffen, daß die Unterſuchung gegen die Duellanten an das Criminal-Gericht verwieſen werden muß, ſo geht auch die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Vernachläſſigungen an den Criminal-Richter über.

§. 100.

Noch iſt den Studirenden verboten:

I. bei geſchärftem Carcer-Arreſt oder nach Befinden Verweiſung von der Univerſität:

Digitized by Google

a) das Beherbergen, ingleichen die feierliche Begleitung conſilirter oder mit Relegation belegter Studenten,
b) das eigenmächtige Auftreten von mehr als dreien vor öffentlichen Behörden, auch bei gegründeten Beſchwerden und ſonſt erlaubten Zwecken,
c) das Eindringen in die Hörſäle zum Hoſpitiren wider den Willen des Lehrers,
d) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anſtandes in den Hörſälen, wohin auch das Mitbringen der Tabackspfeifen und der Hunde zu rechnen iſt,
e) das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorſtädten und an anderen Orten, wo es gefährlich und unſchicklich iſt,
f) das Anzünden von Feuern, ingleichen das Fackeltragen in der Stadt oder den Vorſtädten;

II. bei Carcer-Strafe oder Verweis:
a) das Wohnen in der Vorſtadt ohne Erlaubniß (§. 22.),
b) das Maskiren oder Verkleiden, beſonders bei Schlittenfahrten und zu Faſtnachtszeiten, ſo wie überhaupt das Tragen unanſtändiger Kleidung auf den Straßen und in den Hörſälen,
c) das Jagen und Fiſchen ohne Erlaubniß des Jägers oder Fiſchberechtigten,
d) das Baden an offenen Plätzen nahe an der Stadt oder der Landſtraße;

III. bei einer Geldſtrafe von 2 Rthlrn.:
a) das Rappieren auf den Zimmern und auf den Straßen, da es auf offenen Hausfluren und an ganz freien Plätzen geſchehen darf,
b) das zu ſchnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorſtadt,
c) das Verunreinigen der Straßen, beſonders durch Auswerfen aus den Fenſtern. Für die Strafe haftet in dieſem Falle eventualiter derjenige, aus deſſen Fenſter die Verunreinigung geſchehen.

§. 101.

Bei Vergehungen, welche in Haufen begangen ſind, ſoll derjenige, deſſen Gegenwart in dem Haufen erwieſen iſt, nicht mit der Entſchuldigung gehört werden, daß er bei der Vergehung nicht weiter thätig geweſen ſei. Dieß gilt inſonderheit auch von den oben §. 75. bedrohten Handlungen. — Mit vorzüglicher Strenge wird jeder Exceß beſtraft, welchen Studirende aus dem Grunde begehen, um über ein geſprochenes Straferkenntniß ſich zu äußern.

F. Das Verfahren in Disciplin- und Polizei-Sachen betreffend.

§. 102.

Das Verfahren in Disciplin- und Polizei-Sachen der Studirenden iſt rein inquiſitoriſch und ſummariſch.

Digitized by Google

§. 103.

Kein Studirender kann von den Acten, die in Disciplin- und Polizei-Sachen geführt worden ſind, Einſicht oder Abſchrift verlangen, ſelbſt nicht, wenn die Unterſuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt iſt.

§. 104.

Auch haben Studirende kein Recht, die Namhaftmachung der Angeber oder Zeugen in Unterſuchungsfällen zu verlangen.

§. 105.

Studirende, welche in einer Unterſuchung ſind, müſſen ſich gefallen laſſen, zum Zweck der Unterſuchung mit Stadt-Arreſt, Haus-Arreſt und in dringenden Fällen mit Carcer-Arreſt belegt zu werden.

Der Werth einer auf ſeine Amtspflicht geleiſteten Ausſage oder geſchehenen Anſchuldigung eines Pedellen unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermeſſen der Spruchbehörde und kann in Polizei- und Disciplinar-Sachen nach Befinden als ein hinreichender Beweis angeſehen werden.

§. 106.

An die Stelle des Zeugeneides, ingleichen jedes gerichtlichen Eides in dieſen Sachen tritt bei Studirenden die feierliche Abgabe des Ehrenworts. Die Verweigerung deſſelben ſoll nach Befinden die Ueberführung oder die Strafe des Ungehorſams gegen obrigkeitliche Befehle zur Folge haben.

§. 107.

Die feierliche Abgabe des Ehrenworts kann bei erheblichen Veranlaſſungen auch zur Sicherſtellung eines geleiſteten Verſprechens gefordert werden. Wer ſich deſſen weigert, hat die Anwendung ſtrenger Maaßregeln zu erwarten.

§. 108.

Es geſchieht die feierliche Abgabe des Ehrenworts mittelſt Handſchlags und Unterſchrift eines über die Sache geführten Protocolls, nach Befinden vor dem Univerſitäts-Amte oder dem Concilium oder dem verſammelten Senate, auch in geeigneten Fällen unter Zuziehung erbetener Zeugen.

Digitized by Google

§. 109.

Jede Unwahrheit vor dem Prorector oder dem Univerſitäts-Amte iſt an ſich ſtrafbar und wird in Verbindung mit dem Ehrenworte mit geſchärfter Relegation im höchſten Grade geahndet.

§. 110.

Nur wenn auf Verweiſung von der Univerſität erkannt worden, findet eine Supplication bei den Durchlauchtigſten Erhaltern der Univerſität ſtatt und auch dieſe nur ohne Suspenſiv-Kraft.

§. 111.

Iſt gegen entwichene oder abweſende Studirende zu verfahren, ſo wird, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt iſt, die dortige Obrigkeit um die Hülfe Rechtens erſucht. Iſt dieſe unmöglich oder wird die Hülfe nicht geleiſtet: ſo folgt öffentliche Ladung und nunmehr, im Falle des Ungehorſams, ohne Weiteres Relegation.

§. 112.

Die Vollſtreckung aller Straferkenntniſſe, auch derjenigen, durch welche die Verweiſung von der Univerſität ausgeſprochen wird, liegt den akademiſchen Behörden ob; nur derjenige, welcher weder in Jena, noch auf einer andern Univerſität die Immatriculation erlangt hatte und dem ſie auch hier verſagt worden iſt, ſoll zur weiteren Verfügung der Großherzoglichen Polizei-Commiſſion überwieſen werden. Dieſer Behörde, ſo wie allen Polizei-Behörden der Umgegend, iſt übrigens von jeder durch Erkenntniß ausgeſprochenen Verweiſung ſofort Nachricht zu geben, damit ihrerſeits der Weggewieſene in einem Kreiſe von zwei Meilen um die Stadt Jena herum nicht geduldet werde.

G. Das Schuldenweſen der Studirenden betreffend.

§. 113.

Die Schulden der Studirenden ſind von doppelter Art. Sie können entweder bei dem akademiſchen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieſer Unterſchied iſt jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an ſich oder vor einem andern Gericht.

§. 114.

Keine Klage und keine Einrede vor dem Univerſitäts-Amte wirken:

1) alle ſchon nach dem gemeinen Rechte oder den in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar geltenden Landesgeſetzen ungültige Forderungen,

2) alle Darlehne in baarem Gelde oder Waaren ſtatt baaren Geldes. Gelddarlehne, mit Genehmigung des Univerſitäts-Amtes in dringenden Nothfällen aufgenommen, machen hiervon eine Ausnahme,
3) Forderungen für Galanterie-Waaren oder Artikel des Luxus,
4) Forderungen für Lotterie-Looſe,
5) Forderungen für Wein und andere geiſtige Getränke über 3 Rthlr.,
6) Forderungen der Kaffee-, Schenk- und Billard-Wirthe über 2 Rthlr.
7) Forderungen für Pferdemiethe und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemietheten Pferde und Geſchirr wider den Willen des Vermiethers über die geſetzte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längern Außenbleibens klagbar wird.

§. 115.

Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweiſung der Eltern oder Vormünder einem Studirenden Geld vorgeſtreckt hat, ſo ſind ihm allein die Eltern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 116.

Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht:

A. in erſter Claſſe:

1) die Honorare der Lehrer, die nicht von dem Quäſtor erhoben werden,
2) die Honorare der Aerzte, die Curkoſten und Forderungen der Apotheker,
3) die Forderungen der Buchhändler und Antiquare für Bücher bis auf 15 Rthlr.
4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr.
5) die Forderungen der Schreib-Materialienhändler bis auf 2 Rthlr.

B. in der zweiten Claſſe:

1) die Forderungen für Hausmiethe und Mobilien auf das letztverfloſſene akademiſche Halbjahr,
2) die Forderungen für den Mittagstiſch auf dieſelbe Zeit,
3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleiderausklopfer, der Stiefelwichſer, der Perückenmacher und Barbiere auf dieſelbe Zeit,
4) die Forderungen der Wäſcherinnen, der Schneider, der Schuhmacher und anderer Handwerker bis auf 8 Rthlr.
5) die Forderungen der Kaufleute für ſolche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsſtücken ausgenommen werden, bis auf 15 Rthlr.
6) die Auslagen der Hauswirthe und Aufwärter für Kaffee, Taback, Morgenbrod, Bier, Abendeſſen und dergl. bis auf 15 Rthlr.

Digitized by Google

§. 117.

Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn ſie mit ausdrücklicher Genehmigung des Univerſitäts-Amtes geſchehen ſind.

§. 118.

Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablaufe des akademiſchen Halbjahrs, worin ſie gewirkt worden, dem Univerſitäts-Amte angezeigt werden.

§. 119.

Gegen klare Schulden iſt die Einrede der Minderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 120.

Studirende, die argliſtiger oder leichtſinniger Weiſe bedeutende Schulden wirken und, um die Gläubiger zu verkürzen, ihre Wechſel oder ſonſt eingehende Gelder verheimlichen, ſollen auf der Univerſität nicht geduldet werden. Andere Studirende, welche dazu mitwirken, fremde Gelder auf ihren Namen kommen laſſen, haften für die Schulden deſſen, deſſen Geld ſie verheimlicht, und haben außerdem Carcer-Arreſt oder nach Befinden das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 121.

Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studenten-Wechſel und Gelder durch hieſige Bürger betrifft, bei denjenigen Vorſchriften, welche das Conto-Patent vom 25. Nov. 1793 darüber gegeben hat.

§. 122.

Das Verfahren in Schuldſachen, wie in allen bürgerlichen Rechtsſachen, iſt ſummariſch. Die Klagen und überhaupt alle Vorträge ſind mündlich zu Protocoll zu geben. Die Vorladungen geſchehen ebenfalls mündlich; der beklagte Theil hat Carcer-Arreſt zu erwarten, wenn er der Ladung zum zweiten Male nicht Folge leiſtet. Das erſte Erkenntniß, welches das Univerſitäts-Amt abgiebt, ſoll immer definitiv ſeyn. Soll das Erkenntniß von ſeiner Rechtskraft entbunden werden, ſo muß dieß binnen zwei Mal 24 Stunden durch das Rechtsmittel der Reviſion geſchehen. In zweiter und letzter Inſtanz entſcheidet das Consilium.

§. 123.

Kommt es zur Execution, ſo beſtimmt das Univerſitäts-Amt die Gegenſtände derſelben. Frei davon ſind die den Studirenden nothwendigen Lehrbücher und unentbehrlichen Kleidungsſtücke.

Digitized by Google

§. 124.

Sind zureichende Gegenſtände der Execution nicht vorhanden, ſo wird die Schuldklage zuvörderſt den Eltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der Studirende ſelbſt hat, bis hierauf eine befriedigende Antwort eingegangen, Stadt-Arreſt. In Fällen, wo ein betrügeriſches oder leichtſinniges Schuldenmachen offenbar iſt, kann, auf Antrag des Gläubigers, Arreſt im Schuld-Carcer verfügt werden. Darüber entſcheidet das Univerſitäts-Amt, mit Vorbehalt des Recurſes an den akademiſchen Senat. Dieſer Recurs hat jedoch keine ſuspenſive Wirkung.

§. 125.

Ein Student, welcher vor Abfindung mit ſeinen Gläubigern die Univerſität verläßt, hat öffentliche Citation, zuerſt am ſchwarzen Brete, dann an dem Orte ſeines muthmaßlichen Aufenthalts, endlich in öffentlichen Blättern zu erwarten. Leiſtet er dieſer Citation keine Folge, ſo erfolgt Relegation des einen oder des andern Grades.

§. 126.

Weggewieſene, Conſiliirte und Relegirte können, auf Antrag ihrer Gläubiger, in dem Schuld-Carcer verwahrt werden, bis ſie ſich mit ihren Gläubigern auseinander geſetzt haben. Dieſe Verwahrung, welche von dem Univerſitäts-Amte verfügt wird, darf jedoch nicht länger, als drei Monate fortgeſetzt werden. Eine Verlängerung, doch höchſtens auf abermalige drei Monate, kann, auf Antrag der Gläubiger, von dem akademiſchen Senate nur in dem Falle verhängt werden, wenn die Gläubiger dem Univerſitäts-Amte beſcheinigen, daß die Befriedigung bisher durch eigne Schuld des Verhafteten unterblieben und die längere Verhaftung ein Mittel ſei, ihnen dieſelbe zu verſchaffen.

Zieht dieſe Maaßregel, durch Schuld des Verhafteten, Ungebührniſſe nach ſich, ſo tritt an die Stelle des Schuld-Carcers, Feſtungs-Arreſt.

Die durch die Verhaftung entſtehenden baaren Auslagen haben übrigens die Gläubiger, mit Vorbehalt des Erſatzes von dem Schuldner, nach Anweiſung des Univerſitäts-Amtes, vorzuſchießen.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Aufhören des akademiſchen Bürgerrechts.

§. 127.

Das akademiſche Bürgerrecht erliſcht gänzlich:

1) mit dem Ablaufe von 4 Jahren von dem wirklichen Eintritte in daſſelbe,

2) durch freiwillige wörtliche oder thätlich erklärte Aufgebung.

§. 128.

Als thätlich erklärte Aufgebung des akademiſchen Bürgerrechts wird angeſehen das Austreten aus den akademiſchen Verhältniſſen durch Unterlaſſung des Collegien-Beſuchs, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, durch Verheirathung, durch andere als bei der Akademie erlangte Anſtellung.

§. 129.

Ein Studirender, welcher wörtlich oder nach Vernachläſſigung des Collegien-Beſuchs thätlich das akademiſche Bürgerrecht aufgibt, gibt zugleich das Recht auf, ſich in irgend einem Verhältniſſe in der Univerſitäts Stadt aufhalten zu dürfen, bleibt jedoch bis zu der gegen ihn ausgeſprochenen Entfernung der akademiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 130.

Das akademiſche Bürgerrecht erliſcht nur auf die Zeit der Abweſenheit, wenn ein Studirender in dem Laufe der für die Dauer deſſelben beſtimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgibt. Bei der Rückkehr lebt das akademiſche Bürgerrecht wieder auf, aber nicht von ſelbſt, ſondern durch eine Erneuerung der Immatriculation, welche eben ſo geſucht werden muß, wie die erſte Immatriculation, aber unentgeltlich geſchieht. Bei der Erneuerung wird zugleich die Zeit beſtimmt, auf welche ſie ertheilt werden ſoll, und ſolches auf der alten Matrikel bemerkt. Auch iſt es Bedingung für denjenigen Studirenden, welcher nach Ablauf der in Jena verlebten 4 Studien-Jahre dieſe Erneuerung ſeiner Matrikel ſucht, daß er dieſes Geſuch mit einem von dem Univerſitäts-Amte ihm ausgeſtellten Zeugniſſe begründe. Nach der Einzeichnung in das Album der Univerſität erfolgt die Aushändigung der neuen Immatriculations-Urkunde gegen Zurückgabe der alten.

Digitized by Google

§. 131.

Das akademiſche Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verwirkung des Consilii abeundi oder der Relegation,
2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studirende wegen eines doloſen Verbrechens entweder geſtraft oder auch nur in Mangel mehreren Verdachts losgeſprochen wird,
3) in den Fällen, wo die Wegweiſung von der Univerſität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird.

§. 132.

Die Wegweiſung von der Univerſität, als polizeiliche Maaßregel, wird nicht als Strafe erkannt und ſetzt darum keine förmliche Unterſuchung voraus. Sie iſt auch geſetzlich gegen denjenigen, welcher in den erſten vier Wochen nach geſchehener Immatriculation keine feſte Wohnung gemiethet und das Beſuchen der Collegien nicht angefangen hat, oder bloß auf Credit lebt. Die Wirkung derſelben dauert ſo lange, als der Weggewieſene Student iſt, jedenfalls aber zwei Jahre, ſofern ſie nicht von der Univerſität früher zurückgenommen wird. Was §. 60. und 112. verordnet worden, iſt hier zu wiederholen. Die polizeilich Weggewieſenen haben ſich ebenfalls an dem Tage, an welchem ihnen die Wegweiſung eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben, und dürfen ſich derſelben in einer Entfernung von 2 Meilen nicht nähern. Wer dieſe Beſtimmung nicht achtet, hat zunächſt die Strafe des Consilii abeundi zu erwarten.

Genehmigt und vollzogen für Uns und in Auftrag Unſerer Herrn Vettern zu Sachſen-Coburg und Sachſen-Meiningen Liebden Liebden.

Altenburg, am 27. Mai 1831.

(L. S.) **Friedrich, H. z. S.**

E. v. Braun. Wüſtemann. Hermann.

Digitized by Google

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Erwerb des akademiſchen Bürgerrechts.

§. 1. Immatriculation.
— 2. Wie ſolche geſchieht.
— 3. Zeit zur Anmeldung.
— 4. Abgabe der früheren Matrikel.
— 5. Folgen des unterlaſſenen Anmeldens.
— 6. Nöthige Zeugniſſe.
— 7. Friſt zu deren Beibringung.
— 8. Aufnahme von Relegirten oder Conſilirten.
— 9. Koſten der Immatriculation.

Zweiter Abſchnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademiſchen Bürger.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10. Rechte des akademiſchen Bürgers.
— 11. Pflichten deſſelben.
— 12. Anwendbarkeit der allgemeinen Landesgeſetze und der gegenwärtigen Geſetze.

Zweiter Titel.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Ueber den akademiſchen Gerichtsſtand.

§. 13. — 17. Akademiſche Behörden und deren Wirkungskreis.
— 18. Pflichten der Studirenden gegen dieſelben.
— 19. Pedelle.
— 20. Gerichtsſtand des Wohnorts.
— 21. Fremde Studirende.

B. Ueber die Wohnungen der Studirenden.

§. 22. Wohnen in den Vorſtädten.
— 23. Schriftlicher Miethvertrag.
— 24. Dauer ſeiner Gültigkeit.
§. 25. Deſſen ſtillſchweigende Aufhebung.
— 26. Verpflichtung zur Bezahlung des Miethzinſes.
— 27. After-Vermiethung.
— 28. Aufwartegelder.

C. Ueber die Benutzung der akademiſchen Vorleſungen und Anſtalten.

§. 29. Anfang der Vorleſungen.
— 30. Bezahlung des Honorars und des Beleggeldes. Hoſpitiren.
— 31. Anweiſung der Plätze in den Hörſälen.
— 32. Recht zum Beſuchen der Vorleſungen.
— 33. Befreiung vom Collegien-Honorar.
— 34 — 36. Armuthszeugniſſe, deren Bedingungen.
— 37. Erneuerung derſelben.
— 38. Deren Vorlegung bei den akademiſchen Lehrern.
— 39. Wo ſolche nicht zu berückſichtigen.
— 40. Benutzung der akademiſchen Anſtalten.

D. Ueber die akademiſchen Disciplinar-Strafen.

§. 41. Zweck der Strafen.
— 42. Strafgattungen.
— 43. Verweis.
— 44. Geldſtrafen.
— 45. Carcer-Arreſt.
— 46. Längſte Dauer deſſelben.
— 47. Aufſicht über die Carcer.
— 48. Zeit des Strafantritts.
— 49. Verpflegung der Incarcerirten.
— 50. Carcer-Gebühren.
— 51 — 54. Einzeichnung in das Strafbuch.
— 55 — 57. Consilium abeundi.
— 58. 59. Relegation.
— 60. Folgen des Consilii abeundi und der Relegation.
— 61. Feſtungsſtrafe.
— 62. Haus- und Stadt-Arreſt.

Digitized by Google

E. Ueber Disciplin und Polizei.

§. 63. Strafe der Annahme eines falſchen Namens.
— 64. — der Verletzung öffentlicher Anſchläge.
— 65. — der Verbreitung anſtößiger Aufſätze.
— 66. — des Drucks von Aufſätzen ohne vorherige Genehmigung.
— 67. — der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes.
— 68. — des Beſuchens öffentlicher Orte ꝛc. während des Gottesdienſtes.
— 69. — der Störung der Ruhe.
— 70. — der Beſchädigungen.
— 71. — des Führens von Stockdegen ꝛc.
— 72. 73. — des Tumultuirens.
— 74 — 77. — der nicht autoriſirten Verbindungen.
— 78 — 80. — des Beherbergens von Fremden.
— 81. Nothwendige Erlaubniß zu Bällen ꝛc.
— 82. Insbeſondere zu Fackel-Aufzügen.
— 83. Verantwortlichkeit der Unternehmer von Geſellſchaften.
— 84. 85. Strafe des Ueberſchreitens der Polizei-Stunde.
— 86. — der Trunkenheit.
— 87. 88. — der Hazard-Spiele.
— 89. — der ſonſtigen Spiele während des Gottesdienſtes.
— 90. — der Beleidigungen der Studirenden unter einander.
— 91. — der qualificirten Beleidigungen.
— 92. — des Fenſtereinwerfens.
— 93. — der Verrufserklärung.
— 94. Folge erwieſener Anzeigen bei den beiden letzten Uebertretungen.
— 95. Zweikämpfe, deren Unterſuchung vor das Criminal-Gericht gehört.
— 96. Strafe beabſichtigter Duelle.
— 97. — vollzogener Duelle.
— 98. Fernere Beſtimmungen über Duelle.
— 99. Anzeige erfolgter Verwundungen.
§. 100. Strafen verſchiedener Handlungen.
— 101. Vergehungen in Haufen.

F. Das Verfahren in Disciplin- und Polizei-Sachen betreffend.

§. 102. Art des Verfahrens.
— 103. Einſicht der ergangenen Unterſuchungs-Acten.
— 104. Angeber und Zeugen.
— 105. Unterſuchungs-Arreſt. Ausſage auf Amtspflicht.
— 106 — 108. Ehrenwort ſtatt des Eides.
— 109. Strafe der Unwahrheit.
— 110. Rechtsmittel der Supplication.
— 111. Verfahren gegen Entwichene oder Abweſende.
— 112. Vollſtreckung der Straferkenntniſſe.

G. Das Schuldenweſen der Studirenden betreffend.

§. 113. Verſchiedene Arten der Schulden.
— 114. Nicht klagbare Schulden.
— 115. Verpflichtung der Eltern oder Vormünder.
— 116. Bevorzugte Schulden.
— 117. Verpfändung.
— 118. Erforderniß der Klagbarkeit einer Schuld.
— 119. Einrede der Minderjährigkeit.
— 120. Leichtſinniges Schuldenmachen.
— 121. Verheimlichung der Wechſel.
— 122. Verfahren in Schuldſachen.
— 123. Execution.
— 124 — 126. Stadt-Arreſt, Schuld-Carcer.

Dritter Abſchnitt.

Aufhören des akademiſchen Bürgerrechts.

§. 127. Erlöſchen deſſelben.
— 128. Thätlich erklärte Aufgebung deſſelben.
— 129. Folgen ſolcher Aufgebung.
— 130. Temporäres Erlöſchen. Erneuerung der Immatriculation.
— 131. Verluſt des akademiſchen Bürgerrechts
— 132. Polizeiliche Wegweiſung.

Digitized by Google

17. Bekanntmachung der Cammer,

daß höchſtem Befehle zu Folge, ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſeebauten mit Spannkühen, im Altenburgiſchen Amtsbezirke ein Aequivalent von vier Groſchen für die Leiſtung eines Tagewerkes von jeder Spannkuh angenommen werden kann,

vom 4ten Junius 1831.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog haben gnädigſt geruht, auf ein bei Höchſt Denenſelben angebrachtes Geſuch mehrerer Gemeinden des hieſigen Amtsbezirkes und nach zuvor vernommenem gutachtlichen Vortrag der Herzogl. Cammer, mittelſt höchſten Reſcriptes vom 7. vorigen Monats zu genehmigen, daß ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſeebauten mit Spannkühen im hieſigen Amtsbezirke ein Aequivalent von vier Groſchen für die Leiſtung eines Tagewerkes von jeder Spannkuh aus den zum Concurrenzbezirk der neu anzulegenden Rochlitzer und Peniger Chauſſee gehörigen Ortſchaften angenommen, und von jeder Gemeinde durch Vermittelung der für pünktliche Einzahlung verantwortlichen Ortsgerichtsperſonen in ſollo erhoben, ihr ſelbſt aber die Austheilung auf die einzelnen Betheiligten nach dem Ackerbeſitz, oder auf ſonſt beliebige Art überlaſſen werde.

Aus dieſen Einzahlungen wird eine beſondere Caſſe lediglich zur Deckung des Aufwandes für die durch Accord mit Lohnfuhren anzufahrenden Quantitäten von Straßenbau-Materialien gebildet, damit dadurch in Hinſicht der den Kühanſpännern eigentlich zukommenden Leiſtungen jede Ueberbürdung der Pferde-Anſpänner durch vermehrte Beiziehung vermieden werde.

Herzogl. Cammer nimmt keinen Anſtand, dieß hiermit zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Altenburg, den 4. Junius 1831.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſelbſt.

Digitized by Google

18. Verordnung des Landes-Juſtiz-Collegii,

durch welche die ſämmtlichen Criminal-Behörden des Landes angewieſen werden, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Verbrechen oder leichten Vergehungen, mit möglichſter Sorgfalt und Raſchheit zu unterſuchen,

vom 18ten Junius 1831.

Es iſt zur Kenntniß des Herzoglichen Landes-Juſtiz-Collegii gekommen, daß den Anzeigen über erlittene Diebſtähle, welche neuerlich, zumal im hieſigen Amtsbezirk, in befremdlicher Anzahl vorgekommen, von Seiten der zur Unterſuchung verpflichteten Gerichtsbehörden nicht allenthalben die erforderliche Aufmerkſamkeit gewidmet und die Unterſuchung nicht immer mit dem gebührenden Eifer, welchem allein bisweilen die Entdeckung des Thäters gelingt, betrieben werde.

Je weniger aber einer bemerkbaren Schlaffheit in der Handhabung der für die öffentliche Sicherheit ſo wichtigen Criminalrechtspflege nachgeſehen werden kann, deſto gemeſſener werden hiermit ſämmtliche Criminalbehörden des Landes angewieſen, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Verbrechen, wenn es auch nur geringfügige Diebſtähle oder andere leichte Vergehungen wären, mit möglichſter Sorgfalt und Raſchheit zu unterſuchen, den Thatbeſtand ehebaldigſt zu erheben und allen auf die Entdeckung des Thäters möglicher Weiſe hin leitenden Anzeigen, auch den anſcheinend entfernteren, auf das Genaueſte nachzuſpüren, keineswegs aber den durch ein Verbrechen betroffenen Privat-Perſonen allein oder hauptſächlich die Ausmittelung von Verdachtsgründen zu überlaſſen.

Pflichtvernachläſſigungen, welche hierunter etwa vorkommen ſollten, werden ſtrenge Ahndung finden.

Altenburg, am 18. Junius 1831.

Herzogl. Sächſ. Landes-Juſtiz-Collegium daſelbſt.
C. von der Becke.

19. Höchſte Verordnung,

daß diejenigen, welche ſich als Theologen, Juriſten und Mediziner zum Candidaten-Examen melden, zu dieſem Examen nur dann zugelaſſen werden dürfen, wenn ſie durch hinreichende Zeugniſſe darzuthun vermögen, daß ſie außer den Collegien in dem Unterrichtsgebiete der betreffenden Facultät, auch die vornehmſten, allgemein wiſſenſchaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen beſucht haben,

vom 24ten Junius 1831.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Von mehreren Seiten iſt auch Uns die Klage wiederholt worden, daß ſolche junge Männer, welche ſich auf der Univerſität zu einer künftigen unmittelbaren oder mittelbaren Anſtellung im Staats- oder Kirchendienſte tüchtig machen wollen, zuweilen nur die ſogenannten Brodcollegien — d. h. die wichtigſten Vorleſungen ihres ſpeciellen Faches — beſuchen, und andere Haupttheile der allgemeinen Wiſſenſchaft gänzlich hintanſetzen, obgleich deren Vernachläſſigung Einſeitigkeit der Geiſtesbildung und Unvollkommenheit in jedem einzelnen wiſſenſchaftlichen Fache zur unausbleiblichen Folge hat.

Nach dem Vorgange Sr. Königl. Hoheit und Liebden, des Großherzogs zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, als Miterhalters der Geſammt-Univerſität Jena, finden Wir Uns hierdurch bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Jeder, welcher ſich als Theolog bei Unſerm Conſiſtorium, als Juriſt bei Unſerm Juſtiz-Collegium, als Mediziner bei Unſerer Landesregierung zum Candidaten-Examen meldet, darf zu dieſem Examen nur dann zugelaſſen werden, wenn er durch hinreichende Zeugniſſe darzuthun vermag, daß er außer den Collegien in dem Unterrichtsgebiet ſeiner Facultät — wobei den Theologie Studirenden die Beſuchung der theologiſchen Seminarien, ſo wie der Vorleſungen über Paſtoraltheologie dringend empfohlen wird — auch die vornehmſten, allgemein wiſſenſchaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen beſucht habe.

28*

Digitized by Google

§. 2.

Unter dieſen durch Zeugniſſe zu belegenden Collegien ſollen nothwendig begriffen ſeyn: Logik und Metaphyſik, Pſychologie, Geſchichte der Philoſophie. Außerdem ſoll jeder Theolog über altclaſſiſche Literatur gehört, oder das philologiſche Seminar beſucht, und jeder Juriſt den Lehrvorträgen über Encyclopädie der Staats- und Cameralwiſſenſchaften beigewohnt haben. Daß Jeder auch mathematiſche und geſchichtliche Collegien höre, ſoll nicht beſtimmt gefordert, nur empfohlen ſeyn.

§. 3.

Den Studirenden iſt es zwar überlaſſen, auf welche Weiſe ſie dieſe allgemein wiſſenſchaftlichen Vorträge mit jenen ihres beſondern Faches vereinigen wollen, und es beſteht zu deſſen Erleichterung die Einrichtung, daß beiderlei Arten von Collegien auf der Landesuniverſität Jena nicht zu einerlei Stunden gehalten werden; da aber gerade gegen das Ende der Studienzeit die Hauptcollegien der einzelnen Facultäten die ganze Thätigkeit in Anſpruch zu nehmen pflegen: ſo werden die Studirenden darauf hingewieſen, ſogleich beim Beginn ihrer Studienzeit darauf Bedacht zu nehmen, und wo möglich, jedes Halbjahr des academiſchen Trienniums wenigſtens Einer allgemein wiſſenſchaftlichen Vorleſung beizuwohnen.

§. 4.

Den Beſtimmungen der §. 1 und 2 ſind alle Landeskinder unterworfen, die ihr academiſches Triennium ſeit Oſtern d. J. begonnen haben oder künftig beginnen werden.

Diejenigen, welche ſchon länger als ſeit Oſtern 1831 auf der Univerſität verweilen, haben darzuthun, daß ſie wenigſtens von Michaelis d. J. an obigen Vorſchriften nach Kräften entſprochen haben. Die Zeugniſſe hierüber ſind künftig jedesmal den Anſuchungsſchreiben um Zulaſſung zu den Staatsprüfungen beizulegen, und die Landescollegien werden auf die Erfüllung der gegebenen Vorſchriften mit Ernſt wachen.

§. 5.

Ein Univerſitäts-Studium von drei Jahren, (von denen in der Regel zwei Jahre auf der Landesuniverſität Jena zuzubringen ſind,) ſoll auch ferner als genügend angeſehen und eine längere Studienzeit als Bedingung beim Candidaten-Examen nicht betrachtet werden. Aber bei dem erweiterten Umfange von gründlichen Kenntniſſen, welche die Zeit gebietet und deren Anforderung in andern Staaten, deshalb auch in Unſern Landen, nothwendig geworden iſt, wird jedem Studirenden angerathen, daß er, — wo nur möglich, — ſeine academiſchen Studien auf vier Jahre ausdehne, und

Digitized by Google

wenn er ſolches zu thun nicht vermag, ſo wird ihm als Pflicht nachdrücklichſt eingeſchärft, daß er den Mangel durch verdoppelte Anſtrengung ſeiner Kräfte und durch eine recht zweckmäßige Eintheilung der ihm gegebenen Jahre zu erſetzen, und dadurch gleichzeitig den gerechten Erwartungen ſeiner Aeltern und Angehörigen, ſo wie des Staates beſtens zu entſprechen ſuche. Ein minder als dreijähriger Aufenthalt auf der Academie darf bei ſpäter befundener Untüchtigkeit nie als ein Entſchuldigungsgrund angenommen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe geſetzliche Verordnung — nach welcher die Landescollegien noch beſonders angewieſen worden ſind — eigenhändig vollzogen und zu publiciren befohlen.

Altenburg, den 24. Junius 1831.

(L. S.) **Friedrich**, H. z. Sachſen.
E. v. Braun.

---

20. Bekanntmachung der Landesregierung,

eine Erläuterung der Stellen der Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung vom 23. Januar 1822 enthaltend, welche die Reinigung der Chauſſeen und Landſtraßen vom Schnee betreffen,

vom 27ten Junius 1831.

Es haben der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc., Unſer gnädigſter Herzog und Herr, auf erſtatteten unterthänigſten Bericht Höchſt Ihrer Landesregierung hier nach einem höchſten Reſcript vom 17. d. Ms. die Entſchließung gefaßt, diejenigen Stellen der Straßen- und Wegepolizei-Ordnung vom 23. Januar 1822 und der Bekanntmachung, die Reinigung der Chauſſeen und Landſtraßen vom Schnee betreffend, vom 2. Februar 1827:

Digitized by Google

nach welchen die öffentlichen Landſtraßen, ſie mögen chauſſirt ſeyn oder nicht, wenn ſie durch häufig gefallenen Schnee oder durch entſtandene Windwehen unpaſſirlich geworden ſind, ſo daß zu deren ſchnellen Räumung die Kräfte der gewöhnlichen Straßenarbeiter und Tagelöhner nicht auslangen, ſondern ſchleunige und kräftige Hülfe einer bedeutenden Anzahl von Arbeitern erforderlich iſt, durch die Gemeinden der Ortſchaften, deren Fluren eine ſolche Straße berührt oder durchſchneidet, unentgeltlich vom Schnee geräumt werden müſſen, — in Erwägung, daß eine derartige Hülfsleiſtung lediglich auf den Fall eintretender beſonderer Calamitäten berechnet iſt, wo die verfügbaren gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, um die durch das allgemeine Intereſſe gebotene ſchleunigſte Herſtellung der Communication zu bewerkſtelligen, und daß der Grundſatz, daß die Rittergüter zu allen auf neuen Geſetzen und Verwilligung beruhenden allgemeinen Landesobliegenheiten mitzuwirken gehalten ſeyn ſollen, bereits früher unter landſchaftlicher Zuſtimmung anerkannt worden iſt; — dahin zu erläutern:

daß zu dieſer Hülfsleiſtung beim Reinigen der Landſtraßen vom Schnee alle Bewohner der betreffenden Orte verpflichtet ſeyn ſollen, und deshalb überall wo in den obererwähnten Geſetzſtellen der Ausdruck „Commun" oder „Gemeinde" gebraucht iſt, ſtatt deſſen künftig „Ortsbürger" ſubſtituirt werde; daß indeß Geiſtliche und Schullehrer, in Hinſicht ihrer beſondern Stellung im bürgerlichen Leben, dieſer Verpflichtung enthoben ſind, jedoch lediglich für ihre Perſon und keineswegs auch für andere, etwa in ihrem Lohn und Brod ſtehende Individuen.

Es wird ſolches demnach zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 27. Junius 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung daſelbſt.
Hermann.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung der Cammer,

durch welche die Bekanntmachung vom 4. Junius 1831, daß, höchſtem Befehle zu Folge, ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſee-Bauten mit Spannkühen, im Altenburgiſchen Amts-Bezirke ein Aequivalent von vier Groſchen für die Leiſtung eines Tagewerkes von jeder Spannkuh angenommen werden kann, erläutert wird,

vom 28ten Junius 1831.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog haben in Maßgabe eines an die unterzeichnete Herzogl. Cammer unterm 17. d. M. ergangenen höchſten Reſcriptes gnädigſt geruht, die in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebrachte höchſte Beſtimmung, wornach den Handgutsbeſitzern, welche nur Anſpannkühe haben, die Entrichtung eines Geldäquivalentes ſtatt der Naturalleiſtung der Chauſſeeſpannfuhren nachgelaſſen ſeyn ſoll, dahin ausdrücklich zu erläutern:

daß das ausgeworfene Aequivalent von vier Groſchen für jede Spannkuh aus den zum Concurrenzbezirk der neuanzulegenden Rochlitzer und Peniger Chauſſee gehörigen Ortſchaften zwar angenommen, aber keineswegs wider den Antrag und Wunſch der Betheiligten der ihnen geſetzlich eröffneten Wahl zwiſchen Naturalleiſtung und eigener Verdingung der ſie treffenden Fuhren an Pferdebeſitzer zwangsweiſe ſubſtituirt werden dürfe, ſo daß, wenn alle Betheiligte eines Ortes die Erfüllung ihrer Obliegenheit nach der geſetzlichen Beſtimmung der Entrichtung des als eine Begünſtigung zugeſtandenen Aequivalentes vorziehen würden, von letzterem nicht die Rede ſeyn könne, auch bei einem Zwieſpalt der Wünſche und Anſichten der Betheiligten unter einander, im Fall nämlich ein Theil der Kuhanſpänner eines Ortes die Selbſtleiſtung der Fuhren, oder deren Verdingung an Pferdebeſitzer, ein anderer die Entrichtung des Aequivalentes vorziehen wollte, ſo weit die Wünſche beider Theile nicht gleichzeitig berückſichtigt werden könnten, die erſtere Rückſicht, Leiſtung der Fuhren nach den urſprünglichen geſetzlichen Beſtimmungen, ohne Ausnahme des Aequivalentes, durchgreifen müſſe.

Digitized by Google

Indem nun Herzogl. Cammer keinen Anſtand nimmt, dies zur Nachachtung der Betheiligten hiermit bekannt zu machen, iſt es indeß zur Erhaltung der nothwendigen pünktlichſten Ordnung in dem an ſich ſchwierigen Geſchäft der Austheilung und Ausſchrift der Spannfuhrenleiſtungen durchaus erforderlich, daß man genaue Kenntniß habe, zu welcher Art der Leiſtung ſich die Kuhanſpänner eines jeden Ortes der Concurrenzbezirke für die Eingangs gedachten Chausſeebauten verſtehen wollen. Zu dieſem Behuſe werden daher die Betheiligten jeder Ortſchaft der genannten Bezirke aufgefordert, unter einander hierüber eine Vereinigung zu treffen, und ſolches bis zum

16. Julius dieſes Jahres

bei dem Herrn Cammerherrn und Forſtmeiſter von Hopfgarten ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen, indem von den dieſe Anzeige Unterlaſſenden dann angenommen werden wird, daß ſie die Entrichtung des nachgelaſſenen Aequivalentes der Naturalleiſtung der Fuhren vorziehen.

Altenburg, den 28. Junius 1831.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſelbſt.

Digitized by Google

22. Verordnung der Landesregierung,

durch welche die Dorfrichter und Gerichtsperſonen angewieſen werden, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen außer bei der Orts-Obrigkeit auch bei dem in dem Orts-Bezirke ſtationirten Gendarm ungeſäumt anzuzeigen,

vom 4ten Julius 1831.

Es iſt bei Herzogl. Landesregierung zur Anzeige gekommen, daß die Ortsrichter, wenn ſie begangene Verbrechen bei der Ortsobrigkeit zur Anzeige bringen, nicht auch ſofort den an demſelben Orte, oder in der nächſten Umgebung ſtationirten Gendarmen gleichzeitig von dem begangenen Verbrechen in Kenntniß geſetzt haben.

Da nun zur Entdeckung und Ermittelung der Verbrecher ſolches höchſt nöthig iſt, ſo werden die ſämmtlichen Dorfrichter und Gerichtsperſonen hiermit auf das ernſtlichſte angewieſen, bei dergleichen vorkommenden Fällen ſofort neben der der Ortsobrigkeit zu machenden Anzeige zugleich auch den in dem Ortsbezirke ſtationirten Gendarmen von dem Vorgange zu ungeſäumter und ſofortiger Nachforſchung in Kenntniß zu ſetzen.

Altenburg, den 4. Julius 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

23. Bekanntmachung des Conſiſtorii,

die durch den §. 64 des Grundgeſetzes nöthig gewordene Abänderung der im §. 9 des Regulativs wegen Aufgebote und Trauungen sub 1 enthaltenen Beſtimmungen betreffend,

vom 5ten Julius 1831.

Da der 64ſte §. des Grundgeſetzes Beſtimmungen wegen der Erlaubniß zur Verheirathung der Landesunterthanen männlichen Geſchlechts enthält, die von den Beſtimmungen des Regulativs wegen Aufgebote und Trauungen §. 9, 1. abweichen; ſo macht Herzogl. Conſiſtorium über die Art der Nachweiſung jener Befreiung von der Militärpflicht für ſolche Individuen, welche ſich nach dem 21ſten Lebensjahre verheirathen wollen, nach vorgängig mit dem auch Herzogl Sächſ. Militär-Collegium darüber gepflogener Communication, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und insbeſondere für die geſammte Geiſtlichkeit hieſiger Lande hiermit Folgendes öffentlich bekannt:

1) Diejenigen, welche ſogleich bei der Militärausloosung von der niedergeſetzten Commiſſion von der Militärpflicht freigeſprochen worden ſind, haben, wenn ſie in den Amtsbezirken Altenburg oder Ronneburg wohnhaft ſind, von der Herzogl. Landesregierung, bei welcher die Orts- und Verlooſungsliſten verbleiben, wenn ſie aber in den Amtsbezirken Eiſenberg, Roda oder Cahla einheimiſch ſind, von dem Recrutirungscommiſſär, dem H. S. Kreishauptmann, Herrn von Schwarzenfels, einen Schein hierüber beizubringen. Bei

2) ſolchen Conſcribirten, welche als dienſtpflichtig zwar in die Einſtellungsliſten eingetragen, aber zur wirklichen Einſtellung noch nicht gerufen worden ſind, reicht nach Verlauf von zwei Jahren (während welcher ſie einſtellungspflichtig bleiben und daher nicht zur Verheirathung in dieſer Zeit zu laſſen) neben der einfachen Bekanntmachung des Herzogl. Militär-Collegiums in dem Amts und Nachrichtsblatte darüber: bis zu welcher Loosnummer die Einſtellung der bei der betreffenden Militärausloosung als einzuſtellend eingetragenen Conſcribirten in die Linie gegangen, (wie eine ſolche Bekanntmachung wegen der Conſcribirten von der Militärausloosung 1829 in Beziehung auf die in den Jahren 1808 und 1809 Gebornen bereits in Nr. 25 des diesjährigen Amts- und Nachrichtsblattes erfolgt iſt;) die Vorzeigung des gezogenen höhern Looſes, oder

Digitized by Google

bei deſſen eingetretenem Verluſt, ebenfalls ein kurzer Schein über die Loosnummer entweder von dem Herzogl. Militär-Collegium oder dem Herzogl. Kreishauptmann, Herrn von Schwarzenfels, aus.

3) Die Conſcribirten, welche nach der Militärausloosung aus außerordentlichen Gründen von der Militärpflicht freigeſprochen worden, haben durch eine beglaubte Abſchrift von dem diesfalls an ihre Behörden erlaſſenen Reſcripte der Landesregierung oder des Militär-Collegiums ſich zu legitimiren.

4) Die, welche nach erfolgter wirklicher Einſtellung von dem Militär-Collegium verabſchiedet ſind, haben ſich durch Vorzeigung des erhaltenen Abſchiedsſcheins hierüber auszuweiſen.

5) Diejenigen, welche einen Vertreter geſtellt haben, in ſo fern ſie einen Abſchied von Seiten des Bataillons nicht erhalten haben, müſſen einen Schein des Herzogl. Militär-Collegiums beibringen.

Dabei wird noch bemerkt, daß die bei dem Herzogl. Militär-Collegium nachgeſuchten Scheine unentgeltlich ausgeſtellt werden, und zu gleichem Verfahren der Herzogl. Kreishauptmann Herr von Schwarzenfels bereit iſt.

Altenburg, den 5. Julius 1831.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freiherr von Ende.

24. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,

eine Erläuterung der mit der Königl. Sächſ. Staatsregierung unterm 17. December 1821 über gegenſeitige Uebernahme von Vagabonden und Ausgewieſenen abgeſchloſſenen Convention betreffend,

vom 8ten Julius 1831.

Mit der Königlich Sächſiſchen Staatsregierung iſt zur Erläuterung der Convention vom 17. Dec. 1821 über gegenſeitige Uebernahme von Vagabonden und Ausgewieſenen, in Betreff der genauern Feſtſtellung der Heimathsrechte der noch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder von Perſonen, welche aus dem einen in das andere Staatsgebiet ausgewandert ſind, eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

> daß Kinder nicht heimathloſer Eltern, welche vor Eintritt ihrer Conſcriptionspflichtigkeit in ihrem Geburtslande mit ihren Eltern in das Gebiet des jenſeitigen Staates ziehen, der Militärpflicht gegen den verlaſſenen Staat enthoben, und derſelben gegen das neue Heimathsland unterworfen ſind; beides jedoch nur dann, wenn die Eltern in letzterem wirklich das Heimathsrecht erlangt haben. — In Anſehung der Kinder heimathloſer Eltern bleiben die in der beſtehenden Convention hierüber enthaltenen ausdrücklichen Beſtimmungen unverändert.

Es wird hierdurch zugleich die über dieſen Gegenſtand getroffene frühere Uebereinkunft vom 7. Auguſt 1826 — Geſetzſammlung von dieſem Jahre S. 44 — erledigt.

Das unterzeichnete Herzogliche Geheime Miniſterium nimmt keinen Anſtand, Solches zu allgemeiner Nachachtung hiermit bekannt zu machen.

Altenburg, den 8. Julius 1831.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

25. Bekanntmachung der Landesregierung,

daß von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement als Grundſatz angenommen worden iſt, daß uneheliche, noch nicht zur Selbſtſtändigkeit gelangte Kinder, als Angehörige des Staats betrachtet werden, in welchem deren Mutter durch die Verheirathung ein domicilium begründet hat,

vom 11ten Julius 1831.

Nachdem von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung zu Merſeburg, in Gemäßheit höherer Anordnung des Königl. Preußiſchen Miniſterii, der Grundſatz ausgeſprochen worden: daß uneheliche, noch nicht zur Selbſtſtändigkeit gelangte Kinder einer Mutter, wenn dieſe nicht als eine heimathloſe Vagabundin zu betrachten iſt, im Fall dieſelbe ſich durch Verheirathung aus den Königl. Preuß. Staaten hinweggewendet, mit derſelben ihr Heimathsrecht in dortigen Staaten verlieren, und als Angehörige des Staates betrachtet werden, in welchen deren Mutter durch die Verheirathung ein domicilium begründet; ſo wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben ſich ſämmtliche Behörden hieſigen Landes, auch beſonders die Stadt- und Dorfgemeinden hiernach zu achten und denſelben Grundſatz in geeigneten Fällen gegen Königl. Preußiſche Behörden und Unterthanen in Anwendung zu bringen.

Altenburg, den 11. Julius 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
A. Frh. v. Seckendorff.

26. Bekanntmachung der Direction der Landesbank, die Erforderniſſe der Atteſtate betreffend, auf deren Grund bei Herzogl. Landesbank ein Darlehn geſucht werden kann,

vom 11ten Julius 1831.

Es iſt bisher öfters der Fall geweſen, daß bei Herzoglicher Landesbank allhier Darlehne auf den Grund gerichtlicher Atteſtate geſucht worden ſind, welche die zur Beurtheilung der Füglichkeit des angebrachten Darlehnsgeſuchs erforderlichen Data nicht vollſtändig enthalten haben. Daß ſolche Atteſtate nicht geeignet ſind, um, dem Zwecke der Anlehn-Suchenden gemäß, eine alsbaldige beſtimmte Schlußfaſſung der unterzeichneten Behörde zu begründen, daß dieſelben vielmehr ihren Ueberbringern vorerſt zum Behuf auszuwirkender Supplirung des Fehlenden zurückgegeben werden müſſen, hierdurch aber nicht ſelten koſtſpielige Weitläuftigkeiten und Verzögerungen entſtehen, die ſich in der Regel eben ſo leicht vermeiden laſſen, als ſie überhaupt mit der erforderlichen prompten Behandlung von Geldgeſchäften unvereinbar ſind, bedarf, als in der Natur der Sache gegründet, keiner weitern Auseinanderſetzung.

Um nun für die Zukunft derartigen Vorfällen im Voraus zu begegnen, und die mit denſelben verbundenen Nachtheile möglichſt abzuwenden, macht die Direction der Herzogl. Sächſ. Landesbank hiermit bekannt, daß ein Atteſtat, deſſen Einreichung eine ſofortige Definitiv-Entſcheidung über das darauf geſtützte Darlehnsgeſuch nach ſich führen ſoll, genaue Nachweiſungen über folgende Punkte enthalten muß:

1) Das Hypothek-Object, welches zur Sicherſtellung des geſuchten Darlehns dienen ſoll, muß beſtimmt bezeichnet und ausreichend beſchrieben ſeyn; inſonderheit ſind bei Gutscomplexen die einzelnen Beſtandtheile und der Flächengehalt der zum Gute gehörigen Grundſtücke ſoweit möglich aufzuführen;

2) Außer dem Namen des Eigenthümers dieſes Hypothek-Objects muß der Beſitz-Titel des erſteren genannt, und inſonderheit Zeit und Art der Erwerbung, Acquiſitions-Preis (wo möglich außer dem letzten auch der vorletzte), der Betrag etwaiger, neben der Kaufſumme ſtipulirter Präſtationen und jede weſentliche Beſchränkung des Eigenthums oder der Dispoſition, welcher der Eigenthümer unterworfen iſt, angegeben werden. Läßt ſich der Acquiſitions-Werth nicht oder nicht zuverläſſig ermitteln, wie z. E. bei neuen Gebäuden, bei erfolgter Zerſtückelung eines Gutscomplexes, u. ſ. w. oder würde

deſſen Angabe allein zur Darlegung des wahren Werths der Sache nicht genügen, wie bei Annahme derſelben im Erbe um einen unverhältnißmäßig geringen Preis, oder in ähnlichen Fällen, ſo iſt daneben noch der legal erhobene Taxwerth und beziehungsweiſe der Betrag und das Verhältniß der entrichteten Lehnwaare anzugeben, und bei jenem, unter Beifügung der Taxations-Verhandlung ausdrücklich zu bemerken, ob bei der Taxe die aufhaftenden Laſten, welche zu ſpecificiren ſind, berückſichtigt und in Abzug gebracht worden ſeyen oder nicht?

3) Hiernächſt bedarf es einer vollſtändigen und genauen Angabe der auf dem beſchriebenen Gegenſtande haftenden Hypothek-Verbindlichkeiten, und zwar ſowohl der ſtillſchweigenden als der ausdrücklichen, wozu in der Regel Herbergs- und Auszugs-Onera und dergleichen Präſtationen mit zu rechnen ſind. Inſonderheit iſt hierbei des Umſtandes, ob der Anlehn-Suchende verheirathet ſey oder nicht, ausdrücklich zu gedenken. Die Haftung iſt aber nicht allein ihrem Geſammtbetrage nach zu bemerken, ſondern es müſſen die einzelnen Poſten ſpeciell und genau nach der Rangordnung des dafür beſtellten Hypothekrechts aufgeführt werden. Sollen mit dem zu erborgenden Capitale — deſſen Betrag übrigens auch mündlich bei der Expedition der Landesbank angegeben werden kann — aufhaftende Schulden abgetragen oder hinſichtlich einzelner Poſten Rücktritt oder Bürgſchaft beigebracht werden, ſo iſt dies beſonders hervorzuheben.

4) Muß in dem Atteſtat bezeugt ſeyn, mit welcher Summe und bei welcher Anſtalt die zum Hypothek-Object gehörenden oder daſſelbe allein bildenden Gebäude gegen Brandſchaden verſichert ſind.

5) Concurriren bei der Verpfändung verſchiedene Gerichts- und Lehnsbehörden, ſo ſind dieſe namhaft zu machen; überall muß aber ausgeſprochen werden, ob, in wie weit und unter welchen Vorausſetzungen Hypothek-Conſens ertheilt oder beziehungsweiſe die angebotene Ceſſion eines Hypothekrechts confirmirt werden kann und ſoll?

6) Endlich bedarf es inſonderheit bei Rittergütern genügender Nachweiſungen über die Lehnsqualität und Mitbelehnſchafts-Verhältniſſe, ſowie über die Beſtandtheile und Nutzungen der Güter, in welcher letztern Beziehung Durchſchnittsberechnungen am zweckdienlichſten ſind.

Daß übrigens alle derartigen Atteſtate in Beweisform unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt ſeyn müſſen verſteht ſich von ſelbſt.

Indem die Direction der Herzoglichen Landesbank dieſes hiermit zur Kenntniß aller derer bringt, die Darlehne bei ihr zu contrahiren beabſichtigen, damit dieſe im Stande ſind, ihre Darlehnsgeſuche auch ohne Dazwiſchenkunft von Proxeneten und anderen Mittelsperſonen gehörig vorzubereiten und zu motiviren; erwartet ſie zugleich

Digitized by Google

von den Behörden, denen die Abſtellung der Hypothek-Atteſtate obliegt, daß ſie bei Entwerfung dieſer die angegebenen Vorſchriften gebührend berückſichtigen werden. Für einzelne mögliche Fälle aber behält ſie ſich vor, ausnahmsweiſe noch andere erforderlich ſcheinende Nachweiſungen, außer den hier bezeichneten zu verlangen.

Altenburg, den 11. Julius 1831.

Direction der Herzoglich Sächſiſchen Landesbank.
v. Braun. Geutebrück. Thienemann.

---

27. Verordnung des Conſiſtorii,

daß von den Kirchen-Inſpectionen ſowohl bei Herſtellung neuer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als auch bei Reparaturen an denſelben, die beſtehenden Privilegien der concurrirenden Innungen möglichſt berückſichtigt werden ſollen,

vom 12ten Julius 1831.

Es iſt die Frage entſtanden, ob die den Innungen hieſigen Herzogthums, vornämlich in Beziehung auf den ſogenannten Zunftzwang, ertheilten landesherrlichen Privilegien auch für Kirchgemeinden bei Erbauung und Reparirung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verbindliche Kraft haben?

Da nun dieſe Frage im Allgemeinen zu bejahen iſt, ſo wird den ſämmtlichen Kircheninſpectionen des Herzogthums Altenburg hiermit aufgegeben, ſowohl bei Herſtellung neuer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als auch bei Reparaturen an denſelben, ſo wie bei ſonſtigen Anſchaffungen von den Kirchgemeinden als ſolchen für ihre kirchlichen Zwecke jederzeit die beſtehenden Privilegien der concurrirenden Innungen ins Auge zu faſſen und möglichſt zu berückſichtigen, bei in vorkommenden beſondern Fällen ſich etwa ergebenden erheblichen Anſtänden aber ſolche in den zu erſtattenden Berichten mit anzuzeigen.

Altenburg, am 12. Julius 1831.

Herzoglich Sächſiſches Conſiſtorium daſelbſt.
H. F. Freiherr v. Ende.

Digitized by Google

28. Bekanntmachung der Cammer,

die Erhebung der Chauſſeegelder auf der neuen Chauſſee über Windiſchleuba nach Rochlitz betreffend,

vom 26ten Julius 1831.

Der Neubau der Chauſſee über Windiſchleuba nach Rochlitz iſt vollendet, ſo daß dieſe Kunſtſtraße von und mit dem 2. Auguſt d. J. an zur Benutzung des Publicums eröffnet werden kann. Mit demſelben Zeitpunkte tritt zugleich die Erhebung der Chauſſeegelder in der Einnahme zu Windiſchleuba nach Maßgabe des nachſtehenden Tarifs ein, wobei indeſſen in Anſehung der längern Strecke, welche über das Chauſſeehaus bei Zſchaſchelwitz bis Windiſchleuba führt, den Reiſenden keine Entrichtung angeſonnen wird.

Unter Verweiſung auf den Tarif wird Solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Altenburg, den 26. Julius 1831.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſelbſt.

Chauſſee-Geld-Tarif

für die Dresdner-Rochlitzer-Chauſſee von der Ecke des Schloßgartens allhier bis an die Königl. Sächſ. Landesgrenze im Deutſchen Holze, vom 1. Auguſt 1831 an gültig.

No.	Chauſſee-Strecken unter Zugrundlegung der kürzern directen Richtung über Windiſchleuba.	Von jedem ein- oder vorgeſpannten Pferde.	Von jedem un eingeſpannten belaſtet oder leer gehenden, auch Reitpferde ſowie von jedem eingeſpannten Ochſen oder Kuh.	Von jedem andern belaſtet od. leergehenden Ochſen, Kuh, Eſel, Maulthier, in Koppel gehenden Fohlen od. fremden Thieren, die getrieben oder geführet werden.	Von jedem Stück kleinen Viehes, als Schweinen, Schafen, Ziegen, Kälbern u. dgl.
1.	Von der Ecke des Schloßgartens bis an die Königl. Sächſ. Grenze.	— 1 gr. 4 pf.	— — 10 pf.	— — 8 pf.	— — 4 pf.
2.	Von Altenburg bis Windiſchleuba.	— — 6 pf.	— — 3 pf.	— — 2 pf.	— — 1 pf.
3.	Von Windiſchleuba bis zur Landesgrenze im Deutſchen Holze.	— — 10 Pf.	— — 8 pf.	— — 6 pf.	— — 3 pf.
4.	Vom Pähnitzer Weg, und vom Weg vom Steinbruch aus bis an das Windiſchleubaer Gleitshaus.	— — 6 pf.	— — 4 pf.	— — 2 pf.	— — 1 pf.

29. Bekanntmachung der Landesregierung,

daß die Studirenden der Arzneiwiſſenſchaft, welche nach Beendigung ihrer academiſchen Studien um die Erlaubniß mediziniſche Praxis in den hieſigen Landen treiben zu dürfen nachſuchen, ihre erlangte claſſiſche Schulbildung durch ein vom Herzogl. Conſiſtorio erhaltenes förmliches Maturitäts- und Abgangs-Erlaubniß-Diplom nachweiſen müſſen,

vom 28ten Julius 1831.

Es iſt zu bemerken geweſen, daß mehrere Studirende der Arzneiwiſſenſchaft, nachdem ſie ihre Studien auf der Landesacademie ohne Vorlegung eines ihnen von Herzogl. Conſiſtorio ausgeſtellten Abiturientenſcheins begonnen, auch wohl gar durch einen ihnen zu Betreibung des Studiums der Chirurgie ertheilten Erlaubnißſchein zur ärztlichen Ausbildung ſich für befähigt erachtet, nach Beendigung ihrer academiſchen Studien bei Herzogl. Landesregierung um die Erlaubniß, mediziniſche Praxis treiben zu dürfen, und dabei um Dispenſation von der ihnen bei der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung ermangelnden Vorbedingung: der legalen Nachweiſung einer erlangten claſſiſchen Schulbildung, gebeten haben.

Da nun dergleichen Dispenſationen für die Folge unter keiner Bedingung werden ertheilt werden, ſo findet Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, ſolches hiermit öffentlich auszuſprechen, und werden demnach die Studirenden überhaupt, und insbeſondere die, welche ſich den mediziniſchen Studien widmen wollen, hiermit vor den nachtheiligen Folgen, welche die Nichtbeachtung der die Zulaſſung zur Ausübung der von ihnen erlernten Kunſt und Wiſſenſchaft bedingenden geſetzlichen Vorſchrift unnachläſſig nach ſich ziehen, verwarnt, auch die Aeltern und Vormünder ſolcher Studirenden hierauf noch beſonders aufmerkſam gemacht, damit ſie ihre Söhne und Pflegebefohlnen ohne vorgängig beſtandenes Abiturienten-Examen und von Herzogl. Conſiſtorio hierauf erlangtes förmliches Maturitäts- und Abgangs-Erlaubniß-Diplom die Univerſität ferner nicht mehr beziehen laſſen, wollen ſie ſich anders auf deren Verwendung im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienſt Hoffnung machen.

Altenburg, den 28. Julius 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

30. Bekanntmachung der Landesregierung,

wegen Ablieferung der Leichname von Selbſtmördern ꝛc. aus dem hieſigen und Ronneburgiſchen Amtsbezirk an das hieſige anatomiſche Inſtitut,

vom 1ſten Auguſt 1831.

Es haben Serenissimus Clementissimus mittelſt höchſten Reſcripts vom 18. v. M. Höchſt Ihrer Landesregierung gnädigſt anzubefehlen geruhet: durch ſchriftlichen Umlauf die ſämmtlichen Unterbehörden des hieſigen und Ronneburgiſchen Amtsbezirkes in Gemäsheit einer ſchon im Jahre 1767 wegen Einrichtung eines anatomiſchen Inſtituts getroffenen geſetzlichen Anordnung anzuweiſen, von jetzt an, wo dieſes Inſtitut wiederum unausgeſetzt in Wirkſamkeit geſetzt worden, die Leichname:

1) von hingerichteten und von ſolchen Sträflingen, welche zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilt waren,
2) von Selbſtmördern, welche nicht auf den Grund eines Phyſicats-Zeugniſſes, als in Geiſteszerrüttung befangen geweſen, anzuſehen ſind,
3) der auf dem hieſigen Strafhaus verſtorbenen Sträflinge, und
4) nach jedesmaligem Ermeſſen der Polizeibehörde, auch die Leichname fremder Vagabunden und Bettler, welche innerhalb des hieſigen Amtsbezirkes verſtorben ſind, an das anatomiſche Inſtitut hier abgeben zu laſſen.

Es haben daher ſämmtliche Unterbehörden des Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirkes ſich hiernach geziemend zu achten, und bei eintretenden Fällen die Leichname ſolcher in den oben sub 1 bis 4 bemerkten Puncten bezeichneter Verſtorbenen, an das anatomiſche Inſtitut nach Altenburg abzuliefern. Zu mehrerer Urkunde des richtigen Empfanges und genommener Einſicht dieſer Circular-Verordnung, iſt von jeder Unterbehörde, gehörigen Orts das praesentatum zu bemerken.

Altenburg, den 1. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.

Digitized by Google

31. Verordnung des Landes=Juſtiz=Collegii,

durch welche die Erbgerichts= und Lehnsbehörden des Landes angewieſen werden, bei Ausfertigung von Hypothek=Atteſtaten, welche zum Behuf von Darlehns=Negociationen mit Herzogl. Landesbank erbeten werden, dem Genüge zu leiſten, was deshalb von der Direction der Landesbank unterm 11. July 1831 bekannt gemacht worden iſt,

vom 13ten Auguſt 1831.

Von der Direction Herzogl. Landesbank allhier ſind in einer mit Nr. 31 des diesjährigen Amts= und Nachrichtsblattes ausgegebenen gedruckten Bekanntmachung vom 11. v. M. die Erforderniſſe genau bezeichnet worden, welche ein zu Begründung eines Darlehns=Geſuchs beigebrachtes gerichtliches Hypothek=Atteſt beſitzen muß, um die ſofortige Faſſung einer beſtimmten Entſchließung von Seiten gedachter Behörde herbeizuführen.

Das Intereſſe der betheiligten Landesunterthanen erheiſcht nun die Beachtung des hierin Vorgezeichneten, damit nicht durch unnöthige Vervielfältigung der Expeditionen die ohnehin ziemlich koſtſpielige Auswirkung von Hypothek=Conſenſen noch koſtſpieliger gemacht und überdies Zeit und Mühe verſchwendet werde.

Vom Herzogl. Landes=Juſtiz=Collegio werden daher alle demſelben untergeordnete Erbgerichts= und Lehnsbehörden des Landes hiermit gemeſſenſt angewieſen, bei Ausfertigung von Hypothek=Atteſtaten, welche zum Behuf von Darlehns=Negociationen mit Herzogl. Landesbank erbeten werden, den in vorerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Erforderniſſen, ſo vollſtändig als möglich, Gnüge zu leiſten, und bei Ermittelung der zu bezeugenden Sachverhältniſſe, ſo wie bei Verfügung von Taxationen und bei Conſens=Zuſicherungen mit der Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes und die deshalb Statt findende perſönliche Verantwortlichkeit zur unerlaßlichen Pflicht macht.

Altenburg, am 13. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Landes=Juſtiz=Collegium.
C. von der Becke.

Digitized by Google

32. Verordnung der Landesregierung, die Nachtwachen auf den Dörfern betreffend,

vom 13ten Auguſt 1831.

Da wahrzunehmen geweſen, daß die geſetzlich vorgeſchriebenen Nachtwachen auf den Dörfern häufig vernachläſſigt, ja ſogar hier und da ganz unterlaſſen werden, ſo ſiehet ſich Herzogliche Landesregierung, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ſolcher durch dazu gehörig geeignete Perſonen zu verrichtenden Nachtwachen überzeugt, bei den neuerer Zeit häufig vorgekommenen Feuersbrünſten und Diebereien, und da auch von mehreren Landleuten ſelbſt die Verbeſſerung dieſes wichtigen Gegenſtandes der Landespolizei in Anregung gebracht worden, dringend veranlaßt, in dieſer Beziehung Folgendes zu verordnen:

1) Da das Selbſtwachen der Ortsbewohner der Reihe nach, welches, dem Sinn der Verordnung vom 22. December 1815 entgegen, hier und da Statt gefunden, dem Zwecke durchaus nicht entſprochen hat, auch um ſo weniger entſprechen kann, als dabei viele, ja die meiſten Dorfbewohner ihr Geſinde an ihrer Stelle wachen laſſen, dieſes aber, von der Arbeit des Tages ermüdet, in der Regel ſo gut als gar nicht wacht, ſo wird als Regel hierdurch verordnet, daß von nun an jedes Dorf einen eigenen tauglichen und zuverläſſigen Nachtwächter zu halten hat, wozu ſich jedoch Dorfhirten und Hutleute nicht eignen, da ſie des Tags über der erforderlichen Ruhe nicht pflegen können.

2) Sollten mehrere kleine Dörfer, z. B. ſolche, welche zuſammen weniger als 30 Feuerſtätte zählen, zur Erleichterung einen gemeinſchaftlichen Nachtwächter halten wollen, ſo ſoll dies zwar in dem Falle, wenn dieſe Dorfſchaften nicht allzu weit und nicht weiter als eine Viertelſtunde auseinander liegen, nachgelaſſen bleiben, jedoch unterliegt eine derartige Vereinigung der vorher dazu einzuholenden Genehmigung der betreffenden Unterobrigkeit und nach Befinden der Herren Kreishauptleute, welche ſich, da nöthig, an Ort und Stelle von der Füglichkeit und Unfüglichkeit ſolch einer Gemeinſchaft unterrichten und darnach die erforderlichen Anweiſungen ertheilen werden.

Digitized by Google

3) Nimmt eine Gemeinde, oder nehmen ausnahmsweiſe mehrere zuſammen einen neuen Wächter an, ſo haben ſich der oder die dabei betheiligten Ortsrichter mit dem Wächter bei dem betreffenden Amt oder Gericht zu melden, Lohn und Bedingungen gerichtlich feſtſetzen und den Wächter obrigkeitlich anweiſen und verpflichten zu laſſen; für dergleichen Expeditionen ſind bei den Unterobrigkeiten Gebühren nicht anzuſetzen und ſolche als Officialarbeiten zu betrachten.

4) Die Nachtwächter aber haben nicht blos auf Feuer und Licht in den Häuſern und Gehöften und auf herumſchweifendes Diebsgeſindel, ſondern auch auf das nächtliche Schwärmen, Aufliegen und ſpäte Nachhauſegehen des Dienſtgeſindes ein ſorgſames Augenmerk zu richten, und von jeder in dieſer Hinſicht entdeckten Ordnungswidrigkeit ſofort den betreffenden Ortsrichter zu benachrichtigen, welcher ſodann, ſofern der Vorfall zur Unterſuchung und Beſtrafung geeignet iſt, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen hat; ſie haben ſich hiernächſt nicht mit dem bloßen Abrufen der Stunden zu begnügen, ſondern müſſen mehrmals die Nacht hindurch das oder die Dörfer, für welche ſie als Nachtwächter angeſtellt und verpflichtet ſind, durch- und umgehen, auch ſich bei jedes Orts Richter, namentlich, wenn ſie mehrere Dörfer zu begehen haben, allnächtlich mindeſtens ein Mal melden, damit man Gewißheit erlangt, daß auch alle Dorfſchaften gehörig viſitirt werden.

5) Endlich darf der Nachtwächter aber auch im Sommer nicht vor drei Uhr, im Winter nicht vor fünf Uhr Morgens von der Wache abgehen und muß dem viſitirenden Gensd'armen, wenn derſelbe im Orte auf einem Horne anruft, auf gleiche Weiſe mit dem Horne antworten.

6) Die Gensd'armen aber, denen die Viſitationen der Nachtwachen auf den Dörfern ganz beſonders zur Pflicht gemacht werden, haben die Anzeige davon, daß ſie an einem oder dem andern Orte die Nachtwächter nicht angetroffen, nicht blos bei den Ortsrichtern, ſondern bei den betreffenden Obrigkeiten zu machen und von dieſen das in der Inſtruction für die Gensd'armerie pag. 136 des Nachtrags zur dritten Beifugen-Sammlung unter 8 geordnete Strafgeld von Acht Groſchen zu erhalten, welche daſſelbe von der nachläſſigen Gemeinde oder dem ſäumigen Wächter beizutreiben haben.

7) Sollte ſich jedoch eine Gemeinde der Anſtellung und Haltung eines eigenen Wächters gänzlich und wiederholt entbrechen wollen, ſo iſt auf ihre Koſten

Digitized by Google

das deshalb erforderliche von Obrigkeitswegen zu verfügen und anzuordnen; wenn dagegen ein Nachtwächter wiederholt ſäumig befunden wird, oder in irgend einer Beziehung mehrmals pflichtwidrig erſcheint, ſo iſt gegen ihn von Seiten der betreffenden Unterobrigkeit anſtatt mit Gelde, alsdann mit Gefängnißſtrafe und nach Befinden mit gänzlicher Dienſtentſetzung zu verfahren.

Alle die den Nachtwächtern auf dem Lande, namentlich unter 4 und 5, zur Pflicht gemachten allgemeinen Anweiſungen gelten auch für die in den Städten angeſtellten Nachtwächter.

Herzogliche Landesregierung verſieht Sich zu allen Obrigkeiten und Unterthanen, daß ſie dieſe Verordnung, durch welche blos eine zum eignen Beſten der Bewohner des Landes gereichende Einrichtung im Sinne der Verordnung vom 22. December 1815 wieder hergeſtellt und geordnet wird, genau im Auge behalten und derſelben allenthalben pünktliche Folge leiſten werden, und erwartet deshalb, daß längſtens bis zum 1. Januar künftigen Jahres die Nachtwachen auf dem Lande in Gemäßheit vorſtehender Verordnung eingerichtet und hergeſtellt ſeyn werden.

Altenburg, den 13. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

33. Bekanntmachung der Landesregierung, die Anſtellung von Kreisthierärzten betreffend,

vom 15ten Auguſt 1831.

Nachdem Serenissimus Clementissimus in Folge der durch das Ableben des Geheimen Hofraths Dr. Sulzer eingetretenen Erledigung der Stelle eines Directors des Thierarznei-Inſtituts die höchſte Entſchließung gefaßt, die von der Landesregierung beantragte Anſtellung von Kreisthierärzten zu genehmigen und dieſe Functionen für den Bezirk der Aemter Altenburg und Ronneburg dem Thierarzt, Georg Friedrich Trautvetter hier, für den Bezirk der Aemter Roda und Eiſenberg aber dem Thierarzt, Chriſtian Friedrich Gottlieb Metius zu Eiſenberg, gnädigſt zu übertragen, mit der Verpflichtung für beide: „bei ausbrechenden Viehſeuchen ex officio allgemeine Anordnungen zu treffen und zu leiten, blos gegen Erſatz der Auslagen an Medicin und bei länger andauernder Abweſenheit von ihrem gewöhnlichen Wohnorte gegen Vergütung des Aufwandes für Verköſtigung und dergleichen, nicht minder ärmern Unterthanen in thierärztlichen Vorkommenheiten unentgeltlich beizuſtehen;“ ſo wird ſolches, und daß die genannten beiden Thierärzte unter dem 11. dieſes Monats von Herzoglicher Landesregierung bereits in Pflicht genommen worden, höchſtem Befehle gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 15. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

34. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,
die mit der Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 18ten Auguſt 1831.

Nachdem mit der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen Staatsregierung eine Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege zwiſchen den beiderſeitigen Staaten getroffen worden iſt, ſo nimmt das unterzeichnete Herzogl. Geheime Miniſterium, Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchſtem Befehl zufolge, keinen Anſtand, ſolche nachſtehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei alle Behörden des hieſigen Herzogthums angewieſen werden, den darin gegebenen Beſtimmungen allenthalben auf das Genaueſte nachzukommen.

Altenburg, den 18. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Zwiſchen der Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und der Herzogl. S. Altenburgiſchen Staatsregierung iſt zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte beider Staaten leiſten ſich gegenſeitig alle diejenige Rechtshülfe, welche ſie den Gerichten des Inlandes nach deſſen Geſetzen und Gerichtsverfaſſung nicht verweigern dürfen, in wie fern das gegenwärtige Abkommen nicht beſondere Einſchränkungen feſtſtellt.

Art. 2.

Die Vollſtreckbarkeit der richterlichen Erkenntniſſe wird gegenſeitig anerkannt, dafern dieſe nach den nähern Beſtimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem

beiderſeits als competent anerkannten Gerichte geſprochen worden ſind, und nach den Geſetzen des Staates, von deſſen Gerichte ſie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beſchritten haben.

Solche Erkenntniſſe werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollſtreckt.

Art. 3.

Ein von einem zuſtändigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denſelben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem ſolche Einrede geltend gemacht wird, geſprochen wäre.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1) Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Art. 4.

Keinem Unterthan iſt es erlaubt, ſich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde iſt befugt, der Requiſition eines ſolchen geſetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollſtreckung des Erkenntniſſes Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem ſolchen Gerichte geſprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundſatz an, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsſtelle nicht nur ſo fern daſſelbe den Beklagten, ſondern auch ſo fern es den Kläger z. B. rückſichtlich der Erſtattung von Gerichtskoſten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Art. 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage iſt die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuſtändigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieſer im rechtlichen Zuſammenhange ſteht und ſonſt nach den Landesgeſetzen des Vorbeklagten zuläſſig iſt.

Digitized by Google

Art. 7.

Provocationsklage.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem perſönlich zuſtändigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt; es wird daher die von dieſem Gerichte, beſonders im Falle des Ungehorſams, rechtskräftig ausgeſprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollſtreckbar anerkannt.

Art. 8.

Perſönlicher Gerichtsſtand.

Der perſönliche Gerichtsſtand, welcher entweder durch den Wohnſitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnſitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsſtande der Eltern begründet iſt, wird von beiden Staaten in perſönlichen Klagſachen dergeſtalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur von ſeinem perſönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen perſönlichen Klagſachen neben dem perſönlichen Gerichtsſtande noch die beſondern Gerichtsſtände des Contractes oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falles die perſönliche Klage auch vor dieſen Gerichtsſtänden erhoben werden kann.

Art. 9.

Die Abſicht einen beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann ſowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das letztere geſchieht, wenn Jemand an einem gewiſſen Orte ein Amt, welches ſeine beſtändige Gegenwart daſelbſt erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daſelbſt zu treiben anfängt, oder ſich daſelbſt alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft. Die Abſicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, ſondern ſelbſt auf den Ort, wo der Wohnſitz genommen werden ſoll, beſtimmt geäußert ſeyn.

Art. 10.

Wenn Jemand ſowohl in dem einen, als in dem andern Staate ſeinen Wohnſitz in dem landesgeſetzlichen Sinne genommen hat, ſo hängt die Wahl des Gerichtsſtandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnſitz des Vaters, wenn dieſer noch am Leben iſt, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsſtand des noch in ſeiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rück-

ſicht auf den Ort, wo daſſelbe geboren worden, oder wo das Kind ſich nur eine Zeitlang aufhält.

Art. 12.

Iſt der Vater verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnſitz rechtlich begründet hat.

Art. 13.

Iſt der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtande der Mutter.

Art. 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne deſſen Bürger zu ſeyn, eine abgeſonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etabliſſement beſitzen, ſollen wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, welche ſie in Anſehung ſolcher Etabliſſements eingegangen haben, ſowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanſtalten ſich befinden, als vor dem Gerichtsſtande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 15.

Die Uebernahme einer Pachtung verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute ſoll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Art. 16.

Ausnahmsweiſe ſollen Studirende und Dienſtboten auch in demjenigen Staate, wo ſie ſich in dieſer Eigenſchaft aufhalten, während dieſer Zeit noch einen perſönlichen Gerichtsſtand haben, hier aber, ſoviel ihren perſönlichen Zuſtand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Geſetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsſtandes beurtheilt werden.

Art. 17.
Gerichtsſtand der Erben.

Erben werden wegen perſönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblaſſers vor deſſen Gerichtsſtande ſo lange belangt, als die Erbſchaft ganz oder theilweiſe noch dort vorhanden, oder wenn der Erben mehrere ſind, noch nicht getheilt iſt.

Digitized by Google

Art. 18.

Allgemeines Gantgericht.

Im Concurs wird der perſönliche Gerichtsſtand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größte Theil des Vermögens, bei deſſen Beſtimmung das über die Vermögensmaſſe aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen iſt, in dem andern Staate ſich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. enthaltenen Beſchränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugeſtanden wird.

Art. 19.

Activ-Forderungen werden, ohne Unterſchied, ob ſie hypothekariſch ſind oder nicht, angeſehen, als befänden ſie ſich an dem Wohnorte des Gemeinſchuldners.

Art. 20.

Einem Particular-Concurſe wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein geſetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinſchuldner in dem andern Staate, wo er ſeinen Wohnſitz nicht hatte, eine abgeſonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etabliſſement, welches als ein eigenes Ganzes, einen beſondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners bildet, beſitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Anſehung dieſes Etabliſſements beſonders creditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf.

Art. 21.

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsſtandes.

Alle Forderungen, ſie ſeien auf ein dingliches oder perſönliches Recht gegründet, ſind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn ſie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundſtücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert.

Art. 22.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und perſönlichen Rechte.

Dingliche Rechte werden nach den Geſetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein perſönlicher Anſprüche und deren Ver-

Digitized by Google

hältniß zu den dinglichen Rechten entſcheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Geſetze, und es findet kein Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern, als ſolchen, Statt.

Art. 23.

Dinglicher Gerichtsſtand.

Alle Realklagen, desgleichen alle poſſeſſoriſche Rechtsmittel, wie auch die ſogenannten actiones in rem scriptae müſſen, dafern ſie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in deſſen Bezirk ſich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenſtand beweglich iſt, auch vor dem perſönlichen Gerichtsſtande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich deſſen, was auf den Fall des Concurſes beſtimmt iſt.

Art. 24.

In dem Gerichtsſtande der Sache können keine blos (rein) perſönlichen Klagen angeſtellt werden.

Art. 25.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze des Grundſtücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein ſolcher Gutsbeſitzer

1) die mit ſeinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Beſten des Grundſtücks geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert, oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) ſeine Nachbarn im Beſitze ſtört;
5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück ihm zuſtehenden Rechtes berühmt, oder
6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet:

ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

Art. 26.

Eben ſo begründet ausnahmsweiſe auch der Beſitz eines Lehngutes oder die geſammte Hand daran zugleich einen perſönlichen Gerichtsſtand.

Digitized by Google

Art. 27.
Erbſchaftsklagen.

Erbſchaftsklagen werden, da, wo die Erbſchaft ſich befindet, erhoben und zwar dergeſtalt, daß, wenn die Erbſchaftsſtücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete ſich befinden, der Kläger ſeine Klage zum theilen verbunden iſt, ohne Rückſicht, wo der größte Theil der Erbſchaftsſachen ſich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbſchaftsſtücke angeſehen, als befänden ſie ſich an dem Wohnorte des Erblaſſers. Activ-Forderungen werden ohne Unterſchied, ob ſie hypothekariſch ſind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Art. 28.
Gerichtsſtand des Arreſtes.

Ein Arreſt darf in dem einen Staate und nach den Geſetzen deſſelben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptſache dorthin gehöre, oder daß ſich eine wirkliche **gegenwärtige** Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweiſen laſſe. Iſt in dem Staate, in welchem der Arreſt verhangen worden, ein Gerichtsſtand für die Hauptſache nicht begründet: ſo iſt dieſe nach vorläufiger Regulirung des Arreſtes an den zuſtändigen Richter des andern Staates zu verweiſen. Was dieſer rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Beſtimmung im Art. 2.

Art. 29.
Gerichtsſtand des Contractes.

Der Gerichtsſtand des Contractes, vor welchem ebenſowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann ſeine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke ſich anweſend befindet, in welchem der Contract geſchloſſen worden iſt oder in Erfüllung gehen ſoll.

Dieſes iſt beſonders auf die auf öffentlichen Märkten geſchloſſenen Contracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Art. 30.
Beſonders bei Wechſelverſchreibungen.

Die Klauſel in einer Wechſelverſchreibung, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechſelgerichts, in deſſen Gerichtszwang er zu deſſen Verfallzeit anzutreffen ſey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuſtändig, mithin deſſen Erkenntniß für vollſtreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Digitized by Google

Art. 31.

Gerichtsſtand geführter Verwaltung.

Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer ſolchen Adminiſtration angeſtellten Klagen ſich einlaſſen; es müßte denn die Adminiſtration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ſeyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

Art. 32.

Ueber Intervention.

Jede ächte Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einen ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſey principal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 33.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln beſtimmten Gerichtsſtande eine Sache rechtshängig geworden iſt, ſo iſt der Streit daſelbſt zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnſitzes oder Aufenthaltes des Beklagten geſtört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagſachen wird durch Inſinuation der Ladung zur Einlaſſung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinſicht der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 34.

Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Orts beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind.

Wenn nach der Verfaſſung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer beſtimmten Behörde in demſelben abhängt; ſo hat es auch hierbei ſein Verbleiben.

Digitized by Google

Art. 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten ſich lediglich nach den Geſetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. In Rückſicht der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 36.

Auslieferung der Verbrecher.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, ſondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, und nach deſſen Geſetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Contumazialverfahren des andern Staates gegen ſie nicht Statt.

Was jedoch die Forſt- und Jagdverbrecher und deren gegenſeitige Stellung vor das Gericht der begangenen That betrifft, ſo ſoll deshalb der Convention vom J. 1829 ferner nachgegangen werden.

Art. 37.

Vollſtreckung der Straferkenntniſſe.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt worden iſt: ſo wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung ſich in ſeinen Heimathſtaat zurückbegeben hat, von dieſem das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichtes, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheils, ſowohl an der Perſon, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erſcheint und nicht zu den blos polizeifinanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächſtfolgende Artikel handelt.

Art. 38.

Bedingt zu verſtattende Selbſtſtellung.

Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizei-Vorſchriften und dergl., und

Digitized by Google

welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumazialverfahren wahren könne.

Art. 39.

Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privatanſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Art. 40.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſeyn, werden nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquiſiten oder ſonſt die Unterſuchungskoſten niedergeſchlagen werden müſſen, nur der baaren Auslagen z. B. für Atzung, Transport, Porto und Copialien, ausgeliefert.

Art. 41.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition, gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſe im vorigen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

Art. 42.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 43.

Stellung der Zeugen.

In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und der Verſäumniß, nie verweigert werden.

Art. 44.

Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll; ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern ſie nur eine Provinzialbehörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterialbehörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſſen, bevor ſie nicht zu dieſer Auslieferung die Autoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45.

Die Dauer dieſes Abkommens wird auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite: ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Altenburg zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar, am 5. Auguſt und Altenburg, am 18. Auguſt 1831.

(L. S.) C. W. Frhr. v. Fritſch. (L. S.) C. v. Braun.

Digitized by Google

35. Bekanntmachung des Landes-Juſtiz-Collegii,

eine Erläuterung und Abänderung der im §. 117 des Mandats vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltenen Beſtimmung betreffend,

vom 20ten Auguſt 1831.

In weiterer Verfolgung der Abſichten, welche die wegen der geſchloſſenen Zahl und der ſonſtigen Verhältniſſe der hierländiſchen Sachwalter unter dem 11. April 1829 erlaſſene Verordnung Seite 10 ff. der Geſetzſammlung vom Jahre 1829 motivirt haben, und in Berückſichtigung der neuerlich wegen der Verhältniſſe des Staatsdienſtes getroffenen Anordnungen haben Se. des gnädigſt regierenden Herrn Herzogs Friedrich zu Sachſen-Altenburg ꝛc. Herzogl. Durchlaucht Sich bewogen gefunden, die geſetzliche Beſtimmung in §. 117 des Mandats vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend, mittelſt eines an das Herzogl. Landes-Juſtiz-Collegium unterm 30. des vorigen Monats erlaſſenen höchſten Reſcripts dahin zu erläutern und zu modificiren, daß

1) jeder Rechts-Candidat, welcher ſich von nun an um die Immatriculation als Advocat zu bewerben gedenkt, mindeſtens zwei Jahre lang, vom Tage des ihm ausgefertigten Expectanzſcheins an gerechnet, bei einem inländiſchen Juſtizamte, Stadtrathe oder bedeutenden Patrimonialgerichte als Auditor, inſonderheit als Protocollführer und Expedient, zur Zufriedenheit des Richter-Perſonals fungirt, oder auch bei der Canzlei eines mit Juſtiz- oder Verwaltungsſachen beſchäftigten Landes-Collegiums mit Lob gearbeitet haben müſſe, bevor über ſeine Zulaſſung zur Immatriculation Beſchluß gefaßt werden könne, und

2) die Beſtimmung der Behörde, bei welcher, und des Geſchäftsumfangs, in welchem ein Rechts-Candidat dieſe Auditoren-Function zu verſehen habe, ingleichen die etwaige Verſetzung der Auditoren von einer Behörde zur andern, lediglich dem Ermeſſen des Herzoglichen Landes-Juſtiz- und des Regierungs-Collegiums, — wobei eben ſo auf die Beſchäftigung und das Bedürfniß der Behörden, als, ſo weit thunlich, auf die Privatverhältniſſe des Auditors billige Rückſicht zu nehmen, — überlaſſen werde, dagegen aber

Digitized by Google

3) das zweite Jahr des Auditoriats bei Beſtimmung der im §. 7 des höchſten Edicts vom 18. April d. J. feſtgeſetzten proviſoriſchen Dienſtzeit in ſelbige mit eingerechnet werden ſolle.

Es wird daher dieſes, auf höchſten Befehl, zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 20. Auguſt 1831.

Herzogl. Sächſ. Landes-Juſtiz-Collegium.
C. von der Becke.

---

36. Bekanntmachung der Landesregierung,

daß die aus den hieſigen Landen Reiſenden, ſo wie die wandernden Handwerksgeſellen mit den zur Reiſe und Wanderung erforderlichen Legitimationen und Geſundheits-Atteſtaten verſehen ſeyn müſſen,

vom 8ten September 1831.

Da in den Königl. Baier'ſchen, ſo wie in mehreren benachbarten Staaten mit Strenge darauf beſtanden wird, daß jeder fremde Reiſende, insbeſondere jeder wandernde Handwerksgeſell, welcher in dieſe Staaten eintreten will, ſich mit einem ärztlichen Atteſtate über ſeinen guten Geſundheitszuſtand ausweiſe, widrigen Falls er an den Grenzen zurückgewieſen werden wird; ſo werden die aus den hieſigen Landen Reiſenden, ſo wie die wandernden Handwerksgeſellen darauf wiederholt aufmerkſam gemacht, ſich mit den zur Reiſe und Wanderung dermalen erforderlichen Legitimationen und Geſundheits-Atteſtaten zu verſehen, ſämmtliche Behörden hieſigen Landes aber angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen untergebenen Unterthanen und überhaupt die Reiſenden vor den mit der Zurückweiſung verbundenen Nachtheilen möglichſt bewahrt werden.

Altenburg, den 8. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

37. Verordnung der Landesregierung,

durch welche die Feldbau treibenden Perſonen und Getreidehändler angewieſen werden, das Getreide ſorgfältig zu reinigen und ſich, allen Verkaufes von mit Mutterkorn vermiſchten Getreides, bei Vermeidung der Confiscation zu enthalten,

vom 8ten September 1831.

Da unter dem im Inlande und mehr noch in den Nachbarlanden diesjährig erbauten Roggen das für die Geſundheit der Menſchen und des Viehes nachtheilige Mutterkorn in ſonſt nicht gewöhnlicher Menge vorhanden iſt, ſo wird das Publicum hierauf aufmerkſam gemacht und vor dem Gebrauche ſolchen vom Mutterkorn nicht gehörig gereinigten Getreides gewarnt.

Nächſtdem werden die Feldbau treibenden Perſonen, ſo wie die Getreidehändler beſonders angewieſen, das Getreide ſorgfältig zu reinigen und, bei Vermeidung der Confiscation, allen Verkaufs von mit Mutterkorn vermiſchtem Getreide ſich zu enthalten, wie denn auch alle auf vorgezeigte reine Proben abgeſchloſſenen Getreidekaufgeſchäfte, wenn die Ablieferung des Getreides ſelbſt nicht rein ohne Mutterkorn geſchieht, für nichtig erklärt werden und die Lieferung auf Koſten des Verkäufers deponirt und nach Befinden confiscirt werden wird.

Für die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift haben die ſämmtlichen Polizeibehörden hieſigen Landes zu ſorgen und beſonders diejenigen Behörden, welchen die Aufſicht auf die Fruchtmärkte obliegt, das zum Verkauf gebracht werdende Getreide ſorgfältig unterſuchen, dasjenige, welches vom Mutterkorn nicht gehörig gereinigt befunden wird, in Beſchlag nehmen zu laſſen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Altenburg, den 8. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

38. Verordnung der Landesregierung,

durch welche die Local-Armenbehörden angewieſen werden, die Quartal-Rechnungen über die Special-Armencaſſen binnen 14 Tagen nach dem Quartal-Schluß einzuſenden,

vom 8ten September 1831.

Da von einigen local-Armenbehörden die Quartal-Rechnungen über die Special-Armencaſſen erſt ſpät nach Ablauf der Quartale zur Reviſion eingeſendet worden ſind, ein ſolcher Verzug aber mit einer guten Ordnung unvereinbar iſt; ſo werden die ſämmtlichen local-Armenbehörden hieſigen landes und die deren Stelle vertretenden Behörden hierdurch angewieſen, die geführten Quartal-Rechnungen jedesmal ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach dem Quartal-Schluß unfehlbar anher einzuſenden.

Altenburg, den 8. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

---

39. Verordnung der Landesregierung,

die Ausfertigung der Geburtszeugniſſe betreffend, welche die, um einen Erlaubnißſchein zum Wandern in das In- und Ausland nachſuchenden, noch nicht in der Conſcription ſtehenden Handwerksgeſellen beizubringen haben,

vom 12ten September 1831.

Da es zu Erlangung eines Erlaubnißſcheins zum Wandern in das In- und Ausland erforderlich iſt, daß die darum nachſuchenden, noch nicht in der Conſcription ſtehenden Handwerksgeſellen einen legalen Geburtsſchein beibringen, damit aus ſelbigen entnommen und in den Wanderſchein ſelbſt eingerückt werden kann, zu welcher Zeit die

Digitized by Google

Wandernden, um ihrer Militärpflicht Gnüge zu leiſten, ſich wieder in ihren Geburtsorten einzufinden haben; ſo iſt, nach von Herzogl. Landesregierung mit dem Herzogl. Conſiſtorio gepflogener Communication, von dieſem Collegio die Anordnung getroffen worden, daß, um den unbemittelten Handwerksgeſellen die Ausgaben für förmliche Taufzeugniſſe zu erſparen, für die Ausfertigung eines gekürzten Geburtszeugniſſes, welches zu Erlangung eines Wanderſcheins für gnügend erachtet wird, von hieſiger Parochie, wegen der Concurrenz der verſchiedenen Beamteten, **Drei Groſchen**, von den übrigen Parochien des Landes aber **Zwei Groſchen** künftig erhoben werden.

Die zur Abkürzung des Geſchäftsgangs bei ihrer, zur ungeſäumten unentgeltlichen Berichtserſtattung verpflichteten Erbgerichtsobrigkeit ſich Meldenden und die bei Herzogl. Landesregierung unmittelbar um Ertheilung von Wanderſcheinen Nachſuchenden haben daher zu dieſem Behufe ihre in gekürzter Form ausgefertigten Geburtszeugniſſe beizubringen, ſo wie denn auch den Berichten über Geſuche um Ausfertigung von Wanderſcheinen dergleichen Zeugniſſe jederzeit beizufügen ſind.

Altenburg, den 12. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

40. Verordnung der Landesregierung,

durch welche der Verkauf von Bier und Branntwein in den zum Verkauf des Obſtes hier und da aufgerichteten Feldhütten verboten wird,

vom 15ten September 1831.

Es iſt bei Herzoglicher Landesregierung zur Anzeige gekommen, daß die Obſtpächter in den zum Verkauf des Obſtes hier und da aufgerichteten Feldhütten ſich zur Ungebühr unterfangen, Bier und Branntwein zu ſchenken und dadurch polizeiwidrige Auflagen zu veranlaſſen, und dies auch andere Perſonen in an den öffentlichen Landſtraßen dazu erbauten Buden ſich erlauben.

Da nun dieſem geſetzwidrigen, auch dem allgemeinen Geſundheitszuſtande höchſt nachtheiligen Unternehmen in keiner Weiſe nachgeſehen werden kann, vielmehr ſothaner Ungebühr ſofort zu ſteuern iſt; ſo werden alle Behörden hiermit ernſtlich angewieſen, den in ihren Gerichtsbezirken dergleichen Feldhütten und Buden errichtet habenden Obſtpächtern und andern Perſonen das Bier- und Branntweinſchenken, ſo wie das Verſtatten polizeiwidriger Auflagen in beſagten Hütten und Buden ſofort, bei angemeſſener Strafe, zu unterſagen, wie denn auch den Gensd'armen und den andern zur polizeilichen Aufſicht beſtellten Perſonen eine wachſame Aufſicht und Viſitirung jener Hütten und Buden und ſofortige Anzeige bei der Behörde, wenn gegen dieſes Verbot irgendwo gehandelt werden ſollte, zur Pflicht gemacht wird.

Altenburg, den 15. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

41. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,

daß die an Königl. Franzöſiſche öffentliche Behörden und Beamten in Geſchäftsangelegenheiten aus dem hieſigen Lande gerichtete Schreiben nicht unmittelbar an dieſe abgeſendet, ſondern nur durch Vermittelung der Königl. Geſandtſchaft zu Dresden befördert werden können,

vom 15ten September 1831.

Auf den Antrag der an dem hieſigen höchſten Hofe akkreditirten Königlich Franzöſiſchen Geſandtſchaft findet das unterzeichnete Herzogliche Geheime Miniſterium ſich veranlaßt, mit höchſter Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, daß nach Maßgabe der in Frankreich beſtehenden Verfaſſung alle an dortige öffentliche Behörden und Beamte in Geſchäftsangelegenheiten, z. B. in Erbſchaftsſachen und dergleichen, aus dem Auslande gerichtete Schreiben nicht unmittelbar an dieſe adreſſirt und abgeſendet werden dürfen, ſondern nur durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Geſandtſchaft, für das hieſige Herzogthum der zu Dresden, an ihre Beſtimmung befördert werden können, indem die Abſender ſich außerdem der Unannehmlichkeit ausſetzen, daß ihre Eingaben ohne Beantwortung bleiben.

Altenburg, den 15. September 1831.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

42. Verordnung des Conſiſtorii,

daß die weltlichen Behörden das Auffinden von Selbſtmördern oder Verunglückten, den betreffenden Pfarrern ſofort anzeigen ſollen,

vom 20ten September 1831.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die weltlichen Behörden, wenn Selbſtmörder oder Verunglückte aufgefunden worden, nicht immer den betreffenden Pfarrer ſofort hiervon in vorſchriftmäßige Kenntniß und ſolchen dadurch außer Stand ſetzen, zeitig Bericht an die Ephorie und durch dieſe anher der Beerdigung halber zu erſtatten, ſo werden die Eingangs gedachten Behörden ſomit gemeſſenſt angewieſen in künftig vorkommenden Fällen die erforderliche Mittheilung an die Pfarrer unverzüglich zu bewirken.

Altenburg, am 20. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium.
H. F. Freiherr von Ende.

Digitized by Google

43. Verordnung der Landesregierung,

durch welche die Müller, Brauer und Brenner bedeutet werden, die bei ihnen übernachtenden Mühlburſche, Brauergeſellen und Brennerknechte anzuweiſen, ſich bei der Ortsobrigkeit oder der Polizeibehörde anzumelden und ihre Reiſepäſſe viſiren zu laſſen,

vom 30ten September 1831.

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß die meiſten Mühlburſche, Brauergeſellen und Brennerknechte anſtatt, der Ordnung gemäß, ihre Reiſepäſſe oder Wanderbücher den Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden zur Viſirung vorzulegen, mit einer oberflächlichen Privatbeſcheinigung der Müller, Brauer und Brenner, wo ſie übernachten, ſich begnügen.

Da nun dieſer Regelwidrigkeit nicht nachgeſehen werden kann, ſo werden alle Müller, Brauer und Brenner, bei Strafe Eines Thalers in jedem Falle der Zuwiderhandlung, hiermit bedeutet, dergleichen Beſcheinigungen ferner ſich zu enthalten und die bei ihnen übernachtenden Burſche zur gehörigen Viſirung ihrer Reiſepäſſe und Anmeldung bei der Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde anzuweiſen. Die wandernden Burſche, die dieſer Verpflichtung nicht nachkommen, ſind ohne Weiteres zurück zu weiſen. Denuncianten gebührt die Hälfte der angedrohten Strafe.

Altenburg, den 30. September 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

44. Verordnung der Cammer,

die Abfuhre der zur Verlöſung gekommenen Hölzer in der herrſchaftlichen Waldung betreffend,

vom 1ſten October 1831.

Es iſt mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß die zur Verlöſung gekommenen Hölzer in der herrſchaftlichen Waldung innerhalb der auf dem Forſtcaſſenzettel zur Abfuhre beſtimmten Zeit von 3 Wochen nicht abgefahren worden, ſondern oft Monate, ja Vierteljahre lang im Walde ſtehen geblieben ſind. Da nun aber einer derartigen Fahrläſſigkeit um ſo weniger nachgeſehen werden kann, als hierdurch nicht nur die Aufſichtsführung über den Hau unendlich erſchwert, ſondern auch der Forſtcaſſe für Wächterlohn bedeutender Koſtenaufwand verurſacht, auch der Waldung durch die verſpätete Abfuhre der Hölzer großer Schaden zugefügt wird; ſo hat Herzogl. Cammer zu Verhütung dieſer Nachtheile, mit Rückſichtnahme auf die Holzempfänger und Holzfuhrleute, beſchloſſen, die zur Holzabfuhre beſtimmte Friſt von 3 Wochen auf Vier Wochen auszudehnen, nach Verlauf dieſer Friſt aber eine Gewähr für die Richtigkeit der Quantität der ſodann noch zurückgebliebenen Hölzer in keine Weiſe zu übernehmen. Es haben ſich daher die Holzempfänger fortan hiernach zu achten und ſich bei nicht ſelbſt verſchuldeter Verſäumniß dieſer Friſt hinſichtlich der ſie an ihren Hölzern alsdann treffenden Einbuße, lediglich an die von ihnen beauftragten Fuhrleute zu halten.

Altenburg, am 1. October 1831.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.

Digitized by Google

45. Bekanntmachung der Landesregierung, die Verwaltung der zu ihrem Reſſort gehörenden Caſſen betreffend,

vom 10ten October 1831.

Zur Vereinfachung des Rechnungsweſens bei den verſchiedenen, zu dem Reſſort der Herzoglichen Landesregierung gehörenden Caſſenverwaltungen iſt auf den Grund des höchſten Edicts vom 18. April d. J., §. 68 mit höchſter Genehmigung die Einrichtung getroffen worden, daß von Michaelis d. J. an alle unter der unmittelbaren Aufſicht und Direction der Herzoglichen Landesregierung ſtehenden Caſſen — mit alleiniger Ausnahme der Special-Armencaſſe hieſiger Reſidenzſtadt, deren Verwaltung bis auf weitere Anordnung dem Rechnungsführer bei dem hieſigen Werkhauſe, Factor Meyer jun., übertragen bleibt — nur von zwei Caſſirern in folgender Weiſe verwaltet werden.

Der eine, der Oberſteuer-Secretär Mäder, beſorgt die Steuer-Hauptcaſſe wie zeither und mit ihr vereinigt die Obereinnahme

1) der Handelsſteuer,
2) des Impoſtes und Tranſito-Zolles,
3) der Beiträge von den zeither ſteuerfreien Grundbeſitzungen,
4) der Schulſteuer,
5) der Pollzeiſteuer und
6) der ſämmtlichen Collateralgelder und Kaufgroſchen,

ſo weit dieſe zeither für Staatscaſſen beſtimmt waren, und beſtreitet eben ſo die auf jene Einnahmen angewieſenen Special-Ausgaben, namentlich den Aufwand für die Gensd'armerie.

Die Collateralgelder und Kaufgroſchen gibt derſelbe in folle an diejenigen Caſſen, denen ſolche geſetzlich zukommen, ab.

Die zweite Caſſenverwaltung, welche die Caſſen

1) des Brandaſſecurations-Inſtituts,
2) der Witwen-Societät,!
3) des Penſions-Fonds,
4) des Armen-Inſtituts, mit Einſchluß des hieſigen Armen-, Kranken- und Irrenhauſes,
5) des Zucht- und Zwangsarbeitshauſes hier und
6) des leuchtenburgiſchen Inſtituts

begreift, iſt dem Oberſteuer-Secretär Winkler übertragen worden.

Digitized by Google

Jeder der genannten beiden Caſſenverwaltungen iſt ein Controleur beigeordnet, und zwar der erſteren Caſſenabtheilung der Oberſteuer-Secretär Wagner und der anderen der Oberſteuerreviſor Meißner.

Letzterer hat zugleich die Controle bei der Werkhausanſtalt und, bis auf weitere Anordnung, auch diejenige bei der hieſigen Special-Armencaſſe zu beſorgen.

Hiernächſt iſt noch bei dem leuchtenburgiſchen Inſtitute die Einrichtung getroffen worden, daß die in der Stadt Cahla und auf der Leuchtenburg ſelbſt vorkommenden Zahlungen auf Anordnung und Ausſchrift des mit der Aufſicht über dieſes Inſtitut commiſſariſch beauftragten Herrn Kreishauptmanns und Floßoberaufſehers, Cammerherrn von Schwarzenfels, oder auch auf Veranſtaltung des Caſſirers in Altenburg zur Erleichterung der Empfänger durch die Steuer-Einnahme zu Cahla geleiſtet werden können.

Die Sportelrechnungsführung bei Herzoglicher Landesregierung iſt von Michaelis dieſes Jahres an dem Regierungsbotenmeiſter Seydewitz übertragen worden.

Da aber die Vereinigung der zeither von mehreren Perſonen beſorgten Caſſenverwaltungen und deren Uebertragung an nur zwei Rechnungsführer Einrichtungen erheiſchen, welche die Verhinderung jeden vermeidlichen Aufenthalts, nicht nur in Hinſicht auf die Caſſenbeamten, ſondern auch rückſichtlich der mit denſelben verkehrenden Behörden und Unterthanen bezwecken, ſo hat die Herzogliche Landesregierung für förderlich erachtet, hierdurch zu verordnen, daß künftig

a) alle einer Prüfung unterliegenden Regiſter und Tagebücher ſpäteſtens 8 Tage vor den darauf Bezug habenden Geldabzahlungen an die betreffende Caſſenverwaltung eingeſendet werden, und

b) Geldeinzahlungen, wenn ſolche bei geringeren Münzſorten, von $\frac{1}{12}$ an, Fünf Thaler, bei gröberen Zehn Thaler und bei Species- und Kronenthalern Funfzig Thaler erreichen, in, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1756, Seite 414 und ff. der zweiten Beifugen-Sammlung zur Landesordnung, gepackten Patronen geſchehen ſollen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verſiehet man ſich von den ſämmtlichen hierbei betheiligten Behörden und Unterthanen, daß ſie ſich darnach achten, und insbeſondere auch den zuletzt gedachten Anordnungen zur Beförderung eines ungehinderten Geſchäftsganges gebührend Folge leiſten werden.

Altenburg, am 10. October 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

46. Bekanntmachung der Landesregierung, das Fertigen weiblicher Kleidungsſtücke durch Nähterinnen betreffend,

vom 13ten October 1831.

Es haben Serenissimus Clementissimus Höchſt Ihrer Landesregierung auf deren im Betreff der neuerlich von ſämmtlichen Schneider-Innungen hieſigen Landes höchſten Orts abermals geführten Beſchwerde, wegen Verletzung ihrer Innungs-Gerechtſame durch die mit der Fertigung weiblicher Kleidungsſtücke ſich beſchäftigenden Nähterinnen erſtatteten pflichtſchuldigſten Bericht, derſelben mittelſt höchſten Reſcripts vom 7. d. M. zu eröffnen geruhet:

„daß es im Weſentlichen bei der durch das höchſte Reſcript vom 16. April 1828 getroffenen Einrichtung, nach welcher

1) die Zahl der Frauensperſonen, welchen die Erlaubniß zu Fertigung weiblicher Kleidungsſtücke in den Wohnungen ertheilt wird, als eine geſchloſſene angenommen werden, der Landesregierung aber überlaſſen bleiben ſoll, nach Befinden die Zahl derſelben zu mehren;

2) jede dieſer Frauensperſonen von der Landesregierung gegen Entrichtung von Einen Thaler zur Regierungs-Sportel-Caſſe einen Erlaubnißſchein löſen ſoll und terminlich eine Gewerbſteuer von 2 Gr. zu entrichten hat,

3) diejenigen Weibsperſonen, welche, ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein zu beſitzen für Andere weibliche Kleidungsſtücke fertigen, nach vorgängiger Unterſuchung und Ueberführung als Pfuſcherinnen beſtraft werden ſollen, und bei

4) der Ertheilung der Erlaubnißſcheine vorzugsweiſe auf ſolche Perſonen zu achten ſeyn ſoll, welche einer beſondern Unterſtützung bedürftig und würdig ſind, wie denn auch dieſe Erlaubnißſcheine lediglich bis auf Widerruf ausgeſtellt und im Falle die Inhaberinnen ihr Gewerbe nicht mehr ausüben oder ſich ſtrafbarer Vergehungen und Aufführung ſchuldig machen, oder in ihren Vermögensverhältniſſen bedeutend verbeſſern, von der Landesregierung zurückgenommen werden ſollen, weshalb Dieſelbe hierauf ein beſonderes Augenmerk zu richten hat.“

ſein Bewenden behalte; wie aber Höchſtdieſelben um die gegründeten Beſchwerden gedachter Innung mit Berückſichtigung der Intereſſen und gerechten Erwartungen des Publicums, die billigſte Abhülfe zu verſchaffen, folgende dieſe Einrichtung näher beſtimmende und modificirende Anordnungen genehmigten:

5) Alles Fertigen von Kleidungsſtücken für andere Perſonen in den eignen Wohnungen der Nähterinnen wird dieſen bei Strafe der Confiscation des Handwerkszeuges und der vorgefundenen fremden Kleidungsſtücke unterſagt. Nähterinnen dagegen, welche, ohne Erlaubnißſcheine zu beſitzen, in den Wohnungen der Beſtellenden Kleidungsſtücke verfertigen, werden nur mit den gewöhnlichen in den Innungsartikeln des Schneiderhandwerks feſtgeſetzten Strafen ohne Confiscation belegt.

6) Die Errichtung von Privatinſtituten zur Unterweiſung junger Mädchen in Fertigung von Kleidungsſtücken iſt an die beſondere Erlaubniß der Landesregierung geknüpft, und die zu ertheilende Unterweiſung darf nur an ſolchen Kleidungsſtücken geſchehen, die das Eigenthum der Schülerinnen oder doch deren Familien ſind, welche Beſchränkung jedoch auf die öffentlichen Lehranſtalten keine Anwendung findet.

7) Die Landesregierung hat die erforderlichen Erlaubnißſcheine für Nähterinnen nur nach vorgängiger Vernehmung der ſtädtiſchen Armen-Deputationen oder, wo dergleichen nicht beſtehen, der Stadtverordneten auszuſtellen.

Dieſer höchſten Willensmeinung zu unterthänigſter Folge, wird ſolches andurch allenthalben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 13. October 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

47. Verordnung der Landesregierung,

das Viſitiren der öffentlichen Schenk- und Wirthshäuſer betreffend,

vom 24ten October 1831.

Da zur Anzeige gekommen, daß beim Viſitiren der öffentlichen Schenk- und Wirthshäuſer von Seiten der bei der Landespolizei angeſtellten Perſonen nicht ſelten die Häuſer ſelbſt, ſo wie einzelne Zimmer und Stuben in denſelben verſchloſſen gefunden worden ſeyen, hierdurch aber die geſetzlich geordnete polizeiliche Nachforſchung weſentlich gehemmt wird, ſo ſieht ſich Herzogl. Landesregierung, zu Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung veranlaßt, hierdurch zu verordnen: daß von keinem Gaſt- oder Schenkwirthe, ſo wie von keinem zu Betreibung bürgerlicher Nahrung Berechtigten weder die innehabenden Häuſer, noch einzelne Zimmer und Stuben in denſelben, ſo lange noch Zech- und Spielgäſte daſelbſt vorhanden, unter Verſchluß gehalten werden dürfen, für den Fall der Entgegenhandlung aber die zur Anzeige kommenden Wirthe, unbeſchadet der dieſelben dann, wenn in den verſchloſſenen Wohnungen verbotswidrige Handlungen vorgenommen worden, treffenden Strafe, um 5 Thaler beſtraft werden ſollen.

Hiernach haben ſich alle Unterobrigkeiten und Polizeibeamten des Landes inſonderheit aber die betreffenden Gaſt- und Schenkwirthe und die zu Betreibung bürgerlicher Nahrung und Setzung von Zech- und Spielgäſten Berechtigten genau zu achten.

Altenburg, den 24. October 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

48. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,

daß von der Bundesverſammlung die an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes als unſtatthaft zurückgewieſen werden,

vom 11ten November 1831.

Nachdem in der ſechs und dreißigſten diesjährigen Sitzung des Bundestages, am 27. vorigen Monats, folgender Beſchluß gefaßt worden iſt:

Da der Bundesverſammlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſeyen.

Die Bundesregierungen werden dieſen Beſchluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung deſſelben die geeigneten Verfügungen treffen;

ſo wird derſelbe in Folge höchſten Befehls von dem unterzeichneten Herzoglichen Geheimen Miniſterium zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. November 1831.

Herzogl. Sächſ. Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

49. Verordnung der Landesregierung,

wodurch der von ab= und anziehendem Geſinde auf dem Lande beim jedesmaligen Dienſtwechſel getriebene Unfug unterſagt wird,

vom 17ten November 1831.

Es iſt zur Anzeige gekommen, wie zeither das Geſinde auf dem Lande bei dem in der Regel nach den Weihnachtsfeiertagen ſtatt findenden Dienſtwechſel, alter mißbräuchlich beſtandener Gewohnheit nach, allerlei Unfug von früh bis in die Nacht hinein, durch Fahren und Jagen mit Wagen und Pferden, durch Betrinken, Jubeln und Schreien, zu treiben ſich unterfangen hat.

Dem iſt nun nicht länger mehr nachzuſehen, und es wird daher aller derartiger Unfug dem ab= und anziehenden Geſinde beim jedesmaligen Dienſtwechſel hiermit ernſtlich unterſagt, vielmehr hat ſich daſſelbe, wie überhaupt, ſo beſonders auch bei dieſer Gelegenheit ruhig und ordentlich zu betragen, im entgegengeſetzten Falle aber zu gewarten, daß die Ausſchreitenden zur Unterſuchung und Beſtrafung werden gezogen werden.

Alle Unterobrigkeiten und Polizeiperſonen, namentlich auch die Ortsrichter und Gensd'armen haben hierauf ein wachſames Augenmerk zu richten, und werden obigem Verbot Entgegenhandelnde von letzteren zur Anzeige gebracht, ſo ſind dieſelben von erſteren nach vorgängiger Vernehmung mit gemeßnen Polizeiſtrafen zu belegen.

Schlüßlich werden aber auch alle Dienſtherren andurch aufgefordert, dieſem Uebelſtand nach Kräften zu ſteuern und nicht vielmehr durch allzugroße Nachgiebigkeit demſelben förderlich zu ſeyn, da ſie letztern Falls ſich ſelbſt der Verantwortung und nach Befinden Beſtrafung ausſetzen würden.

Altenburg, den 17. November 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

50. Verordnung der Landesregierung,

durch welche das Mandat vom 29. September 1809 wegen einer zweckmäßigen Sonntagsfeier eingeſchärft wird,

vom 17ten November 1831.

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß neuerer Zeit den früheren geſetzlichen Anordnungen, welche das Mandat vom 29. September 1809 (pag. 388 der dritten Beifugenſammlung) wegen einer zweckmäßigen Sonntagsfeier enthält, den unterm 18. Auguſt 1821 und 12. April 1827 bereits erfolgten Einſchärfungen ohngeachtet, nicht allenthalben Folge geleiſtet werde. Herzogliche Landesregierung findet daher gerechte Veranlaſſung, die früheren Einſchärfungen jener geſetzlichen Anordnungen nochmals auf das ernſtlichſte und unter extractmäßiger Beifügung jenes Geſetzes zu wiederholen und in das Gedächtniß zurückzurufen. Es werden daher das Publicum ſowohl zur ſtrengen Befolgung jener Anordnungen hiermit ermahnt, als auch ſämmtliche Behörden, ſo wie alle mit der polizeilichen Aufſicht beauftragten Perſonen, inſonderheit die Gensd'armerie, andurch nochmals ſtreng angewieſen auf die Befolgung der geſetzlichen Anordnungen im §. 1 und 2, wie ſolche unten abgedruckt zu finden, ein genaues Augenmerk zu richten und namentlich durchaus nicht zu geſtatten: daß während des Gottesdienſtes in öffentlichen Häuſern Billard-, Kegel- und andere mit Geräuſch verbundene Spiele getrieben, oder in Schenkſtätten Zechgäſte geſetzt, eben ſo wenig auch an Sonntagen Privatverſteigerungen oder andere außergerichtliche Verhandlungen veranſtaltet werden. In eintretenden Fällen haben ſie bei eigner Verantwortung Anzeige bei den Behörden zu machen, welche die Contravenienten nach deren Ueberführung mit dem §. 3 des Mandats vom 29. September 1809 beſtimmten Strafen unabbittlich zu belegen haben.

Altenburg, den 17. November 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

§. 1.

Es ſollen nämlich an den Sonn- und Feiertagen hiermit unterſagt ſeyn:

a) alle öffentliche Luſtbarkeiten, jedoch ſind Concerte und Kegelſpiel nach geendigtem Gottesdienſte von dieſem Verbote ausgenommen. In wie fern das

Tanzen, insbeſondere an obbemeldeten Tagen erlaubt ſey, darüber giebt ein gleichfalls unterm heutigen Tage ergangenes Edict, Ziel und Maaße,

b) alle in Wirths- und andern öffentlichen Häuſern veranſtaltete Schmäuſe,

c) die Hochzeit- und Einzugsſchmäuſe,

d) alle Handwerkszuſammenkünfte und Aufzüge, von Seiten der Meiſterſchaft ſowohl, als der Geſellen,

e) alle Profeſſionsarbeiten in den Häuſern, doch mit dem Unterſchiede, daß Schmiede- und Wagner-Arbeiten zum Bedürfniſſe durchreiſender Perſonen in Fällen der Nothwendigkeit nach beſchloſſenem Gottesdienſte verſtattet ſeyn ſollen, endlich auch

f) alle Feld- und andere wirthſchaftliche Arbeiten außerhalb den Häuſern. Jedoch findet, ſo viel die Erndtearbeit betrifft, eine Ausnahme in der Maaße ſtatt, daß in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 13. Auguſt 1764 das Einbinden und Einfahren der Früchte nach geendigtem Gottesdienſte in dringenden Nothfällen, wenn nämlich eine Wetter-Veränderung und ein beſonderer Schade zu beſorgen iſt, ferner nachgelaſſen bleibt, wobei aber, wie bereits in der gedachten Verordnung enthalten iſt, der Schultheis jedes Orts ſich dieſerhalb mit dem Pfarrer zu vernehmen hat.

§. 2.

Desgleichen wird

a) die Setzung ſogenannter Zechgäſte in Schenk- und Wirthshäuſern,

b) die Oeffnung der Kauf- und Kramläden, und aller daſelbſt ſtatt findende Waarenverkauf,

c) das Herumtragen und Feilhalten der Victualien,

d) das Mahlen des Getraides in den Mühlen,

e) die Arbeit in den Brau- und Malzhäuſern,

bis nach völlig geendigtem Gottesdienſte hierdurch ebenermaſen verboten.

Digitized by Google

51. Bekanntmachung der Landesregierung,
die Einſendung der außerordentlichen Handelsſteuer betreffend,

vom 28ten November 1831.

Zur Vermeidung künftiger doppelter Quittungsabſtellung über die Landſteuer und über die nunmehr rückſichtlich der ſpeciellen Vereinnahmung ebenfalls an die Steuer-Hauptcaſſe verwieſene außerordentliche Handelsſteuer wird es nothwendig, daß von nun an die letztgedachte Steuer, mit Ausnahme des bei derſelben ausfallenden Jacobi-Termins, gleichzeitig mit der Landſteuer eingeſendet werde.

Hiernach haben ſich die ſämmtlichen Unterſteuer-Einnahmen des Landes zu achten und es ſich, wenn ſie dieſer Anordnung nicht nachkommen, ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Quittungen über die früher eingeſendete Steuerart bis nach der Einſendung der anderen zurückbehalten werden.

Altenburg, am 28. November 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

---

52. Bekanntmachung der Cammer,
die Errichtung einer Chauſſeegelder-Einnahmeſtelle zu Gernewitz an der Roda-Jenaiſchen Chauſſee betreffend,

vom 29ten November 1831.

Nachdem von der gegenwärtig im Bau begriffenen Roda-Jenaiſchen Chauſſee eine Strecke von 869 zehnelligen Längenruthen durch die Zöllnitzer, Laasdorfer und Gernewitzer Flur bis an das Dorf Gernewitz vollendet iſt; ſo wird auf dieſer Chauſſeeſtrecke die gewöhnliche Chauſſeegelder-Abgabe vom 1. Januar 1832 an beziehungsweiſe der

Digitized by Google

Neuenſchenke und in der neu errichteten Einnahmeſtelle zu Gernewitz in derjenigen Maße erhoben werden, wie der nachſtehende Tarif näher ergibt.

Die dieſe Chauſſeeſtrecke Paſſirenden haben die betreffende Abgabe in der erſten Einnahmeſtelle, welche ſie berühren, zu erlegen, und den dafür empfangenen Chauſſeezettel an die zweite Einnahmeſtelle bei deren Paſſirung zurück zu geben.

Herzogl. Cammer nimmt keinen Anſtand, ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt zu machen.

Altenburg, den 29. November 1831.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.

Tarif.

1) Von jedem ein- oder vorgeſpannten Pferde

acht Pfennige.

2) Von jedem andern, belaſtet oder leer gehenden Pferde, ingleichen von jedem ein- oder vorgeſpannten Ochſen und jeder ein- oder vorgeſpannten Kuh

ſechs Pfennige.

3) Von jedem andern, belaſtet oder leer gehenden Ochſen, jeder Kuh, jedem Eſel und Maulthier, in Koppel gehenden Fohlen, und jedem fremden Thiere, welches geführt oder getrieben wird,

vier Pfennige.

4) Von jedem Stück kleinen Vieh, als Schweinen, Schaafen, Ziegen, Kälbern und dergleichen,

zwei Pfennige und

5) Retour an einem und demſelben Tage die Hälfte der obigen Anſätze.

Digitized by Google

53. Bekanntmachung der Landesregierung,

eine Erläuterung des 35ſten Innungsartikels des Land-Zimmerhandwerks betreffend,

vom 8ten December 1831.

Nachdem Sereniſſimus Clementiſſimus, auf dießfallſiges unterthänigſtes Nachſuchen des hieſigen Land-Zimmerhandwerks, den 35ſten der Innungsartikel deſſelben, ſo weit er das den fremden Zimmermeiſtern unterſagte Ausbauen der ländlichen Gebäude des hieſigen Bezirks betrifft, unter andern dahin zu erläutern die höchſte Entſchließung gefaßt haben:

„daß den in beſagtem Artikel bezeichneten fremden Zimmermeiſtern bei Uebernahme hierländiſcher, durch Calamitäten an Feuersbrünſten und Waſſerbeſchädigungen veranlaßte Bauten auf dem Lande nur dann, wenn ein ſolcher Bau innerhalb Jahresfriſt, vom Eintritt des Unglücksfalls an, bereits gehoben worden, geſtattet ſeyn ſolle, binnen eben dieſer Zeit den Ausbau durch ihre Geſellen beſorgen zu laſſen;“

ſo wird ſolches in Gemäßheit eines dießfallſigen höchſten Reſcripts vom 25. vorigen Monats andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 8. December 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

---

54. Erläuterungs-Mandat über das Darren des Flachſes und Hanfs in Privatbacköfen,

vom 10ten December 1831.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc.

In Unſerer Feuer-Ordnung vom ſiebenten März 1782 Seite 112 der dritten Beifugen-Sammlung iſt folgendes geſetzlich vorgeſchrieben worden.

Digitized by Google

In den Hausbacköfen Flachs und Hanf zu dürren, wird künftighin verboten, ſondern es ſollen vielmehr außerhalb den Städten und den Dörfern, wo Flachs gebaut wird, beſondere Oefen und Brechhäuſer, worinnen der Flachs und Hanf gedürret, gebrochen und geſchwungen werden kann, angelegt werden, niemals aber darf das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachſes des Abends oder Morgens bei Lichte, ſondern es muß ſolches bei Tage geſchehen, auch müſſen die Brech-Oehren auf den Miſt oder in die Straße geſchaft, keineswegs aber verbrennt werden, eben ſo wenig ſoll auch den Weibern gehechelten oder gebrechten Flachs vor den Wohnſtuben und auf den Geſimſen und Bretern hin und wieder zu ſetzen nachgeſehen, ſondern ſie denſelben an andere wohlverwahrte Orte zu legen angehalten werden.

Wenn auch Jemand von ſeinen Nachbarn ſolche und andere dergleichen Gefährlichkeiten wahrnähme, ſoll er es ſofort dem zur Beſichtigung Verordneten, oder der Obrigkeit anzeigen, damit ſolches alsbald abgeſchaffet, und der Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen werde; Wie denn auch bei künftiger Uebertretung dieſer Verordnung der Hausbeſitzer und Hauswirth, es mag einiger Schaden oder Feuerſchrecken entſtanden ſeyn oder nicht, vorzüglich hiervor haften, und der Vorwand, daß er dergleichen Arbeit vorſchriftswidrig ſeinem Weibe, dem Geſinde oder Tagelöhner zu verrichten nicht geheiſen, oder davon keine Wiſſenſchaft habe, nicht berückſichtigt werden.

Wir laſſen es nun zwar bei dieſer zweckmäßigen Vorſchrift im Allgemeinen bewenden und wollen, daß jeder Zuwiderhandelnde nach Größe der Gefährlichkeit willkührlich mit Geld oder Gefängniß unnachſichtlich beſtraft, auch falls hierdurch eine Feuersbrunſt veranlaßt würde, nach den peinlichen Geſetzen in Unterſuchung und Strafe genommen werde. Da ſich jedoch gegen das Erbauen beſonderer Gemeinde-Darröfen und Brechhäuſer Schwierigkeiten ergeben haben, und eine nähere Unterſuchung über die Gefährlichkeit des Flachsdarrens in Privatbacköfen die Füglichkeit dargelegt hat, daſſelbe unter gewiſſen unerläßlichen Vorausſetzungen und Bedingungen zu geſtatten, ſo verordnen Wir, um hierinnen den geäußerten billigen Wünſchen der Landbewohner ohne Benachtheiligung der neuerlich ſo ſehr gefährdeten Feuerſicherheit möglichſt zu entſprechen, erläuternd, folgendes:

Das Darren von Flachs und Hanf in den Hausbacköfen wird ausnahmsweiſe nur unter folgenden Vorausſetzungen und Bedingungen geſtattet.

Digitized by Google

1.

Wenn der Hausbackofen, in welchem das Dürren vorgenommen werden ſoll, vom Grund auf maſſiv erbaut, mit Ziegelſteinen eine halbe Elle ſtark überwölbt, und die Wölbung mit einem Mantel von Lehm, oben eine halbe Elle ſtark überzogen iſt, der Backofen ſelbſt keine Riſſe und Sprünge hat, und mit dem Gebäude, an oder in welchem er ſich befindet, in ſolcher Verbindung ſteht, daß an der Stelle der Verbindung eine Abtrennung nicht eingetreten oder zu beſorgen iſt; ferner die Oeffnungen zu Heitzung und Beſchickung deſſelben ſich in ein maſſiv erbautes feuerfeſtes Local, alſo nicht in einer Küche von Fachwand oder gar mit hölzerner Eſſe ausmünden, und zum luftdichten Verſchluß mit Thüren von Eiſenblech oder Steinplatten, die in Falzen laufen, verſehen ſind; übrigens auch das Dach des Ofens, ſofern er an ein anderes Gebäude angebauet iſt, nicht auf hölzernen, ſondern auf ſteinernen Säulen und in nicht zu geringer Entfernung vom Backofengewölbe ruht. Blos in ſolchen Hausbacköfen, welche alle dieſe Erforderniſſe in ſich vereinigen, darf ausnahmsweiſe Flachs und Hanf gedörrt werden.

2.

Es darf dies aber nicht geſchehen, wenn dies nicht jedesmal vor dem Einbringen des Materials in den Ofen davon, daß und wenn dies beabſichtiget werde, ſowohl einer Ortsgerichtsperſon, als auch durch dieſe dem Beſitzer eines, womöglich des nächſten Nachbargebäudes Anzeige gemacht worden. Wer dieſe Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von

Fünf Thalern.

3.

Die Ortsgerichtsperſon und der Nachbar haben dann den Backofen genau zu unterſuchen, und im Fall er eines der unter No. 1 aufgeſtellten Erforderniſſe nicht hat, die Erlaubniß zum Darren in demſelben zu verweigern. Unterlaſſen ſie dieſe Unterſuchung, oder geben ſie die Erlaubniß trotz vorgefundener Mängel des Ofens, ſo fallen ſie in eine Strafe, ein Jeder von

Fünf Thalern.

Wer vor erhaltener Erlaubniß den Flachs in den Ofen bringt, verfällt in gleiche Strafe.

4.

Beim Einbringen von Flachs oder Hanf in den Ofen muß wenigſtens einer von denen, welche die Erlaubniß ertheilten und zu ertheilen befugt waren, gegenwärtig ſeyn, um ſich zu überzeugen, daß vorher der Ofen von Kohlen und Aſche vollkommen gereinigt

35*

Digitized by Google

worden, und nachher alle Oeffnungen des Ofens völlig luftdicht verſchloſſen und verklebt, übrigens auch alle ſonſtige Vorſichtsmaßregeln die derſelbe vorzuſchreiben ſich etwa bewogen gefunden, gehörig beobachtet werden. Werden hierbei Unterlaſſungen verſchuldet, ſo hat der Beſitzer des Ofens

Zehen Thaler

Strafe, der betreffende Nachbar aber oder die Gerichtsperſon

Fünf Thaler,

Strafe zu bezahlen.

Urkundlich iſt dieſes Erläuterungs-Mandat von Uns durch Unſere eigenhändige Namensunterſchrift und Beifügung Herzoglichen Inſiegels vollzogen und durch den Druck zu Jedermanns Nachachtung zu bringen befohlen worden.

Altenburg, am 10. December 1831.

Im Namen und Auftrag Unſers Herrn Vaters Gnaden.

(L. S.) Joſeph, H. z. Sachſen, Erbprinz.

C. v. Braun. Wüſtemann. Hermann.

---

55. Verordnung der Landesregierung,

wodurch die Verordnungen eingeſchärft werden, welche wegen Einſendung von Geſundheits-Atteſten und Taufzeugniſſen, Receptions-, Amts- und Frohngebühren oder Armuths-Beſcheinigungen, bei Einlieferungen von Sträflingen in das Altenburgiſche Zucht- und Zwang-Arbeitshaus erlaſſen worden ſind,

vom 19ten December 1831.

Es iſt zur Kenntniß der Herzoglichen Landesregierung und des Herzoglichen Landes-Juſtiz-Collegii gekommen, wie von den Unterobrigkeiten des hieſigen Landes den Verordnungen vom 28. März und 27. Auguſt 1821, den Einſchärfungen und Erläuterungen vom 15. Mai 1822 und 2. Junius 1824 und der neueſten Verordnung vom 20. Januar 1827, wegen Miteinſendung von Geſundheits-Atteſten und Tauf-

Digitized by Google

zeugniſſen, Receptions-, Amts- und Frohngebühren, oder Armuths-Beſcheinigungen, namentlich bei Einlieferung von Sträflingen in das hieſige Zucht- und Zwangsarbeitshaus, welche dermalen durch das hieſige Herzogliche Stadtgericht dahin zu bringen, nicht allenthalben ausreichend Folge geleiſtet worden iſt; Herzogliche Landesregierung ſieht ſich daher genöthigt, im Einverſtändniß mit Herzoglichem Landes-Juſtiz-Collegio, die angezogenen geſetzlichen Beſtimmungen andurch aufs neue einzuſchärfen und die ſämmtlichen Unterobrigkeiten des Landes gemeſſenſt anzuweiſen, bei Einlieferung von Sträflingen in obgedachte Anſtalten die erforderlichen Geſundheits-Atteſte und Taufzeugniſſe, ſo wie die in der Verordnung vom 2. Junius 1824 näher beſtimmten Receptions-, Gerichts- und Frohngebühren jederzeit mit einzuſenden, auch den beſtehenden ähnlichen Beſtimmungen bei Einlieferungen von Sträflingen in das Zuchthaus zur Leuchtenburg fernerweit genau nachzukommen, und endlich nicht minder, in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Januar 1827, bei Einbringung Gemüthskranker in das hieſige Irrenhaus, oder die Irrenanſtalt zur Leuchtenburg, die Taufzeugniſſe derſelben mit einzuſchicken.

Altenburg, den 19. December 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

---

56. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch die Verordnung vom 21. Mai 1828, wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen erneuert und eingeſchärft wird,

vom 29ten December 1831.

Herzogliche Landesregierung findet Sich durch die gemachte Anzeige, daß der Andrang der fremden Handwerksburſche in hieſiges Land außerordentlich über Hand genommen habe, dieſelben auch den Landbewohnern durch Betteln und längern Aufenthalt auf die beſchwerlichſte Weiſe zur Laſt fielen, veranlaßt, die Verordnung vom 21. Mai 1828, welche das Einwandern fremder Handwerksgeſellen, wenn ſelbige nicht eine Baarſchaft von wenigſtens drei Thalern vorzuzeigen vermögen, unterſagt, hiermit

Digitized by Google

in der Maße zu erneuern und einzuſchärfen: daß den Dorfrichtern auf das Strengſte unterſagt werde, ein von einem fremden einwandernden Handwerksgeſellen producirtes Wanderbuch, zum Behuf des Verbleibens eines ſolchen über Nacht auf einem Dorfe, zu viſiren, wenn derſelbe nicht, in Gemäßheit der angezogenen Verordnung, die beſtimmte Baarſchaft von drei Thalern vorzuzeigen vermag; auch daß dieſelben ein dergleichen Subject, welchem jene Baarſchaft mangelt, ſofort über die Grenze zurück zu weiſen haben und ihm durchaus, außer vielleicht in Krankheitsfällen, die Uebernachtung auf einem Dorfe nicht geſtatten. Es werden daher die ſämmtlichen Dorfrichter andurch gemeſſenſt angewieſen, ſich bei eigener unausbleibender Verantwortung genau hiernach zu achten.

Altenburg, den 29. December 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

---

57. Verordnung der Landesregierung,

wegen Eröffnung der in dem Amts- und Nachrichtsblatte eingerückten geſetzlichen Verordnungen an die Gemeinden von Seiten der Dorfrichter,

vom 29ten December 1831.

Es iſt bei Herzoglicher Landesregierung zur Anzeige gekommen, daß von Seiten mehrerer Dorfrichter die ihnen obliegende Eröffnung der in dem Amts- und Nachrichtsblatte eingerückten geſetzlichen Verordnungen an ihre Gemeinden nicht pünktlich und zeitig erfolgt, wohl auch gar pflichtwidrig ganz unterlaſſen worden ſey. Es ſieht Dieſelbe Sich daher veranlaßt, die Dorfrichter dieſer ihrer Pflicht auf das ernſtlichſte zu erinnern und ihnen andurch die genaueſte Erfüllung derſelben, bei eigener unausbleibender Verantwortung, nochmals anzubefehlen. Wornach ſich dieſelben daher zu achten haben.

Altenburg, den 29. December 1831.

Herzogl. Sächſ. Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

Repertorium

der

Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1831.

II. In alphabetiſcher Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Advocaten- und Prozeß-Ordnung, Erläuterung des §. 117 des dieſerhalb erlaſſenen Mandats vom 7. April 1823	252
Aufgebot, ſ. Trauung.	
B.	
Bauten, kirchliche und geiſtliche, die Beaufſichtigung ſolcher bleibt, wenn deren jährlicher Aufwand nicht über 50 Thlr. anſteigt, lediglich den Kircheninſpectionen überlaſſen	184
Bettelweſen, Einſchärfung der diesfallſigen geſetzlichen Verbote	2
—, wiederholte Einſchärfung derſelben	182. 183
Bier und Branntwein, ſoll in den Feldhütten nicht verkauft werden. . .	257
Branntwein, ſ. Bier.	
Brauer, ſ. Müller.	
Brenner, ſ. Müller.	

Digitized by Google

	Seitenzahl
Bundesverſammlung, die an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes werden als unſtatthaft zurückgewieſen	267
C.	
Caſſen, die Verwaltung der zum Reſſort der Herzogl. Landesregierung gehörenden	262. 263
Chauſſeegeld, die Entrichtung deſſelben auf der neuen Chauſſee über Windiſchleuba nach Rochlitz	233
Chauſſeegelder-Einnahme, deren Errichtung zu Gernewitz an der Roda-Jenaiſchen Chauſſee	271
Conſcriptions-Patent, Erläuterungen und Zuſätze hierzu	6
Criminal-Behörden, denſelben wird möglichſte Raſchheit und Sorgfalt bei Unterſuchungen auch leichterer Vergehungen dringend anempfohlen	218
D.	
Declamatoren und Schauſpieler, die denſelben zu ertheilende Erlaubniß zu Vorſtellungen und temporairen Aufenthalt	181
Dorfrichter und Gerichtsperſonen, ſollen die zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen außer bei der Ortsobrigkeit auch bei dem in dem Ortsbezirke ſtationirten Gendarm anzeigen	225
— ſollen die in dem Amts- und Nachrichtsblatte eingerückten geſetzlichen Verordnungen ihren Gemeinden zeitig eröffnen	278
E.	
Edict, in Bezug auf einige Verhältniſſe des Staatsdienſtes und auf die Bildung und Geſchäftsthätigkeit der Landes-Collegien	15 — 70
F.	
Flachs, Erläuterungs-Mandat über das Darren deſſelben und des Hanfs in Privatbacköfen	273 — 276
G.	
Gerichtskoſten, Einſchärfung der frühern Verordnung wegen deren Einhebung nach genauen Liquidationen	2. 3

Digitized by Google

	Seitenzahl
Geſinde, auf dem Lande ſoll beim jedesmaligen Dienſtwechſel keinen Unfug treiben	268
Getraide, ſoll vom Mutterkorn gehörig gereinigt werden	254
Grasholen und Streuſammeln, die Herabſetzung der Gebühren für Erlaubnißſcheine hierzu	13. 14
Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg	71 — 180

H.

Handelsſteuer, außerordentliche, wenn ſolche eingeſendet werden ſoll . . .	271
Handwerksburſche und Reiſende, ſollen ſich mit den erforderlichen Legitimationen und Geſundheits-Atteſtaten verſehen	253
—, die von denſelben zu Erlangung eines Erlaubnißſcheines zum Wandern beizubringenden Geburtsſcheine betreffend	255
—, Einſchärfung der wegen des Einwanderns fremder erlaſſenen Verordnung .	277
Hanf, ſ. Flachs.	
Hausgenoſſen, erwerben als ſolche in den Königl. Preuß. Landen nicht auch das dortige Unterthansrecht	5
Heimathsrecht, der annoch in väterlicher Gewalt ſich befindenden Kinder, die Wiederaufhebung der dieſerhalb mit der Königl. Sächſ. Landesregierung zu Dresden früher getroffenen Uebereinkunft	228
—, unehelicher, noch nicht zur Selbſtſtändigkeit gelangter Kinder wird durch das domicilium deren Mutter begründet	229
Holz, verlöſtes aus den herrſchaftlichen Waldungen, ſoll binnen drei Wochen von Ausſtellung des Forſtcaſſenzettels abgefahren werden	1
—, die Verlängerung der vorgedachten Friſt auf 4 Wochen	261
Hypothek-Atteſtate, wie ſolche in Bezug auf die Herzogl. Landesbank von den hieſigen Behörden ausgeſtellt werden müſſen	230. 236

J.

Jäger, freiwillige, die Beſtimmung des Termins der Anmeldung zu dieſem Corps	185

K.

Kartell-Convention, die zwiſchen ſämmtlichen Regierungen des deutſchen Bundes geſchloſſene	7 — 12

Digitized by Google

	Seitenzahl
Kaufleute, reiſende, die deren Geſchäftsbetrieb geſetzten Schranken betreffend.	185
Kirchen-Inſpectionen, ſollen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die beſtehenden Privilegien der concurrirenden Innungen wo möglichſt berückſichtigen	232
L.	
Landzimmerhandwerk, eine Erläuterung des 35ſten Innungsartikels desſelben	273
Leichname, welche an das hieſige anatomiſche Inſtitut abzuliefern	235
Local-Armen-Behörden, wenn ſolche die Quartal-Rechnungen über die Special-Armencaſſen einſenden ſollen	255
M.	
Müller, Brauer und Brenner ſollen die bei ihnen übernachtenden Zunftgenoſſen bei der Ortsobrigkeit zum Behuf der Viſirung der Reiſepäſſe anmelden	260
N.	
Nachtwachen, wie ſolche auf den Dörfern verrichtet werden ſollen	237 — 239
O. P. Q. R.	
Rechtspflege, die zu deren Beförderung mit der Großherzogl. Sachſen-Weimar Eiſenachiſchen Staatsregierung getroffene Uebereinkunft	241 — 251
Reiſende, ſ. Handwerksburſche.	
S.	
Schauſpieler, ſ. Declamatoren.	
Schenkhäuſer, ſ. Wirthshäuſer.	
Schreiben, an Königl. Franzöſiſche öffentliche Behörden und Beamten können nur durch Vermittelung der Königl. Geſandſchaft zu Dresden befördert werden	258
Selbſtmörder und Verunglückte, das Auffinden derſelben ſoll den betreffenden Pfarrern von den weltlichen Behörden ſofort angezeigt werden	259
Sonntagsfeier, Einſchärfung des unterm 29. September 1809 erlaſſenen Mandats	269. 270

Digitized by Google

	Seitenzahl
Spannkühe, ſtatt der Naturalleiſtung der Spanndienſte zu den neuen Chauſſeebauten mit ſolchen, kann im Altenburgiſchen Amtsbezirk ein Aequivalent angenommen werden	217. 223
Sträflinge, Einſchärfung der diesfalls beſtehenden Verordnungen wegen Einſendung der Geſundheits-Atteſte und Taufzeugniſſe, Receptions-, Amts- und Frohngebühren oder Armuthsbeſcheinigungen bei Einlieferung derſelben in das Altenburgiſche Zucht- und Zwangs-Arbeitshaus	276
Straßen- und Wege-Polizeiordnung, Erläuterung derſelben hinſichtlich der Reinigung der Straßen vom Schnee	221. 222
Studirende, die bei der Geſammt-Academie zu Jena für ſolche beſtehenden Geſetze	187 — 216
—, was für Collegia dieſelben beſuchen und unter welchen Bedingungen dieſelben nur zum Candidaten-Examen zugelaſſen werden ſollen	219 — 221
—, der Arzneiwiſſenſchaft müſſen bei dem Geſuche um die Erlaubniß zur Betreibung der mediziniſchen Praxis ein vom Herzogl. Conſiſtorio erhaltenes förmliches Maturitäts- und Abgangs-Erlaubniß-Diplom vorzeigen	234

T.

Tanzhalten, Einſchärfung der diesfallſigen frühern Verordnungen	4
Taufzeugniſſe, ſ. Handwerksburſche.	
Thierärzte, deren Anſtellung in den verſchiedenen Aemtern	240
Trauung und Aufgebot, die durch den §. 64 des Grundgeſetzes nöthig gewordene Abänderung des dieſerhalb erlaſſenen Regulativs	226. 227

U. V.

Verunglückte, ſ. Selbſtmörder.

W.

Weibliche Kleidungsſtücke, das Fertigen derſelben durch Nähterinnen . .	264. 265
Wirthshäuſer, ſollen ſo lange Zech- oder Spielgäſte noch vorhanden ſind, nicht geſchloſſen werden	266

X. Y. Z.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google